

Eine Edition griechischer Papyrusurkunden
aus dem ägyptischen Museum in Kairo
(P.Cair.Gad)

Bearbeitet von Usama Ali Gad

VORWORT

Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne,
der uns beschützt und der uns hilft, zu leben.

Wir sollen heiter Raum um Raum durchschreiten,
An keinem wie an einer Heimat hängen,
der Weltgeist will nicht fesseln uns und engen,
Er will uns Stuf´ um Stufe heben, weiten.
Kaum sind wir heimisch einem Lebenskreise
und traulich eingewohnt, so droht Erschlaffen;
nur wer bereit zu Aufbruch ist und Reise,
mag lähmender Gewöhnung sich entrafen.

Hermann Hesse, Stufen

Die vorliegende Arbeit (**P.Cair.Gad**) ist eine überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Wintersemester 2015 von der Philosophischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg angenommen wurde. Neu erschienene Fachliteratur wurde bis zum 2020 berücksichtigt.

Die Entstehungsgeschichte und die Vorbereitungen dieser Edition mögen sich geografisch über drei Kontinente (Afrika, Europa und Amerika) und zeitlich über ein Jahrzehnt (2010-2020) erstrecken, aber der Kern der Arbeit ist in der Tat in Heidelberg zwischen dem Sommersemester 2011 und Wintersemester 2015 entstanden. Ohne die Hilfe all derjenigen, die mir auf dieser Reise großzügig gegenübergestanden haben, hätte ich diese Arbeit nicht beenden können. So kehrte ich 2010 nach Kairo zurück, nachdem ich mich, mit finanzieller Unterstützung der Alexander-Onassis-Stiftung, in Athen aufgehalten und meine Masterarbeit über Dionysias an der Gennadios-Bibliothek der American School of Classical Studies at Athens (ASCSA) geschrieben hatte, um den *Magister Artium* in Papyrologie der Ain-Schams-Universität zu bekommen. Ohne die Hilfsbereitschaft, die Betreuung und vor allem den Humor von Herrn Professor Dr. Garth Fowden FBA hätte ich diese für meinen Titel grundlegende Arbeit nicht fertigstellen können. Ihm bin ich daher zuerst zu Dank verpflichtet. In Kairo hatte mein verehrter Lehrer Herr Prof. Dr. Sayed Omar die MA-Arbeit durchgelesen und sorgfältig korrigiert, wobei er mir zahlreiche Vorschläge und Hinweise zuteilwerden ließ, die die Arbeit verbesserten und meine ersten Schritte in der Welt der Papyrologie erleichterten. Ich schulde ihm für dies und viel mehr meinen aufrichtigen Dank und großen Respekt. Auf meine Frage hin, wo in Deutschland ich am besten promovieren könne, empfahl Herr Prof. Dr. Roger Bagnall, dass ich meine Doktorarbeit in Heidelberg schreiben solle. Er hatte mich seit 2004, als er als Gastprofessor an der American University in Cairo (AUC) tätig war, unterstützt. Im Sommer 2006 gab er mir die Chance, am American Society of Papyrologists' summer seminar an der Columbia University teilzunehmen,¹ und Ende 2010 unterstützte er meinen Antrag auf Teilnahme am internationalen Seminar zu Unpublished Papyri of the Egyptian Museum in Cairo.² Für seine Hilfe und für den regen Austausch von E-Mails mit mir, in dem er über mehrere Jahre hinweg alle meine fachlichen Fragen und Anregungen großzügig beantwortete,

¹ Siehe <https://www.papyrology.org/summer-institutes.html>.

² Aus dem ersten Seminar stammt die Veröffentlichung P.Col. inv. 156 in Gad, Sale in Delivery; aus dem zweiten stammen Gad, Who was who und Abdelhady, Gad und Hartenstein, Penthemeros Certificates.

bin ich ebenso sehr von Dankbarkeit erfüllt. Prof. Dr. Gregory Crane, dem Inhaber des Alexander-von-Humboldt-Lehrstuhls für Digital Humanities an der Universität Leipzig, schulde ich tausend Dank für die vielen Möglichkeiten und großzügigen Reisekostenzuschüsse, die er mir bereitstellte, um in die Welt der Digital Humanities eintreten zu können.

Was die veröffentlichten Papyri und die vorliegende Arbeit anbelangt, so danke ich zunächst Herrn Prof. Dr. Sayed Omar, weil er mir, zusammen mit meinen Kollegen Ibrahim Elfeky und Yossra Ahmed, die Fortsetzung seiner Arbeit an den Papyri von *special register* 3049 anvertraute. Zudem bin ich ihm und Frau Prof. Dr. Alia Hanafi äußerst dankbar, dass sie meine Vorarbeit für die Dissertation sorgfältig betreuten, als ich Doktoratsstudent an der Ain-Schams-Universität war. Sie haben außerdem meinen Antrag für das German Egyptian Research Long-term Scholarship (GERLS)-Stipendium großzügig unterstützt.

All den Mitarbeitern am ägyptischen Museum in Kairo, vor allem Herrn Khalifa Mohamed und den anderen Kuratoren der Papyri, bin ich ebenso dankbar.

Für die scharfsinnigen Vorschläge zu einigen Fragmenten, die er mit gewohnter Hilfsbereitschaft per E-Mail sendete, danke ich Herrn Prof. Dr. Dieter Hagedorn, dem ich persönlich leider nie begegnet bin. Für das Korrekturlesen einiger Editionen dieser Arbeit danke ich meiner Kollegin Frau Dr. Franziska Naether, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, meinem Vermieter Herrn Reiner Schunck, Studienrat am Lessing-Gymnasium und Frau Sophie Neuhierl aus dem Seminar für Klassische Philologie der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Herrn Prof. Dr. Gerrit Kloss, dem zweiten Betreuer und Gutachter meiner Arbeit in Heidelberg, danke ich ebenso ganz herzlich für seine ermutigenden Kommentare und zutreffenden Vorschläge und Korrekturen.

Ein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Andrea Jördens für die Betreuung und Begutachtung meiner Arbeit. Ohne ihre Hilfe, Vorschläge und Korrekturen wäre die vorliegende Arbeit nicht in dieser Form entstanden. Ich sehe jetzt, dass die Entscheidung, meine Dissertation auf Deutsch statt auf Englisch zu schreiben, gute Gründe hatte. Wenn es auch naturgemäß mit vielen Nachteilen verbunden war, hat es zumindest den Vorteil, dass ich nun wissenschaftliche Publikationen im Fach Papyrologie in drei Sprachen, nämlich auf Arabisch (meine MA-Arbeit), auf Englisch (meine Aufsätze) und auf Deutsch (die vorliegende Arbeit) verfasst habe. Papyrologie gedeiht, wenn sie einem breiten öffentlichen und wissenschaftlichen Publikum zugänglich gemacht wird.

Abschließend möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mich auf diesem langen Weg motiviert haben, und bei meiner Frau, die mir immer zur Seite gestanden hat.

All diesen Menschen bin ich für ihre Hilfsbereitschaft dankbar. Sämtliche verbleibenden Fehler und Unzulänglichkeiten gehen selbstverständlich allein zu meinen Lasten.

Lina und Sana Gad gewidmet. Ich habe es geschafft und ihr könnt es auch schaffen.

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	I
INHALTSVERZEICHNIS	III
1. VORBEMERKUNGEN	1
2. EINLEITUNG	2
2.1. Allgemeines über die bearbeiteten Texte	2
2.2. Fund-, Erwerbsgeschichte und Herkunftsort der Texte	2
2.3. Datierung	6
2.4. Urkundentypen und Vertragsformen	6
2.5. Die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων oder das Besitzarchiv	7
2.6. Die χειρόγραφα σύμβολα oder Erheberquittungen	9
2.7. Die Empfänger bzw. die Aussteller der χειρόγραφα σύμβολα	10
2.8. Aufträge zur Ausstellung von χειρόγραφα σύμβολα	10
2.9. Die Form der χειρόγραφα σύμβολα	11
2.9.1. Χειρόγραφα σύμβολα in Briefform mit ἔχω	11
2.9.2. Χειρόγραφα σύμβολα in Briefform mit διέγρα(ψας)	11
2.9.3. Χειρόγραφα σύμβολα in διέγραψε-Form	12
2.9.4. Die eingezogenen Steuerarten der χειρόγραφα σύμβολα	12
2.9.5. Die δημόσια σύμβολα oder Staatsquittungen	12
2.9.6. Empfangsbestätigungen (χειρόγραφα σύμβολα), δημόσια σύμβολα, κατ' ἄνδρα Abrechnung und Liste der Einzahlungen	13
2.9.7. Mögliche ähnliche Praxis in Theben und Umgebung	13
2.9.8. Zusammenfassung	14
2.10. Die Begriffe Rekto und Verso	14
3. TEXTE	15
3.1. Antrag auf Demosiosis eines Kaufvertrages über eine Hausstelle	16
3.2. Ende eines zugestellten Mahnbescheides gekoppelt mit der beantragten Demosiosis	29
3.3. Antrag auf Verfügungssperre des Vermögens einer Frau beim Besitzarchiv	39
3.4. Ein Fragment aus einem Register über die Kopfsteuer und andere Merismoi mit verbuchten Bankeinzahlungen	49
3.5. Abschrift einer Erheberquittung über die Zahlung der Kopfsteuer	63
3.6. Sitologenabrechnung über Getreideeingänge	68
3.7. Aufforderung des <i>Praepositus pagi</i> an die Komarchen und Apaitetai von Theadelphia	84
3.8. Entwurf eines Ehescheidungsvertrags (Synchoresis)	91

3.9.	Entwurf eines Staatsnotariatsvertrages über Landkauf	100
3.10.	Übertragung von Rechten auf königlichem Land	112
3.11.	Mietvertrag über einen Keller mit vierteljährlicher Miete	122
3.12.	Anweisung des Syros an Heroninos mit seiner eigenhändigen Unterschrift.....	132
4.	LITERATURVERZEICHNIS	141
5.	LESEVORSCHLÄGE ZU PUBLIZIERTEN POPYRI	158
6.	INDICES	160
	I Kaiser	161
	II Beamte	161
	III Daten	161
	IV Personennamen	161
	V. Geographica.....	164
	VI. Religion.....	164
	VII. Beamten- und Militärtitel.....	164
	VIII. Münzen und Maße.....	165
	IX. Abgaben	165
	X. Allgemeines Wörterverzeichnis	165
	XI Sachindex (Auswahl)	171
7.	TAFELN	173

1. VORBEMERKUNGEN

Wenn nicht anders angegeben, bezeichnen alle Daten im Manuskript die Jahre nach Christi Geburt. Die Datierungen der zitierten papyrologischen Texte sowie ihre Fundorte bzw. Herkunftsangaben sind diejenigen, die man im HGV (Stand: 28.02.2020) finden kann. Kritische Zeichen der Textedition folgen dem Leidener Klammersystem. Folgende Zeichen werden verwendet:

	nicht entzifferte Buchstaben.
$\alpha\beta\gamma$	unsicher gelesene Buchstaben.
[] od. [3]	Lücke im Papyrus mit Angabe der Zahl der verlorenen Buchstaben.
[] od. [---]	Lücke im Papyrus mit unbekannter Zahl verlorener Buchstaben.
[$\alpha\beta\gamma$]	Ergänzung einer Lücke durch den Herausgeber.
($\alpha\beta\gamma$)	Auflösung von Symbolen und Abkürzungen.
` $\alpha\beta\gamma$ `	Nachtrag des Schreibers über der Zeile.
[[$\alpha\beta\gamma$]]	Tilgung durch den Schreiber.
{ $\alpha\beta\gamma$ }	Tilgung durch den Herausgeber.
< $\alpha\beta\gamma$ >	Zusatz durch den Herausgeber.

Außerdem bedeutet das Zeichen | in der Textedition, dass die Zeile in einem zugehörigen Fragment fortgesetzt ist, während dasselbe Zeichen bei einer zitierten Stelle aus einem schon publizierten Text den Zeilenwechsel angibt.

Papyrologische Editionen und Corpora sind abgekürzt nach der neuen Fassung der Checklist von John F. Oates, Roger S. Bagnall, Sarah J. Clackson, Alexandra A. O'Brien, Joshua D. Sosin, Terry G. Wilfong, Band Klaas A. Worp, Checklist of Greek, Latin, Demotic Band Coptic Papyri, Ostraca Band Tablets, die im Internet zugänglich ist.³ Für Zeitschriften werden die in der l'Année Philologique gelisteten Abkürzungen verwendet.⁴

³ <https://library.duke.edu/rubenstein/scriptorium/papyrus/texts/clist.html>, zuletzt aktualisiert am 1. Juni 2011. Siehe auch die aktuellste Fassung der gleichen Checklist unter <http://www.papyri.info/docs/checklist> (Stand: 28.02.2020).

⁴ Die Liste ist unter dem Link http://www.archeo.ens.fr/IMG/pdf/annee_philologique_abrev_revues.pdf (abgerufen am 28.02.2020) verfügbar.

2. EINLEITUNG

2.1. Allgemeines über die bearbeiteten Texte

In der vorliegenden Arbeit sind zwölf ausgewählte griechisch-sprachige dokumentarische und kaiserzeitliche Papyrusurkunden aus dem nationalen ägyptischen Museum in Kairo ediert, die den Museumsangaben nach aus Mittelägypten bzw. aus dem Dorf Theadelphia Philoteris, und Abusir El-Melek (Bousiris) stammen. Die überwiegende Zahl der bearbeiteten Papyri, nämlich die Texte Nr. **1, 2, 3, 4, 7, 9, 10, 11** und **12**, gehört dem sog. Theadelphia-Fund von 1927 an, der unter dem *special register* (SR) 3049 aufbewahrt ist. Die Texte Nr. **5** und **6** gehören zum berühmteren *catalogue général* (CG), und stammen aus den Ausgrabungen von Grenfell und Hunt in Fayum 1898-1899.⁵ Aus den Grabungen von Otto Rubensohn bei Abusir El-Melek (Bousiris) 1904 ist in dieser Edition nur ein Fragment, nämlich Nr. **8**, das in Kairo zum *special register* 2930 gehört, enthalten. Naturgemäß trägt dieses Blatt ebenso eine Inventarnummer des Berliner ägyptischen Museums (Berlin Inv. P. 13055), da es in Berlin aus einer Kartonage gelöst und danach im Jahr 1907 ins ägyptische Nationalmuseum in Kairo gebracht wurde.⁶

2.2. Fund-, Erwerbsgeschichte und Herkunftsort der Texte

In situ gefunden und aus systematischen Ausgrabungen stammend sind lediglich drei Papyri, nämlich die zuletzt genannten drei Texte Nr. **5, 6** und **8**. Die Kartonage, aus der der letztgenannte Text gewonnen wurde, wurde im Dorf Abusir El-Melek (Βουσίρις bei Herakleopolis) 1904 gefunden.⁷ Da auf beiden Seiten des daraus gewonnenen Papyrus Verträge stehen, die in der Form der alexandrinischen Synchosis verfasst sind, nimmt man an, dass der Herkunftsort dieses Fragments Alexandria, die Hauptstadt Ägyptens, ist (ausführlich dazu s. die Einleitung dieses Textes). Die Texte Nr. **5** und **6** stammen aus der Ausgrabung von Grenfell und Hunt in Fayum 1898-1899. Text Nr. **5** wurde in der Ruinenstätte Wadfa (beim Dorf Philoteris: Φιλωτερίς)⁸ gefunden; Nr. **6** in der Nachbarstätte Batn el-Harit bzw. Kharabet Ibrit, die im griechisch-sprachigen Ägypten Theadelphia (Θεαδέλφεια) genannt wurde.⁹

Theadelphia ist auch die Fundstelle der neuen Texte, die zum *special register* SR 3049 gehören, s. oben 2.1. Diese wurden aber nicht bei Ausgrabungen, sondern von den Einwohnern

⁵ Siehe P.Fay. S. 51-74.

⁶ Für mehr Informationen hierüber s. die Konkordanz der Inventar- und Editionsnummern, S. 5-6; generell zu Nummerierungssystemen des nationalen ägyptischen Museums in Kairo, s. v. Bothmer, Numbering Systems, S. 111-122.

⁷ Zum Dorf, das Βουσίρις hieß und bei Herakleopolis lag, s. Falivene, Herakleopolite, S. 7-12, Peust, Toponyme, S. 88, mit Literaturangaben, und vgl. auch www.trismegistos.org/place/471, mit Quellen- und Literaturangaben.

⁸ Grenfell und Hunt bezeichnen diesen Ort, den sie als Philoteris identifizierten, wie die Eingeborenen als „Wadfa“, s. P.Fay. S. 62: „The traveller from Harit by a direct line to Kasr Kurun... passes on his left hand, five miles from Harit, the ruins of an ancient village, called Wadfa by the natives“. Die Ruinenstätte Φιλωτερίς liegt im NW des Arsinoites im Herakleidesbezirk; ausführlich dazu, mit Quellen- und Literaturangaben, s. <http://www.trismegistos.org/place/1779>.

⁹ Batn heißt „Bauch“ bzw. „Innenseite“, Kharabet hingegen bedeutet „zerfallenes Gebäude, Ruine, Ruinenfeld, Trümmer, Trümmerfeld, Hügel“, s. Wehr, Arabisches WB, s. v. Diese Ruinenstätten hießen laut Wilcken im griechisch-sprachigen Ägypten κοπρία (d. h. die antiken Kehrlichthaufen der Stadt bzw. die Gegend, auf die zur Gewinnung von Raum in den bewohnten Teilen neben Tonscherben, Schlacken, Asche, Kohlen, Lumpen, Stroh, Viehmist, Küchenabfällen usw. auch das „alte Papier“ abgeworfen zu werden pflegte), s. Wilcken, Grundzüge, S. xix und vgl. auch Preisigke, WB s. v. (κοπρία: Müllberg, Abfallstätte, Schuttstätte des Dorfes). Kharabet Ibrit wurde als Theadelphia, das im NW des Arsinoites im Themistosbezirk liegt, identifiziert; ausführlich dazu, mit Quellen- und Literaturangaben, s. <https://www.trismegistos.org/place/2349>.

des Dorfes gefunden. Es werden insgesamt 288 Papyrusfragmente unter dieser Nummer im ägyptischen Nationalmuseum in Kairo aufbewahrt. Den Angaben des Museums nach seien sie von Fellachen in Theadelphia gefunden, in das ägyptische Museum in Kairo gebracht und dort am 26.6.1927 unter *temporary number* = TM 26.6.27/1 ff. registriert worden. Die Papyri hätten danach die Nummer 3049 des Spezialregisters bekommen. Im Frühjahr 1973 konservierten und fotografierten die Arbeitsgruppen des Internationalen Photographischen Archivs diese Papyri.¹⁰ Ludwig Koenen erkannte 1974 in seinem ersten Bericht über die Tätigkeiten des internationalen Photographischen Archivs, m. E. mit Recht, dass diese sog. Theadelphia-Papyri im ägyptischen Museum in Kairo keinen einheitlichen Fund darstellten. So berichtete Koenen: “when the photographic team gathered the material of the Theadelphia papyri, it came across a collection of 288 unpublished Theadelphia papyri, as they are called; in fact they are a mixture of several lots, including papyri from Oxyrhynchos and Karanis. Among them are two archives from Theadelphia of the 1st to 2nd century which provide plenty of new information concerning agriculture and viticulture; the publication is being prepared by Sayed Omar who is now studying at Cologne. The rest will be published by Dr. Henry Riad, partly as photographs and partly by description; thereafter everybody will be entitled to properly edit these papyri, and I think, this will particularly benefit those students and scholars who do not have access to originals at their universities.”¹¹ Dr. Henry Riad war der Generaldirektor des ägyptischen Museums in Kairo. Er nahm am 13. Internationalen Papyrologenkongress 1971 in Marburg teil, wobei er, zusammen mit Ludwig Koenen, einen ersten Bericht über die Tätigkeit dieses internationalen Vorhabens in Kairo gab. Der Bericht wurde in der ZPE 11 (1973), 201-234 veröffentlicht. Dazu edierte er 1975, in Zusammenarbeit mit John C. Shelton, den ersten Teil von P.Cair.Mich. I. Bei der Veröffentlichung des zweiten Teils von P.Cair.Mich. I im Jahre 1977 wurde Riad als Generaldirektor durch Dr. A. K. Selim ersetzt und dadurch seine Mitarbeit im Projekt abgebrochen, s. die Einleitung von P.Cair.Mich. I S. vi. Sein letzter Aufsatz erschien im Bulletin de la Société d'Archéologie d'Alexandrie.¹² Danach ist mir nichts mehr von ihm bekannt. Auf der anderen Seite machte Sayed Omar, dessen Arbeit (d. h. das Archiv des Soterichos (Pap. Colon. VIII) = P.Soter.) das einzige Archiv ist, das bisher aus dem Register Nummer SR 3049 veröffentlicht wurde, mehrere Nachwuchswissenschaftler aus der Ain-Schams-Universität auf diesen Fund aufmerksam. Mehr Informationen darüber, sowie Konkordanz der (un)veröffentlichten Papyri aus Kairo einschließlich SR 3049, finden sich in Gad, Cairo Checklist.¹³

Nicht nur die vorliegende Edition, sondern auch die bisher publizierten Fragmente aus diesem Fund, vor allem P.Soter., bestätigen die Annahme Koenens. So erklärt uns Sayed Omar: „Die Gruppe Spec. Reg. 3049 umfaßt Papyri verschiedener Herkunft; die meisten stammen aus Theadelphia ..., andere aus Karanis und dem Oxyrhynchites. Auch Spec. Reg. 3732 ist gemischter Herkunft. Bei den 3 Fragmenten aus Spec. Reg. 3732, die eindeutig zu den Theadelphia-Papyri des SR 3049 gehören, handelt es sich um SR 3732,2 +43 ([P.Soter] Nr. 13) und um 3732,72; letzteres Fragment gehört zu dem gleichen Papyrus wie SR 3049,59 ([P.Soter] Nr. 16) und vervollständigt die Z. 4-11. [P.Soter] Nr. 25 (P. Warren 9 = Mel. Maspero II S.

¹⁰ Vgl. dazu das Vorwort von P.Soter., S. 5.

¹¹ S. Koenen, Papyrology, S. 39.

¹² S. Riad, Goddess Nemesis; vor seiner Tätigkeit in Kairo war Riad Restaurator im griechisch-römischen Museum in Alexandrien, vgl. Leclant, Fouilles, S. 94 und vgl. auch seine Publikationen Riad, Tomb Paintings und Riad und Schwartz, Deux planchettes. Anm. 13.

¹³ Diese Liste ist verfügbar auf der Webseite der AIP: <https://www2.ulb.ac.be/assoc/aip/cairo.pdf>; abgerufen am 24.06.2020.

12ff. = SB V 7664) befindet sich im Leyden Papyrological Institute (s. das Vorwort von P. Warren)¹⁴ (s. P.Soter. S. 6, Anmerkung 1; vgl. auch unten für eine Liste der veröffentlichten Papyri mit dieser Nummer). Vier Texte in der vorliegenden Edition entstammen dagegen der Inventarnummer des Oxyrhynchites. Die Texte aus Oxyrhynchites sind Nr. **1**, **2**, **3**, und **11**. Die übrigen fünf Texte Nr. **4**, **7**, **9**, **10** und **12**, stammen in der Tat aus Theadelphia.

Text Nr. **4** dürfte aber beweisen, dass es sich bei mehreren, wenn nicht allen Papyri des SR 3094 um Papyri handelt, die von 1912-1927 im Antiquitätenmarkt vergeblich zum Kauf angeboten wurden. Dies ergibt sich daraus, dass die Paralleltexte von Text Nr. **4**, d. h. die bekannten Berliner Rollen sowie die Rollen der Columbia University, 1912 und 1923 auf dem Antiquitätenmarkt erworben worden waren. So wissen wir jetzt, dass Wilhelm Ludwig Schubart im November 1912 von Ali Abdelhaj in Giza acht Rollen aus dem Dorf Batn-Harit ankaupte.¹⁴ Heinz Kortenbeutel, der diese Rollen 1937 veröffentlichte, machte auf die detaillierte Beschreibung Frida Schubarts über den Vorgang des Erwerb der Papyri aufmerksam.¹⁵ In ihrem Buch gibt Frida Schubart laut Kortenbeutel „eine anschauliche Schilderung des Kaufes von dem Arabischen Händler“.¹⁶ Zehn Jahre danach, d. h. im Juli 1923, hatte H. I. Bell die Rollen, die später in P.Col. II (die Vorderseite der Rollen) und in P.Col. V (die Rückseiten) veröffentlicht wurden, für die Columbia University von Maurice Nahman erworben. In der Einleitung der Edition der Vorderseite der Rollen berichteten Westermann und Keyes ebenso: “This provenience is amply confirmed by the documents. Bell further reported that the find could not have been a recent one, because eight of the ten rolls (all except ib and 5) had been ‘offered to the Museum, along with two or three others, as long ago as 1911-1912’, but were not bought.”¹⁷ Mit “provenience“ ist hier Theadelphia gemeint. Die “two or three others“ dürften m. E. entweder diejenigen Rollen sein, die von Wilhelm Schubart 1912 angekauft wurden, oder diejenigen, die zusammen mit anderen Papyri im Jahre 1927 ins Kairoer Museum gebracht wurden. Diese Tatsachen lassen recht deutlich darauf schließen, wie oben angegeben, dass Text Nr. **4** für sehr lange Zeit (zwischen 1912-1927?) vergeblich auf dem Antiquitätenmarkt zum Verkauf angeboten worden war und dann endlich am 26.6.1927 ins ägyptische Museum gelangte.

Text Nr. **12** bekräftigt diese Annahme. Dieser Text ist der einzige Text aus dem SR 3049, der zum Heroninos-Archiv gehört. Es gibt drei andere Urkunden im ägyptischen Museum in Kairo, die diesem Archiv angehören; P.Fay. 104 (Theadelphia, vor 260), P.Fay. 128 (Euhemeria, 1. Hälfte III (?)) und P. Flor. 2 134 * p. 84 = P. Fay. 133 = P. Cair.Cat. 10795 (Theadelphia, 11. Aug. 260). All diese drei Texte stammen aus der Ausgrabung von Grenfell und Hunt in Fayum 1898-1899. Text Nr. **12**, der eine Anweisung des Syros an Heroninos beinhaltet, stammt aber nicht aus diesen Ausgrabungen. Er sei, wie die anderen Papyri, die hier bearbeitet werden, in Theadelphia von Sebbachin (Düngergräbern) gefunden worden, mehr dazu s. oben. Die Erwerbungs-geschichte dieses Archivs weist darauf hin, dass die meisten Papyri daraus auf dem Antiquitätenmarkt angekauft wurden. Dadurch ist es in mehr als 20 Sammlungen weltweit verstreut.¹⁸ Der Bestand des Archivs wurde zum Teil aus systematischen Ausgrabungen (1899-1913) gesammelt, zum Teil ab 1900 über mehrere Jahre hinweg auf dem

¹⁴ Zu einer Abbildung der theadelphianischen Rollen, in genau dem Zustand, in dem sie angekauft wurden, s. Schubart, Buch, S. 149. In Schubart, Einführung, Tafel IV, findet sich eine andere Abbildung einer geöffneten Rolle davon.

¹⁵ S. Kortenbeutel, Steuerlisten, S. v.

¹⁶ S. Kortenbeutel, ebenda und vgl. auch Frida Schubart, Von Wüste, Nil und Sonne, Berlin 1922, S. 71-77.

¹⁷ S. Westermann und Keyes, Tax lists, S. IX.

¹⁸ Zur Liste der Sammlungen, in denen die Papyri aufbewahrt werden, s. Verreth und Vandorpe, Heroninos, S. 1.

Antiquitätenmarkt erworben. Über diejenigen Papyri, die auf dem Antiquitätenmarkt angekauft wurden, wurde angeblich behauptet, dass die Einheimischen die Papyri dieses Archivs in einer Box in Batn el-Harit gefunden hätten. Die Hypothese, dass das Archiv, kurz nachdem Grenfell und Hunt die Ausgrabungsstätte von Theadelphia verlassen hatten (also zwischen 1900-1903), von den einheimischen Schatzsuchern oder Düngergräbern gefunden und von dieser Zeit an auf dem Markt feilgeboten wurde, scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein.¹⁹ Daher kann man annehmen, wie oben gezeigt, dass die Papyri des SR 3049 für sehr lange Zeit und höchstwahrscheinlich auch vergeblich, mit anderen Papyri aus dem Oxyrhynchites und anderen Orten in Fayum vermischt, auf dem Antiquitätenmarkt feilgeboten worden waren und dann am 26.6.1927 entweder freiwillig ins ägyptische Museum gebracht wurden, oder (wahrscheinlicher) von der ägyptischen Altertumsverwaltung „*service des antiquités*“ gekauft wurden.

Schließlich gebe ich in der folgenden Tabelle eine ausführliche Liste der veröffentlichten Papyri aus dem *special register* 3049, da die meisten Papyri dieser Edition dieser Nummer angehören; man vergleiche auch meine Checklist der unpublizierten Papyri in dieser Sammlung, die Konkordanz im Index I von P.Cair.Cat und Worp und die veröffentlichten P.Cair., mit den Ergänzungen von Martin und Nachtergaele in *CdE* 72 (1997) S. 305f.²⁰ Fettgedruckte Nummer sind diejenigen, die in diese Arbeit aufgenommen wurden.

3049/1v	= P.Soter. 12	3049/22b + 3049/124	= P.Soter.23
3049/2	= P.Soter. 10	3049/23	= P.Soter. 17
3049/3	= P.Soter. 7	3049/24	= P.Cair.Reggiani ²¹ 11
3049/4	= P.Soter. 15	3049/25	= LDAB ID 1760
3049/5	= P.Soter. 8		= TM 60635
3049/6	= P.Soter. 27		= Studi di Egittologia e di
3049/7	= P.Soter. 1		Papirologia 1 (2004), p. 83-85
3049/8	= P.Soter 2		(2004) = Mneme G. A.
3049/9 r	= P.Soter. 9		Petropoulos II 441-442 (1984)
3049/9 v	= P.Soter. 14	3049/29	= SB XXIV 16283
3049/10	= P.Soter. 6	3049/31	= Ch.L.A. XLII 1212
3049/11	= P.Soter. 4		= CEL I 149
3049/12	= P.Turner 21		= JEA74(1988)242-244
3049/13	= P.Soter. 24	3049/33	= P.Cair.Reggiani 21
3049/14	= P.Soter. 11	3049/36r	= SB XVI 13005 – 13011
3049/15	= P.Soter. 5	3049/36v	= SB XX 14239
3049/16	= P.Soter. 22	3049/39v	= SB XX 14239
3049/17	= P.Soter. 3	3049/40	= P.Kramer 4
3049/18	= P.Soter. 28		= LDAB_ID 117720
3049/19	= P.Soter. 26	3049/50	= P.Cair.Gad 3
3049/20	= P.Soter. 21	3049/58	= P.Soter. 18
3049/21	= P.Soter. 20	3049/59 + 3732/72	= P.Soter. 16
3049/22a	= P.Soter. 19	3049/62	= P.Cair.Gad 2

¹⁹ Für mehr Informationen hierzu s. France, Theadelphia, S. 159.

²⁰ Eine angepasste Version dieser Konkordanzlisten kann online eingesehen werden unter <http://aquila.zaw.uni-heidelberg.de/texte/HGV-Texte.html>, abgerufen am 23.06.2020. Hierin sind alle Nummern auffindbar, die bis Band 26 (2009) im BACPSI erschienen sind.

²¹ *Forthcoming*, d. h. In der Bearbeitung; die Information stammt aus persönlicher Kommunikation am 28.05.2020.

3049/65	= P.Cair.Gad 1	3049/132	= Elfeky, 2016 S. 129
3049/68	= P.Cair.Reggiani 19	3049/133	= Elfeky, 2016 S. 142
3049/69	= SB XVIII 13291	3049/135	= Elfeky, 2016 S. 155
3049/70	= SB XVIII 13291	3049/136	= Elfeky, 2016 S. 47
3049/71	= SB XVIII 13290	3049/139	= Elfeky, 2016 S. 61
3049/72	= SB XVIII 13292	3049/159	= Elfeky, 2016 S. 113
3049/73	= SB XVIII 13289	3049/160	= Elfeky, 2016 S. 1
3049/74	= SB XVIII 13293	3049/202	= SB XX 15107
3049/77	= BACPS 27, 2010 (II) 17-20	3049/227	= PapCongr. XXIV/1.405-411.
3049/88	= SB XVIII 13877	3049/235	= Elfeky, 2016 S. 75
3049/90	= SB XXII 15332	3049/236	= Elfeky, 2016 S. 99
3049/91	= P.Cair.Gad 7	3049/241	= Elfeky, 2016 S. 36
3049/92	= Elfeky, 2016 S. 17	3049/261R	= P.Cair.Gad. 4
3049/95v	= BACPS 27, 2010 (II) 13-15.	3049/261V	= P.Cair.Gad 9
3049/104	= SB XXII 15333	3049/274	= SB XX 14633
3049/108	= P.Cair.Gad 12	3049/273	= Elfeky, 2016 S. 83
3049/110	= P.Cair.Gad. 10	3049/276	= SB XXII 15331
3049/115	= P.Cair.Reggiani 12	3049/281	= SB XX 14243
3049/116	= PapCongr. XXIV/1.412-415.	3049/288	= Kol. I von SB XVI 12692
3049/118	= SB XXII 15637	SR 2930 R	= P. 13055 (Berlin) =
3049/123	= P.Cair.Gad 11	BGU IV 1053 descr.	= P.Cairo.Gad 8
3049/124+ 3049/22b	= P.Soter.23	Catalogue Général (CG)	
3049/131	= P.Cair.Reggiani 24	10844 = P.Fay.303 descr.	= P.Cair.Gad. 5
		10860 = P.Fay.340 descr.	= P.Cair.Gad.6

2.3. Datierung

Alle Texte kommen, wie oben erwähnt, aus dem kaiserzeitlichen Ägypten. Erwartungsgemäß werden die meisten Texte (Nr. **1, 2, 4, 5, 6, und 9**) in das zweite Jahrhundert n. Chr. datiert; zur chronologischen Verteilung der Quellen i. A. s. Habermann, Zeugnisse, S. 144-160 und vgl. auch Delattre und Heilporn, Electronic, Spalten 317-318. Aus dem 1. Jahrhundert vor Christus stammt nur ein Text (Nr. **8**), der zugleich der älteste unter den datierbaren Texten der Edition ist. Er ist dem 9. Regierungsjahr des Kaisers Augustus, d. h. 22-21 v. Chr. zuzuordnen. Dem 3. Jahrhundert n. Chr. ist nur ein Text zuzuordnen (Nr. **3**), welcher das jüngste sichere Entstehungsdatum (d. h. 26. Januar – 24. Februar 221) unter den bearbeiteten Texten dieser Edition hat. Die übrigen vier Texte der Edition sind nicht so präzise datierbar. So ist Text Nr. **10** um die Jahrhundertwende zwischen dem 1. und 2. Jahrhundert zu datieren. Die Texte Nr. **7** und **12** sind um die Jahrhundertwende zwischen dem 2. und 3. Jahrhundert anzusetzen. Text Nr. **11** ist um die Jahrhundertwende zwischen dem 3. und 4. Jahrhundert n. Chr. zu datieren.

2.4. Urkundentypen und Vertragsformen

Die Texte der Edition lassen sich im Hinblick auf die Arten der Dokumente unterteilen in amtliche Urkunden, die entweder an Beamte adressiert oder von Beamten ausgestellt sind, Privatverträge und einen Brief. Sieben Texte (Nr. **1-7**), sind amtliche Urkunden, während die Verträge zwischen Privatpersonen vier Texte der Edition ausmachen (Text Nr. **8-11**). Der

zuletzt bearbeitete Text der Edition (Text Nr. 12) ist ein Brief, der in der üblichen Form der griechisch-sprachigen Briefe, d. h. ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν verfasst ist.

Text Nr. 1 und 2 sind in der Form eines Hypomnema (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) an den Archidikastes, d. h. den Erzrichter in Alexandria, adressiert. Text Nr. 3 ist ebenfalls in der Form eines Hypomnema abgefasst, aber nicht an den Erzrichter, sondern an die Bibliophylakes, d. h. die Vorsteher des Besitzarchives, adressiert; über diese Beamten s. die Einleitung von Text Nr. 3. Die Texte Nr. 4-7 sind von Beamten ausgestellte Urkunden. So ist Text Nr. 4 vermutlich von den Praktores argyrikon, d. h. den Geldsteuereintreibern, von Theadelphia ausgestellt worden. Der Text stellt ein Fragment einer Liste über die Kopfsteuer und andere Merismoi, die alphabetisch angeordnet sind, dar. Vom Schreibgehilfen der Eintreiber der Geldsteuer ist eine Erheberquittung über die Zahlung der Kopfsteuer (Text Nr. 5) ausgestellt. Die Quittung ist kein Original, sondern eine sog. ἀντίγραφον (Kopie). Sie wurde nicht in der üblichen διέγραψε-Form, sondern in der Form eines Briefes (ὁ δεῖνα [Steuererheber] τῷ δεῖνι [Steuerzahler] χαίρειν. ἔχω παρὰ σοῦ κτλ.) abgefasst, mehr darüber s. unten (2.6). Der 6. Text der Edition ist eine Abrechnung der Sitologen, die in der Form eines detaillierten Berichtes über ihre Einkünfte zuerst nach Tagen, dann nach Person geordnet ist. Der letzte Text dieser amtlichen Urkunden ist eine Anweisung des *Praepositus pagi* an die Komarchen, d. h. die Vorsteher, und die Apaitetai, d. h. die Steuereintreiber, des Dorfes Theadelphia (Text Nr. 7). Der Text ist folgenderweise formuliert: παρὰ τοῦ δεῖνος τῷ δεῖνι.

Was die privatrechtlichen Verträge angeht, so ist der erste Vertrag (Text Nr. 8) in der alexandrinischen Synchoreisis verbrieft, die in der Form eines Hypomnema (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) als eine Anrede an den Archidikastes beginnt, wobei die Kontrahenten mit παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ παρὰ τοῦ δεῖνος genannt sind. Das Verb συγχωρεῖν leitet hierbei sämtlichen Inhalt der Synchoreisis ein, daher wird diese Form Synchoreisis genannt. Text Nr. 9 ist ein objektiv stilisierter Staatsnotariatsvertrag, der mit dem Verfassungsdatum und -ort anfängt. Dasselbe ist für Text Nr. 10 anzunehmen, obwohl sein Anfang fehlt. Der zuletzt bearbeitete Vertrag dieser Edition ist ein Mietvertrag, der in der Form eines subjektiv stilisierten Hypomnema (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) niedergelegt ist. Dazu ist er mit einer für den Oxyrhynchites typischen Wendung (ἐκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι) eingeleitet.

2.5. Die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων oder das Besitzarchiv

Die ersten drei Texte haben mehr oder weniger mit der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων oder dem Besitzarchiv zu tun. Da in den einzelnen Einleitungen dieser Texte eine Reihe von *termini technici* vorkommen werden, die sich auf Verbuchungen und Eintragungen von Rechten an Liegenschaften beziehen, wird hier versucht, eine allgemeine Einleitung für diese drei Texte zu geben; nicht um diese *Termini* in den Einleitungen der einzelnen Texte auszusparen, sondern vielmehr um das Verständnis dieser Texte durch Erklärung einiger grundlegenden *Termini* zu ermöglichen.

Die im Text Nr. 3 mit δι' ὑμῶν (Z. 12) Adressierten sind sicherlich die βιβλιοφύλακες der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, d. h. die Vorsteher des Besitzarchives, wenngleich ihre Amtsbezeichnungen nicht erhalten sind. Die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων war das Archiv, das in Ägypten in der Kaiserzeit vermutlich in jedem Gau vorhanden war und der Überwachung und Kontrolle über das Privatvermögen an Grundstücken jeder in Ägypten ansässigen Person diente. Anträge auf Eintragung jeglicher Rechte bezüglich privaten Vermögens, auch von Dritten, wie die ersten drei Texte dieser Edition, wurden in dieser Zeit bei den βιβλιοφύλακες der βιβλιοθήκη

ἐγκτήσεων eingereicht, ausführlich darüber s. Wolff, Recht, S. 222 ff. mit Quellenangaben und weiterführender Literatur.

Anhand solcher Anträge konnte jedes Besitzarchiv für jede Person, die in Ägypten ansässig war und Rechte an Liegenschaften hatte, über ein sogenanntes διάστρομα, d. h. Übersichtsblatt, verfügen. Auf diesem Übersichtsblatt befanden sich verschiedene Verbuchungen, die sich im Lauf der Zeit akkumulierten und einen umfassenden und detaillierten Überblick über das Privatvermögen an Liegenschaft jeder Person, die innerhalb Ägyptens beheimatet war, gaben. Das ὄνομα jeder Person spielte bei einem solchem Blatt naturgemäß die größte Rolle, da alle diese Eintragungen unter einem ὄνομα verbucht wurden. Die Eintragungen sind unter dem jeweiligem ὄνομα in Absätzen gegliedert. Zwischen den Eintragungen gibt es normalerweise Abstände, die jede Eintragung von der darauffolgenden trennen. Da die Eintragungen meist über mehrere Jahre hinweg entstanden sind, wurden die Verbuchungen erwartungsgemäß von mehreren Händen angefertigt. Um eine konkrete Idee zu bekommen, wie ein solches Übersichtsblatt aussieht, sollte man sich die Abbildung von P.Oxy. II 274 v. 28. Aug. 97 (= M.Chr. 193 = FIRA III 104 = Jur. Pap. 60) ansehen, die ein übersichtliches Beispiel dafür bietet. Die Abbildung dieses Papyrus ist über Papyri.info zu finden.

In Text Nr. 3 kommt außerdem ein wesentliches Wort für den Betrieb dieses Archives und dessen Umgang mit solchen Anträgen vor: die παράθεσις (Z. 19-20). Dieses Wort bezeichnet jede Art von Eintragungen und Verbuchungen, die im Laufe der Zeit am Rand des Blattes einer Person entstanden sind und Rechte Dritter gegenüber dem Privatvermögen dieser Person betreffen. So dient es in den Papyrusurkunden betr. die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων als *terminus technicus* für alle Arten von vermerkten Rechten Dritter auf dem *Diastromafolium* des Betroffenen. Die Verbuchung solcher Rechte erfolgte durch die Anträge der betroffenen Personen, z. B. bittet der anonyme Gläubiger in Text Nr. 3 anhand eines staatsnotariellen Darlehensvertrages, damit dieser als eine öffentliche Urkunde gilt, um die Eintragung einer Verfügungssperre am Rand des Übersichtsblattes, auf dem das Vermögen des Schuldners verbucht ist. Um einen solchen Antrag beim Besitzarchiv zu erstellen, bedurfte es des Geschäftsinstruments δημόσιος χρηματισμός, d. h. eines staatsnotariellen Vertrags. Mehr dazu wird anhand des Texts Nr. 3 erläutert; ausführlich zum Begriff von δημόσιος χρηματισμός s. Wolff, Recht, S. 91-95.

Sofern es sich aber um eine Privaturkunde handelte, musste diese dem sogenannten Demosiosis- (δημοσίωσις) oder Ekmartyresisverfahren (ἐκμαρτύρησις) unterzogen werden, was ihr die Gleichstellung mit den staatsnotariellen Verträgen verlieh. Das Demosiosisverfahren erfolgte konkret beim Deponieren der Privaturkunde oder genauer gesagt deren Ausfertigung(en) in den Zentralarchiven in Alexandria. Das Ekmartyresisverfahren, das in dieser Arbeit nicht behandelt wird, erfolgte beim Deponieren der Privaturkunde bzw. deren Ausfertigungen im Besitzarchiv, dazu s. Wolff, Recht, S. 129-135. Man konnte also nur mit einem δημόσιος χρηματισμός oder einer Privaturkunde, die diesem gleichgestellt war, seine Rechte an Grundbesitz u. a. anzeigen und verbuchen lassen. Grundlegend für das Verfahren der Gleichstellung gilt immer noch Wolff, Recht, S. 235-245; vgl. auch Harmon, Property Returns, S.162-164. Die Demosiosis-Anträge, die uns durch Text Nr. 1 (Kaufvertrag) und Text Nr. 2 (Darlehensvertrag) glücklicherweise fast vollständig überliefert sind, beruhen auf Privaturkunden und geben uns damit die Gelegenheit, den Verlauf des anspruchsvollen Verfahrens anhand konkreter Beispiele vorzustellen, s. dazu beide Texte.

2.6. Die χειρόγραφα σύμβολα oder Erheberquittungen

Die Antwort auf die Frage, was mit χειρόγραφον σύμβολον im Text Nr. 5 gemeint ist, scheint mir als eine allgemeine Einleitung, die nicht nur das Verständnis von Text Nr. 5, sondern auch das Nachvollziehen von Text Nr. 4 und 6 erleichtert, dienen zu können. Daher sei an dieser Stelle Folgendes als eine Einführung in diese Texte vorangestellt.

Um zu verstehen, was χειρόγραφον σύμβολον im Text Nr. 5 bedeutet, ist der Beleg für χειρόγραφον (sc. σύμβολον), den wir in P.Oslo III 116 (Apias [Arsinoites], 25.5.144) finden, aufschlussreich. Die Quittung ist in der Form eines Briefes niedergelegt; ὁ δεῖνα (Steuererheber) τῷ δεῖνι (Steuerzahler) χαίρειν. Der Vorgang der Bezahlung der Geldsteuer wird als gegenwärtig angegeben; Z. 4-5 ἔχο- | μὲν παρὰ σοῦ. Der Steuererheber ist Ἀμμῶνις καὶ οἱ μέτοχοι πράκ(τορες) ἀργ(υρικῶν) Ἀπιάδος. Nach den Angaben der eingemommenen Einzahlungen lesen wir Folgendes in Z. 11-12: ὧν ἐποίσομέν σοι δημό- | σιον [σ]ύμβολο[ν] κομιζο-|μένῳ τοῦτο τὸ χειρόγραφο[ν] (l. χειρόγραφον) (sc. σύμβολον). Der Vorgang ist einfach: die Praktoren halten ihre angegebene Quittung nicht für staatlich und versprechen, dem Zahler die Staatsquittung (δημόσιον σύμβολον) zu geben, wenn er diese sog. Cheirographon-Quittung bei ihnen einreicht. In der unten aufgestellten Tabelle sind die Quittungen, in denen mehr oder weniger das gleiche Versprechen belegt ist, chronologisch aufgelistet.

Beleg	Datum und Herkunft	Passus
BGU VII 1589	166-167 Philadelphia	Z. 9-10: καὶ διεγράψω καὶ ἐνέγκω τὸ σύμβ[ολ]ον. ²²
P.Hamb. I 80	12.6.198 oder 12.6.227 Nestu Epoikon	Z. 5: ἐφ' ᾧ ἐπεν[εγ-] κοῦμέν σοι δημοσιν (l. δημόσιον) σύμβολ[ον].
BGU I 223	212 Arsinoite	Z. 7-10: ἐπὶ τῷ μετρησω (l. μετρήσειν) εἰς τὸ δημ(όσιον) καὶ ἐπενεκκω (l. ἐπενεγκῶ) σοι τὸ σύμβολον.
P.Ryl. II 358 descr.	216-217, unbekannt	Z. 6-7: ἄς καὶ με[τ]ρή- σωμεν (l. με[τ]ρή- σομεν) ἰς (l. εἰς) τὸ δημόσιον ἀπενεκκάμενοι (l. ἀπενεγκάμενοι) δημόσιον σύμβολον.
P.Hamb. I 44	18.12.215, Psenyris	Z. 6-8: ἄς καὶ διαγρά(ψω) ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) τρά(πεζαν) καὶ ἐπενεγκῶ σοι τὸ δημόσιον σύμβολον.
P.Louvre I 37	24.2.203, Soknopaiu Nesos	Z. 4-8: ἔχω παρὰ σοῦ εἰς διαγρα- φὴν δραχμᾶς ἐξή- κοντα κα<ι> ἐπενηγκῶ (l. ἐπενεγκῶ) σοι σύνβολον (l. σύμβολον) τῆς τραπέ- σζης (l. τραπέ- ζης).
P.Hamb. II 42	27.1-25.2.216, Karanis	Z. 9: ἄς καὶ διαγράψω ἐπὶ τὴν δημοσίαν τρά- παισαν (l. τρά- πεζαν) καὶ ἐπαινεκκῶ (l. ἐπενεγκῶ) σοι δημόσιον σύμβολον.

²² Bemerkungen zu Formel und Eigenschaften des Textes, s. Jean A. Straus, La quittance BGU VII 1589, CE 75 (2000) S. 111-117 mit weiterführender Sekundärliteratur.

P.Hamb. I 45	25.12.215, Hephaistias	Z. 9: ἄς καὶ <διαγράψω ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν καὶ> ἀπεν[ε]γκο (l. ἐπενεγκῶ) σοι τὸ δημόσιον σύμβολον.
P.Fay. 64	22.5.201, Theadelphia	Z. 5-9: ἄσπερ καὶ διαγράψομεν εἰς τὸ δημόσιον ἐπ' ὁ- νόματος σοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου, καὶ ἐπε- νεγκοῦμέ<v> σοι τὸ δημόσιον σύμ- βολον.
Pond. III 1234 (S. 33)²³	28. Sept.- 27. Okt. 170, unbekannt	Z. 5-6: ὧν κ(αὶ) ἀγέδωκ(εν) δημ(όσιον) σύμ(βολον) με[τὰ] χειρογρα().
P.Lond. II 367a (S. 101)	2. Jh., Apias	Z. 3-8: ἔχω παρὰ σοῦ τειμῆ[ν] (l. τιμὴν) πυροῦ ἀρτάβης μιᾶς ἢ- μίσους τετρακαιεικοστοῦ ἄς κ(αὶ) μετρήσω εἰς τὸ δη(μόσιον) ὑπὲρ τοῦ α ἔτους.
BGU II 414 mit BGU II (S. 356)	161, Apias	Z. 2-4: ἔσχομεν παρὰ [σ]οῦ τειμῆν (l. τιμὴν) [πυροῦ ἀρτάβ]ης μιᾶς δωδεκ[ά]τ[ο]υ , ἦν καὶ [μετρήσομε]ν εἰς τὸ δημόσιον ὑπὲρ α (ἔτους).
SB XVIII 13089	37, Tebtynis	Z. 9-11: ἀ[ς] καὶ με- τρήσομαι εἰς τὸ δημόσιον εἰς τὸ ὄνομα Πιτώτος.

Nun bestätigen all diese Quittungen, ohne sich als χειρόγραφα σύμβολα zu bezeichnen, dass die Steuereinnahmer dem Steuerzahler oder den Steuerzahlern das δημόσιον σύμβολον überbringen werden, nachdem sie seine bzw. ihre Zahlung(en) an das δημόσιον weitergeleitet haben. Daher versteht sich, obgleich implizit, dass die oben aufgelisteten Quittungen χειρόγραφα σύμβολα sind.

2.7. Die Empfänger bzw. die Aussteller der χειρόγραφα σύμβολα

Was die Empfänger oder genauer gesagt die Aussteller aller dieser Quittungen anbelangt, so ist z. B. Text Nr. **5** vom γραμματεὺς πρακ(τόρων), d. h. dem Schreibgehilfen der Praktoren, angefertigt. Ebenso wurde auch P.Hamb I 42 vom γραμματεὺς πρα(κτόρων) ἀργυρικῶν κόμης | Καρανίδος empfangen.²⁴ P.Oslo III 116 ist vom πράκ(τορες) ἀργ(υρικῶν) Ἀπιάδος selbst ausgestellt; ebenso P.Lond. III 1234 (p.33) und P.Hamb. I 45, wo die Steuern von den πράκ(τορες) ἀργυ(ρικῶν) Ἡφαιστιάδος empfangen wurden. Nicht nur die Praktoren und ihre Gehilfen sind Aussteller derartiger χειρόγραφα σύμβολα, sondern auch die Gehilfen des Nomarchen. Der Erheber in P.Louvre I 37 z. B. ist Ἡρακλείδης βοηθὸς | Ἀπίωνος νομάρχου, d. h. der Gehilfe des Nomarchen. P.Col. VIII 223 ist von den καταλοχισταὶ | [Ἀρ]σι[ν]οεῖ[τ]ου καὶ ἄλλων νομῶν ausgestellt.

2.8. Aufträge zur Ausstellung von χειρόγραφα σύμβολα

Dass die Gehilfen diese Quittungen selbstständig, d. h. ohne Genehmigung ihrer Vorsteher, ausstellen konnten oder durften, scheint mir unwahrscheinlich, da uns zwei Beauftragungen zur Ausstellung von Kopfsteuerquittungen, die sicherlich als χειρόγραφα σύμβολα zu bezeichnen sind, überliefert und jüngst von Dieter Hagedorn ediert sind: P.Tebt. II 519 descr. (Tebtynis,

²³ Mit Korrektur der BL 8.187.

²⁴ Vgl. Z. 5-6: διὰ Γαίου | Αὐρηλίου Μέλανος γρα(μματέως) πρα(κτόρων) ἀργυρικῶν κόμης.

nach (?) 19. Sept. 11) und P.Tebt. II 348 descr. (Tebtynis, nach (?) 25. Apr. 24).²⁵ In beiden von Hagedorn bearbeiteten Texten fordert Akusilaos seinen Sekretär (χειριστής) Mysthes dazu auf, einem Steuerzahler eine Kopfsteuerquittung anzufertigen (προοῦ σύμβολον τῷ δεῖνι κτλ.). Das gemäß diesen Aufforderungen ausgestellte σύμβολον ist eine Empfangsbescheinigung der Erheber, genauso wie die anderen oben erwähnten χειρόγραφα σύμβολα. Hagedorns Auffassung zufolge seien diese χειρισταί offenbar auf Dorfebene mit der Einnahme der Steuern und deren Weiterleitung an die Staatsbank befasst gewesen.²⁶ Beide genannten Aufträge kommen aus Fayum, sind aber auf den Anfang des 1. Jhds. datiert. Hingegen stammen alle oben erwähnten Quittungen aus dem 2. Jh.

2.9. Die Form der χειρόγραφα σύμβολα

2.9.1. Χειρόγραφα σύμβολα in Briefform mit ἔχω

Nun stellt sich die Frage, in welcher Form diese Quittungen abgefasst sind. Es empfiehlt sich zuerst, die vier Quittungen mit χειρόγραφον zu betrachten: Text Nr. 5, P.Col. VIII 223, P.Oslo III 116 und P.Lond. III 1234 (S.33). Außer der letztgenannten sind alle diese Quittungen mit geringfügigen Abweichungen in Form eines Briefes (ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν) verfasst. ὁ δεῖνα ist stets der Erheber, τῷ δεῖνι naturgemäß immer der Zahler. Das Datum steht in P.Col. VIII 223 und in P.Oslo III 116 am Ende der Quittung, wobei die abschließende Grußformel ἔρωσο fehlt. Die geringfügigen Abweichungen zwischen diesen drei Empfangsbestätigungen betreffen mal das verwendete Verb, mal die Bezeichnung der Steuerart. So heißt es in Text Nr. 5 und in P.Oslo III 116 ἔχω oder ἔχομεν παρὰ σοῦ, während in P.Col. VIII 223 διέγραψας steht. Zudem benennt Text Nr. 5 die Steuerart durch ὑπὲρ + Genitiv, die andere durch εἰς λόγον + Genitiv.

2.9.2. Χειρόγραφα σύμβολα in Briefform mit διέγρα(ψας)

Ebenfalls in Briefform, aber mit dem Verb διέγρα(ψας), sind einige Quittungen überliefert, die hier von großer Bedeutung sind. Die auffälligste von ihnen ist die oben genannte Quittung P.Col. VIII 233, in deren erster Zeile ἀντ[ίγρ](αφον) χ[ειρογρ]άφου (sc. συμβόλου) zu lesen ist. Trotz der Briefform steht in Z. 4 das Verbum διέγραψας. Die in dieser Quittung bestätigte Zahlung wurde von Steuererhebern empfangen und quittiert, nicht von der Staatsbank, da diese Steuern und Abgaben verpachtet waren.²⁷ Die Erheber bezeichnen sich in diesen Quittungen als καταλοχισταὶ Ἄρ[σι]ν[ο]εῖ[τ]ου καὶ ἄλλων νομῶν. Die καταλοχισταὶ waren die Steuerpächter der fälligen Steuern und Gebühren beim Erwerb von Katökenland (τέλος καταλοχισμῶν, τέλος μετεπιγραφῆς und τέλος γνωστείας) in Ägypten vom 1. bis zum 3. Jahrhundert.²⁸ Die Empfangsbestätigungen derselben Steuern und Abgaben, z. B. P.Hamb. I 84 (182 – 192, Arsinoites), P.Gen. 3 145 (20. Jan. 206, Arsinoites), P.Diog. 38 (Arsinoites, 28. Apr. 212), SB XVI 12643 (Arsinoites, nach 3. Okt. 202 – 203) und SPP 22 50 (Arsinoites, 31. Juli 204), wurden vom Erheber selbst (z. B. P.Col. VIII 233) oder von seinen Gehilfen (sei es der βοηθός, z. B. P.Hamb. I 84, oder sei es der πραγματευτής, z. B. SB XVI 12643) ausgestellt. Die Aussteller, ob Pächter selbst oder ihre Gehilfen, bedienten sich ausnahmslos der Form „ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν. διέγρα(ψας) + Abgabe-Datum“. Auch der Schlussgruß ἔρωσο kommt

²⁵ Dazu s. Hagedorn, Zwei Aufträge, S. 39-47.

²⁶ S. Hagedorn, χειρισταί, S. 94.

²⁷ Zu Einzelheiten s. Reiter, Nomarchen, S. 72.

²⁸ Zu ihrer anderen Bezeichnung s. Youtie, τέλος καταλοχισμῶν, S. 273; zu Einzelheiten der Steuerpacht s. P.Köln XIII 534, bes. Komm. zu Z. 6-8, S. 168-169 mit weiterführender Literatur.

zuweilen in diesen Quittungen vor, z. B. in allen oben genannten Quittungen, außer in P.Col. VIII 233. Zusammenfassend ist es ist an dieser Stelle zu erklären, dass ὁ δεῖνα dabei stets der Erheber und τῷ δεῖνι der Steuerzahler war, der Gruß χαίρειν ein Bestandteil dieser Form war, und die Benennung des Vorgangs des Empfangens mit διέγρα(ψα)ς ausgedrückt wurde.

2.9.3. Χειρόγραφα σύμβολα in διέγραψε-Form

Nicht in Briefform abgefasst sind P.Hamb. I 42, 54 und Pond. III 1234 (p.33). Diese beiden Empfangsbestätigungen drücken außerdem den Vorgang des Empfangens mit dem Verb διέγραψε aus. Sie sind folgendermaßen formuliert: Datum. διέγραψε τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα + die Höhe der Abgabe, wobei τῷ δεῖνι den Steuererheber und ὁ δεῖνα den Steuerzahler bezeichnet. Die Sprache der Quittungen ist aufschlussreich, da jede Quittung einen Schlusssatz hat, der mehr oder weniger denselben Inhalt vermittelt, s. o. die Tabelle (Seite 9f.). Dieser Schlusssatz lautet z. B. in P.Hamb I 45 Z. 9 ἄς καὶ ἀπεν[ε]γχο (l. ἐπενεγκῶ) σοι τὸ | δημόσιον σύμβολον. Obwohl diese Quittungen in der Form „Datum. διέγραψε τῷ δεῖνι ὁ δεῖνα + die Abgabe“ abgefasst sind, sind sie keine δημόσια σύμβολα, d. h. Quittungen der Staatsbank oder des Staatsgetreidespeichers, sondern nur ausgestellte Empfangsbestätigungen der Erheber. Zusammenfassend spielt hier keine Rolle, ob eine Quittung in Briefform oder in διέγραψεν-Form angefertigt ist, um sie als χειρόγραφον oder als δημόσιον identifizieren zu können. Relevant hierfür ist nur, wer sie ausgestellt hat: War es die Staatsbank oder der Staatsgetreidespeicher, ist die Quittung eine staatliche Quittung; andernfalls handelt es sich um eine Cheirographon-Quittung.

2.9.4. Die eingezogenen Steuerarten der χειρόγραφα σύμβολα

In all diesen Quittungen sind sowohl verpachtete als auch nicht verpachtete Steuern belegt. So ist betroffen z. B. der Text Nr. 5, SB XX 14142, und Pond. III 1234 (S. 33) die Kopfsteuer. In Col. VIII 233 wird das τέλος γνωστείας quittiert, eine Abgabe, die man bei der Beantragung eines bestimmten Rechtstitels vor der Katökenverwaltung bezahlte.²⁹

2.9.5. Die δημόσια σύμβολα oder Staatsquittungen

Wenn die oben behandelten Quittungen als χειρόγραφα σύμβολα aufzufassen sind, stellt sich nun die Frage, was unter einem δημόσιον σύμβολον zu verstehen ist. Bei der Suche in den papyrologischen Quellen gelangt man zuerst zu P.Hamb. I 44 (Psenyris [Arsinoites], 18.12.215) Z. 6-8, wo zu lesen ist “ἄς καὶ διαγρά(ψω) | ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) τρά(πεζαν) καὶ ἐπενεγκῶ σοι | τὸ δημόσιον σύμβολον.”. Hier fällt die Wendung „ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) τρά(πεζαν)“ auf. Noch deutlicher ist der Inhalt von P.Louvre I 37 (Soknopaiou Nesos, 24.2.203) Z. 6-8: Hier verspricht Herakleides, der Gehilfe des Nomarchen, dem Fischer Horion nicht das δημόσιον σύμβολον, sondern das σύνβολον (l. σύμβολον) τῆς τραπέ- | σζης (l. τραπέ- | ζης). Der gleiche Begriff ist auch in P.Hamb. II 42 (Karanis, 27.1-25.2.216) Z. 9 zu finden: ἄς καὶ διαγράψω ἐπὶ τὴν δημοσίαν τρά- | παισαν (l. τρά- | πεζαν) καὶ ἐπαινεκῶ (l. ἐπενεγκῶ) σοι δημόσιον σύμβολον. Ähnliches ist auch in P.Hamb. I 45 (Hephaistias, 25.12.215) Z. 9 zu finden: ἄς καὶ <διαγράψω ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν καὶ> ἀπεν[ε]γχο (l. ἐπενεγκῶ) σοι τὸ | δημόσιον σύμβολον. Noch

²⁹ Ausführlich zu anderen fälligen Steuern und Abgaben beim Erwerb von Katökenland s. oben. Zu verpachteten und nicht verpachteten Steuern s. Wilcken, Ostraka I S. 572-582; Wallace, Taxation, S. 286-324 und Reiter, Nomarchen, S. 287-299.

vielsagender ist die Formulierung in P.Fay. 64 (Theadelphia, 22.5.201) Z. 5-9: ἄσπερ | καὶ διαγράψομεν εἰς τὸ δημόσιον ἐπ' ὁ- | νόματος σοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου, καὶ ἐπε- | νεγκοῦμέ<v> σοι τὸ δημόσιον σύμ- | βολον, übersetzt „Diesen Betrag werden wir an die Staatsbank abführen zur Verbuchung unter deinen Namen, und wir werden dir sodann die Quittung der Staatsbank überbringen.“. Dazu kommt noch, dass nicht nur Geldbeträge auf diese Art und Weise weitergeleitet wurden, sondern auch die Kornabgaben. Dies ist aus der Quittung SB XVII 13089, die von Sijpesteijn, *Aegyptus* 65 (1985), S. 19-20 ohne Kommentar komplett transkribiert wurde, erkennbar. Der Text der Quittung ist für den vorliegenden Zusammenhang relevant, da er zeigt, dass die Quittungen nicht nur für Geld ausgestellt wurden, sondern auch für Getreide. Deswegen gebe ich hier den gesamten Text wieder. Ἀρμύσις Ὀρσεύτος | γραμματεὺς γεωργῶν(l. γεωργῶν) | Πιτώσ (l. Πιτώτι) Ἀρμύσιος χα(ίρειν) ἀπέχῳι(l. ἀπέχῳ) Παρὰ σοῦ | τὰ ἐφόρια(l. ἐ<κ>φόρια) τῆς ἀρούρη[ς] μιᾶς τῆς βασιλικῆς | γῆς τοῦ α (ἔτους) Γαίου | Καίσαρος Γερμανικοῦ | Σεβαστοῦ ἄς(l. ἄ) καὶ με- | τρήσομαι εἰς τὸ δημόσιον | εἰς τὸ ὄνομα Πιτώτος. | (ἔτους) α Γαίου Καίσαρος.

2.9.6. Empfangsbestätigungen (χειρόγραφα σύμβολα), δημόσια σύμβολα, κατ' ἄνδρα Abrechnung und Liste der Einzahlungen

Daher ergibt sich aus den oben gegebenen Belegen zweifellos, dass alle oben aufgelisteten und erwähnten Steuerquittungen keine δημόσια σύμβολα, d. h. Staatsquittungen, sind, sondern χειρόγραφα σύμβολα, obwohl sie von den Ausstellern nicht als solche bezeichnet werden, da sie ganz klar die erste Stufe der Geld- oder Naturalienlieferungen an den Staat darstellen. Die sogenannten δημόσια σύμβολα sind diejenigen Quittungen, die die Staatsbank bzw. -getreidespeicher nach der erfolgreichen Überweisung und Verbuchung der Geld- oder Naturalienleistungen unter dem Namen des jeweiligen Zahlers in den Listen der Einzahlungen ausstellte. Eine solche Liste, in der die Einzahlungen der jeweiligen kopfsteuerpflichtigen Person in Theadelphia verbucht wurden, ist in dieser Edition als Text Nr. 4 bearbeitet, s. die Einleitung dieses Textes. Außerdem ist in der vorliegenden Arbeit eine detaillierte Abrechnung der Sitologen von Theadelphia über die Getreideeingänge das sog. μέτρημα κατ' ἄνδρα εἰσδοχῆς ediert (Text Nr. 6).³⁰

2.9.7. Mögliche ähnliche Praxis in Theben und Umgebung

Alle oben behandelten Quittungen stammen aus Fayum, aber in Theben und Umgebung (Oberägypten) ist eine ähnliche Praxis für das 1. und 2. Jahrhundert bezeugt, s. dazu die ausführliche Behandlung von Wilcken, S. 80-129. Für die Ptolemäerzeit ist ebenfalls etwas ähnliches bezeugt, s. ebenda, S. 60-80. Zu den thebanischen Quittungen aus der römischen Zeit, die der Erheber ausstellte, sind kürzlich folgende Texte veröffentlicht worden: O.Bodl. II 999 (Frühjahr 185 (?), Theben) Z. 6-7: ἄς καὶ διαγράφομεν | ἐπὶ τῇ δη(μοσίᾳ) τραπ(έζη); O. Heid. 91 = P. Heid. III 275 (Frühjahr 185 (?), Theben) Z. 4: [ἄς καὶ] δι[αγράφομεν] ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) | τράπ(εζαν); O. Heid. 94 = P. Heid. III 274 (Theben, Frühjahr 187 (?)) Z. 6-7: ἄς | καὶ διαγράφομεν ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) | τράπ(εζαν); O. Heid. 106 = O. Theb. 89 (Frühjahr 190 (?), Theben) Z. 6: ἄς καὶ διαγράφομεν ἐπὶ τὴν δη(μοσίαν) τράπ(εζαν).

³⁰ Vgl. SB XVII 13089 Z. 9-11: καὶ με- | τρήσομαι εἰς τὸ δημόσιον | εἰς τὸ ὄνομα Πιτώτος.

2.9.8. Zusammenfassung

Zusammenfassend scheint die oben geschilderte Vorgehensweise bezüglich der Steuereintreibung nicht nur auf Fayum im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr. beschränkt zu sein, sondern auch in Theben und Umgebung vorzukommen. Dort ist sie sogar für die Ptolemäerzeit bezeugt, was sehr gut zum allgemeinen Bild der römischen Verwaltung von Ägypten (die strittige Kontinuität!), vor allem hinsichtlich eines so heiklen Themas wie Steuererfassung und Verwaltung, passt. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, als ob diese Praxis ihre geografischen und zeitlichen Wurzeln zwar auf ägyptischem Boden hätte; erhalten sind davon aber nur sporadische Spuren, soweit der trockene Boden dort die Quellen konservierte.³¹

2.10. Die Begriffe Rekto und Verso

Bezüglich der Begriffe „Rekto“, abgekürzt R., und „Verso“, abgekürzt V., lässt sich auf die detaillierten und umfassend repräsentierten Ergebnisse und die Terminologie von Turner, die seit 1978 der Welt zugänglich und in seinem unentbehrlichen Nachschlagewerk zu finden sind, zurückgreifen.³² „Rekto“ oder „Vorderseite“ bezeichnet demnach in dieser Arbeit die Innenseite der Rolle, auf der die Klebungen zwischen den einzelnen Blättern deutlich erkennbar sind und senkrecht zu den Streifen laufen. Wenn es sich um einzelne Blätter handelt, wird dieser Begriff für die Seite verwendet, die zuerst beschrieben wurde und deren Streifen waagrecht sind. Unter „Verso“ oder „Rückseite“ ist die Außenseite der Rolle zu verstehen, sofern diese unter den obengenannten Voraussetzungen erkennbar ist. Demnach bezeichnet „Verso“ diejenigen Seiten, deren Streifen senkrecht sind. Die meisten Texte, die in dieser Arbeit ediert sind, sind auf der Vorderseite, d. h. Rekto, der Blätter erhalten. Ausnahmen sind allein Text Nr. 7 und 9. Hinzu kommt, dass die Inhaltsangabe des staatsnotariellen Vertrages, dessen Haupttext Nr. 10 darstellt, sich auf der Rückseite desselben Blattes befindet, mehr darüber s. die Beschreibung der einzelnen Texte.

³¹ Ausführlich zur Sonderstellung der Provinz s. die Einführung von Jördens, Verwaltung, bes. S. 13-14; über die wenigen Neuerungen der Römer im Steuerwesen s. Schaub, Lebenssituation, S. 56, mit weiterführender Literatur in den Anmerkungen Nr. 239-242.

³² S. Turner, Recto Band Verso.

3. TEXTE

3.1. Antrag auf Demosiosis eines Kaufvertrages über eine Hausstelle

P.Cair. SR.3049/65 R. Fr. a 3,9 × 11,7; Fr. b 4 × 5,4; Fr. c 2,9 × 3,7 cm 28. Okt. - 26. Nov. 189
Tafel I Oxyrhynchites

Die Rückseite ist unbeschrieben. Erhalten sind drei hellbraune Papyrusfragmente unterschiedlicher Größe (a, b und c), die unter derselben Inventarnummer (SR 3049/65) aufbewahrt und nebeneinander verglast sind (Glasscheibe Nr. 41). Auf der linken Seite des Fragments **b** ist der originale Rand des Dokuments teilweise erhalten. Der Freiraum zwischen den Zeilenanfängen und dem Rand beträgt mehr als 3 cm. Von oben, unten und rechts ist das Fragment abgebrochen. Fragment **a** ist an allen Seiten abgebrochen. Eine Kollesis von etwa 1 cm verläuft entlang des rechten abgebrochenen Rands dieses schmalen Fragments. Rechts von der Kollesis ist die Schrift – abgesehen von einigen vereinzelt Buchstaben – ganz abgerieben. Fragment **c** ist ebenso von allen Seiten abgebrochen. Es steht außer Zweifel, dass die Fragmente zusammengehörig sind und denselben Text wiedergeben. Die derzeitige Platzierung der Fragmente ist jedoch nicht korrekt bzw. entspricht nicht dem unten rekonstruierten Text. Daher ist die Abbildung auf Tafel I digital bearbeitet, um den hier edierten Text zu repräsentieren. Die Maße dieses digital rekonstruierten und unvollständig erhaltenen Papyrusblatts sind 11 × 11,7 cm. Es ist anzunehmen, dass das originale Blatt von ca. 20 cm Breite und 25 cm Höhe war. Unter Berücksichtigung der Titulatur des Kaisers Commodus (Z. 12) dürfte jede Zeile der Originalurkunde ± 80 Buchstaben aufgewiesen haben. Insgesamt sind 27 Zeilen auf Fragment **a** unvollständig erhalten. Die Anfänge und die Enden der Z. 1-10 dieses Fragments sind verlorengegangen. Die Anfänge der Z. 16-27 sind auf Fragment **b** erhalten. So lässt sich dieses gut von rechts unten an Fragment **a** anschließen. Die Enden der Zeilen 11-19 sind auf Fragment **c** erhalten. Daher fügt sich dieses Fragment gut an den mittleren Bereich von Fragment **a** an. Dadurch ist uns ein Text von insgesamt 27 Schriftzeilen aus dem mittleren Bereich der Originalurkunde überliefert. Unter Berücksichtigung von Parallelen sind die Zeilen 6-7 und 11-27 zum größten Teil vollständig ergänzt. Die Schrift verläuft auf allen Fragmenten parallel zu den Fasern. Die Hand ist kursiv, klein, aufrecht und regelmäßig. Da der Monat Hathyr und das 30. Regierungsjahr des Kaisers Commodus in Z. 11-13 erwähnt werden, ist der Text dem Zeitraum vom 28. Oktober bis 26. November 189 zuzuordnen. Der Inventarnummer nach sind die Fragmente in Theadelphia gefunden worden, aber der Form und der Formel nach stammt dieser Antrag aus Oxyrhynchites.

Tatsächlich stellt der Text zwei aneinander gekoppelte Texte dar. Die Passage in Z. 1-18 lässt sich als ein Vertrag auffassen. Anzunehmen ist, dass es sich nicht um einen staatlichen Notariatsvertrag handelt, sondern er privat aufgesetzt worden ist. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass die untere Hälfte des Textes ein Petitum um eine Demosiosis ist. Ein solches Petitum war im kaiserzeitlichen Ägypten erforderlich, um privatrechtliche Verträge mit öffentlicher Rechtskraft, sog. δημοσίωσις, auszustatten (mehr dazu s. unten). In den Z. 18-27 ist das Petitum bzw. der Antrag auf Demosiosis (δημοσίωσις) dieses Instruments erhalten. Da wir von solchen Anträgen auf Demosiosis recht gut unterrichtet sind und zahlreiche Parallelen das Verfahren der Demosiosis überliefern, lässt sich dieser Antrag zum größten Teil gut ergänzen. Die Ergänzungen sind aber an manchen Stellen, sowohl im oberen als auch im unteren Bereich des Texts, noch unbefriedigend. Zu Einzelheiten s. oben die Beschreibung und unten den Zeilenkommentar.

Einzigartig in diesem Antrag – und zudem entscheidend für die Herkunftsangabe – ist die Fassung der Verpflichtungsformulierung um die Bezahlung der fixen Gebühr von 12 Drachmen an die Polis Alexandria. Diese Fassung, die hier zum ersten Mal belegt ist, liegt uns zum zweiten Mal in Text Nr. 2 dieser Edition vor. Sie ist im Vergleich zur bisher belegten Formel erweitert, d. h. δίδωμι (o. ä.) τῇ πόλει τὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ἰβ; mehr dazu s. unten und Text Nr. 2 zu Z. 2-4 und Z. 19-20. Sehr interessant ist außerdem die Tatsache, dass – ungeachtet der Inventarnummer – der vorliegende Papyrus aus Oxyrhynchites stammt (mehr dazu s. unten, zu Z. 6-7 und zu Z. 15-16). Vgl. auch Text Nr. 2, der ebenfalls – trotz anderslautender Museumsangaben – aus Oxyrhynchites stammt.

Um was für einen Vertrag es sich hier handelt, ist dem Verb, das die Vertragspartner in ihren Unterschriften in Z. 17 verwenden, zu entnehmen: συμπέ- | πρακα. Es geht also im vorliegenden Fall um ein Verkaufsgeschäft. Dasselbe Wort, συμπέ- | πρακα, deutet außerdem daraufhin, dass am Verkauf mehrere Veräußerer beteiligt waren, mehr dazu s. unten. Nun kommen wir zu einer zentralen Frage dieses Texts: Was ist der Vertragsgegenstand? Es ist anzunehmen, dass es sich um οἰκόπεδα handelt, da das Wort οἰκόπεδα in Z. 4 und Z. 17 im Genitiv Plural vorkommt. Was aber ist konkret unter οἰκόπεδον zu verstehen? Die semantische Bedeutung des Wortes οἰκόπεδον wurde von G. Husson in ihrer Arbeit über das Privathaus im römischen Ägypten im Spiegel der griechischen Papyri behandelt. Husson zufolge wurde οἰκόπεδον in den Papyri „comme dans le grec classique“ verwendet. Es repräsentiere „... un terrain, bâti ou non, l'emplacement d'une maison avec ou sans construction“, s. Husson, OIKIA, S. 209-211. Demnach bezeichne οἰκόπεδον in den Papyri ein Grundstück, bebaut oder nicht, oder eine Hausstelle, mit oder ohne Gebäude. R. Daniel äußerte sich kürzlich dazu, indem er nicht nur die literarische, sondern auch die dokumentarische, d. h. papyrologische und epigraphische Bedeutung dieses Wortes ausführlich und eingehend analysierte. Er schreibt: „[I]n the papyri from Roman Egypt, however, οἰκόπεδον has often been thought to refer to a house or building as opposed to a whole house-property. It is suggested below that this is never the case and that the papyri always use the word in the sense of ‘house-property’.“ Als Bestätigung und Bekräftigung seiner Schlussfolgerung gibt er in einer Anmerkung die oben angeführte Begriffserklärung von Husson an. Dazu bemerkt er, dass Husson den Begriff zwar richtig erklärte, „but fail[s] to mention that in the intervening years it had been repeatedly suggested that in the papyri the word denotes a house or building as opposed to a whole house-property.“, was nach ihm nicht der Fall sei. οἰκόπεδον sei kein Haus oder Gebäude, sondern eine „Hausstelle ohne ein darauf befindliches Gebäude oder mit ihm“, dazu s. Daniel, Orientation, S. 158-168, bes. S. 158 und Anm. 2. Nun folgt der zweite Teil der Frage nach dem verkauften Besitz: Verfügte die Veräußerer über eine Hausstelle (οἰκόπεδον: Singular) oder Hausstellen (οἰκόπεδα: Plural)? Die Ausführungen in Daniel, Orientation (2010) zu diesem Thema sind im vorliegenden Zusammenhang ebenso hilfreich. Ihm zufolge solle man den Plural οἰκόπεδα als „a single house-property“, d. h. als eine einzige Hausstelle interpretieren. Die Frage, wie der Plural οἰκόπεδα eine einzige Hausstelle bezeichnen könne, beantwortet er wie folgt: „[N]ow a house and courtyard, of course constitute a plurality. But this is only part of the answer. For it is not that the house constituted one οἰκόπεδον and the courtyard another that counts for the plural form. It is rather that a house-property was viewed as an entity consisting of different elements, built and unbuilt areas, both of which in turn consisted of various parts“. Das Kaufobjekt, d. h. οἰκόπεδα, ist im vorliegenden Text nach Daniel eine einzige „house-property“ oder Hausstelle, welche ein gemeinsames Vermögen der Verwandten darstellt. Ausführlich zur Bedeutung von οἰκόπεδα s. Daniel, Orientation (2010), S. 163-168.

Unter Berücksichtigung der Parallelen sind mehrere Punkte dieser Kaufvereinbarung über eine Hausstelle weitestgehend nachvollziehbar. So sind die Bebaiosis-Klausel (Z. 6-7), die κυρία-Klausel (Z. 11), das Datum (Z. 11-13), die Subskriptionen bzw. Hypographai der Vertragspartner (Z. 13-16) sowie die Zustimmung eines Verwandten zum Geschäft (Z. 16-18) zum größten Teil ergänzt, Einzelheiten dazu s. den Zeilenkommentar. Sowohl die Form, in der die Vereinbarung abgefasst ist, als auch die Herkunft der Urkunde lassen sich am Vertragsgegenstand selbst, zusammen mit dem Petitum und der Bebaiosis-Klausel – sowie den zu ihrer Ergänzung einbezogenen parallelen Belegen – erkennen, s. dazu die Anmerkungen zu Z. 6-7. Nahezu alle parallelen Belege für diese Bebaiosis-Klausel beschränken sich auf Kaufverträge oder Demosiosis-Anträge, die in der Form eines Cheirographon abgefasst sind und aus Oxyrhynchites stammen. Privatrechtliche Kaufverträge, die in cheirographischer Form abgefasst sind, sind nahezu ein oxyrhynchitisches Charakteristikum. Im Gegensatz dazu sind die meisten arsinoitischen Kaufverträge über Häuser oder Hausstellen Staatsnotariatsverträge. Daraus lässt sich ableiten, dass dieser Kaufvertrag, trotz seiner Inventarangabe, tatsächlich aus Oxyrhynchites stammt. Zusammenfassend wissen wir über die Einzelheiten des Sachverhalts Folgendes:

1. Das Kaufinstrument wurde privat in cheirographischer Form verbrieft, s. oben.
2. Der Vertrag wurde in zwei Ausfertigungen abgefasst, vgl. Z. 11: δισση γραφ[εῖς]α.
3. Er wurde im Hathyr des 30. Regierungsjahrs des Kaisers Commodus, d. h. zwischen dem 28. Oktober und dem 26. November 189 n. Chr., niedergelegt, s. Z. 11-13.
4. Beim Verkaufsobjekt handelt es sich um eine Hausstelle, die ein gemeinsames Vermögen mehrerer Verwandter ist.
5. Der Kaufpreis der Hausstelle beträgt 200 Drachmen, s. Z. 15 [δ]ρ[α]χ[μ]ὰς διακοσίας.
6. Das gesamte Vermögen wird verkauft, vgl. Z. 15 βεβ- | αι[ώσο]μεν πάση[βεβαιώσει].
7. Das Vermögen bzw. ein Teil davon wurde von einem Vater geerbt, vgl. Z. 14 τοῦ πατρικοῦ μέρους.
8. Zwei der Verkäufer sind die Geschwister Demetrios und Kolluthes (vgl. Z. 13 [Δ] | ημήτριος Ω[und Z. 25 | -νι τῶ καὶ Κολλούθη).
9. Eine separate zustimmende Subskription eines weiteren Familienmitglieds, dessen Name uns nicht überliefert ist, war für diesen Vertrag erforderlich.
10. Der Käufer heißt Didymos, s. Z. 16 τῶ [Διδύ]μοϋ und 17 τῶ Διδύμοϋ.

Über die literarischen und dokumentarischen Bedeutungen von οἰκόπεδα sowie dessen Lemma im LSJ s. Daniel, ΟΙΚΟΠΕΔΑ S. 61-69 mit Quellenangaben und kritischem Überblick über die Sekundärliteratur. Sprachliche Aspekte zu Häusern oder Hausstellen in den Papyri finden sich bei Husson, ΟΙΚΙΑ, bes. S. 209-201 s. v. Οἰκόπεδον und S. 293-299 s. v. Ψιλὸς (τόπος). Über deren Preise s. Drexhage, Preise, S. 74-78 (Häuserpreise) und S. 138-140 (ψιλοὶ τόποι-Preise). Eine Ergänzung der bis 1982 erschienenen Listen von Kaufverträgen über Häuser oder Hausteile gab Andrea Jördens in P.Louvre I S. 63-64. Die älteren Listen und diesbezügliche Ergänzungen sind ebenda S. 62-63 zu finden. Ebenda S. 64-67 ist außerdem eine kritische Betrachtung der Sekundärliteratur über Häuser im griechisch-römischen Ägypten und schließlich eine Darstellung des Aufbaus der staatsnotariellen Kaufverträge über Häuser zu finden. Zur Bebaiosis s. Rupprecht, Beiträge, S. 51-85.

Über das Verfahren der Demosiosis, d. h. der Ausstattung von Privaturkunden mit öffentlicher Rechtskraft, sind wir in vielen Einzelheiten recht gut unterrichtet. Grundlegend für dieses Verfahren ist Wolff, Recht, S. 129-135 mit Quellenangaben und weiterführender Literatur. Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der sog. öffentlichen Urkunden (d. h.

staats-, gerichts- oder banknotarielle Urkunden) ist in Wolff, Ebenda, S. 81-105 zu finden. Zum Thema Privaturkunden sei auch auf Wolff, Ebenda, S. 106-128, verwiesen. Die folgende Beschreibung soll nur eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens darstellen.

Um ggf. zu klagen oder um seine Rechte auf die Hausstelle unter seinem Namen bei der Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, d. h. beim Besitzarchiv, anzumelden, musste der Käufer Didymos über eine staats-, gerichts-, oder banknotarielle Urkunde verfügen, die den Erwerb dieser Hausstelle verbrieft. Der unten rekonstruierte Antrag auf Demosiosis (Z. 18-29) weist auf das Gegenteil hin: Didymos verfügte nur über eine Privaturkunde, deren Rechtswirkung ohne δημοσίωσις beim Klagen oder beim Anmelden seiner Rechte an dem gekauften Objekt im kaiserzeitlichen Ägypten nicht gegeben war. Die Demosiosis bedeutet konkret die Archivierung der Privaturkunde in den beiden Zentralarchiven des Landes, d. h. in der hadrianischen Βιβλιοθήκη und der Βιβλιοθήκη des Nana-Tempels, die sich in Alexandria befanden. Hiermit wurde der privat aufgesetzte Vertrag offiziell mit öffentlicher Rechtskraft ausgestattet. Zwecks Kenntnisaufnahme wurde danach die Zustellung der Demosiosis-Akte an den Aussteller ersucht. Zuständig für dieses gesamte Verfahren war der in Alexandria ansässige Archidikastes, d. h. Erzrichter, mit seinem Büro, dem sog. καταλογεῖον. Folgende Schritte waren beim Demosiosis-Verfahren zu unternehmen: Ein Antrag in der Form eines Hypomnemas wurde beim Archidikastes in Alexandria eingereicht. Nach der ausführlichen Abschrift der Privaturkunde wurde eine Ausfertigung des Originals erbeten, das der Demosiosis unterzogen werden sollte. Danach erfolgte die Weiterleitung einer Abschrift des Antrages an den zuständigen Gaustrategen und die Informierung der Aussteller der Privaturkunde oder ihrer Erben über den Vorgang. Nach der erfolgreichen Bezahlung einer Gebühr von 12 Drachmen wurde der Antrag geprüft und die Zustellungsverfügung vom Archidikastes autorisiert. Dabei wurde alles in dem Hypomnema dokumentiert, indem die Zustellungsverfügung des Archidikastes sowie der Prüf- und Quittungsvermerk des zuständigen Büros (καταλογεῖον) dem eingereichten Hypomnema vor dem Haupttext des Antrages vorangestellt wurden. Das Hypomnema wurde zusammen mit der eingereichten Ausfertigung des Dokuments in der hadrianischen Bibliothek deponiert. Eine Abschrift davon wurde im Naneion hinterlegt. Eine dritte Abschrift wurde an den Antragssteller ausgehändigt. So erhielt der Antragsteller eine Abschrift seines Antrags, versehen mit dem Prüf- und Quittungsvermerk des Katalogeion, sowie die verlangte Zustellungsverfügung. Eine Abschrift dieser Urkunde wurde schließlich an den Gaustrategen weitergeleitet.

Da der Anfang und das Ende des vorliegenden Texts verloren gegangen sind, wissen wir nicht, welche Abschrift vorliegt. Zudem ist die Privaturkunde in Z. 1-18 nur bruchstückweise erhalten (ausführlich dazu s. oben und zu Z. 1-18). Ab Z. 18 beginnt der Antrag auf Demosiosis. Aus Z. 20-21 erfahren wir, dass Didymos, der Käufer, den Antrag nicht persönlich einreichte, sondern jemand anderen, nämlich Horion, den Sohn des Horos, mit der Einreichung beauftragte. Dementsprechend bezahlte der Bevollmächtigte, Horion, Sohn des Horos, die festgesetzte Gebühr von 12 Drachmen für die Archivierung (ausführlich dazu s. zu Z. 19-20). Darüber hinaus bestätigte er mit seiner eigenhändigen Unterschrift die Echtheit der Subskriptionen der Kontrahenten am Ende der eingereichten Privaturkunde, s. Z. 21-22. Die Demosiosis geschah, indem, wie oben berichtet, einerseits das Original zusammen mit dem Antrag (Hypomnema) im hadrianischen Archiv deponiert wurde. Außerdem wurde eine Abschrift davon im Archiv des Nana-Tempels hinterlegt (vgl. Z. 22-23). Um die Verkäufer oder die Aussteller der Privaturkunde oder ihre Erben davon in Kenntnis zu setzen (vgl. Z. 26-27), wird schließlich um die Weiterleitung einer Abschrift des Antrages gebeten, versehen mit dem Vermerk des Katalogeion und mit der Zustellungsverfügung des Archidikastes an den

zuständigen Gaustrategen, um N.N. alias Kolluthes und die anderen Verkäufer, die wahrscheinlich in Z. 24 nacheinander genannt werden, darüber informieren zu lassen, s. Z. 23-26. In Z. 27 bricht das Papyrusblatt ab.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der fixen Gebühr von 12 Drachmen an die Polis Alexandria wird im vorliegenden Antrag in erweiterter Form ausgedrückt. Am häufigsten belegt ist δίδωμι (o. Ä.) τῇ πόλει τὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ἰβ. Hier liest bzw. ergänzt man Z. 19-20 δίδω- | [ς] ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα] | χωρίζ[ειν καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς τὰς | [ὀρισ]θείσας (δραχμὰς) ἰβ (zu Einzelheiten der Lesung und Ergänzung s. zu Z. 19-20). Die Gebühren wurden also entrichtet ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα-] | χωρίζ[ειν καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς, aber was bedeutet das konkret? Didymos gibt hier zwei Gründe an, warum er die 12-Drachmen-Abgabe an die Polis Alexandria bezahlte: erstens ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα-] | χωρίζ[ειν καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς und zweitens καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς. Aus dem ersten Grund geht laut Wolff hervor, dass die Gebühren vor allem wegen der Archivierung des Hauptexemplars in der Hadriana erhoben worden seien, dazu s. Wolff, Recht, S. 130, Anm. 130c. In der Literatur wird zudem in manchen der überlieferten Demosiosis-Anträge von zwei weiteren, unbezifferten Abgaben zusätzlich zu den fixen 12 Drachmen gesprochen, vgl. PSI XII 1238, Z. 28 und P.Oxy. IX 1200, Z. 45. Eine weitere Abgabe ist ebenfalls unbeziffert. Sie wird in den Urkunden als τὸ ὑπὲρ τῆς δημοσιώσεως ὀρισμένον angeführt, s. z. B. P.Oxy. XII 1475 (Oxyrhynchos, 20. März 267), Z. 41-42: δίδωμι τῇ πόλι (l. πόλει) τὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ἰβ καὶ | τὸ ὑπὲρ τῆς δη[μο]σιώσεως ὀρισμένο[ν], vgl. auch P.Mich. XI 614, Z. 36 und SB XXIV 16265 = P.Mich. XI 615, Z. 19. Beide Gebühren sind Wolff zufolge „in ihrer Zweckbestimmung nicht ganz klar“, s. Wolff, Recht, S. 130. Im vorliegenden Text wird weder von τὸ τοῦ τιμήματος τέλος noch von τὸ ὑπὲρ τῆς δη[μο]σιώσεως ὀρισμένον gesprochen, sondern allein von der 12-Drachmen-Abgabe, deren Bezahlung wegen der Archivierung eines Exemplars mit ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα-] | χωρίζ[ειν καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς begründet wird. Zu καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς kommentierte Grenfell Folgendes: „...[P.Oxy. XII] 1473 shows that the subject of περιέχειν is the contract and in [P.Oxy.IV] 719 με is probably to be corrected to μου, if μου cannot be read. In both papyri the contract in question was single, whereas where the clause ἔνεκα τοῦ (or διὰ τὸ) κτλ. is omitted it was τρισσή (1561. 11, P.Leipzig 10.ii 19) or δισσή (1299. 44, 1475. 41, B.G.U. 578. 14 717. 23); and διάθεσις perhaps refers to the division of the copies of a contract among the parties e. g. in 1273. 37.“. Er übersetzt diese Wendung folgendermaßen ins Englische: „and does not contain the provisions concerning the disposition (?“. Das Fragezeichen zeigt klar, dass Grenfell selbst daran zweifelte. Seine Auffassung wird aber durch Informationen in Preisigke, Fachwörter s. v. διαστολή -2. gestützt. Hier gibt Preisigke Einzelbestimmungen an; wichtig für die vorliegende Formulierung ist die zweite Bedeutung des vieldeutigen Worts διαστολή (Plur.). Es ist tatsächlich in allen oben genannten Fällen im Plural belegt. Ob die Auffassung Grenfells darüber allgemein oder zumindest im vorliegenden Text zutreffend ist, lässt sich aber nicht entscheiden.

Fr. a



-
- [± 10] [± 50
- [± 9 δ]ιμοσι[? ± 50
- [± 9] . ιας [± 46
- [± 6 οίκ]οπέδων [.] [± 44
- 5 [± 13]θαδ[. . . .] . . . [± 30 , ἔτι δὲ καὶ παρεζόμεθά σοι]
- [βέβαια δι]ὰ παντὸς [ἀπ]ὸ [π]άν[των πάση βεβαιώσει, καὶ καθαρὰ ἀπὸ τε ἀπογραφῆς ἀνδρῶν καὶ γεωρ-]
- [γίας βασι]λικῆς κα[ὶ] [ο]ὑσιακῆ[ς γῆς καὶ παντὸς εἴδους καὶ ἀπὸ ὀφειλῆς καὶ κατοχῆς πάσης δημοσίας τε]
- [καὶ ἰδιωτικῆς] ὑπολειψ[. . .] . . . [± 50
- [± 14] [± 50
- 10 [± 10]ν τῆς αὐτῆ[ς] ? . . [± 50
- [κυρία ἢ πρᾶσ]ις διςσὴ γραφ[εῖς]α. (ἔτους) λ. Αὐτοκράτορο[ς Καίσαρος Μάρκου Αὐρηλίου Κομμόδου]
- [Ἄντω]νίνου Εὐσεβοῦς Εὐτυχοῦ[ς Σε]βαστοῦ Ἄρμεν[ιακοῦ Μηδικοῦ Παρθικοῦ Σαρματικοῦ Γερμανικοῦ]
- [Μεγίσ]του Βρεταννικοῦ Ἀθῦρ .. [ὁ Δ]ημήτριος Ω[± 5 N.N. καὶ NN ± 30 πεπράκαμεν] **28. Okt. - 26. Nov. 189**
- [± 5 το]ῦ πατρικοῦ μέρους τ[ῶν] πε[π]ραμένων [οἰκοπέδων καὶ ἀπέσχαμεν τὰς τῆς τιμῆς ?]
- 15 [δ]ρ[α]χ[μ]ὰς διακοσίας καὶ βεβ[αι]ώσο[μεν] πάση [βεβαιώσει ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον καὶ εὐδοκοῦμ]-
- εν τοῖς πραθεῖσι τῷ [Διδ]ύμω[ι] τοῦ ὀλοκλήρο[υ τῶν οἰκοπέδων ὡς πρόκειται. N.N. ὁ προγεγραμμένος?]
- Fr. b ↑ Fr. a ↑ Fr. c

Fr. b ↓ Fr. a ↓ Fr. c

συμπε|πρακα τῷ Διδύμ[ω] [.] . τῶν οἰκοπ[έδων καὶ συναπέχω καὶ συμβεβαιώσω καὶ συνευδοκῶ πᾶσι]
 τοῖς πρ|οκειμένοις. βούλομαι | δὲ ἀπὸ τῆ[ς] δισση[ς] ἀσφαλείας μοναχὴν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι]
 διδοῦ|[ς] ἔνεκα τοῦ μοναχ[ή]ν [κατα]|χωρίζ[εσθαι, καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-]
 20 λὰς τὰς| [όρισ]θείσας (δραχμὰς) ἰβ, ἀξιῶ [ἀναλαβόντας αὐτήν παρὰ τοῦ διαπεσταλμένου ὑπ' ἐμοῦ]
 Ὀρείων|ος Ὀρ[ο]ῦ ὑποκ[ε]χειρ[ογραφημένην ὑπὸ αὐτοῦ περὶ τοῦ εἶναι τὰς ὑπ' αὐτήν]
 ὑπογρα|φὰς [ἰ]διογράφους, τῷδ[ε] τῷ ὑπομνήματι συγκαταχωρίσαι αὐτήν τὴν μὲν ἀϑεντικὴν]
 εἰς τὴν| Ἀδριανὴν βιβλιοθήκη[ν, τὸ δὲ ἴσον εἰς τὴν τοῦ Ναναίου, καὶ συντάξει γράψαι τῷ τοῦ Ὀξ(υρυγχείτου) στρ(ατηγῷ)]
 ἀντίγρα|φον μεταδοῦναι τ[ού]δε τοῦ ὑπομνήματος τῷ/ῆ δεῖνι καὶ τῷ/ῆ δεῖνι καὶ τῷ N.N.]
 25 νι τῷ καὶ| Κολλούθη ἐὰν π[εριώσιν, εἰ δὲ μή, κληρονόμοις αὐτῶν τελείοις, ἐὰν δὲ καὶ ἀφή-]
 λικες ὄσ|[ι], νομίμοις α[ὐ]τῶν ἐπιτρόποις , ὧν τὰ ὀνόματα ἐπὶ τῶν τόπων δηλωθήσεται, ἴν' εἰ-]
 δώσει τ|[ή]ν δημοσίω[σιν καὶ μένη μοι τὰ ἀπ' αὐτῆς δίκαια ὡς ἀπὸ δημοσίου χρηματισμοῦ]
 ----- κτλ.

21 ὑποκ[ε]χειρ[pap. 1. Ὀρίων|ος 26-27 l. εἰδῶσι.

6-7 Die Formel ist nach P.Oxy. IX 1200 (Oxyrhynchos, 5. Juni 266) Z. 29-33 ergänzt. Andere Formulierungen der Bebaiosis-Klausel sind überliefert und wären an dieser Stelle ebenso denkbar, s. z. B. P.Oxy. X 1276 (Oxyrhynchos, 26. Mai - 24. Juni 249), Z. 14-17, P.Oxy. XIV 1696 (Oxyrhynchos, 9. Mai 197), Z. 14-18, und P.Oxy. XIV 1698 (Oxyrhynchos, 10. Sept. 269 ?), Z. 17-21. All diese parallelen Belege beschränken sich auf Kaufverträge oder deren Demosiosis-Anträge, die in der Form des Cheirographon abgefasst sind und aus Oxyrhynchites stammen. Zur Bedeutung von εἶδη in diesem Zusammenhang s. nun Langellotti, The meaning of εἶδη.

11 Das Lambda, das hier als ein Zeichen für das 30. Regierungsjahr des Kaisers Commodus steht, ist auf zwei Fragmente verteilt. Am Rand des Fragments **a** sind Reste des Zeichens zu sehen. Auf Fragment **c** kann man ebenfalls Reste des Unterteiles des Jahreszeichens sehen. Zu erkennen sind Reste zweier schräger Striche, die zu einem Lambda passen würden. Einen Teil eines waagerechten Zuges, der sicherlich zu dem Strich gehört, welcher die Zahlenangaben in den Papyri üblicherweise bezeichnet, sieht man unmittelbar oben links vor dem Alpha von Αὐτοκράτορος.

12 Zur Titulatur s. Bureth, Titulatures, S. 91 und vgl. Kienast, Kaisertabelle, S. 149. Die Anzahl der Buchstaben in dieser Zeile ist 78. Demnach dürfte jede Zeile mehr oder weniger 80 Buchstaben enthalten haben.

14 Da man in der folgenden Zeile [δ]ρ[α]χ[μ]ᾶς διακοσίας καὶ βεβαιώ[σ]ομεν πάση[βεβαιώσει] liest, wäre καὶ ἀπέσχομεν τὰς τῆς τιμῆς hier sinnvoll zu ergänzen, vgl. z. B. P.Oxy. XIV 1696 (Oxyrhynchos, 9. Mai 197), Z. 21-23. Andere Lesungen wären auch denkbar, aber die Ergänzung [οἰκοπέδων καὶ ἀπέσχομεν τὰς τῆς τιμῆς] ist plausibel, da sie 32 Buchstaben hat, was sehr gut zur Größe der Lücke passt.

15 Von [δ]ρ[α]χ[μ]ᾶς sind nur ας nach dem Bruch vollständig erhalten. Vom ρ und χ sind nur zwei Punkte am unteren Rand des Bruches zu sehen. διακοσίας ist ohne Probleme zu erkennen. Nach διακοσίας sind nur zwei Striche des κ schwach erhalten, nämlich der erste senkrechte Strich und der letzte schräge Strich. Vom zweiten Strich ist kaum etwas zu sehen. Vom α und ι haben sich nur Spuren erhalten. Die rechte Hälfte des β von βεβαιώ[σ]ομεν ist vorhanden, das ε und das zweite β sind besser erhalten und daher nachvollziehbarer, vgl. das β in βιβλιοθήκη[ν] (Z. 23). Nach βεβ sind oben am Rand des angeschlossenen Fragments Reste von zwei Buchstaben undeutlich erkennbar, die zu -αι- zu kombinieren sind. Danach sind schwache Reste von weiteren Buchstaben zu sehen, wohl -ωσο. Vor dem abgeriebenen π von πάση erkennt man schwache Reste von Buchstaben, die zu -μεν passen würden. Insgesamt lässt sich vermuten, dass βεβαιώσομεν zu lesen ist. Dazu ist πάση unmittelbar vor dem Bruch mehr oder weniger gut zu erkennen, wobei das π stellenweise abgerieben, der Unterteil des σ verlorengegangen und der Oberteil des η abgebrochen ist. Da in Z. 15 βεβαιώσομεν zu lesen ist, und am Ende dieser Zeile καὶ εὐδοκῶ πᾶσι | τοῖς προκειμένοις ergänzt werden kann, ist nach πάση βεβαιώσει wohl ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον καὶ εὐδοκοῦμ-|εν ? τοῖς πραθείσι τῷ [Διδύ]μῳ zu ergänzen, vgl. P.Mich. V 301 (Arsinoites, I), Z. 8-9. Die Silbentrennung bei εὐδοκοῦμ-|εν ist zwar ungewöhnlich, aber derartige Unregelmäßigkeiten in der Silbentrennung kommen in den Papyri häufig vor. Gignac schlussfolgert: „Syllabication is notoriously irregular in the papyri of all periods. It is mainly an orthographic phenomenon, with little significance for

phonology.“, s. Gignac, Grammar I, S. 327. Auf S. 328 gibt er Beispiele, die veranschaulichen, dass die Silbentrennung bisweilen nach einem Konsonanten vorkommt, so z. B. in P.Mich. IX 563 (Karaniš, 128-129), Z. 23-24 $\mu|\epsilon\tau\acute{\alpha}$; zur Unregelmäßigkeit der Silbentrennung in Papyri s. Gignac, Grammar I, S. 327-329.

15-16 $\kappa\alpha\iota\ \epsilon\acute{\upsilon}\delta\omicron\kappa\omicron\upsilon\mu-|\epsilon\nu?$ $\tau\omicron\iota\varsigma\ \pi\rho\alpha\theta\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omicron\hat{\omega}\ [\Delta\iota\delta\acute{\upsilon}\mu\omega\ | \tau\omicron\hat{\omega}\ \acute{\omicron}\lambda\omicron\kappa\lambda\acute{\eta}\rho\omicron\upsilon\ \tau\omicron\hat{\omega}\ \omicron\iota\kappa\omicron\pi\acute{\epsilon}\delta\omicron\nu\ \acute{\omega}\varsigma\ \pi\rho\acute{\omicron}\kappa\epsilon\iota\tau\alpha\iota$: Vom ι von $\tau\omicron\iota\varsigma$ sieht man nur Spuren am Rand des Fragments. Daneben ist das ς vor $\pi\rho\alpha\theta\epsilon\iota\sigma\iota$ ziemlich deutlich zu erkennen. Die Schrift ist danach aber ganz abgerieben, bis auf Reste von zwei Buchstaben vor der Dativendung. An dieser Stelle ist der Name des Käufers zu erwarten, dessen Name in Z. 17 im obigen Text abermals vorkommt, darüber s. zu Z. 17. Daher ist $\tau\omicron\hat{\omega}\ [\Delta\iota\delta\acute{\upsilon}\mu\omega$ hier wohl gerechtfertigt. Es ist mir nicht klar, ob eine Lücke zwischen $\tau\omicron\hat{\omega}\ [\Delta\iota\delta\acute{\upsilon}\mu\omega$, also dem letzten Wort, das man auf dem größten Fragment lesen kann, und $\tau\omicron\hat{\omega}\ \acute{\omicron}\lambda\omicron\kappa\lambda\acute{\eta}\rho\omicron\upsilon$, dem Wort, das man auf dem kleinsten Fragment sieht, besteht oder nicht. Ich halte es für unwahrscheinlich. Das τ des bestimmten Artikels $\tau\omicron\hat{\omega}$ ist gut nachvollziehbar. Den Buchstaben, der auf dem Foto nach dem Tau erkennbar ist, könnte man entweder als ein winziges Omikron gefolgt von einem Ny oder ein großes Omikron gefolgt von einem Ypsilon auffassen. Falls es sich um ein Ny handelt, also $\tau\acute{\omicron}\nu$, müsste ein winziges Omikron unmittelbar nach dem Tau stehen. Sollte man aber ein Ypsilon lesen wollen, also $\tau\omicron\hat{\omega}$, müsste man ein größeres Omikron davor erkennen. Die Variante mit dem winzigen Omikron ließe sich paläographisch folgendermaßen begründen: Das winzige Omikron ist vermutlich direkt am rechten Rand des waagerechten Strichs des Taus angeschlossen worden. Dies ist bedingt durch die Tatsache, dass der Schreiber, um seine Omikrons mit nur einem Zug an den waagerechten Strich des Taus anzuschließen, den waagerechten Strich des Taus (der hier abgerieben ist) nach unten und dann nach oben zu ziehen pflegte, vgl. die Ligatur von Tau-Omikron in $[\mu\epsilon\gamma\acute{\iota}\sigma\tau\omicron\upsilon$ in Z. 13. Von unmittelbar unter dem winzigen Omikron fing er wahrscheinlich an, den ersten senkrechten Strich des Nys von unten nach oben zu schreiben. Als er das Ende des beabsichtigten ersten senkrechten Strichs des Taus erreicht hatte, setzte er den schrägen mittelgroßen Strich des Taus von oben nach unten an. Schließlich fügte er den letzten senkrechten Strich des Nys daran an. So ließe sich die Schreibung $\tau\acute{\omicron}\nu$ erklären. Gegen einen Akkusativ spräche syntaktisch die vorgeschlagene Ergänzung $\epsilon\acute{\upsilon}\delta\omicron\kappa\omicron\upsilon\mu-|\epsilon\nu$ in Z. 15-16 (zur Ergänzung s. zu Z. 16). Wenn man aber ein größeres Omikron lesen will, ist anzunehmen, dass der Schreiber den waagerechten Strich des Taus ein wenig nach rechts zog, um die eben erläuterte Ligatur, allerdings in größerem Umfang, zu schreiben. So entstand ein größeres Omikron. Der mittelgroße Strich des oben angenommenen Taus könnte in diesem Fall als der erste rechte Ansatz des Ypsilons erkannt werden. Syntaktisch könnte $\tau\omicron\hat{\omega}\ \acute{\omicron}\lambda\omicron\kappa\lambda\acute{\eta}\rho\omicron\upsilon$ als ein *genetivus relationis* aufgefasst werden (im Deutschen als „betreffend, bezüglich, wegen, wobei es sich handelt um“ u. ä. wiederzugeben). Mayser erklärt dies so: „Noch weit häufiger aber scheint der *genetivus relationis* – und darin tritt ein wesentlicher Unterschied vom klassischen Sprachgebrauch zutage – bei allerlei Rechtsgeschäften (Verträge, Angebote, Bürgschaften) ...“, s. Mayser, Grammatik II 2, S. 190. Nach $\tau\omicron\hat{\omega}$ sind Spuren eines Buchstabens zu erkennen, die sich zu einem (wohl auch kleinen) Omikron eignen. Es ist zu beachten, dass Schatten vor diesem Omikron zu sehen sind. Daneben sind das Lambda bzw. seine Reste gut nachvollziehbar. Danach ist ein größeres Omikron zu sehen. Vom Kappa ist zwar der

mittelgroße Strich zerstört, insgesamt ist es aber nachvollziehbar. Von Lambda und Eta sind nur Spuren erhalten, Rho und Omikron am Ende der Zeile sind dagegen ziemlich deutlich.

16-18 Zu Didymos, dem Käufer, s. auch oben zu Z. 16. Das Häkchen, das vor dem Bruch sichtbar ist, eignet sich für den ersten Zug eines μ , vgl. z. B. den ersten Strich des μ in $\pi\rho|\sigma\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ in der folgenden Zeile. Nach $\Delta\iota\delta\acute{\upsilon}\mu[\omega]$ sind Spuren erhalten, die sich nicht entziffern lassen, wobei der letzte Buchstabe durch einen Papyrusstreifen bedeckt ist. Zum $\tau\acute{\omega}\nu$ $\omicron\iota\kappa\omicron\pi[\acute{\epsilon}\delta\omega\nu$ s. zu Z. 4 oben. Das Rho von $\pi\rho|\sigma\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ ist zwar zwischen den Fragmenten b und a zerschnitten, aber nachvollziehbar. An dieser Stelle endet der Wortlaut der beigegefügt Kopie des Kaufvertrags. Es handelt sich hier höchstwahrscheinlich um die Zustimmungserklärung eines Familienangehörigen des Verkäufers, des Subjekts von $\sigma\upsilon\mu\pi\acute{\epsilon}\pi\rho\alpha\kappa\alpha$ $\tau\acute{\omega}$ $\Delta\iota\delta\acute{\upsilon}\mu\omega$ in der vorigen Zeile (Z. 17). Der Dativ Plural $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\pi\rho|\sigma\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ bezieht sich auf die vorhergenannten Verpflichtungen der Vereinbarung. Er ist abhängig von einem Verb, das am Ende von Z. 17 stand und nicht anderes als $\epsilon\ddot{\upsilon}\delta\omicron\kappa\acute{\omega}$ oder $\sigma\upsilon\nu\epsilon\upsilon\delta\omicron\kappa\acute{\omega}$ gewesen sein kann, s. dazu P.Louvre I 8, Einleitung und Urkundenliste; vgl. auch P.Hamb. III 217, Einleitung und zu Z. 23. Daher sind Z. 17-18 zu $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\upsilon\nu\alpha\pi\acute{\epsilon}\chi\omega$ $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\upsilon\nu\beta\epsilon\beta\alpha\iota\acute{\omega}\sigma\omega$ $\kappa\alpha\iota$ $\sigma\upsilon\nu\epsilon\upsilon\delta\omicron\kappa\acute{\omega}$ $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota$] $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\pi\rho|\sigma\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ zu ergänzen. Zur Ergänzung vgl. z. B. den Kaufvertrag über ein Haus, das ebenfalls zum gemeinsamen Vermögen von Geschwistern gehörte, in P.Mich. V 288 (Arsinoites, I) und vgl. $\kappa\alpha\iota$ $\epsilon\ddot{\upsilon}\delta\omicron\kappa\acute{\omega}$ $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\iota\varsigma$] $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\pi\rho\sigma\kappa\epsilon\iota\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ in P.Köln II 100 (Oxyrhynchites, nach 24. Aug. 133), Z. 28, wobei Bärbel Kramer und Dieter Hagedorn $\tau\omicron\iota\varsigma$ $\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\iota\varsigma$ für unklar bzw. einen Abschreibfehler, entstanden aus $\acute{\epsilon}\pi\iota$ $\pi\acute{\alpha}\sigma\iota$, halten. Die meisten Verträge, die solche zustimmenden Klauseln aufweisen, sind staatsnotarielle Verträge, die aus Fayum stammen, vgl. dazu die Anmerkung von Dieter Hagedorn zu Z. 23 in P.Hamb. III 217 sowie seine Einleitung zu diesem Text. Dazu kommt die Tatsache, dass die meisten Kaufverträge über Häuser oder Teile von Häusern, die aus Fayum stammen, Staatsnotariatsverträge sind. Im Gegensatz dazu sind die allermeisten Kaufverträge aus Oxyrhynchites Cheirographa. Der bearbeitete Text ist tatsächlich eine Urkunde, die sich – soweit er erhalten ist – sehr gut als Cheirographon eignet. Die Bebaiosis-Klausel sowie die oben vorgeschlagene Ergänzung dazu in Z. 6-7 sind in der Tat lediglich in oxyrhynchitischen Cheirographa bzw. deren Anträgen auf Demosiosis überliefert, s. oben zu Z. 6-7. Daraus lässt sich wiederum ableiten, dass der vorliegende Papyrus trotz der Inventarnummer aus Oxyrhynchites stammt. Die meisten Belege für die Ergänzung zu Z. 16-18 stammen dagegen aus Arsinoites, vgl. oben zu Z. 6-7 und Text Nr. 2, der ungeachtet der Inventarnummer ebenso aus Oxyrhynchites stammt.

18 An dieser Stelle beginnt der Antrag auf Demosiosis. Obwohl die Buchstabenreste sich mit $\beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ sowie mit $\beta\omicron\upsilon\lambda\acute{\omicron}\mu\epsilon\nu[\omicron\varsigma]$ vereinbaren ließen, sollte man an dieser Stelle $\beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\mu\alpha\iota$ transkribieren, da am Anfang der nachfolgenden Zeile das υ des Partizips $\delta\iota\delta\omicron\upsilon\eta[\varsigma]$ sicher lesbar ist. Daher sollte $\beta\omicron\upsilon\lambda\omicron\mu-$ nicht zu einem Partizip, sondern zum Indikativ des Verbs vervollständigt werden. Daneben ist das \omicron in $\delta\acute{\epsilon}$ $\acute{\alpha}\pi\acute{\omicron}$ $\tau\acute{\eta}[\varsigma]$ der einzige Buchstabe an dieser Stelle, der vollständig erhalten ist. Die anderen Buchstaben sind zwar nur teilweise erhalten, aber nachvollziehbar. Entscheidend für die Frage, ob vor dem Bruch $\tau\acute{\eta}[\varsigma]$ statt $\tau\acute{\omicron}[\upsilon]$ zu lesen ist, sind die Spuren des Buchstabens am Rand des Fragmentes. Sie sind, soweit ich es erkennen kann, nicht rund, sondern gerade, was darauf hinweisen könnte, dass es sich hier nicht um ein

Omikron, sondern um ein Eta, d. h. τῆ[ς, nicht τῶ[υ, handelt. Zu ergänzen ist daher nicht ἀπό[τοῦ δι]σσοῦ χειρογράφου μοναχὸν κτλ., wie z. B. in P.Mich. XI 614 (Oxyrhynchos, ca. 258-259), Z. 33-34, sondern wie in P.Oxy. XII 1475 (Oxyrhynchos, 20. März 267), Z. 41: βουλόμ[ενο]ς(ι. βουλομ[έν]η) δὲ [ἀπὸ τ]ῆς δισσοῦς ἀ[σ]φ[α]λίας(ι. ἀ[σ]φ[α]λείας) μοναχὴν κτλ. Der obige privat aufgesetzte Vertrag wurde in doppelter Ausfertigung abgefasst. Das Wort δισσοῦς in der obenstehenden Ergänzung steht fest, s. Z. 11 δισσοῦ γραφ[εῖς]α oben.

19-20 ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα]χωρίζ[εσθαι, καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] 20 λὰς τὰς | ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ. Es geht hier hauptsächlich um die Verpflichtung des Antragstellers zur Bezahlung der fixen Abgabe von 12 Drachmen: διδοῦ[ς] ... τὰς | ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ, die uns durch zahlreiche Belege bezeugt ist; zu einer Liste der Belege s. Pernigotti, Antirrhesis, S. 109, Kommentar zu Z. 26, und Hagedorn, Bemerkungen (ZPE 152), S. 177, Anm. 3 mit weiteren Belegen und weiterführender Literatur. Die 12-Drachmen-Gebühren wurden an die Polis Alexandria eingezahlt, was in den überlieferten Texten mit τῆ πόλει ausgedrückt ist. Die Spezifizierung τῆ πόλει hat im vorliegenden Text allerdings keinen Platz, da ihre syntaktische Stellung entweder nach διδοῦς oder vor τὰ[ς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ zu erwarten wäre, diese Stellen im obigen Text aber jeweils mit ἔνεκα und διαστο-]λὰς besetzt sind; vgl. jedoch die Anmerkung von Dieter Hagedorn über die Einfügung von τῆ πόλει in manchen Ergänzungen einiger publizierter Papyri in Hagedorn, Bemerkungen (ZPE 152), S. 177, Anm. 3.

Zwischen διδοῦ[ς] [ς] ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν und τὰς | ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ befindet sich eine Phrase, die den Zustand der beigefügten Urkunde beschreibt und deshalb andeutet, warum eine solche Summe, d. h. die fixen 12 Drachmen, entrichtet werden muss. Diese Stelle ist entweder abgerieben oder unvollständig erhalten, vgl. z. B. | χωρίζ in Fr. c, könnte aber mithilfe von parallelen Urkunden vervollständigt werden. Die bisher überlieferten Texte belegen ἔνεκα τοῦ μοναχὸν δημοσιουῖσθαι, s. P.Mich. XI 614, Z. 32, P.Oxy. IV 719 (Heliopolis, nach dem 25. Okt. 193), Z. 32 und SB XIV 16265 = P.Mich. XI 615 (Oxyrhynchites?, 3. Mai 259 oder 260), Z. 18. So ist hier nach μονα[χῆ]ν der substantivische Infinitiv des Passivs [κατα]χωρίζ[εσθαι sowohl syntaktisch erforderlich als auch paläographisch gut mit den Buchstabenresten zu vereinbaren. Der Infinitiv des Aktivs καταχωρίζειν, und ἀπλοῦν anstelle von μοναχὸν, ist dagegen zum ersten Mal in Z. 3 (διὰ τὸ ἀπλοῦν αὐτὸ) | καταχωρίζειν) von Text Nr. 2 (Oxyrhynchites, 25. Feb. - 26. März? 194) belegt. Nach diesem ersten Grund ἔνεκα τοῦ μοναχ[ῆ]ν [κατα]χωρίζ[εσθαι ist eine Lücke von mehr oder weniger 50 Buchstaben vorhanden, dann am Anfang der nachfolgenden Zeile steht | λὰς, was einen Fem. Akk. Pl. vermuten lässt. In P.Oxy. IV 719 mit BL I, S. 326-327 (Oxyrhynchos, nach 25. Okt. 193), Z. 30-32 ist bezeugt: διδοῦ[ς] τὰς | ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ ἔνεκα τοῦ μὴ περιέχειν με [] τὰς περὶ [τῆς διαθέ]σεως διαστολὰς καὶ μοναχὸν δημοσιουῖσθαι. In P.Oxy. XII 1473 (Oxyrhynchos, 4. Juni 201), Z. 37-38 steht δίδωμι τῆ πόλι(ι. πόλει) διὰ τὸ μοναχὸν | αὐτὸ εἶναι καὶ μὴ περιέχειν τὰς [π]ερὶ τῆς διαθέσεως | διαστολὰς [τ]ὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ. Der Satz, der in diesem Dokument mit διὰ τό und nicht mit ἔνεκα eingeleitet ist, befindet sich zwischen dem Verb δίδωμι und dem Akkusativ [τ]ὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ, genauso wie im vorliegenden Text. Entsprechend ist hier καὶ μὴ περιέχειν τὰς περὶ τῆς διαθέσεως διαστο-] | λὰς zu ergänzen. In P.IFAO III 12 (Oxyrhynchos, 209/210), mit Korr. Tyche 22 (2007), 583, S. 223-224 könnte man die Lücke

nach μη περιεχούσης τὰ[ς (ca. 30 Buchstaben) in Z. 3 mit μη περιεχούσης τὰ[ς περὶ τῆς διαθέσεως διαστολὰς, δίδομεν τῇ πόλει τὰς ὀρισθείσας] | δ[ρ]αχμὰς [δ]έκα δύο füllen. In der Lücke am Ende von Z. 2 wäre auch ἔνεκα τοῦ μοναχὴν δημοσιοῦσθαι καὶ | denkbar. Meine vorgeschlagene Ergänzung beträgt 25 Buchstaben, was der Einschätzung des Herausgebers (ca. 30) fast entspricht. Der Infinitiv διατιθέναι und der Singular von διαστολή sind ergänzt in SB XVI 12333 (Oxyrhynchos (?), 189-193), Z. 24: διδοῦσα ἔνεκα τοῦ μη ἔχειν τὴν περὶ τοῦ [διατιθέναι διαστολὴν τὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ. Zur Bedeutung von διαστολή in diesem Zusammenhang s. oben die Einleitung des Texts.

20-22 Der Käufer überreicht das Hypomnema nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten, was uns durch zahlreiche Belege bezeugt ist, s. z. B. P.Oxy. XII 1475 (Oxyrhynchos, 20. März 267), Z. 42; vgl. auch das Beispiel in Anm. 113 sowie die weiterführende Literatur in Wolff, Ebenda, S. 130. Das Partizip ὑποκ[ε]χει[ο]γραφημένην ist in diesem Zusammenhang nicht häufig belegt. Häufiger ist ein Partizip von ὑπογράφω, vgl. ὑπογεγραμμένην in P.Oxy. XII 1475, Z. 43. ὑποκεχειρογραφημένος ist belegt in folgenden Gesuchen um Demosiosis: Text Nr. 2 (Oxyrhynchites ?, 25. Feb. - 26. März? 194), Z. 5, P.Meyer 6 (Arsinoites, 12. Jan. 125), Z. 25, P.Mich. XI 614 (Oxyrhynchos, ca. 258-259), Z. 38-41, P.Oxy. XII 1473 (Oxyrhynchos, 4. Juni 201), Z. 38, und SB XVI 12333 (Oxyrhynchos (?), 189-193), Z. 25.

22-23 τῶδ[ε] τῶ ὑπομνήματι συγκαταχωρίσαι αὐτὴν τὴν μὲν αὐθεντικὴν] | εἰς τὴν | Ἀδριανὴν βιβλιοθήκην [v, τὸ δὲ ἴσον εἰς τὴν τοῦ Ναναίου: ergänzt nach P.Mich. XI 614, Z. 41-43, vgl. P.Oxy. IX 1200 (Oxyrhynchos, 5. Juni 266), Z. 54-55, wo τὸ δὲ ἴσον εἰς τὴν τοῦ Ναναίου belegt ist. Das Verb συγκαταχωρίσαι in der Ergänzung hängt von ἀξιῶ ab. Aus den Resten, die in Z. 22-23 erhalten sind, lässt sich schließen, dass es an dieser Stelle um das Hinterlegen des wahrscheinlich beigefügten Originals (αὐθεντικόν) – zusammen mit dem obigen Antrag selbst (τῶδ[ε] τῶ ὑπομνήματι) – im Hadrianischen Archiv und einer Abschrift davon im Archiv des Nanaion geht. Da ± 50 Buchstaben in die Lücke passen würden, muss man hier mit vielen Abkürzungen rechnen. Zumindest dürften κ(αὶ) sowie der Name des Gaues und das Wort στρ(ατηγῶ) abgekürzt sein. Die oben ergänzte Lücke ist 46 Buchstaben lang, obwohl der Name des Gaues noch nicht eingefügt ist. Es ist anzunehmen, dass dieser ebenfalls abgekürzt würde, sodass die Lücke mit etwa 50 Buchstaben gefüllt wäre.

24-27 Der Infinitiv συντάξαι hängt ebenfalls von ἀξιῶ in Z. 20 ab. Es wird hier um die Zustellung (vgl. μεταδοῦναι) einer Abschrift des Antrages zu den Verkäufern oder ihren Erben gebeten – zwecks Kenntnisnahme der Demosiosis. Dies ist in zahlreichen Belegen der Demosiosis überliefert, vgl. z. B. P.Oxy. III 485 = M.Chr. 246 (Oxyrhynchos, nach 4. Okt. 178), Z. 28-29. Zu anderen Zwecken der Zustellung s. o. die Einleitung und vgl. zu Z. 27.

24-25 Κολλούθης ist nicht in Broux, Double Names, belegt. In Broux, ebenda, S. 176 ist allerdings ein Beleg für Κολλουθος aufgelistet. Da sich mehrere Familienmitglieder am Verkauf beteiligt haben, mussten sie alle von der Demosiosis des Kaufvertrages in Kenntnis gesetzt werden. Daher ist möglich, dass in der Lücke sie alle im Dativ nacheinander genannt wurden, vgl. z. B. P.Oxy. XVII (Oxyrhynchos, nach 13. Dez. 170), Z. 40: [καὶ ἀντίγρα]φον μεταδοῦναι τῇ μὲν Ἑλένη καὶ τῶ Διοδώρῳ τοῦ (l. τῶ) καὶ Λογγεῖνου (l. Λογγεῖνῳ).

27 Es wird hier ausdrücklich gesagt (ἴν'εἰ | δῶσει τῆ]ν δημοσίω[σιν), dass der Käufer die Aussteller oder die Verkäufer über die Demosiosis der Urkunde in Kenntnis zu setzen beabsichtigte. I. d. R. wurde dies anhand einer Abschrift des eingereichten Antrages (s. Z. 24 ἀντίγρα- | φον μεταδοῦναι) mitgeteilt. Es ist daher anzunehmen, dass der Antragsteller den Archidikastes in Z. 23 darum bat, die Zuteilungsverfügung durch den für den Wohnort des Verkäufers zuständigen Strategen zu erlassen. In zahlreichen überlieferten Texten wird dies mit συντάξαι γράψαι τῷ τοῦ NN στρ(ατηγῶ) μεταδοῦναι τούτου ἀντίγρα(φον) τῷ NN ἐὰν περιῆ κτλ. o. ä. angegeben, vgl. z. B. P.Oxy. III 485 = M.Chr. 246 (Oxyrhynchos, nach 4. Okt. 178), Z. 28-29. Dementsprechend sollte diese Formulierung in Z. 23 im vorliegenden Text ergänzt werden. Im Text Nr. 2 unten ist die Zustellung der Demosiosis-Akte an die Aussteller zwecks Mahnung angeführt.

Übersetzung

4 ... der Hausstellen

5-7 Ferner gewährleisten wir dir immer und mit jeder Garantie, dass (es) ohne Verpflichtung wird? zu Volkszählung noch zu Zwangsbewirtschaftung von Königsland oder kaiserlichen Landgütern ist und frei von jeglicher Steuer sowie von staatlicher und privater Schuld und Verfangenschaft aller Art ist.

11 Der Kaufvertrag, der in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen ist, ist maßgeblich. Im 30. Jahr des Imperators Caesar Marcus Aurelius Commodus Antoninus Pius Felix Augustus Armeniacus Medicus Parthicus Sarmaticus Germanicus Maximus Britannicus, am xten Hathyr. Ich, Demetrios, Sohn des NN und NN habe unser väterliches Erbteil [von der obengenannten Hausstelle verkauft und den Kaufpreis?] von zweihundert Drachmen [empfangen], und wir werden es zu jeder Zeit und mit jeder Garantie gewährleisten und wir sind mit dem Verkauf der gesamten Hausstelle an Didymos – wie oben erwähnt – einverstanden. [Ich, N.N., die/der obengenannte] als Mitbesitzer habe dem Didymos die Hausstelle ... ebenso verkauft [, den Kaufpreis erhalten und meine Zustimmung] zu all den obengenannten Bedingungen [gegeben]. Demgemäß beantrage ich, dass von der zweifachen Privaturkunde eine Ausfertigung mit öffentlicher Rechtskraft ausgestattet wird, zahlend die festgesetzten 12 Drachmen, da die vorgelegte Urkunde eine Abschrift ist und diese die Einzelbestimmungen des Sachverhaltes nicht enthält, und ersuche, sie, versehen mit der bestätigenden Unterschrift des von mir Bevollmächtigten Horion, des Sohnes des Horos, dass sie mit eigener Hand unterschrieben ist, entgegenzunehmen, und sie zusammen mit diesem Gesuch im hadrianischen Archiv zu deponieren, und eine Abschrift im Nanaion, sowie eine Abschrift davon durch den Strategen des N.N. Gaus an N.N., N.N. und N.N. alias Kollouthes, wenn sie noch am Leben sind, wenn aber nicht, an ihre rechtmäßigen Erben – falls sie noch minderjährig sind, an ihre rechtmäßigen Vormünder, deren Namen am Ort zu entnehmen sind, zuzustellen – damit sie über die Ausstattung der Privaturkunde mit öffentlicher Rechtskraft Bescheid wissen, und die Rechte von dieser mir wie von einer öffentlichen Urkunde gewahrt bleiben...

3.2. Ende eines zugestellten Mahnbescheides gekoppelt mit der beantragten Demosiosis

P.Cair. SR.3049/62 R.

Fr. a 3×11,6 cm und Fr. b 4,7× 11,6 cm

25. Feb. - 26. März ? 194

Tafel II

Oxyrhynchites

Die Rückseite ist unbeschrieben. Erhalten sind zwei hellbraune Papyrusfragmente, die getrennt voneinander verglast sind. Links und rechts an beiden Fragmenten ist der originale Rand teilweise erhalten. Zwischen dem Text und dem linken Rand ist jeweils ein Freiraum von 1,5 cm. Fragment **a** lässt sich gut von unten an Fragment **b** anschließen, ausführlich dazu s. zu Z. 9-14. Überliefert ist dadurch ein Text von insgesamt 23 Zeilen. Er lässt sich als Mahnbescheid gekoppelt mit der Demosiosis eines Darlehensvertrags identifizieren. Der erhaltene Teil stellt das Ende des Dokumentes dar. Der verlorengegangene Oberteil des Papyrus dürfte mindestens genauso groß wie der erhaltene Unterteil der Urkunde gewesen sein. Am unteren Rand könnten eine oder zwei Zeilen verloren gegangen sein, zu Einzelheiten s. u. zum Aufbau des Textes und vgl. auch zu Z. 22-23. Es sind zwei Hände zu erkennen. Die erste (Z. 1-22) ist geübt, klein und flüchtig, was von einem Kanzleischreiber im Büro des Strategen zu erwarten ist. Nennenswert sind einige auffällige Merkmale dieser Hand. Im ganzen Text ist systematisch das Trema über anfänglichem υ und ι gesetzt, so z. B. in Z. 4 $\acute{\upsilon}\pi' \acute{\epsilon}\mu\omicron\upsilon\delta$; Z. 5 $\acute{\upsilon}\pi\omicron\kappa\epsilon\chi\epsilon\iota\rho\omicron\gamma\rho\alpha\phi\eta\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\nu$, $\acute{\upsilon}\pi' \acute{\alpha}\upsilon\tau\omicron\upsilon$, $\acute{\iota}\delta\acute{\iota}\omicron\gamma\rho\alpha\phi\omicron\nu$; Z. 6 $\acute{\upsilon}\pi\omicron\mu\acute{\nu}\eta\mu\alpha\tau\iota$; Z. 7 $\acute{\iota}\sigma\omicron\nu$, $\acute{\upsilon}\pi\omicron\mu\nu$ ($\acute{\eta}\mu\alpha\tau\omicron\varsigma$); Z. 11 $\acute{\iota}\sigma\omicron\nu$; Z. 15 $\acute{\upsilon}\pi\omicron\gamma\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\mu}\acute{\epsilon}\nu\eta\nu$; Z. 18 $\acute{\iota}\delta\omega\sigma\iota$ (l. $\acute{\epsilon}\acute{\iota}\delta\omega\sigma\iota$) und Z. 20 $\acute{\iota}\omicron\upsilon\sigma\tau\omicron\upsilon$. Das ι in $\Gamma\acute{\alpha}\iota\omicron\upsilon$ (Z. 19) trägt ebenfalls ein Trema. Freiräume sind ebenso systematisch mit Strichen bzw. ausgezogenen Schlussbuchstaben ausgefüllt. So ist der Freiraum nach $\acute{\Lambda}\delta\rho\iota\alpha\nu\acute{\eta}\nu$ am Ende von Z. 6 mit einem waagerechten Strich ausgefüllt; das α der Jahresangabe in Z. 12 und die Schlusssigma von $\tau\acute{\alpha}\upsilon\tau\eta\varsigma$ in Z. 13 und von $\beta\iota\beta\lambda\iota\omicron\theta\acute{\eta}\kappa\eta\varsigma$ in Z. 15 sind ebenfalls ausgezogen. Die zweite Hand, welche den Empfang quittiert (Z. 22-23), ist die des Schuldners und dementsprechend erwartungsgemäß ungeübt, groß und langsam. Der Inventarnummer nach ist der Fundort des Fragments Theadelphia in Arsinoites. Im Text wird allerdings in Z. 8 und 16 der oxyrhynchitische Stratege als derjenige Stratege genannt, der mit der Zustellung des Mahnbescheids zum Schuldner beauftragt werden soll. Dies legt die Vermutung nahe, dass die Museumsangaben für dieses Fragment – genauso wie die zum ersten Text dieser Edition – unplausibel sein könnten. Text Nr. 1 ist unter derselben SR-Inventarnummer 3049 aufbewahrt und hat ebenfalls eine Demosiosis zum Inhalt, dazu siehe oben die Einleitung von Text Nr. 1 und vgl. die allgemeine Einleitung der gesamten Edition.

Der vorliegende Text verdient vor allem deshalb Interesse, weil er aus Oxyrhynchites stammt, obgleich die Inventarnummer auf eine arsinoitische Herkunft hindeutet, s. auch Text Nr. 1 oben und vgl. unten zu Z. 8 und 16. Einzigartig ist außerdem die Verwendung von $\acute{\alpha}\pi\lambda\omicron\upsilon\delta\nu \acute{\epsilon}\nu \delta\eta\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega \gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}[\sigma\theta\alpha\iota]$, wo die bisher überlieferten Demosiosis-Anträge von $\mu\omicron\nu\alpha\chi\acute{\eta}\nu$ oder $\mu\omicron\nu\alpha\chi\omicron\nu \acute{\epsilon}\nu \delta\eta\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega \gamma\epsilon\nu\acute{\epsilon}\sigma\theta\alpha\iota$ sprechen, mehr dazu s. zu Z. 1-2. Hervorzuheben ist zudem die Datierungsformel, die man am Schluss des Textes in Z. 22 findet. Falls sie richtig gelesen und interpretiert ist, ist wohl anzunehmen, dass nach der Anerkennung von Septimius Severus am 13. Feb. 194 in Ägypten immer noch nach dem Gegenkaiser Pescennius Niger datiert wurde,

was aber eher unwahrscheinlich ist, vgl. zu Z. 22. Auffällig ist auch der Zusatz von Ἀνωεύου in der Titulatur des Kaisers Commodus, s. zu Z. 12-13.

Erhalten ist der untere Teil eines Mahnbescheides, gekoppelt mit der Demosiosis eines Darlehensvertrags. Um im kaiserzeitlichen Ägypten einen derartigen Mahnbescheid ausstellen zu lassen, griff der Gläubiger auf das formelhafte Mahn- und Vollstreckungsverfahren zurück, s. u. für eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens. Für weiterführende Literatur s. P.Vet.Aelii S. 66, Einleitung von Text Nr. 13 und die zugehörigen Tabellen auf S. 346-360; vgl. auch die Darstellung von Primavesi, Mahnverfahren, S. 99-114. Zur Demosiosis s. Wolff, Recht, S. 129-135. Zu Zinsen in Darlehensverträgen im römischen Ägypten s. Tenger, Verschuldung, S. 23-27. Es sind folgende Schritte i. A. des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens anzunehmen, zum Aufbau des daraus entstehenden Textes s. unten:

Schritt (1): Das Verfahren begann mit einer Eingabe (ὑπόμνημα) der Gläubiger an den in Alexandria ansässigen Erzrichter (ἀρχιδικαστής). Im Antrag musste der Gläubiger erstens deutlich angeben, auf welchem Instrument die Schuld beruhte: einer privaten (darüber s. Wolff, ebenda, S. 106-128) oder öffentlichen Urkunde (darüber s. Wolff, S. 81-205). In der Eingabe des Gläubigers an den Erzrichter genügte eine bloße Zusammenfassung des Instruments, falls der Schuldgrund eine öffentliche Urkunde war. Die überlieferten Eingaben, die auf einer öffentlichen Urkunde beruhen, wurden von P. Sängler in P.Vet. Aelii S. 66 Anm. 6 aufgelistet.

Wenn es sich aber um eine private Urkunde handelte, wie der vorliegende Text, musste der Gläubiger den Wortlaut des Vertrages in seine Eingabe inkorporieren lassen und dessen δημοσίωσις, d. h. öffentliche Registrierung (durch das Deponieren in beiden Zentralarchiven Alexandrias, d. h. der Ἀδριανὴ βιβλιοθήκη und der βιβλιοθήκη τοῦ Ναυαίου) gegen eine Gebühr von 12 Drachmen erbeten; ausführlich zum Demosiosis-Verfahren s. oben Text Nr. 1. Ebenso listete Sängler, P.Vet. Aelii, S. 67 Anm. 7 die erhaltenen Urkunden, die auf Privaturkunden beruhen, auf. Schließlich bat der Gläubiger in beiden Fällen den Erzrichter um die Beauftragung des zuständigen Strategen, seine Zahlungsaufforderung an den Schuldner weiterzuleiten, indem er eine Ausfertigung der eingereichten Eingabe zustellen (μεταδοῦναι) ließ.

Schritt (2): Dementsprechend wurde der Antrag des Gläubigers im Büro des Erzrichters, d. h. im καταλογεῖον, vollständig abgeschrieben. Dann wurde die Zustellungsverfügung des Erzrichters daran angefügt. Der Gläubiger bekam die mit der Zustellungsverfügung versehene Abschrift seines Antrages, den sogenannten χρηματισμός, zurück.

Schritt (3): Der Gläubiger richtete sich nun mit einer zweiten Eingabe an den für den Wohnort des Schuldners zuständigen Strategen. In seinem Antrag an den Strategen ließ der Gläubiger den oben erwähnten χρηματισμός abermals abschreiben.

Schritt (4): Von dieser zweiten Eingabe wurde dann im Büro des Strategen noch eine Kopie ausgestellt. Dann beauftragte der Stratege seinen Amtsdienner (ὑπηρέτης) mit der Aushändigung dieser Abschrift, indem er seinen schriftlichen Auftrag für den Amtsdienner der Kopie voranstellte. Nachdem der Bedienstete (ὑπηρέτης) diese Abschrift dem Schuldner zugestellt, der Schuldner seine eigenhändige Empfangsbestätigung zur zugestellten Abschrift beifügt und der Amtsdienner selbst darunter unterschrieben hatte, war das oben skizzierte Verfahren damit abgeschlossen.

Der edierte Text stellt den Schluss einer solchen ausgehändigten Abschrift, eines sog. Mahnbescheides oder διαστολικόν, dar. Für ein Beispiel eines vollständig erhaltenen und ausgehändigten Mahnbescheids sei auf P.Oxy. III 485 (Oxyrhynchos, nach 4. Okt. 178) verwiesen. Es ist anzunehmen, dass der vorliegende Bescheid dem Schuldner zugestellt wurde, vgl. die Unterschrift des Schuldners Z. 22-23 und den Kommentar dazu. Obgleich der Oberteil des Papyrus, der mindestens genauso groß wie der erhaltene Unterteil der Urkunde gewesen sein dürfte, zusammen mit dem Wortlaut des Darlehensvertrags verlorengegangen ist, ist den im Antrag angegebenen Auskünften einiges über den Sachverhalt zu entnehmen.

1. Der Schuldnehmer heißt Diogenes, s. Z. 8.
2. Er hatte irgendwann vor dem 25. Dez. 188 ein Kapital von insgesamt 2000 bzw. 3000 Drachmen von einem unbekanntem Gläubiger geliehen, ausführlich darüber s. zu Z.11; zum Datum des Demosiosis-Antrages s. zu Z 12-13.
3. Diogenes ist in Säumigkeit geraten. Der anonyme Gläubiger bemühte sich beim ersten Antrag, dessen Wortlaut in Z. 11-13 erhalten ist, darum, erstens den privat aufgesetzten Darlehensvertrag der Demosiosis zu unterziehen, d. h. mit öffentlicher Rechtskraft auszustatten (Z.1-7), und zweitens diese Demosiosis-Akte dem Schuldner als Zahlungsaufforderung des Kapitals und der Zinsen sowie als Pfändungsdrohung durch den zuständigen Strategen von Oxyrhynchites zustellen zu lassen (Z. 7-13). Aus Z. 13-20 lässt sich vermuten, dass die Demosiosis erfolgte, ihre Zustellung als Mahnbescheid aber erfolglos war.
4. Daher reichte nach etwa 13 oder 15 Jahren, irgendwann vor dem 28. Okt. - 26. Nov. 193, der unbekanntem Gläubiger einen zweiten Antrag beim Erzrichter ein, in dem er, unter Vorlage der vorherigen Demosiosis-Akte (wahrscheinlich in Abschrift) aus der Bibliothek, vielleicht des Naneion, um die Zustellung dieser Akte durch denselben Strategen von Oxyrhynchites an den Schuldner bittet; diesmal als Zahlungsaufforderung des Kapitals allein, aber mit Vorbehalt seiner Rechte an den Zinsen, und zugleich als Vollstreckungsandrohung. Dieses Mal scheint seine Mühe nicht vergebens gewesen zu sein.
5. Nach mehr als einem Monat, d. h. zwischen dem 27. Dez. 193 und 25. Jan 194, wurde der vorliegende Mahnbescheid an den Schuldner zugestellt (Z. 20-22). Nach Z. 22-23 bricht der Papyrus ab. Trotzdem lässt der Handwechsel an dieser Stelle klar erkennen, dass der Mahnbescheid sicherlich dem Darlehensnehmer, d. h. Diogenes oder seinen Erben, zugestellt wurde.

Aus der oben zusammengefassten Vorgehensweise des Mahnverfahrens lässt sich der Aufbau des vorliegenden Mahnbescheides folgendermaßen nachvollziehen:

- | | |
|--|----------------|
| (I): Der Auftrag des Strategen an den ὑπηρέτης, den Mahnbescheid an den Schuldner zuzustellen (s. o. Schritt (4)): | nicht erhalten |
| (II): Gesuch des Gläubigers an den Strategen um Zustellung der Akte (s. o. Schritt (3)) an den Schuldner: | nicht erhalten |

(III): Abschrift des δημοσίωσεως χρηματισμός.	
1. Zustellungsverfügung des Erzrichters:	nicht erhalten
2. Prüf- und Quittungsvermerk der διαλογή-Beamten:	nicht erhalten
3. Wortlaut des sog. χρηματισμός (s. o. Schritt (2)):	teilweise erhalten
a) Einleitung des Antrags an den Erzrichter:	nicht erhalten
b) Wortlaut des Darlehensvertrages:	nicht erhalten
c) Hauptteil des Antrages:	Z. 1-20
α) Einleitende Begründung, die Rückzahlung sei nicht erfolgt:	nicht erhalten
β) Bitte um die δημοσίωσις:	Z. 2-7
γ) Bitte um die Beauftragung des Strategen mit der Zustellung einer Abschrift der Demosiosis an den Schuldner, nicht nur für deren (Demosiosis) Zurkenntnisnahme, sondern auch als Zahlungsaufforderung und Pfändungsdrohung:	Z. 7-13
δ) Frühere Demosiosis und Chrematismos (?):	Z. 13-20
(IV): Prüfvermerk des Büros des Strategen:	Z. 20-22
(V): Empfangsbestätigung des Schuldners:	Z. 22-23
(VI): Unterschrift des ὑπηρέτης:	nicht erhalten

Ἦρωτος ? . [± ? , βουλόμενος δὲ ἀπὸ τοῦ (δισσοῦ?) χειρογράφου]
ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέ[σθαι, δίδωμι τῇ πόλει διὰ τὸ ἀπλοῦν αὐτὸ]
καταχωρίζειν καὶ μὴ ἔχειν τὰς περὶ <τῆς> δια[θέσε]ως διαστολὰ[ς] τ[ὰς ὀρισθείσας]
(δραχμὰς) ἰβ, ἀξιῶ ἀναλαβόντας αὐτὸ παρὰ τοῦ διαπεσταλμένου ὑπ' ἐμοῦ Ἦρ[ωνος]?
5 τοῦ Ἦρωτος ὑποκεχειρογραφημένον ὑπ' αὐτοῦ περὶ τοῦ εἶναι αὐτὸ ἰδιόγραφον
τοῦ Διογένους συνκαταχωρίσαι τῷδε τῷ ὑπομνήματι εἰς τὴν Ἀδριανὴν
βιβλιοθήκην, τὸ δὲ ἴσον τοῦ ὑπομνήματος) εἰς τὸ Ναναῖον καὶ ἀντίγρ(αφον) μεταδοῦναι
διὰ τοῦ τοῦ Ὀξυρυγγεῖτου στρα[τηγ]οῦ τῷ Διογένῃ, ἐὰν περιῆ, [ε]ἰ δὲ μή, κληρονόμ(οις)
αὐ[τ]οῦ τελείοις ἐὰν δὲ καὶ ἀφήλι[κες ὦσι] νομίμοις αὐτῶν ἐπιτρόπ[οις] ὧν τὰ ὀν(ό)-
10 ματα ἐπὶ [τ]ῶν τόπων δηλωθήσεται, ἴ[ν] εἰδῆ τὴν δημοσίω[η]σιν καὶ π[οι]ήσηται[ί]
μοι τὴν ἀπόδοσιν τῶν τε τοῦ ἀργυρίου δραχμῶν τρι[σ]χιλίων καὶ τῶν ἴσων
τόκων, ἢ εἰδῆ ἐπιτελέσονταί μοι τὰ ἀρμόζοντα περὶ ἐνεχυρασίας νόμιμα. (ἔτους) κθ
Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου. Χοιᾶκ κθ. ταύτης 25. Dez. 188(?)
οὔσης καὶ συντελεσθέντων καὶ νῦν ἀξιῶ περιλαβόντ(ας)
15 τὴν προτέραν δημοσίωσιν ὑπογεγραμμένην ἐκ τῆ[ς] βιβλῆιοθήκης

γράψαι τῷ τοῦ Ὁξυρυγγεῖτου στρα(τηγῷ) ποιήσεσθαι τὰ τῆς ἀποδόσεως ὡς προ-
 δεδήλωται τῷ προτέρῳ χρηματισμῷ ἀκολούθως. ποιήσεται δὲ τὴν
 ἀπόδοσιν τοῦ προκειμένου κεφαλαίου, ἢ ἰδῶσιν ἔσομένην μοι τὴν πράξιν

ὡς καθήκει, μὴ ἐλαττουμένου μου περὶ τόκων ὡς καθήκει. (ἔτους) β Γαίου Πεςκευ(νίου)
 20 Νίγερος Ἰούστου Σεβαστοῦ. Ἀθῆρ.σσημ(είωμα). τούτου ὄντος ἀξιῶ τὴν μετάδοσιν
 γενέσθαι **28.10-26.11.193**

[τῷ Διογένη]η τ[οῦ Διογένους] ὡς καθήκει. (ἔτους) β Αὐ[τ]οκράτορος Καίσαρος Γαίου
 Πεςκεγγίου

[Νίγερος Ἰούστου Σεβαστο]ῦ Τῦβι. (2. Hand) ΔΙΟΓΕΝΗΣ ΔΙΟ[ΓΕΝΟΥΣ] 27.12-25.01.193/194
 [ΕΣΧΟΝ ΤΟ ΤΟΥ ΤΟΥ ΥΠΟΜΝΗ]ΜΑ[ΤΟΣ] ΑΝΤΙΓ[ΡΑΦΟΝ].

6 l. συγκαταχωρίσαι 12 l. ἐπιτελέσοντά με 13 Ἀντωνεῖνου corr. ex Καίσαρος τοῦ κυρίου 18 l. εἰδῶσι

1-2 Da das Petitum um die δημοσίωσις in Z. 2 zu lesen ist, ist an dieser Stelle der Schluss des Wortlautes des Darlehensvertrags zu erwarten. Vollständig erhalten ist nur -ων. Von den anderen Buchstaben sind lediglich die Unterteile der Buchstaben zu sehen. Es könnte sich um Ἡρώνοσ handeln, da die Buchstabenreste gut zu η, ρ, ο und ς passen und dieser Name unten im Text als der Vater des Bevollmächtigten, den der Gläubiger mit dem Einreichen der Eingabe an den Erzrichter in Alexandria gesandt hatte, belegt ist, s. Z. 5.

Unmittelbar danach beginnt das Petitum um die δημοσίωσις, welches in Z. 2 fortgesetzt wird und von dem nur ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέ[σθαι] lesbar ist, s. o. den Aufbau des Texts (III 3. c. β). Von δημοσίῳ sieht man nur δη- und die Endung -ίῳ, die Buchstaben dazwischen sind nur in Spuren erhalten. Die Wendung ἀξιῶ ἀναλαμβάνοντας αὐτό in Z. 4 verrät uns, dass es sich um einen Antragsteller handelt, welcher die Demosiosis ersucht. Dies ist formelhaft und uns durch zahlreiche andere Belege wohlbekannt, s. Z. 18 im ersten Text dieser Edition, wo die Bitte mit βούλομαι | δὲ ἀπὸ τῆ[ς] δισσοῆς ἀσφαλείας μοναχὴν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι] eingeleitet ist; vgl. auch die dort angegebenen Parallelen. Also ist in Z. 1 des vorliegenden Textes βούλομαι bzw. βουλόμενος δὲ ἀπὸ τοῦ x χειρογράφου zu ergänzen. Ob der obige Darlehensvertrag ein in einer einzelnen oder in mehreren Ausfertigungen abgefasstes Cheirographon war, ist unklar.

Die Wendung ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέ[σθαι] ist an dieser Stelle statt dem häufiger bezeugten μοναχὸν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι verwendet. Das Adjektiv ἀπλοῦν bezieht sich sicherlich auf das zu deponierende Instrument, d. h. das χειρόγραφον. Preisigke nach bedeutet ἀπλοῦς „das Schriftstück, das in einfacher Ausfertigung abgefasst ist, also nicht doppelt oder dreifach gleichlautend“, während μοναχός das „Einzelstücke einer in mehreren Ausfertigungen abgefassten Urkunde“ bezeichnet, s. Preisigke WB s. v. ἀπλοῦς und μοναχός 3. Ein anschauliches Beispiel dafür bietet P.Oxy. XXII (4. März 224) 2350, der zwei privat aufgesetzt Verträge, d. h. χειρόγραφα, enthält. Das erste χειρόγραφον ist in Kol. I und II als δισσοῦν | γραφὲν überliefert, während das zweite in Kol. III ἀπλοῦν γραφὲν ist. ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι ist bislang nur einmal in überlieferten Eingaben von Demosiosis belegt, nämlich in

P.Oxy. LXX 4772 (Oxyrhynchos, nach (?) 27. Dez. 213 - 25. Jan. 214) Fragment (b) Z. 3. In diesem Beleg steht nicht ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι, sondern nur] .ου ἀπλοῦν [. Der Text auf Fragment (a) von P.Oxy. LXX 4772 ist ein Antrag auf Demosiosis der Gläubigerin Claudia Isidora an den Strategen von Oxyrhynchites. Im Gegensatz zum vorliegenden Mahnbescheid enthält P.Oxy. LXX 4772 den Anfang eines im Rahmen des Demosiosis-Verfahrens an den Strategen gerichteten Antrags (s. Schritt (3) o.). Daher enthält P.Oxy. LXX 4772, was dem vorliegenden Mahnbescheid fehlt (s. das Schema des Aufbaus o. in der Einleitung). Der Herausgeber, J. David Thomas, erkannte es richtig, konnte es aber – aus nachvollziehbaren Gründen – nicht mit den vielen anderen Fragmenten zusammenfügen, die, wie er sagt, gut zusammenpassen. So sagte er: „[T]he other fragment (b), cannot be joined, but must belong below line a.21.“ In seinem Kommentar zu Z. b.3 schlägt er vor, an dieser Stelle χειρογρά]φου ἀπλοῦν zu ergänzen. So schreibt er: „φ suits the trace at the start, it is tempting to supply χειρογρά]φου here, with ἀπλοῦν for χειρόγραφον.“ Da μοναχὸν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι der zum Zeitpunkt der Edierung von P.Oxy. LXX 4772 bisher überlieferte Ausdruck in den Eingaben von Demosiosis war, zweifelte der Herausgeber. So fügte er hinzu: „Against this is the fact that all documents of this type use μοναχός not ἀπλοῦς. None the less, the words would appear to be synonymous: compare X 1260¹⁷⁻¹⁹, κυρία ἡ ἀποχὴ (τρισοῦ) γραφεῖσα, ἣν ἐξεδόμην σοὶ μὲν τῷ στρα(τηγῷ) δισσην τῷ δὲ δεκαπ(ρώτῳ) μοναχὴν, with XVII 2125³⁰⁻² κυρία ἡ ἀποχὴ (τρισοῦ) γραφεῖσα, σοὶ μὲν τῷ σιτιλόγῳ ἀπλῆ τῷ δὲ στρα(τηγῷ) δισση.“ P.Oxy. LXX 4772, Z. 22 wurde vom Herausgeber folgendermaßen ergänzt: κύριον τὸ χειρόγραφον δισσην (?) γραφὲν πανταχῇ ἐπιφερόμενον. Ich halte auch die Ergänzung κύριον τὸ χειρόγραφον ἀπλοῦν (?) γραφὲν πανταχῇ ἐπιφερόμενον κτλ. für möglich. Wegen des fragmentarischen Zustands der beiden Urkunden, in denen ἀπλοῦν in diesem Zusammenhang vorkommt, kann man hierüber leider nicht sicher sein. So muss die Frage offenbleiben, ob ἀπλοῦν im vorliegenden Mahnbescheid und in P.Oxy. LXX 4772 bedeutet, dass der Darlehensvertrag in einfacher Ausfertigung, oder, dass er in mehreren Ausfertigungen abgefasst war. Obwohl ein gewisser Unterschied zwischen ἀπλοῦν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι und μοναχὸν ἐν δημοσίῳ γενέσθαι in solchen Eingaben vermutet werden kann, bleibt die Tatsache bestehen, dass μοναχὸν auch gleichlautend zu ἀπλοῦν sein könnte. So verstand es auch Preisigke: „von der Urkunde, welche nur in einer einzigen Ausfertigung abgefasst wird“ (= ἀπλοῦς, Gegensatz δισσός, τρισσός usw., s. Ders. WB, s. v. μοναχός 2); s. auch die von J. David Thomas zitierten Stellen oben.

2-4 δίδωμι τῇ πόλει διὰ τὸ ἀπλοῦν αὐτὸ] | καταχωρίζειν καὶ μὴ ἔχειν τὰς περὶ <τῆς> δια[θέσε]ως διαστολὰ[ς] τ[ὰς ὀρισθείσας] | (δραχμὰς) ιβ: Es geht hier hauptsächlich um die Verpflichtung der Antragsteller zur Bezahlung der fixen Abgabe von 12 Drachmen, die uns durch zahlreiche Belege bezeugt ist. Papyri.info listet momentan (Stand 01.03.2020) 10 Belege für „ορισθεισας δραχμας“. δίδωμι (o. ä.) τῇ πόλει τὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ heißt die kürzeste Form dieser Formel in der überwiegenden Zahl der Urkunden, während δίδωμι τῇ πόλι (l. πόλει) διὰ τὸ μοναχὸν αὐτὸ εἶναι καὶ μὴ περιέχειν τὰς [περὶ τῆς διαθέσεως] | διαστολὰς [τ]ὰς ὀρισθείσας (δραχμὰς) ιβ eine erweiterte Formulierung desselben Ausdruckes darstellt; für die kurze Form s. P.Oxy. IX 1200 (Oxyrhynchos, 5. Juni 266) Z. 44-45 und für die erweiterte Form s. P.Oxy. XII 1473 (Oxyrhynchos, 4. Juni 201) Z. 37-38. Für eine Liste aller Belege s. Pernigotti, Antirrhesis, S. 109, Kommentar zu Z. 26 und Hagedorn, Bemerkungen (ZPE 152),

S. 177 Anm. 3 mit Ergänzungen dazu. Von dieser Formulierung sind im vorliegenden Text *καταχωρίζειν καὶ μὴ ἔχειν*, sowie *διαστο-* in Z. 3 und die Abkürzung von (*δραχμαὶ*) δ , im Akkusativ, und die Zahlenangabe $\iota\beta$ am Anfang der 4. Z. erhalten. Selbstverständlich passt die kürzere Form des Ausdruckes nicht, da aus den erhaltenen Wörtern deutlich zu erkennen ist, dass es sich um die erweiterte Form handelt. Anstelle von *μοναχὸν* in P.Oxy. XII 1473 Z. 37 ist im vorliegenden Text *ἀπλοῦν* zu ergänzen, da *ἀπλοῦν* bereits in Z. 2 bezeugt ist, s. zu Z. 2 oben. Zudem ist anstelle von *εἶναι* in P.Oxy. XII 1473 Z. 37 hier *καταχωρίζειν* am Anfang der 3. Z. belegt. *[κατα] | χωρίζ[εσθαι]* ist in Text Nr. 1 allerdings ergänzt, ausführlich dazu sowie über einen Interpretierungsversuch der längeren Form s. Text Nr. 1 oben zu Z. 19.

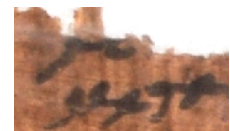
5 *ὑποκεχειρογραφημένον*: Das Trema ist nicht über dem υ gesetzt, sondern über dem nachfolgenden Buchstaben π . In Text Nr. 2 ist *ὑποκεχειρογραφημένον* ebenfalls belegt, *ὑπογεγραμμένος* überwiegt aber *ὑποκεχειρογραφημένος* in den überlieferten Anträgen, ausführlich dazu s. Text Nr. 1 zu Z. 20-22.

8 Vom Namen des Schuldners ist hier nicht viel übrig, trotzdem lassen sich die Reste mit dem Namen Diogenes (*Διογένῃ*) gut vereinbaren; vgl. Z. 6, wo sein Name im Genitiv vorkommt. Die vorliegende kürzere Formulierung der Bitte um die Zustellung der Demosiosis-Akte an den Schuldner durch den Strategen ist neu. Häufiger ist in den meisten Urkunden *συντάξαι γράψαι τῷ τοῦ δεινός νομοῦ στρατηγῷ μεταδοῦναι τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον*, wobei *συντάξαι* von *ἀξιῶ* abhängig ist, vgl. z. B. SB XIV 16265 Z. 24-26.

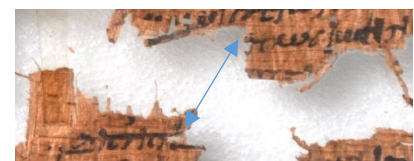
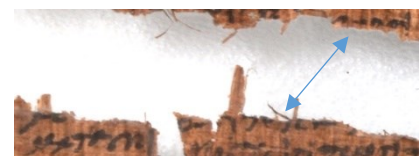
9 *αὐ[τ]οῦ*: $\alpha\upsilon-$ ist links am Anfang des unteren Fragments zu lesen, $-\upsilon\upsilon$ in der vorletzten Z. des oberen. Das Tau ist zwar nirgends zu sehen, es könnte aber hinter dem Papyrusstück, das vor $-\upsilon\upsilon$ steht, versteckt sein. Alle anderen Wörter in dieser Zeile (*τελείοις ἐὰν δὲ καὶ ἀφήλι [κες ὦσι]* usw.) sind im oberen Fragment unmittelbar nach $-\upsilon\upsilon$ zu sehen.



9-10 *τὰ ὄν(ό)- | ματα*: Hier hat sich der Schreiber wohl beim Schreiben unentschieden. So zog er einen horizontalen Abkürzungsstrich über das Omikron und das Ny, in der Absicht, das Wort abzukürzen, entschloss sich dann aber anders und schrieb es völlig aus. Es ist zu beachten, dass $-\mu\alpha\tau\alpha$ sich im unteren Fragment unmittelbar unter $\alpha\upsilon-$ befindet, vgl. die Abbildung rechts.



10 *ἐπὶ [τ]ῶν τόπων δηλωθῆ[σ]ε[τα]ι, ἴ[ν'] εἰδῆ τὴν δημόσιω[ν]σιν*: *ἐπὶ [τ]ῶν* sind direkt nach $-\mu\alpha\tau\alpha$ im unteren Fragment zu erkennen, während *τόπων* zwischen den beiden Fragmenten zerrissen ist, vgl. die Abbildung rechts, wobei der Pfeil auf die Ober- und Unterteile des Wortes hinweist. *δηλωθῆ[σ]ε[τα]ι* ist ebenfalls zwischen den Fragmenten zerrissen, vgl. die Abbildung rechts. *ἴ[ν'] εἰδῆ τὴν δημόσιω[η]σιν* sind ebenfalls zwischen den beiden Fragmenten zerrissen. So sind *ἴ[ν'] εἰδῆ τὴν δ-* unten zu lesen, während $-\eta\mu\sigma\iota\omega[ν]σιν$ im oberen Fragment zu sehen sind. Der untere Strich des Delta ist unmittelbar nach dem Ny von *τὴν* unten sichtbar, während das Eta oben steht (vgl. den Pfeil auf der Abbildung rechts).



12 *ἢ εἰδῆ ἐπιτελέσονταί μαι (l. ἐπιτελέσοντά με) τὰ ἀρμόζοντα περὶ ἐνεχυρασίας νόμιμα: ἐπιτελέσονταί μαι* ist die Lesung von Dieter Hagedorn. *ἐπιτελέω* heißt hier „ausführen,

erledigen, vollenden, verrichten“, s. WB s. v. 5. In solchen Formulierungen der für das Mahnverfahren charakteristischen Pfändungsdrohung verwenden die allermeisten bisher überlieferten Belege das Verb *χράομαι*, mit Dativ Plural *τοῖς ἐξῆς ἀρμόζουσι*, was denselben Sinn ergibt; so z. B. im Mahnbescheid über ein Weizendarlehen P.Mich. XI 614 (Oxyrhynchos, ca. 258-259) Z. 48-49: ἡ εἰδῆ χρησόμε[ενόν με τοῖς ἐξῆς ἀρμόζουσι πε]ρὶ ἐνεχυ- | [ρασίας -ca.?-], die nach P.Mich. 615 (= SB XXIV 16265 (Oxyrhynchos, 3. Mai 259 bzw. 260) Z. 30: ἡ εἰδῆ χρησόμενόν με τοῖς ἐξῆς ἀρμόζουσι περὶ ἐν[εχυρασί-] | [ας, κατὰ μηδὲ]ν ἐλαττουμένου μου κτλ. ergänzt ist;³³ vgl. auch P.Sijp. 17 (Lykopolites, nach 27. Dez. 287) Z. 21: ἡ εἰδῆ χρησόμενόν με τοῖς ἐξῆς ἀρμόζου[σι] περὶ ἐνεχυρασί[ας νομίμοις und SB XVIII 13974 (Arsinoites, nach 250) Z. 23: [ἡ εἰδεῖεν χρησόμενό]γ μαι (l. με) τοῖς ἐξῆς ἀρμόνο[υσιν] (l. ἀρμόζο[υσιν]) [περὶ ἐνεχυρασίας νομίμοις ὡς καθήκει,].

13 Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνεῖνου Καίσαρος τοῦ κυρίου: Es scheint mir, dass der Schreiber sich, nachdem er die kürzere Form der Titulatur Αὐρηλίου Κομμόδου Καίσαρος τοῦ κυρίου, d. h. ohne Ἀντωνεῖνου, geschrieben hatte, für die etwas längere Form mit Ἀντωνεῖνου umentschied. So schrieb er Ἀντωνεῖνου über Καίσαρος τοῦ κυρίου und nochmals Καίσαρος τοῦ κυρίου nach Ἀντωνεῖνου. Diese Korrektur lässt sich wahrscheinlich auf die Tatsache zurückführen, dass der mitregierende Vater des Kaisers Commodus, d. h. Mark Aurel, am 17. März 180 gestorben und Commodus der Alleinherrscher des Imperium Romanum geworden war. Am 29. Aug. 180 wurde in Ägypten nicht offiziell vom ersten Regierungsjahr des neuen Herrschers gesprochen, sondern vom 21. Regierungsjahr des Kaisers Commodus, s. Kienast, Kaisertabelle, S. 147-148. Die überlieferten Papyri belegen seine Titulatur nach dem 20. Regierungsjahr als Μάρκος Αὐρήλιος Κόμμοδος Ἀντωνίνος Καίσαρ ὁ κύριος bzw. Αὐρήλιος Κόμμοδος Ἀντωνίνος Καίσαρ ὁ κύριος oder Κόμμοδος Ἀντωνίνος Καίσαρ ὁ κύριος, d. h. fast immer mit Ἀντωνίνος. Μάρκος Αὐρήλιος Κόμμοδος Καίσαρ ὁ κύριος bzw. Αὐρήλιος Κόμμοδος Καίσαρ ὁ κύριος oder Κόμμοδος Καίσαρ ὁ κύριος kommen zwar vor, sind aber im Vergleich zu den Titulaturen mit Ἀντωνίνος immer noch seltener. Die Belege für diese Titulatur sind entweder in kurzen Texten oder auf Ostraka, d. h. Steuerquittungen, bezeugt, vgl. Bureth, Titulatures, S. 87-90.

13-14 ταύτης οὔσης καὶ: Was zwischen καὶ und συντελεσθέντων steht, vermag ich nicht zu entziffern. συντελέω bedeutet „erledigen“ bzw. „Beiträge entrichten“, dazu s. Preisigke, WB s. v. Denkbar ist daher, dass an dieser Stelle davon gesprochen wird, dass etwas nicht erledigt oder die Rückzahlung nicht entrichtet wurde. Diese Konstruktion ταύτης οὔσης ist noch nie vorher in solchen Anträgen aus Oxyrhynchites bezeugt. Das Neutrum dieser Konstruktion, d. h. τούτου ὄντος, leitet i. d. R. das Petitum in oxyrhynchitischen Anträgen ein. Die vorliegende Urkunde bietet den ersten Beleg aus Oxyrhynchites, in dem beide Konstruktionen im selben Antrag bezeugt sind, vgl. τούτου ὄντος ἀξιώ τήν μετάδοσιν γενέσθαι | κτλ. in Z. 20. In Fayum – mit Ausnahme von P.Meyer 6 (Arsinoites, 12. Jan. 125) Z. 21-23, in dem τούτου ὄντος belegt ist – und genauso in Hermopolites leitet ταύτης οὔσης das Petitum in solchen Anträgen ein, vgl. die Vollstreckungsurkunde BGU III 832 (Arsinoites, 112-113) Z. 28: ταύτης οὔσης ἀξιώ

³³ Man vergleiche auch Sijpesteijns Kommentar zu diesem sog. regelmäßig von links abgebrochenen Dokument (“a regularly broken off document”) in ZPE 112 (1996) 189-190, besonders die Aufstellung der von ihm vorgeschlagenen Buchstabennummern in jeder Zeile gegenüber der von *ed. pr.* P.Mich. 615 Zahlen auf S. 189.

συν<τάξαι> γράψαι τῷ τῆς Ἡρακ(λείδου) μερίδο(ς) τοῦ Ἄρσι[νοείτου κτλ. und vgl. den Antrag auf Demosiosis einer ererbten Hypothek eines Darlehens in P.Lips. I 10 = M.Chr. 189 (Hermopolis, 24. Dez. 240) Z. 11: ταύτης οὔσης καὶ μετηλλαχότος τοῦ πατρός [μ]ου κτλ.

14 περιλαμβάνω bedeutet „zusammenfassen“ bzw. „Auszüge aus einem Text fertigen“, s. Preisigke, WB s. v. Zum abgekürzten Ende von περιλαβόντ(ας) vgl. das abgekürzte κληρονόμ(οις) am Ende von Z. 8.

15 βιβλιοθήκης: Das Lambda wurde hochgestellt. Es ist möglich, dass der Schreiber das Wort zuerst abkürzen wollte, dann aber darauf verzichtete und es stattdessen ausschrieb.

20-22 σεσημ(είωμαι). τούτου ὄντος ἀξιῶ τὴν μετάδοσιν γενέσθαι | [τῷ Διογέν]η τ[οῦ Διογένους] ὧς καθήκει: Zur Ergänzung des Namens des Schuldners, d. h. Diogenes, s. zu Z. 8. Das μ von σεσημ(είωμαι) ist ebenfalls hochgesetzt. Dadurch ist es mit dem My von μου in der vorhergehenden Zeile vermischt. Es handelt sich um eine formelhafte Floskel der Beauftragung zur Übergabe des Mahnbescheides durch den Amtsbediensteten des Strategen. So erwartet man nach τούτου ὄντος ἀξιῶ τὴν μετάδοσιν γενέσθαι den Namen des bzw. der Empfänger des Mahnbescheides, d. h. den Schuldner im Dativ + ἐνώπιον + ὧς καθήκει. Das Adverb ἐνώπιον, d. h. „persönlich“, scheint dabei fakultativ zu sein, da es in den überlieferten Texten bisweilen fehlt, so ist es z. B. in P.Oxy. 3 485 = M.Chr. 246 (Oxyrhynchos, nach 4. Okt. 178) Z. 36-37: τ[ο]ύτου ὄντος ἀξ[ιῶ τὴν] μετάδοσιν γενέσθ[αι τῆ] | [Σα]ραπιάδι ὧς κα[θήκει. nicht bezeugt; vgl. auch P.Oxy. XII 1473 (Oxyrhynchos, 4. Juni 201) Z. 43-44. In P.Oxy. LXXVII 5116 (Oxy., 13. Febr. 259) Z. 4-6 : τούτου ὄ[ν]τος ἀξιῶμεν τὴν μετά- | δοσιν γενέσθαι τῆ Αὐρηλία Ἰ[σ]ιδώρα τῆ καὶ Τσεναρτεμα ἐνώπιον | ὧς καθήκει ist es hingegen vorhanden. Es ist außerdem in SB XVI 12333 (Oxyrhynchos, 189-193) Z. 29, SB XXIV 16265 (Oxyrhynchites, 3. Mai 259 bzw. 260 ?) Z. 34 und (ergänzt in der Unterschrift des Übergebers) in P.Oxy. XVII 2134 (Oxyrhynchos, nach 13. Dez. 170) Z. 48 belegt. Es ist dabei zu beachten, dass ὧς καθήκει als ein „endorsement“ in der ersten zitierten Edition im Büro des Strategen hinzugefügt wurde. Deswegen befindet sich davor ein Punkt, der sich als Vermerk der Autorisierung durch den Strategen auffassen lässt. Nicolas Gonis vertrat aber jüngst die Ansicht, dass es sich um einen „formulaic close of a sentence“ handle, s. seinen Kommentar zu Z. 2-3 in P.Oxy. LXXVII S. 122. Ich stimme dem zu. Die Lesung von ὧς καθήκει scheint im vorliegenden Text in Z. 22 inhaltlich und auch paläographisch, bis auf das θ, plausibel, vgl. den selben Ausdruck in Z. 19.

21-22 (ἔτους) β Αὐ[τ]οκράτορος Καίσαρος Γαίου Πεσκεννίου | [Νίγερος]Ἰούστου Σεβαστο]ῦ Τῆβι. : Dies entspricht dem 27. Dez. 193 - 25. Jan. 194. Das Jahrsymbol ist aus den Resten kaum zu erkennen, aber das Beta scheint mir sicher zu sein, vgl. das Beta in Z. 19. Da man am Ende von Z. 21. Γαίου Πεσκεννίου sehen bzw. anerkennen kann, wird vermutet, dass der Text zwischen (ἔτους) β und Γαίου Πεσκεννίου am Ende der Zeile eine seiner Titulaturen war. Vor Γαίου sieht man deutlich einen senkrechten Strich, sicherlich ein Iota, dann -σα- sowie den Schwanz eines Buchstabens; vermutlich eines Rho. Es ließe sich also Καίσαρος vermuten. Davor erkennt man -ορος-, das Ende von Αὐ[τ]οκράτορος. Die Titulatur, die ausführlich Αὐτοκράτορος Καίσαρος Γαίου Πεσκεννίου Νίγερος Ἰούστου Σεβαστοῦ lautet, ist bislang in sechs Belegen überliefert: APF 61 (2015) S. 331 (Arsinoe, 5. Juni 193) Z. 1-3; BASP 46 (2009) S. 32 (Philadelphia, 13 Juni 193) Z. 1-3; BGU II 454 (Arsinoites, 17. Juni 193) Z. 25-27; P.Harr. II 195 (Oxyrhynchos, 9. Juli 193); O. Ont. Mus. II 226 (Theben, 9. Okt. 193) Z. 4-5 und

P.Oxy. LXXXI 5287 (Oxyrhynchos, 29. Aug. - 27. Sept. 193) Z. 6-10 mit Komm. Zudem ist die Titulatur ergänzt (aber unsicher) in BGU XV 2514 (Soknopaiu Nesos, 175-176?), s. zu Z. 1 und vgl. für die angegebene Datierung BL IX S. 37. Der vorliegende Text überliefert den siebten sicheren Beleg für diese Betitelung des Gegenkaisers von Septimius Severus. Ende April 194 wurde Pescennius Niger bei Antiochia gefangen und hingerichtet, s. Kienast, Kaisertabelle (1990) S. 160. Allerdings sind uns Urkunden überliefert, die sogar sein angeblich drittes Regierungsjahr dokumentieren: BGU XV 2545 (Arsinoites, 3. Sept. 194) Z. 8-9. In seinem Kommentar zu Z. 1-2 dieses Textes schrieb Nelson, der Herausgeber: „... although this document appears to credit Pescennius Niger with not only a 2nd, but also a 3rd year, one must actually interpret the dates falling after February 13, 194 A.D. ...as dates made according to the triumphant Severus. Thus the dates in [BGU XV] 2545 begin with Pescennius Niger (February 5, 194); but the later entries are actually dates of Severus (April; May 5; June 1; and September 3, 194 A. D.), even though his name is not included in the brief notations of additional payments“. Vgl. auch seinen Aufsatz in ZPE 47 (1982) S. 265-274, dem er den Titel „Pescennius Niger: A Third Year?“ gab.

22-23 Es handelt sich hier um die Unterschrift des Empfängers. Der Schuldner im vorliegenden Text heißt Διογένης, s. Z. 6 und vgl. zu Z. 8. Dass hier ein Handwechsel vorliegt, versteht sich von selbst, denn derjenige, der diese Unterschrift niederlegte, ist augenscheinlich βραδέως γράφων, d. h. er schreibt langsam. Empfangsbestätigungen des Mahnbescheides (διαστολικά) sind ebenso zu finden in P.Flor. I 68 Z. 13-20 (Hermopolites, nach dem 13. Dez. 172 ?) und P.Oxy. III 485 = M.Chr. 246, Z. 41-51 (Oxyrhynchos, nach dem 4. Okt. 178). Die Quittierung des Schuldners ist ebenfalls belegt in P.Flor. I 56 = M.Chr. 241 = Jur. Pap. 49 Z. 20-23 (Hermopolites, 21. Okt. 233 - 3. Juli 234), der kein Mahnbescheid ist, sondern ein χρηματισμὸς ὑπομνήματος ἐμβαδείας (s. Z. 2-3), d. h. die Besitzeinweisung des Erstehers, welche die dritte und letzte Phase des Vollstreckungsverfahrens betreffend das Vermögen des Schuldners aufgrund von Urteilen darstellt. Außerdem bestätigen die Kontrahenten durch ihre Unterschrift in folgender Urkunde, dass sie die Demosiosis-Akten der von ihnen ausgestellten Privaturkunde zur Kenntnis genommen haben: P.Oxy. XVII 2134 Z. 44-48 (Oxyrhynchos, nach dem 13. Dez. 170) und SB XVI 12333 Z. 31-32 (Oxyrhynchos, 189-193). Die Unterschrift der Schuldnerin in SB XVI 12333, Z. 31 lautet: (Hand 2) Θεογένης Θεογ[ένους ἔσχον τούτου τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγρα(φον)].

Da der Papyrus unten abgebrochen ist, bleibt es fraglich, ob in der vorliegenden Urkunde die Hypographe des Überbringers vorhanden war oder nicht. In allen bislang überlieferten Parallelen zugestellter Bescheide ist die Unterschrift des Strategen-Amtsdiener (ὑπηρέτης) stets nach der eingehändigten Empfangsbestätigung des Schuldners zu sehen. In SB XVI 12333 z. B. fügt der Überbringer nach der Unterschrift des Schuldners in Z. 32 seine eigene Hypographe hinzu: (Hand 3) Πανάρης ὑπ(ηρέτης) μετέδωκα τῷ Θεογένι Θε[εογένους τὸ ὑπόμνη(μα) ὡς καθήκει].

Übersetzung

Heron(?). ... [da ich möchte, dass aus dem Cheirographon-Vertrag in zweifacher Ausfertigung] ein Exemplar in das öffentliche Archiv gelange, [gebe ich der Stadt die festgelegten 12 Drachmen, weil es einfach] aufzubewahren ist und keine Einzelbestimmungen darüber besagt (?), ersuche ich es, gestattet mit der bestätigenden Unterschrift meines Bevollmächtigten Heron, dem Sohn des Heron, dass es eigenhändig von Diogenes unterschrieben ist, entgegenzunehmen, und es zusammen mit diesem Gesuch im hadrianischen Archiv zu deponieren, und die Abschrift des Gesuches in das Nanaion, und eine Abschrift davon durch den Strategen von Oxyrhynchites an Diogenes zuzustellen, wenn er noch am Leben ist, wenn aber nicht, an seine rechtmäßigen Erben – und wenn sie noch minderjährig sind, an ihre rechtmäßigen Vormünder, deren Namen am Ort zu entnehmen sind – damit er über die Deponierung des Vertrags in den öffentlichen Archiven in Kenntnis gesetzt ist und mir sowohl die 2000 Drachmen als auch die gleiche Summe der Zinsen leistet, ansonsten weiß er, dass ich die angemessenen rechtmäßigen Schritte zur Pfändung demgemäß durchführen kann. Im 29. Regierungsjahre des Aurelius Commodus Antoninus Caesar, des Herren, am 29. des Monats Choiak. Da dies so ist und [keine?] ... erfolgt sind, ersuche ich nun, die frühere unterschriebene Demosiosis-Akte aus dem Zentralarchiv zu entnehmen, und den Strategen von Oxyrhynchites anzuweisen, dass er die (rechtmäßigen) Schritte zur Rückzahlung, wie oben gemäß der früheren Akte gezeigt wurde, durchführen soll. Das obengenannte Kapital soll bezahlt werden, oder sie sollen wissen, dass mir die Vollstreckung zusteht – wie es sich gebührt –, wobei ich hinsichtlich der Zinsen nicht beeinträchtigt bin. Im 2. Jahre des Gaius Pescennius Niger Justus Augustus, im Monat Hathyr. Ich unterschreibe. Wenn das so ist, gestatte ich es, dass die Mitteilung an Diogenes wie üblich durchgeführt wird. Im 2. Jahr des Imperator Caesar Gaius Pescennius Niger Justus Augustus, am xten des Monats Phamenouth. (2. Hand) Ich, Diogenes, der Sohn des Diogenes, habe eine Kopie des Bescheides erhalten.

3.3. Antrag auf Verfügungssperre des Vermögens einer Frau beim Besitzarchiv

P.Cair. SR.3049/50 R.

20,5 × 9,5 cm
Tafel III26. Januar - 24. Februar 221
Oxyrhynchites

Die Rückseite beider Fragmente ist unbeschrieben. Der unten edierte Text ist auf zwei zusammengehörenden hellbraunen, schmalen Papyrusfragmenten erhalten. Der erhaltene Text besteht aus 25 Zeilen und stellt einen Antrag beim Besitzarchiv auf eine sog. κατοχή, d. h. Verfügungssperre des Privatvermögens einer Schuldnerin, die Apia heißt, dar. Beide Fragmente sind stellenweise durchlöchert und von allen Seiten abgebrochen. Der originale Rand ist links, unten und rechts teilweise erhalten. Ein Freiraum von 2 cm ist links teilweise erhalten. Unten links ist außerdem ein kleiner Teil von etwa 2 cm Höhe und 1 cm Breite des Freirandes erhalten. Die Schrift läuft auf der Vorderseite der Fragmente parallel zu den Fasern. Die Hand ist kursiv,

klein, aufrecht, deutlich, geübt und regelmäßig. Auffällig ist, dass das κ wegen der Kursivform kaum von α unterscheidbar ist, s. z. B. die zwei Buchstaben in Z. 20 κατοχ[ής]. Zudem ist das ν stark an η angenähert, s. Z. 7 τοῦ μὴνός. Der geübte Schreiber kontrolliert seine Züge auf einzigartige Weise, sodass keine Unterschiede zwischen τοῦ μὴνός in Z. 7 und demselben Wort, das direkt darunter steht, zu erkennen sind. Beide Wörter sind so identisch, als ob sie gedruckt wären. All diese Erscheinungen dürften darauf hinweisen, dass das vorliegende Schreiben sicherlich im Büro des Besitzarchives, wo solche professionellen und geübten Schreiber jederzeit verfügbar waren, niedergelegt wurde; ausführlich dazu s. Harmon, Property>Returns, S. 154-165, wo das Thema erklärt und eingehend diskutiert wird. Der Antrag ist auf 26. Jan. - 24. Febr. 221 datiert, s. Z. 22-25. Der Inventarnummer 3049/50 nach wurden diese Fragmente zwar in Theadelphia gefunden (vgl. auch die Einleitung von P.Soter. S. 5.), es gibt jedoch einige Indizien im Text, die dagegensprechen und stattdessen darauf hindeuten, dass dieses Fragment höchstwahrscheinlich aus Oxyrhynchites stammt; ausführlich dazu s. u. und Kommentar zu Z. 21-22.

Der vorliegende Text ist sehr interessant. So stammt er trotz der Inventarnummer (SR 3049) aus Oxyrhynchites. Außerdem ist der Kreditnehmer eine Frau; zu Frauen als Schuldnerinnen im kaiserzeitlichen Ägypten s. Lerouxel, *les femmes*, mit einer Liste der Urkunden, in denen Frauen als Kreditnehmerin auftreten auf S. 9-10 und vgl. auch Tenger, *Verschuldung*, S. 219-221. Darüber hinaus bot die Schuldnerin ihren gesamten Besitz als Sicherung des Darlehens, indem sie in der Darlehenssynchoreisis beantragte, dem Gläubiger τὸ δίκαι[ον] | τοῦδε τοῦ δανει[ίσμα]τος (Z. 13-14) auf ihrem Personalfolium eintragen zu lassen. Dabei ist zum ersten Mal das Wort δάνεισμα statt dem in den Papyri meistens verwendeten δάνειον bezeugt, zu δάνειον im Gegensatz zu verschiedenen anderen Kredittypen (z. B. χρῆσις, παραθήκη usw.) s. Tenger, ebenda, S. 9-23. Zuletzt ist es auffällig, dass der gerichtsnotarielle Darlehensvertrag einen Monat nach dem Beginn der Zinszahlung in der Form einer alexandrinischen Synchoreisis niedergelegt wurde, mehr dazu s. unten.

Der vorliegende Antrag beginnt mit einer Paraphrase des Rechtsgeschäfts, welche der anonyme Gläubiger in seine Eingabe inkorporieren lassen hat (Z. 1-15). Wegen des Verlustes des Oberteiles der Blätter bleiben die Namen der Vorsteher des Besitzarchivs und der Name des Antragstellers jedoch unbekannt, mehr dazu s. unten. Aus dem erhaltenen Referat wissen wir, dass das Darlehensgeschäft von 1132 Silberdrachmen im Choiak zwischen dem unbekanntem Gläubiger und einer Frau namens Apia (mit dem Beinamen Herais) schriftlich in der Form der alexandrinischen Synchoreisis niedergelegt wurde. Der Darlehensvertrag ist demgemäß eine öffentliche Urkunde und benötigt daher keine Demosiosis wie der oben bearbeitete Text Nr. 2; mehr dazu s. oben und die Einleitung zu Text Nr. 2. Trotzdem fügte der Gläubiger seinem Antrag einen Auszug der Synchoreisis sowie gleichlautende Abschriften bei, s. Z. 15-18. Aus Z. 3 erfahren wir, dass beide Vertragsparteien aus derselben Stadt stammen, die trotz der Inventarnummer höchstwahrscheinlich Oxyrhynchos ist, mehr dazu s. unten. Die entlehnte Summe legt die Vermutung nahe, dass Apia alias Herais zur lokalen Oberschicht dieser Stadt gehörte, s. dazu die Anmerkung von Tenger, *Verschuldung*, S. 221. Sie verfügte sicherlich über private Liegenschaften, welche sie dem unbekanntem Darlehensgeber als Sicherheit des Darlehens bereitstellte. Was den Gläubiger anbelangt, so ergibt sich aus dem vorliegenden

Sachverhalt, dass er ebenso aus der lokalen Oberschicht der Stadt stammte. Mehr lässt sich über ihn nicht mit Sicherheit sagen; zu einigen reichen Familien, die sich am Kreditmarkt von Oxyrhynchos intensiv beteiligten, und ihrer finanziellen und sozialen Umgebung, s. Tenger, ebenda, S. 156-159. Die Zinssätze, die, wie in römischer Zeit 1 Drachme/Mine/Monat, d. h. 12% pro Jahr, üblich waren, sollten ab dem sog. vergangenen Hathyr gezahlt werden, s. Z. 7-8, während das Kapital bis zum 30. Phaophi des sog. kommenden fünften Jahres von Kaiser Elagabal zurückgegeben werden sollten, s. Z. 10. Dazu erfahren wir aus Z. 11-15, dass die Darlehenssynchoreisis eine Klausel enthielt, die den unbekanntem Gläubiger auf Wunsch zur Eintragung seines Rechtes beim ὄνομα der obengenannten Schuldnerin auf dem Übersichtsblatt im Besitzarchiv ermächtigte, mehr dazu s. Z. 11-18. Entsprechend suchte er die Verfügungssperre des Privatvermögens der Schuldnerin anhand des vorliegenden Antrags zu vermerken, deshalb gab er die vorliegende Eingabe bei den Vorstehern des Besitzarchivs ab. Am Schluss des Antrages bekräftigte der anonyme Antragsteller seine Angabe mit einem Eid und schwor, in seiner Mitteilung die Wahrheit angegeben zu haben. Am Ende des erhaltenen Textes steht das Datum der Einreichung des Antrages: im Mecheir des vierten Jahres von Kaiser Elagabal, d. h. 26. Jan. - 24. Febr. 221. An dieser Stelle (Z. 25) bricht der Papyrus ab. Für eine Übersicht über den Aufbau der Eingabe s. unten. Zusammenfassend ist der Verlauf des vorliegenden Sachverhalts folgendermaßen zu rekonstruieren:

1. Vor dem Ἀθύρ des vierten Jahres von Kaiser Elagabal (d. h. vor dem 28. Okt. 220) lieh sich die Schuldnerin das Geld.
2. Vom (Anfang des?) Ἀθύρ desselben Jahres an (d. h. vom 28. Okt. 220 an) sollten die Zinssätze des Darlehens gezahlt werden.
3. Im [Χοι]άκ des vierten Jahres von Kaiser Elagabal (d. h. 27. Nov - 26. Dez. 220) ließen die Kontrahenten die abgeschlossene Vereinbarung schriftlich in der Form einer alexandrinischen Synchoreisis niederlegen.
4. Im Μεχείρ desselben Jahres (zwischen dem 26. Jan. und 24. Febr. 221) reichte der Gläubiger diesen Antrag beim Besitzarchiv ein.
5. ἕως λ Φαῶφ[ι] des fünften Jahres von Kaiser Elagabal (bis zum 27. Okt. 221) sollte das Kapital zurückgezahlt werden.

Aus dieser Darstellung lässt sich erkennen, dass das Darlehensgeschäft auf ein ganzes Jahr (vom 27. Oktober 220 bis zum 27. Oktober 221) festgesetzt war. Einen Monat nach dem schriftlichen Abschließen der Darlehensvereinbarung reichte der Gläubiger, in Anlehnung an die oben erwähnte vertragsmäßige Ermächtigungsklausel, den vorliegenden Antrag ein, mehr dazu s. unten. Ein Parathesisantrag beim Besitzarchiv auf Verfügungssperre des Privatvermögens eines Schuldners in Anlehnung an die vertragsmäßige Ermächtigungsklausel ist, soweit ich weiß, zuvor nicht belegt. Es existiert allerdings ein Parathesisantrag auf privatrechtlichen Sperrvermerk nach der Vertragslaufzeit, s. z. B. P.Oxy. LXI 4120 (1. Januar 287) Z. 19: εἰς] ἐνσταθεῖσαν καὶ διεληλυθυῖαν (l. διεληλυθυῖαν) | [τῆς ἀποδ]όσεως προθεσμίας, d. h. zu einem Fälligkeitstermin, der versäumt wurde; vgl. auch P.Oxy. L 3560 (Oxyrhynchos, 163-164 ?). In P.Oxy. L 3560 ist die Eintragung der Verfügungssperre bereits erfolgreich durchgeführt

worden, d. h. die Verbuchung des Rechtes des Gläubigers auf dem Diastromafolium des Schuldners erledigt, vgl. die Vorbemerkung am Kopf dieses Antrages Z. 1 (3. Hand) παρε(τέθη). Ob die Verbuchung auf dem *Diastromafolium* der Apia alias Herais genauso erfolgreich war, muss wegen des Verlusts des Obertheiles des Antrages offenbleiben. Es ist auch anzunehmen, dass die vorliegende Eingabe, wie alle dieser Eingaben, in der Form eines Hypomnema (Τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) abgefasst war und dass ihr oder ihre Empfänger – wie oben erwähnt – die βιβλιφύλακες der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων waren. Der Aufbau der vorliegenden Eingabe verhält sich daher folgendermaßen:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Verbuchungsvermerk (παρε(τέθη)) | nicht erhalten (?), dazu s. oben |
| 2. Τῶι δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος | nicht erhalten, mehr dazu s. zu Z. 1 |
| 3. Wiedergabe des Rechtsgeschäfts | teilweise erhalten: Z. 1-15 |
| 4. Verweise auf die beigefügten Nachweise | Z. 15-18 |
| 5. ἐπιδίδωμι-Klausel und bekräftigender Eid | Z. 18-22 |
| 6. Datum der Einreichung der Eingabe | Z. 22-25 |
| 7. Unterschrift des Deklaranten sowie die Unterschrift einer der βιβλιοφύλακες | nicht erhalten (?), s. zu Z. 22 |

Aus Z. 11-18 erfahren wir, dass die abgeschlossene Darlehenssynchoreisis eine Klausel enthielt, auf die der Gläubiger sich beim Anmelden seines Rechts auf das Vermögen von Apia berief. Demnach erteilte diese Klausel ihm auf Wunsch das Recht auf Eintragung eines Äußerungsverbotes auf das Vermögen von Apia, s. Z. 11-15: ἐξουσίας μοι δοθείσης ὁπόταν αἰρῶ- | μαι δι' ὑμῶν παρ[αθ]έσθαι τῷ τῆς Ἀπ[ί-] | ας τῆς καὶ Ἡραίδ[ο]ς ὀνόματι τὸ δίκαι[ον] | τοῦδε τοῦ δανε[ί]σματος ὥ[ς] ἢ συνχώ- | ρησις περιέχε[ι]. Eine parallele Klausel findet sich in einem Bodenpachtvertrag, s. P.Oxy. XXXI 2584 (25. Mai 211) Z. 20-22: ἐξουσίας σοι οὔσης ἀπὸ | τοῦ νῦν ὁπόταν αἰρῆ διὰ σεαυτοῦ παραθέσθαι διὰ τοῦ τῶν ἐγκτήσεων βιβλιο-|φυλακ[ί]ου τὸ δίκαι[ον] τῆσδε τῆς μισθοαποχῆς. Der vorliegende Antrag spricht an dieser Stelle ebenfalls nicht von einer Verpfändung, sondern von τὸ δίκαι[ον] | τοῦδε τοῦ δανε[ί]σματος ὥ[ς] ἢ συνχώ- | ρησις περιέχε[ι], d. h. das Recht des vorhandenen Darlehens, wie es in der Synchoreisis festgelegt ist. Der Antragsteller oder vielmehr der Gläubiger beruft sich daher auf die Ermächtigung, welche die Darlehenssynchoreisis ihm erteilt. Daher spricht man von einer vertragsmäßigen Ermächtigung. Was für eine Ermächtigung erteilt wird, ist aus der ἐπιδίδωμι-Klausel in Z. 18-20 ersichtlich: es handelt sich um eine παράθησις τῆς κατοχῆς. Da diese κατοχή zwischen Privatpersonen vereinbart wurde, spricht man von einer privatrechtlichen κατοχή. Diese κατοχή, die dem unbekanntem Gläubiger in dieser Synchoreisis von der Schuldnerin Apia erteilt wird, ist ein Veräußerungsverbot oder einen Sperrvermerk, der die gesamte Liegenschaft Apias betrifft. In Juristischer Literatur wird dies als eine Verfangeschaft oder κατοχή ὀνόματος bezeichnet, welche auf eine absolute Verfügungssperre für den Betroffenen hinauslief. Das Recht des Gläubigers soll daher beim Namen der Apia alias Herais eingetragen werden und ihr gesamtes Vermögen soll gesperrt werden. Ein Beispiel für eine (allerdings öffentlich-rechtliche) absolute Verfügungssperre des gesamten Privatvermögens des Betroffenen bietet uns P.Oxy. XLIV 3188 (Oxyrhynchos, 300) Z. 7-10: ἐπιστέ[λ-][λω ὑμῖν,

φ]ίλατοι, ἵνα τὴν δέουσαν κατοχὴν τοῦ ἰονόματος αὐτοῦ ποιήσησθε ἕως ἂν πάντα τὰ τῆ ἄρχῆ διαφέροντα ἀποπληρωθῆ. Im Gegensatz zu der vorliegenden κατοχὴ ἰονόματος, die das gesamte Vermögen des Schuldners sperrt, steht die κατοχὴ ὑπαρχόντων, welche nur bestimmte Vermögensteile betrifft. So erteilte z. B. die Hypothekenschuldnerin in P.Oxy. XVII 2134 (Oxyrhynchos, nach 13. Dez. 170) Z. 24-26 dem Hypothekengläubiger die folgende ausdrucksvolle Ermächtigung: <καὶ> ὁπόταν βούλη ἐξεῖναί σοι τῆς ὑποθήκης κατοχὴν ποιήσασθαι καὶ τῶν αὐτῶν ἄρου- | ρ[ῶ]ν κατοχὴν ποιηεῖσθ[αι] (l. ποιεῖσθ[αι]) διὰ τοῦ τῶν ἐνκτήσεων τοῦ Ἑρμοπολείτου βιβλιοφυλακίου μὴ προσδεηθέντι | παρουσίας [μο]υ μηδὲ συνεπιγραφῆς, d. h. „ohne meine zwingende Anwesenheit oder schriftliche Bewilligung“. Ausführlich zu den verschiedenen Typen von Katoche s. Wolf, Recht, S. 226-236 Anm. 63 und 64; vgl. auch von Woess, Urkundenwesen, S. 196 ff.; s. auch P.Oxy. XVII 2134 24-25, XXXIV 2722 39, P.Ryl. II 115 und P.Coll. Youtie I 23 (= BGU XV 2487) S. 209 ff.

Zahlreiche parallele Anträge auf Verbuchungen beim Besitzarchiv sind überliefert. Der vorliegende Antrag ist nach dem Muster der sog. „regulären“ Anträge beim oxyrhynchitischen Besitzarchiv gestaltet, vgl. z. B. P.Oxy. LXI 4120 (Oxyrhynchos, 1. Jan. 287), P.Harr. I 75 (Oxyrhynchos, 249-251), P.Oxy. L 3560 (Oxyrhynchos, 163-164 (?)), P.Oxy. XII 1268 (Oxyrhynchos, 249-250) und SB VIII 9878 (Oxyrhynchos, 24.-29. Aug. 259); ausführlich zur Gestalt dieser Texte s. Wolff, Recht, S. 239. Alle oben erwähnten Anträge stammen aus Oxyrhynchos, daher lässt sich vermuten, dass das vorliegende Fragment trotz der Inventarnummer (SR 3049) ebenfalls von dort stammt. Eines der Merkmale dieser Anträge in Oxyrhynchos ist der bestätigende Eid, der in Z. 20-22 des vorliegenden Antrags ebenfalls zu finden ist; mehr dazu s. zu Z. 21-22, vgl. auch zu Z. 18-20. Typisch für die oxyrhynchitischen Anträge ist auch die im vorliegenden Antrag belegte ἐπιδίδωμι-Klausel, s. zu Z. 18-20. Zudem kommt die Formulierung τόκου δραχμ[ιαίου]ν ἑκάστης μν[ᾶς] τοῦ μηνὸς ἑκάστου (Z. 6-7) niemals außerhalb von Oxyrhynchites vor, dazu s. den Kommentar zu Z. 6-7. Nach erfolgter Rückzahlung der Schuld durfte Apia alias Herais wieder einen Antrag beim Vorsteher der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων stellen, um die Verfängenschaft ihres Namens auf dem Personalfolium aufheben zu lassen. Ein solcher Antrag ist durch SB V 7634 (Oxyrhynchos, 28. Aug. 249) und P.Wisc. 1 16 (Oxyrhynchites, 22. Dez. 140), belegt; vgl. Wolff, Recht, S. 236-237 Anm. 67.

 → [Χοι]ὰκ ὠμολό[γησεν Ἀπία] **27. Nov - 26. Dez. 220 ?**
 [ἢ κα]ὶ Ἑραίς Διο[4 ±] μητρὸς [4 ±].
 [± 3] ἀπὸ τῆς αὐτῆς [π]όλεως δεδα-
 ν[εῖσθαι] παρ' ἐμοῦ ἀ[ργ]υρίου δραχμᾶ[ς]
 5 χ[ε]ιλίας ἑκατὸν τρ[ιάκο]ντα δύο κεφα-
 λ[αί]ου, τόκου δραχμ[ιαίου]ν ἑκάστης μν[ᾶς]
 τοῦ μηνὸς ἑκάστου ἀπὸ τοῦ προάγον-
 τος μηνὸς Ἀθύρ, εἰς ἀπόδοσιν τῶν **28. Okt. - 26. Nov. 220**

- μὲν τόκων κατὰ μῆνα, τοῦ δὲ κεφα-
- 10 λαίου ἕως ᾗ Φαῶφ[ι] τοῦ εἰσιόντος ε (ἔτους). **27. Okt. 221**
 ἐξουσίας μοι δοθείσης ὁπότεν αἰρῶ-
 μαι δι' ὑμῶν παρ[αθ]έσθαι τῷ τῆς Ἀπ[ί-]
 ας τῆς καὶ Ἡραΐδ[ο]ς ὄνόματι τὸ δίκαι[ον]
 τοῦδε τοῦ δανε[ί]σμα[τος] ὥ[ς] ἢ συνχώ-
 15 ρησις περιέχε[ι, ἥς τ]ὸν ἀναπεμφθ[έν-]
 τα ἀπὸ διαλογῆς χ[ρη]ματισμὸν ἐπι-
 φέρων ὑμεῖν [σὸ]ν ἴσοις ἀντιγρά-
 φοις ἐπιδίδωμι [τὸ ὑ]πόμνημα ὡς
 καθήκει πρὸς τ[ὸ τῆ]ν δέουσαν παρ[ά-]
 20 θεσιν τῆς κατοχ[ῆ]ς γενέσθαι κα[ὶ]
 ὁμνύω τὸν ἔθι[μ]ον ὄρκον μὴ [ἐ-]
 ψεύσθαι. (ἔτους) δ' Αὐ[το]κράτορος Καίσα[ρος]
 Μάρκου Αὐρηλίου [Ἀν]τωνίνου
 Εὐσεβοῦς Εὐτυ[χοῦς] Σεβαστοῦ]
- 25 Μεχίρ **26. Jan. - 24. Febr. 221**

2 ηραΐδι Pap. 12 ὑμων Pap. 13 ηραΐδο[ς] Pap. 14 *l.* συγχω- 17 ὑμειν Pap. ; *l.* ὑμῖν, ἴσοις Pap. 25 *l.* Μεχεῖρ

1 [Χοι]ᾶκ ὁμολό[γησεν: Am Anfang solcher Parathisisanträge standen die Vorsteher, d. h. βιβλιοφύλακες, im Dativ, dann παρὰ + der Name des Antragstellers im Genetiv sowie dessen registrierter Wohnort (Oxyrhynchus?) und zuletzt das zu Grunde liegende Instrument des betreffenden Geschäfts, sei es ein Kauf, Darlehen o. ä., vgl. oben die Einleitung. Choiak bezeichnet höchstwahrscheinlich den Tag, an dem der Vertrag niedergelegt wurde. In parallelen Anträgen erwähnt der Antragsteller das Instrument, auf das er sich beruft, mit κατὰ + das Rechtsinstrument im Dativ und zuletzt das Datum der Einrichtung wiederum im Dativ, vgl. P.Harr. I 75 (Oxyrhynchus, 249-251), Z. 1-12, bes. Z. 9-12: κατὰ συνχώρησιν γεγενη- | μένην διὰ τοῦ καταλογείου τῷ | ε (ἔτει) τῆς πρὸ ταύτης βασιλείας μη- | νὶ {μηνί} Φαρμοῦθι κατεγράφην ... κτλ.; vgl. auch P.Oxy. LXI 4120 Z. 5-7: κατὰ χειρόγραφον | [δ]ισσὸν γεγονὸς τῷ διελθόντι β καὶ α ἔτι (*l.* ἔτει) | [μ]ηνὶ Παχῶν ὁμολόγησεν κτλ.

Choiak ist der auf den Hathyr folgende Monat, zu dem die Zinsenzahlung anfangen sollten, s. Z. 6-8: τόκου δραχμ[ιαίο]ν ἐκάστης μν[ᾶς] | τοῦ μηνὸς ἐκάστου ἀπὸ τοῦ προάγον- | τος μηνὸς Ἀθύρ). Es ist auffällig, dass die Darlehenssynchorensis auf den Choiak datiert ist. Falls

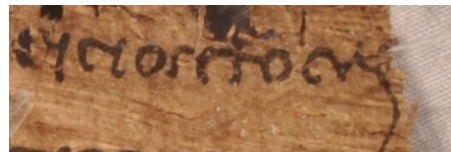
meine Lesung und Ergänzung von Z. 1 korrekt sind, könnte die Verzögerung aus folgenden Umständen entstanden sein: die Vertragspartner hatten das Darlehen vereinbart und reisten dann nach Alexandria, um den gerichtsnotariellen Vertrag (Synchoreisis) schriftlich im Katalogeion niederlegen zu lassen. Es kann aber auch sein, dass sie bereits in Alexandria waren und nur zunächst keinen Termin bekamen.

1-2 Ἀπία | ἡ καὶ Ἡραΐς Διο[: Zur Ergänzung Apia s. zu Z. 12-13. Da es sich hier um einen bloßen Eintragungsantrag handelt, ist der genaue Wortlaut der originalen Darlehenssynchoreisis unnötig. Es genügt dem Antragsteller in diesem Fall lediglich eine kurze Zusammenfassung davon, vgl. die oben erwähnten (s. u. Z. 1) Zitate von P.Harr. I 75 (Oxyrhynchus, 249-251) Z. 1-12, bes. Z. 9-12, und P.Oxy. LXI 4120 Z. 5-7. Demgemäß ist sein Fehlen im vorliegenden Antrag von Apias Vormund (κύριος) nicht auffällig, er war beim Abschluss der Darlehens-synchoreisis sowieso vorhanden/erwähnt. Im Allgemeinen waren die Frauen die tatsächlich Handelnden bei solchen Geschäften. Die Anwesenheit des Vormundes beim Abschluss des jeweiligen Geschäftes war zwar notwendig, aber laut Rupprecht „bloße Beistandschaft zu bedeutenderen Geschäften“; zu Einzelheiten des Geschlechtsvormundes mit weiterführender Sekundärliteratur sowie Quellenangaben, s. Rupprecht, Einführung, S. 104-105.

3 ἀπὸ τῆς αὐτῆς [π]όλεως: Die beiden Kontrahenten, d. h. der Gläubiger und die Schuldnerin, kommen also aus derselben Stadt, die m. E. Oxyrhynchos ist (s. o. die Einleitung des Textes).

5 χ[ε]ιλίας: Da nichts vom unteren Strich zu sehen ist, ist der erste unvollständig erhaltene Buchstabe am Anfang der Zeile sicherlich ein χ, kein δ, vgl. das Delta von δραχμ[ιαίο]ν in der nachfolgenden Zeile. Die Breite der Lücke beträgt mindestens drei Buchstaben, vgl. die Anzahl der ergänzenden Buchstaben in der vorangehenden und der folgenden Lücke. Eine mögliche Erklärung für die Breite der Lücke ist, dass der Schreiber sich verschrieb und statt ι εἰ schrieb, vgl. den Itazismus im letzten erhaltenen Wort des Textes, d. h. Μεχίρ (l. Μεχέρ) Z. 25. Im 3. Jhd. kostete eine Artabe von Weizen durchschnittlich 12,02 Drachmen. 1132 Silberdrachmen würde dann dem Wert von etwa 94 Artaben oder ungefähr 4 Eseln entsprechen, s. Drexhage, Preise, S. 20 und 286. Es handelt sich um einen großen Betrag.

τοῦ εἰσιόντος ε (ἔτους): Das letzte Sigma von εἰσιόντος, das Epsilon und das Zeichen bzw. die Abkürzung von ἔτους ist in einem Zug geschrieben. Das Zeichen für ἔτους ist nicht das gewöhnliche Zeichen, das wie ein lateinisches L aussieht, das i. d. R. am Anfang der Datierungsformel der Urkunden steht, sondern der erste Buchstabe von ἔτους, d. h. ein Epsilon, aber es ist sehr schnell und kursiv geschrieben. Um dieses Epsilon als ein Abkürzungszeichen zu markieren, verlängerte der Schreiber es unter der Schreiblinie, sodass das entstandene Zeichen einem lateinischen S ähnlich sieht, s. den beigegefügte Abschnitt und vgl. dieselbe Schreibweise z. B. in Z. 4 το(ὸ) αὐτοῦ δ (ἔτους) von SB XVIII 13980, (Tebtynis, 140-141); vgl. auch P.Corn. 10 (Philadelphia, 23. Aug. 119) Z. 17: ἀπὸ τοῦ εἰσιόντος δ (ἔτους) und P.Lips. I 11 (Hermopolis (?), 4. Dez. 247) Z. 4: τ[ο]ῦ εἰσιόντ[ος] ε (ἔτους). Eine Abbildung dieser Papyri ist abrufbar unter papyri.info.





6-7 τόκου δραχμ[ιαίο]υ ἑκάστης μν[ᾶς | τοῦ μηνὸς ἑκάστου: Die Zinssätze entsprechen dem Maximum von 12 % pro Jahr, das für Ägypten in der römischen Zeit in §105 des Gnomon des Idios Logos vorgeschrieben war; zu Einzelheiten der Zinsen im Fall eines δάνειον s. Tenger, Verschuldung, S. 23-27 mit Angaben von Quellen und weiterführender Sekundärliteratur.

Die Formulierung – mit τοῦ μηνὸς ἑκάστου – ist, soweit ich weiß, nur in Oxyrhynchites belegt. Sie ist in zahlreichen Urkunden zu finden, s. z. B. P.Oxy. II 243 (25. Febr. - 24. März 79) und P.Oxy. III 507 (27. März - 25. Apr. 146). Die Formulierung τόκου δραχμιαίου ἑκάστης μνᾶς κατὰ μῆνα ἕκαστον bzw. die Variante ohne ἕκαστον ist aber nicht nur charakteristisch für Oxyrhynchos, sondern auch für Hermopolis und Herakleopolis; zu Hermopolis s. z. B. P.Brem. 68 (26. Nov. 99) Z. 4 und zu Herakleopolis s. BGU III 989 = M.Chr. 136 (20. Dez. 226) Z. 12-13. In Panopolis kommt dieselbe Wendung nicht mit dem Genetiv τόκου δράχμιαίου vor, sondern mit dem Dativ σὺν τόκῳ δραχμιαίῳ, vgl. CPR XVII B 11 (Z. 36-46) Z. 40-41. Die arsinoitische Äquivalenz ist jedoch mit τῆ μνᾶ κατὰ bzw. τὸν μῆνα ἕκαστον formuliert. Im Vergleich zu τῆ μνᾶ kommt ἑκάστη μνᾶ seltener vor, vgl. z. B. SB XII 10786 (22. Juni 133) und BGU I 301 (8. Okt. 157).

12 δι' ὑμῶν: Dies bezeichnet wahrscheinlich die Vorsteher der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, was im parallelen Text P.Oxy. L 3560,16 ausdrücklich formuliert ist, d. h. διὰ τῆς αὐτῆς βιβλιοθήκης, vgl. die Anmerkung zu Z. 16. Vgl. auch παρ' ὑμῶν (sc. den βιβλιοφύλακες) in P.Oxy. X 1264 (4. März 272) Z. 15-16: διὰ τῶν παρ' ὑμῶν (l. ὑμῶν) διαστρωμά- | των τῶ ἡμετέρῳ ὀνόματι, wobei der Antragsteller die Asylie (ἀσυλία), die ihm verliehen wurde, noch bei seinem eigenen Namen verbuchen lassen wollte.

παρ[αθ]έσθαι: Die Tinte am Anfang dieses Infinitives ist ein wenig abgerieben, doch können die drei Buchstaben vor der Lücke nur παρ sein; danach ist die Endung des Infinitives -εσθαι mit Verschleifung geschrieben, vgl. γενέσθαι in Z. 20, wo nicht nur die Endung, sondern der gesamte Infinitiv mit Verschleifung geschrieben ist.

12-13 Ἀπ[ί-] | ας τῆς καὶ Ἡραίδος:  Obgleich das Alpha von einem Papyrusstück verdeckt ist, sieht man es ziemlich deutlich, aber das Pi ist fragwürdig. Das Schlusssigma sowie ονο- von ὀνόματι sind im Original (sowie auf dem Farbbild, s. den Ausschnitt unten) sehr deutlich zu erkennen. Apia alias Herais ist in papyrologischen Quellen bisher unbekannt.

14 τοῦ δανε[ί]σματος nach dem Bruch ist im  Original (und auf dem Farbbild, s. den Abschnitt rechts) sehr deutlich zu sehen, wenngleich τοῦ δανε[ί]σματος papyrologisch zuvor nicht belegt ist. Die drei Buchstaben ανε vor der Lücke sind nachvollziehbar. δάνεισμα ist in den Papyri bisher ein Hapaxlegomenon. Es ist von δανείζω abgeleitetes Substantivum und gleichbedeutend mit dem allgemein gebräuchlichen δάνειον, s. LSJ s. v.; zu von Verben abgeleiteten Nomina auf -μα vgl. Mayser, Grammatik I, 3, S. 54ff.

16 ἀπὸ διαλογῆς: die Prüfungsstelle des Büros des Erzrichters. διαλογία im Allgemeinen heißt „Prüfung“, s Preisigke, WB s. v.

15-18 [ῆς τ]ὸν ἀναπεμφθ[έν-]τα ἀπὸ διαλογῆς χ[ρη]ματισμὸν ἐπι-|φέρων ὑμῶν [σὺ]ν ἴσοις ἀντιγρά-|φοις; vgl. P.Harr. I 75 Z. 21-24, SB VIII 9878 Z. 21-24, P.Oxy. XXVII 2473 Z. 23ff., P.Oxy. IX 1199 Z. 19ff., P.Oxy. LXI 4120 Z. 23-26. Das Maskulinum (ἐπι-|φέρων) des

Partizips weist hier darauf hin, dass der Gläubiger männlich war. Die Zustellung oder die Übermittlung der Synchoresis-Akten oder der Demosiosis-Akten durch die Interessenten selbst ist bereits bekannt, s. Wolff, Recht, S. 244 Anm. 103 und vgl. v. Woess, Urkundenwesen, S. 363. Die vorliegende Darlehenssynchoresis benötigt weder δημοσίωσις noch ἐκμαρτύρησις, da sie δημόσιος χρηματισμός, d. h. öffentliche Urkunde, war. Das Darlehensinstrument von der Parathesisanmeldung in P.Oxy. L 3560 (163-164?) war ebenfalls ein staatsnotarieller Vertrag, da es vom γραφεῖον Ταλαῶ abgefasst wurde (vgl. Z. 5-6: κατὰ δάνειον γεγονὸς διὰ γραφείου Ταλαῶ τῷ ἐνεστῶτι τετάρτῳ ἔτει Φαῶφι ἐδάνεισα ...κτλ.). In Anlehnung daran und ohne δημοσίωσις oder ἐκμαρτύρησις beantragte der Gläubiger Apollonides, Sohn des Leonides, die Parathesisanmeldung, deren Text uns auf P.Oxy. L 3560 überliefert ist. Daher gibt es in diesem Text ebenfalls keinerlei Erwähnung dieses Verfahrens. Es genügt in diesem Fall bloß ein Auszug des Instruments. Im Kontrast dazu steht das Darlehensinstrument in P.Oxy. LXI 4120, das ein Cheirographon war, vgl. Z. 5-6: κατὰ χειρόγραφον | [δ]ισσὸν γεγονὸς ...κτλ. Deswegen wurde es der δημοσίωσις unterzogen, vgl. Z. 21-23: οὐ δημοσιωθέν-|[τος ὑπ' ἐμοῦ μετ' εὐδοκί]σφεως τοῦ ὑποχρέ- | [ου τῷ ἐνεστῶτι γ καὶ β (ἔτει) μηνὶ Χο]ίακ. Dem Herausgeber zufolge dauerte das Verfahren ungefähr 35 Tage (vgl. die Einleitung von P.Oxy. LXI 4120, S. 102).

18-20 ἐπιδίδωμι [τὸ ὑ]πόμνημα ὡς | καθήκει πρὸς τ[ὸ τὴν] δέουσαν παρ[ά-] | θεσιν τῆς κατοχ[ῆ]ς γενέσθαι: Diese ἐπιδίδωμι-Klausel, welche die Bitte des Antragstellers an den Adressierten ausdrückt, stammt nicht aus Arsinoites, da die arsinoitische ἐπιδίδωμι-Klausel stets mit διὸ ἐπιδίδωμι eingeleitet wird. Das ist zwar nur eine leichte Abweichung, aber ein Charakteristikum für die arsinoitischen Eingaben, s. z. B. P.Hamb. I 16 (Ptolemais Euergetis, 7. Okt. 209) Z. 18: διὸ ἐπιδίδωμι εἰς τὸ τὴν παράθεσιν γενέσθαι...κτλ.; ausführlich dazu s. die Anmerkungen von Wolff, Recht, S. 238-239.

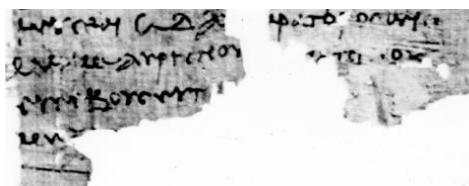
21-22 ὁμνύω τὸν ἔθι[μ]ον ὄρκον μὴ [ἐ-] | ψεῦσθαι: statt ἔθι[μ]ον kann nicht θεῖον gelesen werden, da man ein klares ε vor dem θ erkennt und der Strich vor der Lacuna kein gerundeter



Zug ist, sondern ein senkrechter Zug, der sich eher für ein ι als für ein ε eignet, vgl. z. B. P.Oxy. LIV 3739 Z. 13-14, wo ὁμνύ[ω] τὸν θεῖον | [ὄρκον μὴ] ἐψεῦσθαι, belegt ist. Der Antragsteller, dessen Name unbekannt ist, bekräftigt seine Angaben an den Vorsteher der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων mit einem Eid, den er als „üblich“ (ἔθι[μ]ον) beschreibt. Dieser Ausdruck ist nie ohne den Zusatz Ῥωμαίοις, d. h. „nach Sitte der Römer“, belegt, wobei der Wortlaut in allen Belegen [fast] identisch ist. Der vorliegende Beleg jedoch widerspricht dieser Regel. Nach der Lücke erkennt man deutlich das Omikron, dann ein Tröpfchen der Tinte vor dem auslautenden Omikron von ὄρκον. Also kann Ῥωμαίοις nicht ergänzt werden, da man erstens unmittelbar nach dem Bruch ganz deutlich]ον erkennt und zweitens die Lücke in der Zeile darunter mit nur zwei Buchstaben zu ergänzen ist, vgl. Αὐ[το]κράτορος Z. 22. Also ist die Lücke mit einem großen μ und ο ausreichend ausgefüllt. Wegen der größeren Schrift dieses Teiles sowie der Unachtsamkeit in der Formulierung des Eids, d. h. dem Fehlen des Ῥωμαίοις oder Ῥωμαίων im vorhandenen Eid, vermute ich, dass es sich hier um eine der vielen Ausfertigungen des eingereichten Antrages handelt, die im Büro der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων angefertigt wurden;

ausführlich dazu s. Harmon, Property>Returns, S.168-177, bes. die Anmerkungen über die gauspezifischen Eidformeln auf S. 172-177, vgl. auch CPR XXIII 12 S. 83-85 mit weiterführender Literatur. Zur Liste von Belegen für die Formel ἔθιμος Ῥωμαίος ὄρκος s. auch S. 253f. Zur Liste hinzuzufügen sind P.Oxy. LXXIV 4998 (Oxyrhynchos, 253-254) Z. 16-17, P.Oxy. LXXIV 4999 (Oxyrhynchos, 12. Aug. 292) Z. 21-22 und SB XX 14131. SB XX 14131 stammt sicherlich aus dem oxyrhynchitischen, nicht aus dem hermopolitischen Gau, da dieser Eid lediglich in oxyrhynchitischen Angaben, bes. bei der βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων bezeugt ist.

22-24 (ἔτους) δ' Αὐ[το]κράτορος Καίσα[ρος] |
Μάρκου Αὐρηλίου [Ἀν]τωνίου | Εὐσεβοῦς Εὐτυ[χοῦς]
Σεβαστοῦ]: Zur Ergänzung der Titulatur s. Bureth,
Titulatures, S. 107; zu Elagabal s. Kienast,
Kaisertabelle, S. 172-176. Nach dem Bruch sollte der



Augustustitel Σεβαστοῦ oder zumindest Spuren davon gestanden zu haben, aber die Stelle ist von einem Papyrusstück verdeckt, s. das beigefügte Bild.

Das kleine Stück des Freirandes, das man unter dem Anfang der letzten Zeile dieses Antrages sieht, trägt außer dem vertikalen Strich keinerlei Schrift. Der Strich kennzeichnet in diesem Fall das Ende des Antrages und dient m. E. zur optischen Orientierung für den Unterzeichner, sei er der Antragsteller, sei er der βιβλιοφύλαξ (vgl. dazu das unten abgegebene Beispiel). So erkennt man bei den parallelen Parathesisanträgen, dass die Hypographe des Deklaranten in der Form ὁ δεῖνα ἐπιδέδωκα καὶ ὥμοσα τὸν ὄρκον sowie die Unterschrift eines der βιβλιοφύλακες direkt danach stehen konnten, s. z. B. P.Oxy.LXI 4120 (v. 1. Jan. 287) Z. 38-43: — (m. 2) Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος | ἐπιδέδωκα καὶ ὥμοσα τὸν ὄρκον (l. ὄρκον) | ὡς πρόκειται (l. πρόκειται). Αὐρήλιος Σαραπίων(v) | ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ μὴ εἰδότης | γράμματα. | (m. 3) Αὐρήλιος Ἀσκληπιάδης βιβλιοφύλαξ(αξ) σεσημ(είωμαι). Diese sind aber auf dem vorliegenden Blatt nicht vorhanden. Die Begründung dafür könnte sein, dass der vorhandene Antrag auf einem daran geklebten Blatt fortgeführt wurde, das aber nicht erhalten ist, oder dass es sich um eine Ausfertigung des Antrages handelt, vgl. auch die Unachtsamkeit beim Eid oben in Z. 21-22.

Übersetzung

„...im Choiak erkannte Apia alias Herais, Tochter des Dio... , und der Mutter N.N aus derselben Stadt, an, von mir eintausendeinhundertzweiunddreißig Drachmen in Silbergeld als Kapital geliehen zu haben, zu einem Zins von einer Drachme für jede Mine in jedem Monat ab dem vergangenen Monat Hathyr, bei einer Rückzahlung der Zinsen jeden Monat, und des Kapitals bis zum 30. Phaophi des kommenden fünften Jahres. Da mir die Möglichkeit gegeben ist, auf Wunsch beim Namen der Apia alias Herais das Recht des vorhandenen Darlehens von euch eintragen zu lassen, wie die Synchoresis besagt, deren öffentliche Urkunde, die vom Prüfungsamt geschickt worden ist, ich euch mit gleichlautenden Abschriften einreiche, stelle ich diesen Antrag – wie es üblich ist –, damit die erforderliche Eintragung der Verfangenschaft verbucht wird. Und ich schwöre den üblichen Eid, dass ich keine falschen Angaben gemacht

habe. Im vierten Jahr des Imperators Caesar Marcus Aurelius Antoninus Pius Felix Augustus, am xten Mecheir...“

3.4. Ein Fragment aus einem Register über die Kopfsteuer und andere Merismoi mit verbuchten Bankeinzahlungen

P.Cair. SR.3049/261 R.

37 × 21 cm
Tafel IV

nach 27. Nov. - 26. Dez. 130
Arsinoites (Theadelphia)

Die Rückseite enthält zwei verschiedenartige Texte. Einer davon ist in dieser Edition bearbeitet: Text Nr. 9. Es handelt sich hierbei um ein großes Fragment einer Rolle. Das vorliegende Blatt ist rechts abgebrochen. Der originale Rand ist unten, oben und links teilweise erhalten. Das Fragment war mindestens viermal vertikal gerollt und viermal horizontal gefaltet. Dadurch entstanden größere Aufbrüche, Beschädigungen der Oberfläche und Textverluste vor allem auf der linken Seite, wo ein großes Stück weggebrochen ist. Zudem gibt es einige Löcher, die offensichtlich durch Wurmfraß entstanden sind. Die Schrift, die stellenweise abgerieben ist, läuft auf dieser Seite parallel zu den Fasern in drei unvollständig erhaltenen Kolumnen. Am besten erhalten ist die 2. Kolumne. Von der 1. Kolumne sind nur die Zeilenenden und von der letzten nur die Zeilenanfänge erhalten. Die 2. Kolumne, die anhand von Parallelurkunden zum größten Teil ergänzt werden kann, ist von etwa 15 cm Breite. Der Zwischenraum zwischen den Kolumnen beträgt mehr oder weniger 6 cm. Der Freiraum zwischen dem unteren Rand und der 2. Kolumne beträgt etwa 2 cm. Von oben dagegen misst der Freiraum etwa 3 cm. Am linken Rand sieht man einen helleren Bereich, der senkrecht von oben nach unten parallel zum Rand verläuft und von etwa 2 cm Breite ist. Dies dürfte darauf hinweisen, dass es sich um eine Klebung handelt. An dieser Stelle sind die Reste der Zeilenenden der 1. Kolumne zu erkennen, was zeigt, dass fortlaufend über die Klebung geschrieben wurde. Auf der rechten Seite des Papyrus, links vor der dritten Kolumne, ist vermutlich eine andere Klebung, ebenso von etwa 2 cm Breite, zu sehen. Die 2. Kolumne enthält dreißig Zeilen aus zwei Händen, die mehr oder weniger einem festen Schema folgen. So schreibt jeweils im Abstand von etwa 3 cm eine Hand, die groß, aufrecht, regelmäßig und nicht kursiv ist, den vollständigen Namen einer steuerpflichtigen Person. Darunter verbucht eine zweite Hand, die kleiner, kursiv und schnell ist, die Eintragungen bzw. die Einzahlungen in jeweils zwei Zeilen. Die Namen beginnen mit π- und die Einzahlungen wurden durch Doppelstriche kontrolliert. Teilweise erhalten sind acht Doppelstriche in der 2. und neun in der 3. Kolumne. Es handelt sich hier um ein Fragment einer Steuerliste mit verbuchten Bankeinzahlungen, vgl. *τραπ()* am Anfang der Einzahlungen. Die Klebungen, die links und rechts zu sehen sind, weisen darauf hin, dass es sich hier nicht um ein Fragment einer eingeklebten Akte (d. h. *τόμος συγκολλήσιμος*), sondern um ein Fragment einer Rolle handelt. Die Rolle dürfte in ihrer originalen Fassung, welche alle steuerpflichtigen Bürger Theadelphias im Jahre 130 n. Chr. bzw. unmittelbar danach enthielt, ca. 68 Kolumnen gehabt haben. Dasselbe hatten die Herausgeber ihrer engsten parallelen Urkunde P.Col. II 1 Rekto 2

(Theadelphia, nach 17. Sept. 129), Westermann und Keyes, in ihrer Texteinleitung S. 37-38 – m. E. mit Recht – über P.Col. II 1 Rekto 2 vermutet. Sie sprachen von einer Rolle, die etwa eine Breite von 16,5 Metern gehabt hätte, was auch hier gelten dürfte, da die 2. Kolumne etwa 15 cm breit ist und der Zwischenraum zwischen den Kolumnen ca. 6 cm beträgt. Ein kleines Fragment, das gemeinsam mit dem vorliegenden Fragment verglast ist, aber im Gegensatz dazu auf der Rückseite unbeschrieben ist und daher sicher nicht zu der vorliegenden Rolle gehört, wurde in diese Edition nicht aufgenommen.³⁴ Hinzu kommt die Tatsache, dass der erwähnte Monat im kleinen Fragment Χοιάχ, im vorliegenden Fragment aber Ἀδριανός genannt wird. Das kleine Fragment gehört daher sicher zum P.Cair. SR.3049/262 R, das hier ebenfalls nicht aufgenommen ist, da auf dessen Vorderseite Χοιάχ gut lesbar ist.³⁵ Im kleinen Fragment sind nur zehn unvollständige Zeilen eines Textes erhalten, der dem auf dem hier bearbeiteten Fragment ähnelt.³⁶ Obgleich es sowohl formal als auch inhaltlich viele Gemeinsamkeiten zwischen den Berliner Rollen und dem vorliegenden Fragment gibt, bleibt P.Col. II 1 Rekto 2 seine engste Parallele. Diese ist nach dem gleichen Prinzip aufgebaut. Sie enthält insgesamt neun Kolumnen, von denen nur die am besten erhaltenen (Kol. 2-8) publiziert wurden. Sie enthalten diejenigen Namen, die mit σ, τ und φ beginnen. Die letzte Kolumne der Rolle, die die Namen der Steuerzahler enthält, die mit χ beginnen, ist noch nicht transkribiert. Das gleiche gilt auch für die erste Kolumne, welche die Namen enthält, die mit π anfangen. Warum die Herausgeber von P.Col. II diese Entscheidung getroffen haben, d. h. lediglich sieben Kolumnen von neun, die auf 1 Rekto 2 erhalten sind, zu edieren, erklären sie im ersten Satz ihrer Einleitung (P.Col. II S. 37): „seven columns of this bank statement (col. 2-8) are preserved in excellent condition“. Da die Personennamen der ersten Kolumne dieses „bank statement“ mit dem Buchstaben π beginnen, genauso wie die Namen der zweiten Kolumne des vorliegenden Textes, könnte man annehmen, dass die beiden Fragmente zusammenfügbar sind, aber das kann nicht der Fall sein. Es gibt nämlich im vorliegenden Text zwei Besonderheiten, die im Text der Columbia University nicht vorkommen. Erstens wird der Monat Choiak im vorliegenden Text Ἀδριανός genannt, ausführlich darüber s. Scott, *Honorific Months*, S. 261-262. Zweitens wird gegenüber den Personennamen stets auf eine Kolumne verwiesen, was in P.Col. II 1 Rekto 2 nicht der Fall ist. All diese Texte folgen jedoch demselben Schema und die Hände sind äußerst ähnlich, was die Vermutung nahelegt, dass sie alle (d. h. P.Cair. SR.3049/261 R. und P.Cair. SR.3049/262 R, sowie die Parallelen in Columbia und Berlin, die in P.Col. II, V und BGU IX veröffentlicht sind) aus ein und demselben Büro in Theadelphia stammen. Heinz Kortenbeutel argumentierte in der Einleitung von BGU IX – m. E. richtig –, dass das Büro der Toparchen von Theadelphia der Fundort dieser Texte sei, siehe die Einleitung von BGU IX S. VI; vgl. auch France, *Theadelphia and Euhemereia*, S. 143-153. Der Ehrenmonat Ἀδριανός im vorliegenden Text weist darauf hin, dass dieses Fragment nach Hadrians Reise durch Ägypten, d. h. nach 27. Nov. - 26. Dez. 130, zu datieren ist; zu Hadrians Reise s. Kienast, *Kaisertabelle*, S. 129.

³⁴ Dieses kleine Fragment ist von links, unten und rechts abgebrochen. Von oben ist der originale Rand erhalten. Der Freiraum zwischen dem oberen Rand und der Schrift beträgt etwa 2 cm, man vergleiche *Tafel IV*.

³⁵ Die Einzahlungen, die in P.Cair SR.3049/262 R dokumentiert sind, wurden von acht Personen, deren Namen mit dem Buchstaben η beginnen, geleistet.

³⁶ In Berlin gibt es zudem sechs unpublizierte Fragmente, die zum selben Archiv gehören, dazu s. Geens, *Administrative* (2011), S. 3.

Der vorliegende Text verdient vor allem deshalb Interesse, weil er zum sog. administrativen Archiv von Theadelphia gehört, das vor 1911 in Batn-Harit (Theadelphia) gefunden wurde und in zahlreichen Papyrussammlungen weltweit verstreut ist; vgl. oben und ausführlicher dazu s. TM ArchID 247 (<http://www.trismegistos.org/archive/247>). Obwohl vermutet wurde, dass einige Stücke dieses Archiv sich im ägyptischen Museum in Kairo befinden könnten, ist bisher, soweit ich weiß, keines davon entdeckt bzw. veröffentlicht worden. Der vorliegende Text ist der erste von ihnen, der nun vollständig bearbeitet ist. Mit seiner Veröffentlichung wird diese Annahme bestätigt. Noch interessanter ist die Tatsache, dass die parallelen und zugleich zum selben Archiv gehörenden Rollen des vorliegenden Fragments, die sich in der Berliner Papyrussammlung und in der Sammlung der Columbia University (USA) befinden, auf dem Antiquitätenmarkt erworben wurden. Die Berliner Rollen wurden 1912 von W. Schubart für Berlin und die Rollen der Columbia University 1923 von H. I. Bell für die Columbia University von zwei verschiedenen Antiquitätenhändlern angekauft. Diese Tatsache widerspricht den verfügbaren Museumsangaben über die Herkunft und den Fundkontext des SR 3049. Der Wortlaut der Angaben erweckt den Eindruck, dass es sich bei allen Papyri, die zum SR 3049 gehören, um einen einheitlichen Fund handele, was die oben erwähnte Tatsache widerlegt, mehr dazu s. unten. Die Vermutung, dass das vorgestellte Fragment höchstwahrscheinlich zu einer Rolle, die von mehr oder weniger 16,5 Metern Breite war, gehört, ist ebenfalls höchstinteressant, s. o. die Beschreibung und vgl. auch unten. Bedeutend ist außerdem, dass es uns, obgleich in einem zerstörten und fragmentarischen Zustand, den systematischen Aufbau der Kopfsteuerlisten mit ihren verbuchten Bankeinzahlungen noch einmal vor Augen führt, die höchstwahrscheinlich durch enge Zusammenarbeit zwischen den Staatsbankverwaltern und den Geldsteuereintreibern Theadelphias im 1. und 2. Jh. im römischen Ägypten entstanden sind, mehr dazu s. unten und vgl. die Einleitung von Text Nr. 5 (eine Kopie einer Erheberquittung (Chirographon) über die Zahlung der Kopfsteuer).

Der vorliegende Text ist eine Steuerliste, die in drei Spalten gegliedert ist. Die 2. Spalte ist zum größten Teil am besten erhalten, während aus der ersten nur Reste der Zeilenenden und aus der dritten nur Reste der Zeilenanfänge erhalten sind. Die Namen der 2. Spalte beginnen mit $\pi\alpha$ -. Die 3. Spalte führt offensichtlich die mit Π - beginnenden Namen weiter, da in ihrer letzten und vorletzten Zeile das π recht gut lesbar ist. Zehn Personennamen sind in der 2. Spalte zu sehen bzw. zum größten Teil zu ergänzen, die gleiche Menge dürfte für die 1. Spalte zu vermuten sein. Zwei Kontrollstriche laufen durch jeden Namen der Steuerzahler in der 2. Spalte, mit Ausnahme des ersten und des zweiten Personennamen, deren Anfänge nicht erhalten sind. Es sind also acht Doppelstriche in der 2. und neun in der 3. Spalte teilweise erhalten. Es handelt sich jeweils um zwei schräge Striche, die von unten nach oben gezogen sind und sich durch den ersten und zweiten Buchstaben des jeweiligen Namens des Steuerzahlers ziehen. In P.Col. II 1 Rekto 2 sind diese Striche ebenso vorhanden. Die Herausgeber interpretierten diese Striche als eine Überprüfung der vollständigen Bezahlung der Raten der Kopfsteuer und Schweinesteuer, vgl. die Einleitung von P.Col. II 1 Rekto 2, S. 39. Die Eintragungen, die in zwei Händen verfasst sind und sich über drei Zeilen erstrecken, folgen mehr oder weniger einem festen Schema. In der ersten Zeile schreibt die erste Hand in

Großbuchstaben den vollständigen Namen des Steuerzahlers, d. h. Vornamen, Vatersnamen, Großvatersnamen und den Namen der Mutter. Am Ende dieser Zeile steht (in derselben Hand) ein Verweis auf ein anderes Blatt in Form der Abkürzung κ(), gefolgt von einer Zahl. Das Kappa steht hier für κ(ολλήματος), d. h. Blatt Nr. x. Darunter verbucht jeweils in zwei Zeilen eine zweite kursive Hand die Einzahlungen. Vor den Eintragungen steht die Abkürzung τραπ(), mehr dazu s. unten. Nach der Abkürzung folgen Monatsangaben, beginnend mit dem 2. Monat des ägyptischen Jahres, d. h. Φαῶφι, bis zum letzten Monat, d. h. Μεσορή. Der erste Monat des ägyptischen Jahres fehlt durchweg. Den Monatsangaben folgt in den meisten Fällen eine Tagesangabe. Nach den Monatsangaben steht bisweilen die Abkürzung μετ(). Diese steht sicherlich für μετ(ἂ λόγον), d. h. nach dem Abrechnungsmonat, in dem der Betrag fällig ist, dazu s. Hagedorn χειρισταί, S. 93-97 und Ders., μετὰ λόγον S. 98-111. Der jeweiligen Monatsangabe folgt eine Geldabgabe in Drachmen, die nicht genau beziffert ist und entweder vier Drachmen oder ein Vielfaches davon beträgt. Es ist anzunehmen, dass es sich dabei um die Kopfsteuer handelt. Zwei Striche vor einem Personennamen deuten darauf hin, dass er alle Raten der Kopfsteuer in Höhe von insgesamt 44 Drachmen bezahlte. Dazu kommen zwischen diesen Geldabgaben andere kleine Abgaben vor. Sie werden im vorliegenden Text in ihren abgekürzten Formen – δεσ(), ποτ(), στα() – entweder vor oder nach dem Hathyr oder dem Ehrenmonat Hadrian gelistet. Es scheint, dass diese Abgaben für die Gefängnisaufsichtsteuer, die Flusswachtschiffsteuer und die Statio-Steuer im ersten Viertel des Jahres fällig waren. Die Geldabgaben für diese Steuer sind im vorliegenden Text unbeziffert. Die Abgabe für die Wachturmsteuer und die Deichsteuer, abgekürzt μαγ() bzw. χω(), ist dagegen verzeichnet. Diese Abgabe war im Mesore fällig und betrug 1 Drachme, 2 Obolen und 2 Chalkoi, ausführlich dazu s. die Einleitung von BGU IX S. 6-11 und vgl. Homoth-Kuhs, Phylakes, S. 184-192. Da die Abkürzung τραπ()im vorliegenden Text und in P.Col. II 1 Rekto 2 und Rekto 3 (Theadelphia, 135-145 (?)) stets vor den Einzahlungen belegt ist, wird vermutet, dass sie durch enge Zusammenarbeit zwischen dem Staatsbankverwalter und den Geldsteuereintreibern von Theadelphia entstanden sind. Die Herausgeber von P.Col. II erklären: „Accepting Preisigke’s extension into τραπ(εξιτικοῦ) or τραπ(εξιτικῶν) as standing perhaps for τραπεζιτικῶν ἐφημερίδων, we offer this suggestion. The repetition of τραπ() in recto 2 and τρα() in P.Fay. 153 is the abbreviated assertion of the bank, required in each case, that it has the corresponding proof of each payment in the daybook records of the bank or of the Praktores argyrikon. It would therefore have the legal significance of a statement to the effect that ‘the following entries are supported by the bank’s records.’”; s. die Einleitung von P.Col.II 1 Rekto 2 S. 43, vgl. auch Preisigke, Buchführung, S. 95-114 und Bogaert, Taxes et Banques, S. 207-226. P.Col. II 1 Rekto 1a-b, BGU IX 1891 und 1892 überliefern uns die Listen der Geldeintreiber (πράκτορες ἀργυρικῶν) von Theadelphia über die täglichen Eingänge der Einzahlungen, d. h. in chronologischer Reihenfolge. Anstelle der Abkürzung τραπ(), die hier belegt ist, liest man in diesen Listen vor dem Namen der Steuerzahler stets eine Zahl, die sicher einen Verweis auf ein (alphabetisches?) Blatt darstellt. Kortenbeutel fasste alle Verweise, die in BGU 1891 zu finden sind, in einer tabellarischen Übersicht zusammen. Das Ergebnis ist eine alphabetisch geordnete Liste von Alpha bis Omega aller Bewohner von Theadelphia, s. die Aufstellung in der Einleitung von BGU IX, S. 2-5. Bezüglich P.Col. II 1 Rekto 1a-b haben Westerman und Keyes

dasselbe getan: Sie haben ihre Aufstellung mit “Reconstructed bank ledger of poll-tax payments for Theadelphia, 134-135 A.D.” betitelt, s. P.Col. II s. 8-10.

Hinzu kommt die Tatsache, dass wir in der Überschrift des in der vorliegenden Arbeit ausführlich bearbeiteten **Textes Nr. 5**, der bislang nur als P.Fay. 303 descr. bekannt war, in Z. 1 ἀντίγραφον χειρογρά(φου) συμβόλου lesen. In der Einleitung dieses Textes habe ich die Belege gesammelt, in denen die Geld- und Naturaliensteuereintreiber den Steuerzahlern folgendes bzw. etwas ähnliches versprechen: ἄσπερ | καὶ διαγράψομεν εἰς τὸ δημόσιον ἐπ’ ὀ- | νόματος σοῦ τοῦ Ἀπολλωνίου, καὶ ἔπε- | νεγκοῦμέ<v> σοι τὸ δημόσιον σύμ- | βολον = P.Fay. 64 (Theadelphia, 22.5.201), Z. 5-9; für weitere Belege und Sekundärliteratur s. die Einleitung von Text Nr. 5. Der vorliegende Text verbrieft eine alphabetisch geordnete Liste der Steuerzahler, deren Einzahlungen stets mit τραπ() beginnen. P.Col. II Rekto 2 enthält eine parallele Liste, deren Kolonnen nummeriert sind. Zugleich enthalten die Listen der Steuereintreiber aus demselben Fund einen Verweis auf eine Kolonne. Der Geldsteuereintreiber bestätigte dem Appollonios anhand der oben erwähnten Urkunde P.Fay. 64, dass seine Einzahlung an die Bank weitergeleitet sei und von den zuständigen Beamten unter seinem Namen im Hauptbuch der Bank eingetragen werde. Dies ist ebenfalls aus Z. 4-8 des P.Louvre I 37 (Soknopaiu Nesos, 24.2.203) ersichtlich: ἔχω παρὰ σοῦ εἰς διαγρα- | φὴν δραχμὰς ἐξή- | κοντα κα<ι> ἐπενηκῶ (l. ἐπενεγκῶ) | σοι σύνβολον (l. σύμβολον) τῆς τραπέ- | σζης (l. τραπέ | ζης). All diese bearbeiteten und behandelten Texte dürften darauf hinweisen, dass es – zumindest in Fayum im 1. und 2. Jh. im römischen Ägypten – beim Niederlegen dieser Listen und Quittungen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Geld- und Naturalieneintreibern, der Staatsbank und dem Getreidespeicher in Theadelphia gab; vgl. auch die Einleitung von P.Louvre I 37, S. 177-179 und Jördens, Verwaltung, S. 280-284 mit weiterführender Literatur, wo über die Bedeutung der Verbuchung (εἰς διαγραφὴν) und des Beleges der Staatsbank (σύμβολον τῆς τραπέζης), unter Einbeziehung der verschiedenen Auffassungen über dieses komplizierte Thema, ausführlich diskutiert wird.

Grundlegend für die Interpretation der Urkunden bzw. der Steuerlisten, in denen die Abkürzung τραπ(), d. h. die Staatsbank, vorkommt, ist Bogaert, Taxes et Banques. Eine Liste der parallelen Urkunden findet sich auf S. 210. Ausführlich über die Auflösung und die Bedeutung der Abkürzung μετ(ὰ λόγον) s. Hagedorn, χειριστάι, S. 93-97 und Ders., μετὰ λόγον, S. 98-111. Zu den kleinen Abgaben s. die Einleitung von BGU IX, S. 6-11 und vgl. auch Homoth-Kuhs, Phylakes, S.184-192. Allgemein über die Personennamen in Theadelphia s. France, Theadelphia S. 278-297.

Fr. a Kol. I

1	± ?] Spuren
2	± ?] (2. Hand?) Spuren
3	± ?]
4	± ?] κ(ολλήματος) μς
5	± ?	(δραχμάς)] (2. Hand) δ Φαμεν(ὠθ) . (δραχμάς) δ
6	± ?]
7	± ?] κ(ολλήματος) μη
8	± ?] (2. Hand) (δραχμάς) δ Φαμεν(ὠθ) . (δραχμάς) δ
9	± ?]
10	± ?	κ(ολλήματος)] με
11	± ?](2. Hand?) Spuren
12	± ?]
13	± ?	κ(ολλήματος)?] μζ
14	± ?] (2. Hand) Spuren (δραχμάς) δ
15	± ?]

Kol. II

- 1 [//? Παχίος Ψενπουήρεως τ]οῦ Σερήπεως μητρ[ὸς] Τααρφαήσεως vac. κ(ολλήματος) μδ
- 2 [(2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι . (δραχμάς) η Ἄθῶρ . (δραχμάς) δ] Spuren Ἄδρια(νοῦ) . (δραχμάς) [δ] Τῦβι κ (δραχμάς) δ (δίχαλκον) Μεχεῖρ κ (δραχμάς) δ Φαμε(νὸθ) κς (δραχμάς) δ
- 3 [Παχῶν . (δραχμάς) η Παῦνι . (δραχμάς) δ Ἐπ[ε]ἰ]φ . [(δραχμάς) δ] Μεσορῆ μετ(ὰ λόγον) ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 4 [//? N.N. ± 20 Sohn des N.N.] ἀπ[άτωρ] μητρὸς T τος vac. κ(ολλήματος) ι
- 5 [(2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι . (δραχμάς) η ± 10] . . . Ἄ[θῶρ] μετ(ὰ λόγον)] (δραχμάς) δ Ἄδρι[ανο]ῦ κθ (δραχμάς) δ Τῦβι μετὰ (λόγον) (δραχμάς) δ Μεχεῖρ κη (δραχμάς) δ Φαμε(νὸθ) κς (δραχμάς) δ

- 6 [Παχών . (δραχμάς) η Παῦνι . (δραχμάς) δ Ἐπειφ] μετ(ὰ λόγον) [(δραχμάς) δ Μεσορῆ μετ(ὰ λόγον)] ὑπ(έρ) μα[γ(δωλοφυλάκων) χ]ω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 7// [N.N. ± 20 Sohn des N.N.] [± 3] . . . μητρὸς Ταψόϊτος vac. κ(ολλήματος) ιζ
- 8 [(2. Hand) τράπ(εζα) Φα]ῶ[φ]ι ις (δραχμάς) η ποτ[(αμοφυλάκων) Ἄδριανοῦ .] (δραχμάς) δ (δίχαλκον) [Τῦβι] . (δραχμάς) δ Μεχειρ κη (δραχμάς) η ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλάκων) στ[α]τ(ίωνος) Φαμε(νὸθ) . (δραχμάς) δ
- 9 Π[αχ]ῶν .] (δραχμάς) η [Παῦνι . (δραχμάς)] η Μεσορῆ μετ(ὰ) λ(όγον) ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 10// Πανομιεῦς Ὁρ[σενο]ύφεω[ς τοῦ] Πεθέως μη[τ]ρὸς Θενατύμεως ἱερεὺς κ(ολλήματος) κθ
- 11 (2. Hand) τράπ(εζα) Φα]ῶ[φ]ι β (δραχμάς) η ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλάκων) ποτ(αμοφυλάκων) [στ]ατ(ίωνος) Ἄθῦρ μετ(ὰ λόγον) (δραχμάς) δ Ἄδριανο(ῦ) λ (δραχμάς) δ Τῦβι κη (δραχμάς) δ Μεχειρ β (δραχμάς) δ Φαμε(νὸθ) ζ (δραχμάς) δ
- 12 Παχ]ῶ[ν] β (δραχμάς) η Π[αῦ]νι κη (δραχμάς) δ Ἐπε[ῖ]φ μετ(ὰ λόγον) (δραχμάς) δ Μεσορῆ . ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικὸν) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 13// Παγ[ο]μιεῦς Ὡσεως τοῦ Πανομιεῦς μητρὸς Κολλαύθιος vac. κ(ολλήματος) λα
- 14 (2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι μετ[(ὰ λόγον)] (δραχμάς) η Ἄθῦρ μετ(ὰ λόγον) (δραχμάς) δ ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλάκων) ποτ(αμοφυλάκων) στ(ατίωνος) Μεχειρ μετὰ λ(όγον) (δραχμάς) ιβ Φαμε(νὸθ) μετὰ λ(όγον) (δραχμάς) δ Π[αχ]ῶν ιγ (δραχμάς) η
- 15 Π[αῦ]νι .] (δραχμάς) δ [Ἐπειφ . (δραχμάς)] δ Μεσορῆ μετ(ὰ λόγον) ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 16// Πάπος ἀ[πάτωρ] μητρὸς Τεφορᾶτος vac. κ(ολλήματος) με
- 17 (2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς)[δ ± 10] (διώβολον) Ἄθῦρ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Ἄδριανοῦ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ (δίχαλκον) Τῦβι μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Μεχειρ κη (δραχμάς) δ
- 18 Φαμε(νὸθ) μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ [Παχών .] (δραχμάς) η Ἐπειφ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Ἐπειφ μετ(ὰ λόγον) (δραχμάς) δ Μεσορῆ μετ(ὰ) λ(όγον) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 19// Πάπο[ς] Ἡρ[ακλᾶ τ]οῦ Πτολεμαίου μητρὸς Ταψόϊτος vac. κ(ολλήματος) ιθ
- 20 (2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι μετ(ὰ) λ(όγον) [(δραχμάς) η vac.? Ἄθῦρ] . (δραχμάς) δ (δίχαλκον) Ἄδριανο(ῦ) μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Τῦβι μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Μεχειρ . (δραχμάς) δ ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλάκων) ποτ(αμοφυλακίδος) στατ(ίωνος)
- 21 Φαμε(νὸθ) β (δραχμάς) δ [Παχών . (δραχμάς) δ Παῦνι μετ(ὰ)] λ(όγον) (δραχμάς) δ Ἐπειφ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμάς) δ Μεσορῆ μετ(ὰ)

- λ(όγον) ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) [χ]ω(ματικοῦ) [μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 22// Πάπος [Μαρρ]εῖους τοῦ Τεφορσουτος μητρὸς Θερμουθέως ἱερεὺς vac. κ(ολλήματος) κ
- 23 (2. Hand) τράπ(εζα) [Φαῶφι . (δραχμὰς) δ] Ἄθυρ . (δραχμὰς) δ Ἄδριανοῦ κ . (δραχμὰς) δ (διώβολον) (δίχαλκον) ὑπ(έρ) ποτ(αμοφυλακίδος) στατ(ίωνος) Τῦβι . (δραχμὰς) δ Μεχ[εῖ]ρ κ . (δραχμὰς) δ Φαμε(νὼθ) κε (δραχμὰς) δ
- 24 [Παχ]ῶ[v . (δραχμὰς) η] Π[αῦνι .] (δραχμὰς) δ Ἐπειφ κα (δραχμὰς) δ Μεσορῆ με[τ](ὰ λόγον) λ ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλακίας) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆ) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 25// Πάπ[ος] Ἦλει τ[ο]ῦ Πάπου μητ[ρ]ὸς Ἡρακλοῦτος vac. κ(ολλήματος) ιε
- 26 (2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι . (δραχμὰς) η ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλάκων) ποτ(αμοφυλακίδος) στατ(ίωνος) Ἄθυρ με(τὰ λόγον) (δραχμὰς) δ Ἄδριαγ[οῦ] μετ(ὰ λόγον) [(δραχμὰς) δ] Τῦβι με(τὰ λόγον) (δραχμὰς) δ Μεχ[εῖ]ρ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμὰς) δ (δίχαλκον) Φαμενὼ(θ) λ (δραχμὰς) δ
- 27 Παχὼν κη (δραχμὰς) ιβ Ἐπειφ β (δραχμὰς) δ Μεσορ[ῆ] μετ(ὰ) λ(όγον) [ὑπ(έρ)] μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)
- 28// Πατ[ῶ]ν[ις] Πατυνέως τοῦ Μαρρείους μητρὸς Τορεῦτος vac. κ(ολλήματος) κθ
- 29 (2. Hand) τράπ(εζα) Φαῶφι . (δραχμὰς) η Ἄθῶ[ρ] . (δραχμὰς) δ ὑπ(έρ) δεσ(μοφυλακίαν) ποτ(αμοφυλάκων) Ἄδριανοῦ μετ(ὰ) λ(όγον) (δραχμὰς) δ Τῦβι κ . (δραχμὰς) δ (δίχαλκον) Μεχ[εῖ]ρ μετ(ὰ λόγον) (δραχμὰς) δ Φαμε(νὼθ) κη (δραχμὰς) δ
- 30 Παχὼ[v . (δραχμὰς) η] Παῦνι κ . (δραχμὰς) δ Ἐπειφ [..] (δραχμὰς) δ Μεσορῆ κα ὑπ(έρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) [μ]ερισμ(οῦ) (δραχμῆν) α (διώβολον) (δίχαλκον)

Κολ. III

1	//?[N.N.	± ?
2	[± ?
3	[± ?
4	// [N.N.	± ?
5	[± ?
6	[± ?
7	// [N.N.	± ?

8	[±?
9	[±?
10	// [N.N.	±?
11	[±?
12	[±?
13	// [N.N.	±?
14	[±?
15	[±?
16	// [N.N.	±?
17	[±?
18	[±?
19	// [N.N.	±?
20	[±?
21	[±?
22	// [N.N.	±?
23	[±?
24	[±?
25	//Π[N.N.	±?
26	[±?
27	[±?
28	//Π[N.N.	±?
29	(2. Hand) τρ[άπ(εζα)	±?
30	[±?

Kol. II

1 Da hier nur Namen gelistet sind, die mit Pi beginnen, ist nicht Serepis, sondern Pachois zu ergänzen. Ob er alle Jahresraten vollständig bezahlte, ist ungewiss, aber es ist wahrscheinlich, vgl. dazu den Kommentar zu 2-3. Pachois, Sohn des Psenpoueris, Enkel des Serepis, und Sohn der Taarphaesis ist in BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133) Kol. V Z. 140 belegt. Ein Bruder des Pachois namens Serepis ist in derselben Urkunde (Kol. VII Z. 223), in BGU IX 1892 (Theadelphia, 28. Sept. - 27. Okt. (?) 133) Kol. I Z. 18 und in P.Col. II 1 Recto 2 (Theadelphia, nach 17. Sept. 129) Kol. IV Z. 25 bezeugt. Weitere Mitglieder der Familie Pachois sind in anderen Urkunden aus Theadelphia, die zum selben Archiv gehören, für den Zeitraum zwischen 133-155 belegt. So wird ein Sohn des Pachois mit dem Vornamen Psenpoueris, der wohl nach seinem Großvater benannt ist, in P.Col. V 1 Verso 3 (Theadelphia, nach 28. Nov. 155) Kol. VI Z. 137 genannt, vgl. die Anmerkung der Herausgeber von P.Col. II, S. 137. Ein Neffe namens Psenpoueris, Sohn des Serepis, Enkel des Psenpoueris und der Mutter Zois ist in BGU IX 1891 Kol XIV Z. 426 und in BGU IX 1892 Kol I Z. 19 (wo er [Ψε]νπουήρις υἱὸς μη(τρὸς) Ζωίδος genannt wird) belegt. Zudem sollte man auch Ψενπουήρις Σερήπιος, der in P.Gron. 4 (Theadelphia, II), Z. 11 vorkommt, in Betracht ziehen. Dass hier ebendieser Enkel oder Großvater gemeint ist, ist nicht auszuschließen.

2 Spuren Ἀδρια(νοῦ): Zu erwarten vor dem unsicher gelesenen Monatsnamen ist entweder das Tagesdatum bzw. die Kürzel für „nach der Abrechnung“, d. h. μετ(ὰ λόγον) + der bezahlte Betrag (vgl. Z. 14) oder die Kürzel für die unbezifferten Abgaben für die Gefängnisauflagesteuer, die Flusswachtschiffsteuer und die Statio-Steuer, vgl. Z. 14 und 29.

3 Μεσορή μετ(ὰ λόγον) ὑπ(ὲρ) μαγ(δωλοφυλάκων) χω(ματικοῦ) μερισμ(οῦ) (δραχμὴν) α (διώβολον) (δίχαλκον): Unsicher gelesen sind Μεσορή μετ(ὰ λόγον) und ὑπ(ὲρ).

4 Zwischen der Endung -τος und dem anfänglichen Tau sind die Buchstaben ganz abgerieben. Von den vielen Möglichkeiten, die hier passen würden, ist Παχόις Σαμβ[ᾶ] ἀπ(άτορος) Τορεῦτο(ς) (P.Col. V 1 Verso 3 Kol. III Z. 69 [Theadelphia, nach 28. Nov. 155]) der am besten geeignete für die Ergänzung der Lücke.

κ(ολλήματος) ι: Der Querstrich, den man unter dem Iota erkennt, gehört zur Zeile darunter und dient als Zeichen für die Tagesangaben.

5 Die Spuren vor der Rate des Monates Hathyr eignen sich für die kleinen Abgaben, vgl. zu Z. 2 und die Einleitung oben.

7 Die Mutter Tapsois heißt auf Ägyptisch „Die des Schicksalsgottes“, vgl. TM-namID 1296 und Dem. NB S. 1182-1183. In den parallelen Urkunden kommt Tapsois als die Mutter von vier Personen vor, deren Namen mit Pi beginnen und in der vorliegenden Lücke unter Umständen passen könnten: Πνεφερώς Ἀλεξίωνο(ς) τοῦ Πνεφ(ερώτος), belegt in BGU IX 1891, Z.138 und in P.Col. 2 1 R 1-a Kol. VI Z. 20 (Theadelphia, 134), sein Bruder Παχόις Ἀλεξίωνο(ς) τοῦ Πνεφε(ρώτος), bezeugt in BGU IX 1891, Z. 322 und P.Col. 2 1 R 1 a Kol. VI Z. 22, außerdem Παῦσις Ἀκοῦ τοῦ Ἰσχεῖ, belegt in P.Col. V 1 Verso 3 Kol. II Z. 47, und sein Bruder Π[νε]φερώς Ἀκοῦ τοῦ Ἰσχεῖ, bezeugt in P.Col. V 1 Verso 3 Kol. IV Z. 80.

10 Πανομιεῦς [Ὀρσενο]ύφεω[ς τοῦ] Πεθῆως μη[τρὸς] Θενατύμεως: Dieser Name ist zwar auch in BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133), Z. 333 belegt, allerdings ohne die Bezeichnung ἱερεῦς. Das Wort passt allerdings sehr gut zu den Buchstabenresten. Außerdem

ist ἱερεὺς nach den Namen der Steuerzahler in P.Col. V 1 Verso 3 Kol. I Z. 3, Kol. II Z. 7, Kol. III Z. 8 und 11, Kol. VI Z. 2 und 19, Kol. IX Z. 2, 11, 16, und 25 bezeugt. Da von diesen Priestern, genauso wie von unserem Panomieus, die Kopfsteuer sowie andere Merismoi eingetrieben wurden, gehörten sie sicherlich nicht zur privilegierten πεντήκοντα, d. h. „fifty“, die von der Kopfsteuer befreit waren, dazu s. Wallace, Taxation S. 119: „Under the Roman administration only a limited number (usually fifty) of priests were exempt from the poll-tax. Those exempted were presumably confined to the higher orders of priests, and perhaps to the priests of the most important temples: those not exempted paid the poll-tax, or it was paid for them by the temple.“ Vgl. zudem Jördens, Verwaltung, S. 338, besonders Anm. 33, mit weiterführender Literatur.

13 Παγ[ο]μιεῦς Ὁσεως τοῦ Πανομιέως μητρὸς Κολλαύθιος: vgl. BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133), Z. 513: Πανομιεῦς Ὁσεως το(ῦ) Παν(ομιέως) μη(τρὸς) Κολλεῦθ(). Die Abbildung, die auf Papyri.info verfügbar ist, zeigt aber, dass hier eher Κολλαύθ(ιος) zu lesen ist. Vgl. außerdem Πανομιεῦς Ὁσεως τοῦ Πανομ(ιέως) Τακολαυθ() in P.Col. V verso 3 (Theadelphia, nach 28. Nov. 155), Z. 60. Sein Bruder Τεσενούφης Ὁσεως τ[ο]ῦ Πανομιέως μη[τρὸς] Τ[α]κολλαύθιος ist belegt in P.Col. II 1 Rekto 2 (Theadelphia, nach 17. Sept. 129) Kol. VI Z. 1., vgl. auch dieselbe Auffassung von Day und Keyes in P.Col. V verso 3 zu Z. 60. Allerdings ist auf der Abbildung auf Papyri.info eher μη[τρὸς] Κολλαύθιος zu erkennen: Das Tau ist nirgendwo zu sehen und es gibt keinen Platz für das Alpha. Obwohl die Wiedergabe des ägyptischen Namens Τακολαυθ() in P.Col. V verso 3 von der Wiedergabe im vorliegenden Text, in BGU IX 1891 und in P.Col. II 1 Rekto 2 abweicht, beziehen sich beide Namen höchstwahrscheinlich auf ein- und dieselbe Person, d. h. die Mutter von Panomieus und Tesenouphis. Κολλούθης kommt in den griechischen Papyri als männlicher Name vor, während der entsprechende weibliche Name als Κολλαῦθις belegt ist. Dies könnte darauf hinweisen, dass der ursprüngliche ägyptische Name sowohl männlich als auch weiblich verwendet wurde. Übersetzt bedeuten beide Namen „das Jungtier“, s. Dem.NB S. 990-993. Im Demotischen gibt es Belege, die auf ein ähnliches sprachliches Phänomen hinweisen. Einige weibliche Namen, die auf Mumientäfelchen belegt sind, haben einen „extra feminine article...at their beginning in order to mark the gender of the name’s bearers, several times in early Roman Dendara“, s. Vleeming, Short Texts II, Studia Demotica Bd. IX (B) S. 938 mit Quellenangaben und Verweisen auf andere griechische Texte (Anm. 4), in denen dasselbe Phänomen zu finden ist. Als ein diesbezüglicher Erklärungsversuch, der meiner Vermutung nach für das entsprechende Phänomen auf Griechisch und in Fayum spricht, ist dort folgendes aufgeführt: „...there is the problematic type of names which have a feminine and a masculine form, e. g. T-bek and T-hatre opposite P-bek and P-hatre“, s. ebenda, S. 939.

κ(ολλήματος) λᾶ: Was man über dem Alpha sieht, scheint mir entweder ein Tintenfleck oder ein Kontrollzeichen zu sein, was auch für die Flecken vor dem Kappa gelten dürfte.

14 Φαῶφι μετ(ὰ λόγον) [λ] (δραχμὰς) η: Außer dem φ und dem μετ() sind nur Spuren vorhanden. Die Lücke scheint zwar zu groß für diesen Vorschlag zu sein, aber man sieht darin zwei Buchstaben, von denen einer ein η sein könnte, das aber anders aussieht als diejenigen Etas, die wir bisher gesehen haben. Die Rate für den Monat Hathyr wurde ebenfalls nach der Abrechnung am 30. eingezahlt: Ἀθῦρ μετ(ὰ λόγον) λ (δραχμὰς) δ.

16 Πάπος ἄ[πά(τωρ) ?] μητρὸς Τεφορᾶτος: Dieser Name ist auch zweimal in BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133) belegt. Laut Z. 292 entrichtete Papos am 4. Nov. 133 acht Drachmen und einen unbezifferten Beitrag für χ(ωματικοῦ) μαγ(δωλοφυλάκων) δεσ(μοφυλάκων) πο(ταμοφυλακίδος) στατίωνος). In Z. 515 ist eine Einzahlung in Höhe von vier Drachmen am 2. Dez. 133 unter seinem Namen verbucht. In dieser Liste in BGU IX 1891 gibt es bei seinem Namen in diesen beiden Eintragungen einen Verweis auf Blatt Nr. 40, auf dem sich sein Name in diesem Jahr, d. h. 133, befand. Im vorliegenden Text gibt es einen Verweis auf Blatt Nr. 45. Es ist daher ein Zuwachs der Anzahl der Steuerzahler in Theadelphia zu vermuten. Wenn jedes Blatt durchschnittlich 10 Namen enthielt, betrug der Zuwachs etwa 40 Steuerzahler. Der vorliegende Text, in dem Papos auf dem 45. Blatt der Steuerliste gelistet war, ist nach 27. Nov. - 26 Dez. 130 zu datieren, s. oben. Da wir nun aber aus dem Paralleltext wissen, dass Papos Ende 133 noch auf dem 40. Blatt gelistet war, kann die Datierung des vorliegenden Texts noch weiter, auf nach 133, verschoben werden.

19 Πάπος Ἡρ[ακλᾶ τ]οῦ Πτολεμαίου μητρὸς Ταψόϊτος: Belegt in BGU IX 1891, Z. 483; außerdem in P.Col. II 1 Rekto 1 b Kol. VI Z. 11, wo der Name seines Großvaters jedoch als τοῦ Πνεφ() transkribiert wurde. Die Abbildung, die auf Papyri.info verfügbar ist, bestätigt jedoch meine Lesung, d. h. τ[οῦ Πτολεμαίου]. Der Buchstabe, der nach π kommt, ist schlecht nachvollziehbar, aber es ist eher τ als ν zu lesen. Das ο ist nur als ein Pünktchen zu sehen und das λ ist hochgestellt, um, wie üblich, die Abkürzung zu markieren. Also sollte der Name des Großvaters in P.Col. II 1 Rekto 1b Kol. VI Z. 11 nicht τοῦ Πνεφ(), sondern τοῦ Πτολ(εμαίου) transkribiert werden.

22 Πάπος [Μαρρ]εῖους τοῦ Τεφορουτος μητρὸς Θερμούθως ist in BGU IV 1891 Z. 309 belegt. Zudem wird ein Μαρρῆς Μ[αρρ]είου(ς) τοῦ Τεφορᾶ(τος) [μητ(ρὸς) Θερμ]ουθ() ἱερε(ύς) in P.Col. II 1 Rekto 3 Kol. IX Z. 28 erwähnt, vermutlich sein Bruder. Wenn mein Vorschlag zutreffend ist, sollte man dort ebenso [μητ(ρὸς) Θερμ]ούθ(εως) ergänzen.

25 Πάπ[ος] Ἡλξι τ[οῦ] Πάπου μητ[ρὸς] Ἡρακλοῦτος ist in P.Col. V 1, Z. 91 belegt. Sein Bruder Sambas wird in Z. 112 und in P.Col. II 1, Z. 12 erwähnt. Der Vater Ἡλεις Πάπου τοῦ Παποντ(ῶτος) μητ(ρὸς) [Ζ]ωίδος ist in BGU IV 1891, Z. 232 bezeugt. In Z. 233 lesen wir Σαμβᾶς υἱὸς μητρὸς Ἡρακλοῦτ(ος) und in Z. 234 lesen wir Πάπος ἄλλος μητρὸς τῆς αὐτῆς.

28 Die Namen (bis auf den Namen des Großvaters) sind hier sehr schwer zu bestimmen. Der Großvater hieß Μαρρεῖς (?) (Genitiv Μαρρέως). Der Name der Mutter dagegen ist unklar, es ist hier wohl Τορξῆτος zu lesen. Davor kann man den Namen des Vaters als Πατ[υ]νέως nachvollziehen. Der Steuerzahler selbst ist wahrscheinlich ebenso als Πατ[υ]ν[ι]ς zu lesen. Ein gewisser Πατῶνις Πατῶνεως το(ῦ) Μαρρείου(ς) μητ(ρὸς) Τορεῦτ(ος) ist belegt in BGU IV 1891 Kol. IV Z. 354. Sein Bruder Ψεναμοῦνις ist ebenfalls in derselben Urkunde (Z. 290) bezeugt. Beide werden außerdem in P.Col. II 1 R 1 b Kol. III nacheinander in Z. 20 und 21 genannt. Patunis ist eingetragen als Πατῶνις ἀδελφὸς μητ(ρὸς) τῆς αὐτῆς.

Übersetzung

[// Pachois, Sohn des Psenpoueris,] Enkel des Serepis, und der Mutter Taarphaesis. vac.

Blatt 44.

[(2. Hand) Die Bank: am xten Phaophi acht Drachmen, am xten Hathyr vier Drachmen]... am xten Hadrians [vier] Drachmen, am 20. Tybi vier Drachmen und zwei Chalkoi, am 30. Mecheir vier Drachmen, am 25. Phamenoth vier Drachmen,

[am xten Pachon acht Drachmen, am xten Payni vier Drachmen, am xten Ep]e[i]ph [vier Drachmen], im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

[// N.N., Sohn des N.N.,] [vater]los, und der Mutter T... vac.

Blatt 10.

[(2. Hand) Die Bank: am xten Phaophi acht Drachmen \pm 10]..., im Hathyr nach der Abrechnung vier Drachmen, am 29. Hadrians vier Drachmen, im Tybi nach der Abrechnung vier Drachmen, am 28. Mecheir vier Drachmen, am 27. Phamenoth vier Drachmen,

[am xten Pachon acht Drachmen, am xten Payni vier Drachmen, im Epeiph] nach der Abrechnung [vier Drachmen, im Mesore nach der Abrechnung] für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// [N.N. Sohn des N.N.], und der Mutter Tapsois. vac.

Blatt 17.

[(2. Hand) Die Bank:] am 16. Phaophi acht Drachmen und die Flusswachtschiffsteuer, am xten Hadrians] vier Drachmen und zwei Chalkoi, am xten [Tybi] vier Drachmen, am 28. Mecheir acht Drachmen und die Gefängnisauaufsichtssteuer und die Statio-Steuer, am xten Phamenoth vier Drachmen,

[am xten] Pach[on] acht Drachmen, [am xten Payni] acht [Drachmen], im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und die Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Panomieus, Sohn des Orsenouphis, Enkel des Petheus, und der Mutter Thenatumis, Priester.

Blatt 29.

[(2. Hand) Die Bank:] am 16. Phaophi acht Drachmen [für die Gefängnisauaufsichtssteuer], die Flusswachtschiffsteuer, die [St]atio-Steuer, im Hathyr nach der Abrechnung vier Drachmen, am 30. Hadrians vier Drachmen, am 28. Tybi vier Drachmen, am 2. Mecheir vier Drachmen, am x7. Phamenoth vier Drachmen,

am 2. Pach[o]n acht Drachmen, am 28. Pa[yni] vier Drachmen, im Epe[i]ph nach der Abrechnung vier Drachmen, am xten Mesore für die Wachturmsteuer und die Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Panomieus, Sohn des Osis, Enkel des Panomieus, und der Mutter Kollauthios. vac. Blatt 31.

(2. Hand) Die Bank: im Phaophi nach der Abrechnung acht Drachmen, im Hathyr nach der Abrechnung vier Drachmen, für die Gefängnisauaufsichtssteuer, die

Flusswachtschiffsteuer und die Statio-Steuer, im Mecheir nach der Abrechnung zwölf Drachmen, im Phamenoth nach der Abrechnung vier Drachmen, am 13. Pachon acht Drachmen,

[am xten] P[ayni] vier Drachmen, [am xten Epeiph] vier [Drachmen], im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und die Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Papos, [vater]los, und der Mutter Tephoras.

Blatt 45.

(2. Hand) Die Bank: im Phaophi nach der Abrechnung [vier ±10] Drachmen und zwei Obolen, im Hathyr nach der Abrechnung vier Drachmen, im Hadrians nach der Abrechnung vier Drachmen und zwei Chalkoi, im Tybi nach der Abrechnung vier Drachmen, am 28. Mecheir vier Drachmen,

im Phamenoth nach der Abrechnung vier Drachmen, [im Pachon nach der Abrechnung?] acht Drachmen, im 'Payni' nach der Abrechnung vier Drachmen, im Epeiph nach der Abrechnung vier Drachmen, im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und die Deichsteuer, eine Drachme, zwei Obolen, und zwei Chalkoi.

// Papos, Sohn des Heraklas, Enkel des Ptolemaios, und der Mutter Tapsois.

Blatt 19.

(2. Hand) Die Bank: im Phaophi nach der Abrechnung [acht Drachmen vac.?] am xten [Hathyr] vier Drachmen und zwei Chalkoi, im Hadrians nach der Abrechnung vier Drachmen, im Tybi nach der Abrechnung vier Drachmen, am xten Mecheir vier Drachmen und für die Gefängnisaufsichtssteuer, Flusswachtschiffsteuer und die *statio*-Steuer,

am 2. Phamenoth vier Drachmen, [am xten Pachon vier Drachmen, im Payni nach] der Abrechnung vier Drachmen, im Epeiph nach der Abrechnung vier Drachmen, im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Papos, Sohn des Marres, Enkel des Tephorsous, und der Mutter Thermouthis. Priester vac.

Blatt 20.

(2. Hand) Die Bank: [am xten Phaophi vier Drachmen], am xten Hathyr vier Drachmen, am 2xten Hadrians vier Drachmen, zwei Obolen und zwei Chalkoi, und für die Flusswachtschiffsteuer und die *statio*-Steuer, am xten Tybi vier Drachmen, am x-und zwanzigsten Mech[ei]r vier Drachmen, am 25. Phamenoth vier Drachmen,

[am xten Pach]o[n acht Drachmen, am xten Pauni] vier Drachmen, am 21. Epeiph vier Drachmen, im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Papos, Sohn des Eleis, Enkel des Papos, und der Mutter Heraklous vac.

Blatt 15.

(2. Hand) Die Bank: am xten Phaophi acht Drachmen und für die Gefängnisaufsichtssteuer, Flusswachtschiffsteuer und die *statio*-Steuer, im Hathyr nach der Abrechnung vier Drachmen, im Hadrians nach der Abrechnung [vier Drachmen], im

Tybi nach der Abrechnung vier Drachmen, im Mecheir nach der Abrechnung vier Drachmen und zwei Chalkoi, am 30. Phamenoth vier Drachmen,

am 28. Pachon zwölf Drachmen, am 2. Epeiph vier Drachmen, im Mesore nach der Abrechnung für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

// Patunis, Sohn des Patunis, Enkel des Marres, und der Mutter Toreus vac. Blatt 49.

(2. Hand) Die Bank: am xten Phaophi acht Drachmen, am xten Hathy[r vier Drachmen und für die Gefängnisaufsichtssteuer und Flusswachtschiffsteuer, im Hadrians nach der Abrechnung vier Drachmen, am x-und zwanzigsten Tybi vier Drachmen und zwei Chalkoi, im Mecheir nach der Abrechnung vier Drachmen, am 28. Phamenoth vier Drachmen,

[am xten] Pacho[n acht Drachmen], am x-und zwanzigsten Pauni vier Drachmen, am xten Epeiph vier Drachmen, am 21. Mesore für die Wachturmsteuer und Deichsteuer eine Drachme, zwei Obolen und zwei Chalkoi.

3.5. Abschrift einer Erheberquittung über die Zahlung der Kopfsteuer

P.Cair. CG 10844 = JE 34731/303 R.

8 × 4,6 cm

etwa 155

Tafel IV

Arsinoites (Philoteris)

Für dieses Stück sind zwei Descripta vorhanden, nämlich in P.Fay. S. 309 Nr. CCCIII (303) und in P.Cair.Cat. S. 106 Nr. 10844. Das Descriptum in P.Fay. lautet „Receipt of λαογραφία similar to cclxxviii, headed ἀντίγραφον χειρογράφου συμβόλου. Ἐρμίας γραμματεὺς πρακ(τόρων) κ.τ.λ. About AD 153 (cf. Cclxxviii). Incomplete, the end being lost. 5 lines. 4.6 × 8 cm.” In P.Cair. Cat. lautet es: „Papyrus. 046×08. Wadfa (Fayum) 1899 (Grenfell-Hunt). 1 selis. Small cursive. Receipt for poll tax. Written about A.D. 153; cf. 10828 which was issued by the same person. Incomplete, the end being lost. 5 lines. Journal 34731/303. Described in *op. cit.* no. 303”.

Die Rückseite ist unbeschrieben. Vorhanden ist ein kleines hellbraunes Papyrusfragment. Links, oben und teilweise rechts ist der originale Rand erhalten. Der Papyrus ist unten abgebrochen. Zwischen dem oberen Rand und dem Text gib es einen Freiraum von 1 cm. Der Abstand zwischen dem Text und dem linken Rand beträgt 1 cm. Die Zeilenenden sind stellenweise mit Erde bedeckt. Der erhaltene Text ist auf der Vorderseite des Blattes bewahrt. Das Dokument wird in der ersten Zeile als (ἀντίγραφον), d. h. Abschrift, bezeichnet. Er besteht aus fünf Zeilen sowie Spuren einer sechsten am unteren abgebrochenen Rand des Fragments. Die Schrift, die parallel zu den Fasern läuft, ist kursiv, klein, professionell und schnell. Um einen Leerraum am rechten Rand zu vermeiden, ist der letzte Buchstabe jeder Zeile nach rechts ausgezogen. P.Cair. CG 10828 = P.Fay. 278 descr., der von demselben Schreiber ausgestellt wurde (s. u), ist inzwischen vollständig publiziert, s. Sijpesteijn, *Λαογραφία*, S. 25-42. Es wurde in das SB aufgenommen und ist seitdem als SB XX 14142 (Euhemeria, 7. Mai 155) bekannt geworden. Die vorliegende Quittung ist daher auf ca. 155 – nicht auf 153, wie Grenfell und Hunt vorher vorgeschlagen hatten – zu datieren. Der Aussteller beider Quittungen ist Ἐρμίας

γραμματεὺς πρακ(τόρων), d. h. Hermias der Praktoreschreiber. Ob die beiden Quittungen von derselben Hand ausgefertigt wurden oder nicht, ist unklar, vor allem weil die hier bearbeitete Quittung eine Kopie (ἀντίγραφον) ist. Darüber hinaus ist der Erhaltungszustand von P.Fay. 278 descr. = SB XX 14142 sehr schlecht. Trotzdem lassen sich einige Ähnlichkeiten in den Formen der Buchstaben zwischen den beiden Texten erkennen. So sind z. B. in beiden Texten zwei Hauptformen des Alphas vorhanden: ein Alpha mit Schlaufe – mal mit eher runder, spitzer Schlaufe (vgl. die Alphas in ἀντίγραφον in Z. 1 des vorliegenden Textes mit dem Alpha in Διδῶ oder Χαρή- in Z. 2 von SB XX 14142), mal mit langer, nicht spitzer Schlaufe (vgl. z. B. die Alphas von χειρογρά(φου) in Z. 1 und γραμματεὺς in Z. 2 des vorliegenden Textes mit dem Alpha von γ[ρα]μματ(εὺς) in Z. 1 von SB XX 14142) – und ein Hakenalpha (vgl. das Alpha in λαογ(ραφίας) in Z. 5 des vorliegenden Textes mit λαογ(ραφίας) in Z. 4 von SB XX 14142 [= P.Fay. 278 descr.]). Der Fundort des Papyrusblattes ist Philoteris in Arsinoites. Es wurde 1899 von Grenfell und Hunt während ihrer Ausgrabung in Fayum gefunden. Das Blatt befindet sich momentan im ägyptischen Museum in Kairo. Es wurde von den Ausgräbern in P.Fay. S. 309 und in kürzerer Fassung in P.Cair.Cat. S. 106 beschrieben, s. oben.

Obwohl die vorliegende formelhafte Kopfsteuerquittung nur kurz und unvollständig erhalten ist, verdient sie Interesse wegen einer Formulierung in der ersten Zeile: ἀντίγραφον χειρογρ(άφου) συμβόλου. Dieser Titel ist auffällig, vor allem, weil er selten belegt ist. Es handelt sich beim vorliegenden Text, wie oben erwähnt, um die Ausstellung einer Bescheinigung über eine erfolgte Geldzahlung, nämlich eine Kopfsteuerquittung. Die vorliegende Bescheinigung beginnt mit einer Begrüßung des Steuererhebers an den Steuerzahler. So begrüßt Hermias, der sich im Text als Schreibgehilfe der Praktoren für das Stadtviertel Bithynon (s. Z. 2-3: γραμματεὺς πρακ(τόρων) | Βιθυν(ῶν)) bezeichnet, den Heron, den Sohn des Ptolemaios mit Beinamen Lykarion, mit der üblichen Begrüßung, die in Briefen überliefert ist, d. h. χαίρειν. Die Quittung ist also in Form eines Briefes abgefasst: ὁ δεῖνα (Steuererheber) τῷ δεῖνι (Steuerzahler) χαίρειν. Danach bescheinigt der Steuertreiber dem Heron, in präsentischer Formulierung, dass er den Beitrag der Kopfsteuer von ihm erhalten habe, s. Z. 5: ἔχω παρ(ὰ) (σοῦ) ὑπὲρ λαογ(ραφίας). An dieser Stelle bricht das Blatt ab. Dadurch fehlen einige Informationen in Bezug auf den Vorgang der Bezahlung, z. B. ist unbekannt, für welches Jahr (das laufende oder das vorhergehende) die Steuer geleistet wurde oder wie hoch sie war, dazu s. aber den parallelen Text (P.Fay. 278 descr. = SB XX 14142) und vgl. zu Z. 3.

Wie schon oben erwähnt ist noch eine weitere Kopfsteuerquittung überliefert, die von der selben Person, i. e. Hermias, dem Schreibgehilfen der Praktoren, ausgefertigt wurde, nämlich P.Fay. 278 descr. = SB XX 14142. Diese ist zum Glück vollständig erhalten. Derselbe Hermias, der sich dieses Mal als [E]ρμίας γ[ρα]μματ(εὺς) πρακ(τόρων), d. h. ohne Angabe seines Zuständigkeitsortes, bezeichnet, stellt dem Didas, dem Sohn des Chairemon, in derselben Art und Weise eine Bescheinigung aus, in der er bestätigt, eine Summe von 13 Silberdrachmen erhalten zu haben. Die Zahlung erfolgte am 12. Pachon im 18. Jahr des Antoninus Pius, d. h. am 7. Mai 155, aber sie betrifft die Kopfsteuer des vorhergehenden, siebzehnten Jahres des Kaisers Antoninus Pius (153-154). Der Vorgang wird in dieser Quittung als schon geschehen (ἔσχον) bestätigt. Diese Quittung wird aber nicht als χειρόγραφον σύμβολον bezeichnet.

Urkundenliste in seiner Edition von P.Berl.Cohen I (16-25.11.41, Soknopaiu Nesos) S. 4-11; s. auch dieselbe Edition und Urkundenliste in den Akten des 23. Internationalen Papyrologenkongresses, Wien, 22.-28. Juli 2001, hrsg. von B. Palme (Pap.Vind. 1, Vienna 2007), S. 109-116 und vgl. die Auffassung von Wilcken in Ostraka, I S. 77-79. Vgl. auch O.Wilck. I S. 77-79 und seine Bemerkungen über das ἀντίγραφον ἀποχῆς, ebenda S. 86-87. Nahum Cohen zufolge war die Ausstellung von Abschriften der originalen Steuerquittungen im römischen Ägypten unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Χειρογρά(φου) συμβόλου: Zu einer Liste der Urkunden, in denen diese Wendung zu finden ist, s. die Tabelle oben in der Einleitung. Nicht in der Tabelle gelistet ist der Beleg aus der rätselhaften und fragmentarischen Kopfsteuerquittung P.Lond. III 1234 (S. 33) (unbekannt, 28. Sept. - 27. Okt. 170) (mit Korrektur der BL 8.187), Z. 5-6: ὧν κ(αὶ) | ἀγέδωκ(εν) δημ(όσιον) σύμ(βολον) με[τὰ] χειρογρα(). Zu Verbesserungen s. Reiter, Nomarchen, S. 176 Anm. 24 und P.Louvre I 37, S. 183 zu Z. 6f. Meiner Meinung nach sollte χειρογρα() als χειρογρά(φου) (l. χειρογράφου) aufgelöst werden, nicht als χειρογρα(φίας) (l. χειρογρα(φίας)). Was με[τὰ] angeht, habe ich keinen befriedigenden Vorschlag, aber es lohnt sich, dies auf dem Original zu revidieren, um eine verbesserte Lesung im Licht der oben geschilderten Behandlung des Themas zu finden, vgl. κομιζο- | μένω τοῦτο τὸ χειρόγραφο[v] (l. χειρόγραφον) in P.Oslo III 116 (Apias [Arsinoites], 25.5.144).

Preisigke führt das Adjektiv χειρογράφος in seinem WB an, belegt durch den vorliegenden Text, und deutet es als „handschriftlich“. Dies hilft aber nicht dabei, den vorliegenden Sachverhalt zu verstehen, s. Preisigke, WB und FW s. v. χειρογράφος (1). Das χειρόγραφον σύμβολον im Gegensatz zum δημόσιον σύμβολον ist oben in der Einleitung erläutert, wobei man zwischen der von Erheber ausgestellten Empfangsbestätigung, d. h. χειρόγραφον σύμβολον, und der von der Bank oder dem Thesaurus nach der Eintragung der Einzahlung im Hauptbuch ausgestellten Quittung, d. h. δημόσιον σύμβολον, unterscheiden muss, s. die Einleitung oben und vgl. Preisigke, WB s. v. σύμβολον -2) a), die Einleitung von P.Fay. 64, S. 193, die Anm. Nr. 3 in P.Hamb. I S. 181 und Preisigke, Girowesen, S. 259-260., P.Louvre I 37, Einleitung, S. 177-178, und Wilckens Auffassung in Wilcken, General-Register, S. 8-9 mit einer Liste der damals publizierten Quittungen, geordnet nach deren Ausstellern.

2 Ἐρμίας γραμματεὺς πρακ (τόρων) ist auch in P.Fay. 278 descr. (= SB 20 14142; 7. Mai 155, Euhemeria) bezeugt, zu Einzelheiten s. oben die Einleitung.

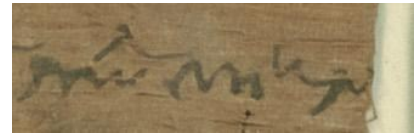
3 Βιθυ(νῶν): Es gab zwei Amphoda in Arsinoe, der Hauptstadt von Arsinoites, die Βιθυνῶν genannt wurden: ἄμφοδον Βιθυνῶν Ἰσίωνος und ἄμφοδον Βιθυνῶν ἄλλων τόπων; welche von beiden hier gemeint ist, ist nicht zu erschließen. Es ist jedoch in diesem Fall unnötig für den Steuereinnahmer oder den Steuerzahler, genauer zu sein. Wichtig ist hier, dass es sich um ein Stadtviertel der Hauptstadt und daher um einen reduzierten Satz der Kopfsteuer, i. e. 20 Drachmen + 10 Obolen, handelte, s. unten und zu Z. 3-4; zu den beiden Amphoda s. Calderini und Daris, Dizionario II, S. 49, S. 50; Suppl. I, S. 81, S. 160; Suppl. II, S. 35; Suppl. III, S. 26; Suppl. IV, S. 28-29 und Verreth, Toponyms, S. 104.

Die unprivilegierte Schicht der Einwohner in Arsinoites zahlte die Kopfsteuer in Höhe von 40 Drachmen in jährlichen Raten, s. dazu die Einleitung von Text Nr. 4. Diejenigen Einwohner in Arsinoites, die in der Hauptstadt des Gaues, d. h. Arsinoe, wohnten oder

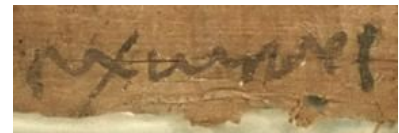
registriert waren, zahlten die Steuer ebenfalls in jährlichen Raten, aber nur einen reduzierten Satz von 20 Drachmen zuzüglich Zuschlägen, s. dazu Wallace, Taxation S. 121ff. Die für die vorliegende Quittung bezahlte Rate ist aufgrund des Verlusts des unteren Teiles des Papyrus nicht zu ermitteln. Da dieser Papyrus jedoch im Dorf Philoteris gefunden wurde, ist es indes verlockend, den Kopfsteuerzahler für einen nach Philoteris umgezogenen privilegierten Metropolit zu halten. Dementsprechend bezahlte er die Kopfsteuer in gleicher Höhe wie an dem Ort, wo er zuvor seinen Wohnsitz gehabt hatte oder registriert gewesen war, d. h. dem Viertel von Bithynon, vgl. zu Z. 3-4. Er war also ein ἐπὶ ξένης, der seine Kopfsteuer in gleicher Höhe wie seine ἰδία, d. h. 20 Drachmen zuzüglich 10 Obolen, zahlte; zu einer Liste von 20-Drachmen/10-Obol-Kopfsteuerquittungen s. Samuel, New Editions, S. 135-143 und Sijpesteijn, Λαογραφία, S. 25, Anm. 1.

3-4 Ἡρώνι Πτολεμαίου ἐπικαλ(ουμένου) Λυκαρίωνος: Es ist verlockend, den Vater dieses Heron als Πτολεμαῖος ἐπικ(αλούμενος) M[] | Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου μη(τρὸς) Τρυφ(αίνης), der in Z. 3-4 von P.Fay. 49 bezeugt ist, zu identifizieren. P.Fay. 49 ist eine auf 25. Hathyr des zweiten Jahres des Antonius Pius, i. e. 21. Nov. 138, datierte Kopfsteuerquittung, die zum selben Papyrusfund gehört, den Grenfell und Hunt in derselben Saison 1899 und in demselben Ort (Philoteris) wie die vorliegende Quittung gefunden hatten. Die Abbildung dieses Papyrus ist auf Papyri.info zugänglich.

Das in der editio princeps transkribierte My am Ende der dritten Zeile von P.Fay. 49 dürfte daher eher ein Lambda sein. Der Schreiber dieser Urkunde schreibt einen nach links gebogenen ersten Strich des Mys, vgl. μη(τρὸς) in Z. 4. Seine Lambdas sind dagegen nach rechts gebogen, man vergleiche die Lambdas in Z. 3 und 4. Darüber hinaus passt die Ergänzung Λ[υκαρίων] gut zur Länge der Lücke, die am Ende dieser dritten Zeile steht. Noch schwerer wiegt, dass Πτολεμαῖος in P.Fay. 49 seine Kopfsteuer zu dem reduzierten Satz seiner ἰδία, nämlich Βιθ(υνῶν) bezahlte. Dieter Hagedorn machte mich darauf aufmerksam, dass man noch sogar einen Teil des Ypsilon daran sehen könnte, s. den beigefügten Abschnitt rechts. Außerdem zahlte auch ein Mann namens Νῆλος Π[το]λεμαίου (Verwandter, Bruder?) seine ermäßigte Kopfsteuer am 7. Mai 121 in Β[ι]θ(υνῶν), vgl. P.Sorb. I 58.



5 ἔχω παρ(ὰ) (σοῦ): εχωπαρ ist gut erkennbar, wobei man beachte, dass das Omega mit dem nachfolgenden zweifelhaften (s. u.) Pi durch einen Strich verbunden ist (das ist ebenso der Fall bei Omega und Ny in Ἡρώνι Z. 3).



Der senkrechte Strich, der nach παρ(ὰ) getrennt steht, ist nicht rund, sondern ein gerader Strich, der eher wie ein Iota als ein Sigma aussieht. Trotzdem halte ich ihn eher für eine Abkürzung für (σοῦ) als für eine Abkürzung für beide Wörter, d. h. παρ(ὰ σοῦ), da der Strich getrennt steht und an dieser Stelle im Text nichts anderes als die zweite Person Singular zu erwarten ist, vgl. den einzigen Adressaten Ἡρώνι in Z. 3. Soweit ich weiß, gibt es zwei Belege für eine solche ungewöhnliche Abkürzung. Der erste befindet sich auf einem Ostrakon aus dem 1. Jahrhundert: O.Petr. Mus. 158 (Berenike oder Koptos, 29. Aug. - 27. Sept. 29). Obwohl die Abbildung dieses Textes online und auf Papyri.info abrufbar ist, kann ich aus dem verfügbaren Bild nicht erkennen, wie dort παρ(ὰ σοῦ) abgekürzt sein sollte. Nach ἔχω sehe ich schwache

Reste von $\pi\alpha$ -, dann ab dem ρ erkenne ich fast nichts mehr. Der zweite Beleg ist auf SB XVIII 14025 (Oberägypten, 25. Juli - 23. Aug. 42) erhalten. Hier ist das abgekürzte $\pi\alpha(\rho\acute{\alpha})$ mit hochgestelltem Alpha gut zu sehen, s. Z. 2: $\chi\alpha(\acute{\iota}\rho\epsilon\iota\nu)\cdot\acute{\omicron}\mu\omicron\lambda(\omicron\gamma\acute{\omega})\acute{\epsilon}\chi\omega\pi\alpha(\rho\acute{\alpha}\sigma\omicron\delta)$. Das Ostrakon ist im ZPE 66, 1986, Tafel IV abgebildet. In beiden Fällen sind die Belege auf Ostraka, wo die Flächen i. d. R. knapper sind als in den Papyri. Außerdem befinden sich beide Beispiele am Ende einer Zeile.

6 In dieser Zeile ist entweder $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon$ (ἔτους) oder die Zahlangabe + (ἔτους), wenn es nicht um das laufende Jahr geht, danach die Zahlungsangabe und schließlich das Datum zu erwarten, vgl. SB XX 14142.

Übersetzung

Eine Abschrift einer handschriftlichen Quittung. Hermias, Schreiber der Steuereinnehmer von Bithynon, dem Heron, dem Sohn des Ptolemaios, genannt Lukarion, Grüße. Ich habe von dir an Kopfsteuer für das

3.6. Sitologenabrechnung über Getreideeingänge

P.Cair. CG 10860
= P.Fay. descr. 340 V

Fr. B 11,2 × 10,5 cm; Fr. A 20,3 × 23 cm
Tafel V

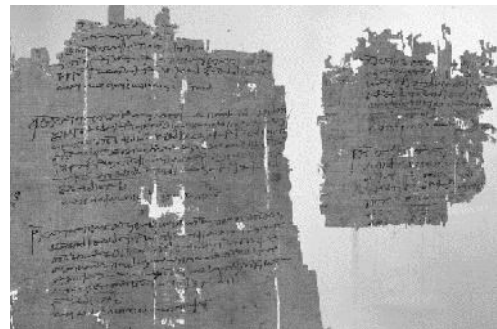
25. Juni - 24. Juli, 2. Jhd.
Arsinoites (Theadelphia)

Das *descriptum* der beiden Papyrusfragmente in P.Fay. S. 314 lautet: „[T]wo fragments, containing on the recto part of a list of $\kappa\lambda\eta(\rho\omicron\iota)$ numbered in order, with much abbreviated entries under each, apparently a list of the holders of parts of each with the amounts of their farms. Second century. On the verso part of a sitologus' account in several columns similar to Lxxxvi, giving a list of payments on different days; e.g. $\Theta\epsilon\alpha\delta\epsilon\lambda(\phi\epsilon\acute{\iota}\alpha\varsigma)\delta\eta(\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega\nu)$ art. Of wheat $4\frac{3}{4}$, $\delta\iota(\acute{\alpha})\acute{\eta}(\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha\varsigma?)\Phi\iota\lambda\omega\tau(\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\omicron\varsigma)\alpha\acute{\iota}\pi(\rho\omicron\kappa\epsilon\acute{\iota}\mu\epsilon\nu\alpha\iota)$ art. $6\frac{1}{2}$, $\delta\iota(\acute{\alpha})\acute{\eta}(\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha\varsigma?)\Phi\iota\lambda\omega\tau\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\omicron(\varsigma)$ art. $11\frac{1}{2}\frac{1}{4}$, $\Delta\iota\omicron\nu\sigma\iota\acute{\alpha}\delta\omicron(\varsigma)$ art. $4\frac{5}{6}$. $\Gamma\acute{\Lambda}\gamma\chi\omicron\rho\acute{\omicron}\mu\phi\omicron\varsigma\acute{\Lambda}\gamma\chi\omicron\rho\acute{\omicron}\mu\phi\omicron\epsilon\omega\varsigma$, art. $106\frac{1}{2}$ ($\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\nu\tau\alpha\iota$) $\acute{\eta}(\mu\acute{\epsilon}\rho\alpha\varsigma)$ art. $106\frac{1}{2}$, $\delta\eta(\mu\omicron\sigma\acute{\iota}\omega)$ $11\frac{1}{6}$. Fragment (a) 20.3×23 cm.” In P.Cair.Cat. S. 109 ist die Beschreibung ganz kurz: „fragment (b) medium-sized cursive; A different hand on the verso”.

Die Vorderseite enthält eine sehr kursiv aufgezeichnete und unvollständig erhaltene Liste von $\kappa\lambda\eta(\rho\omicron\iota)$, die in diese Arbeit nicht aufgenommen wurde. Veröffentlicht ist hier nur die Rückseite zweier hellbrauner, zusammengehörender Papyrusfragmente, die von Grenfell und Hunt während ihrer Ausgrabung in Theadelphia (Batn Harit) 1899 gefunden wurden. Fragment (b) ist an allen Seiten abgebrochen. Links gibt es einen Freiraum von etwa 3 cm. Fragment (a) ist links, oben und rechts abgebrochen. Unten ist dagegen der originale Rand teilweise erhalten. Durch die Falze und Risse kann man erkennen, dass dieses Fragment mindestens sechsmal senkrecht gerollt wurde. Unmittelbar vor dem Freiraum zwischen der 2. und der 3. Kolumne ist unten eine Klebung von etwa 2 cm zu erkennen, worauf die Zeilenenden der 2. Kolumne geschrieben wurden. Der Anfang der vorliegenden Einnahmeliste ist nicht erhalten. Dadurch bleiben die Namen der zuständigen Aussteller bzw. Sitologen sowie das genaue Datum des Textes verborgen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Aussteller der vorliegenden Liste die Sitologen von Theadelphia sind, da die Urkunde in Theadelphia gefunden wurde; zum Datum

s. unten. Überliefert sind fünf unvollständige Kolonnen, eine davon auf Fragment (b) und die übrigen auf Fragment (a). Von der 1. Kol. sind nur die Zeilenenden vorhanden und von der 4. Kol. lediglich die Zeilenanfänge. Die 2. und 3. Kolonne sind dagegen besser erhalten (mit jeweils 25 bzw. 24 Zeilen). Die Breite jeder Kolonne beträgt etwa 8 cm. Zwischen den Kolonnen befindet sich ein Abstand von etwa 2 cm. Aus dem Aufbau des Textes, der auf der Vorderseite steht, ergibt sich, dass nur zwei Kolonnen vom Anfang des bearbeiteten Textes des Tagebuches fehlen. Diese zwei Kolonnen hätten wohl die Eingänge des ersten und zweiten Tages vervollständigt; zu Einzelheiten der Überlegung s. zu Fr. (b) Kol. I Z. 1 und s. unten. Das ursprüngliche Blatt dürfte mehr oder weniger 25 cm in der Höhe und etwa 65 cm in der Breite gemessen haben; zum Aufbau des Textes und der Größe des Papyrus s. u. die Einleitung. Die Schrift läuft quer zu den Fasern. Ein Handwechsel zwischen beiden Fragmenten scheint nicht der Fall zu sein. Die Hand ist weniger kursiv als die Hand, welche die Rückseite schrieb. Der Fundort der Fragmente ist, wie oben erwähnt, Theadelphia, was ebenso durch den Inhalt des Textes bestätigt wird. Paläographisch ist dieser Text im 2. Jahrhundert n. Chr. anzusetzen. Die miteingerechnete Summe aus dem Monat Pauni (26. Mai - 24. Juni) im Fr. (a) Kol. III Z. 5 dürfte darauf hinweisen, dass es sich beim vorliegenden Tagebuch um die Eingänge vom darauffolgenden Epeiph (25. Juni - 24. Juli) handelt, mehr dazu s. unten. Die Personennamen ermöglichen keine Spezifizierung dieser Datierung, aber anhand der Parallelen sind mehrere Familiendossiers aus Theadelphia zu rekonstruieren, mehr dazu s. den Sachindex und die entsprechenden Zeilenkommentare.

Da es sich um zwei Fragmente aus derselben Urkunde handelt, ist es wichtig zu rekonstruieren, wie viel Text zwischen Fragment (b) und Fragment (a) verloren gegangen ist. Dies ist nicht aus dem Aufbau des vorliegenden Textes zu erschließen, sondern aus dem Aufbau des unbearbeiteten Textes, der sich auf der Vorderseite befindet. Es ist anzunehmen, dass ca. zwei Kolonnen zwischen den Fragmenten verloren sind. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen: Der Text auf der Rückseite ist eine Liste von κλη̄(ροι), die in Form von fortlaufend nummerierten Absätzen von jeweils mehr oder weniger acht Zeilen niedergelegt wurde. Auf Fragment (a) stehen sechs Absätze in zwei Kolonnen (jeweils drei Absätze pro Kolonne). Von der ersten Kolonne sind Zeilenenden erhalten. Der obere Teil des ersten Absatzes in Kol. II dieses Fragments ist verloren. Nur der zweite und der dritte Absatz der 2. Kol. sind vollständig erhalten. Gegenüber der ersten Zeile des 2. Absatzes steht, nach links um zwei Buchstaben mehr als der Haupttext des Absatzes eingerückt, die Nummer ρθ, d. h. 99. Die Nummer ρ, d. h. 100 steht links vor dem nachfolgenden Absatz, vgl. den verkleinerten Ausschnitt rechts. Auf Fragment (b) sieht man die Reste zweier Absätze, höchstwahrscheinlich des ersten sowie des zweiten Absatzes des Blattes. Anzunehmen ist, dass der dritte Absatz wegen des unteren Bruches nicht erhalten ist. Die Nummern ρζ, d. h. 107, und ρη̄, d. h. 108, sind links um zwei Buchstaben mehr als der Text dieser Absätze eingerückt. Es ist also klar, dass zwischen beiden Fragmenten sechs Absätze, nämlich Absatz Nr. 101 bis Absatz Nr. 106, fehlen. Diese sechs Absätze wurden höchstwahrscheinlich in zwei Kolonnen oder auf zwei Blättern aufgezeichnet.



Daher hätten diese zwei Blätter, von dieser Seite betrachtet, die Reste der Eingänge des 1. und 2. Tages der Abrechnung aufbewahrt; zum Aufbau des gesamten Textes s. u.

Die Getreideeingänge, die in der vorliegenden Liste verbucht wurden, stellen, soweit sie erhalten sind, die Eingänge dar, die in der ersten Hälfte eines Erntemonates eingetragen wurden. Die Einnahmeliste ist kein summarischer Monatsbericht (μηνιαῖος ἐν κεφαλαίῳ), sondern die Ergänzung dazu, d. h. ein detailliertes μέτρημα κατ' ἄνδρα εἰσδοχῆς, vgl. darüber P.Berl.Thun. S. 56 zu Nr. 1. Recto Col. I Z. 4 und siehe unten. Im Fr. (a) Kol. III Z. 5 werden $6640 \frac{1}{2} \frac{1}{3} \frac{1}{24}$ Artaben Weizen als eine mitgerechnete Summe aus dem Monat Pauni (26. Mai - 24. Juni) für drei Dörfer genannt, was darauf hinweisen dürfte, dass es sich beim vorliegenden Tagebuch um die Eingänge vom darauffolgenden Epeiph (25. Juni - 24. Juli) handelt; zum Haupterntemonat in Ägypten, d. h. Pauni, s. Schnebel, Landwirtschaft, S. 164-165. Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der erhaltenen Kolumne und der Tageseingänge des Getreides ist der erhaltene Text folgendermaßen zu verstehen:

Eingänge am 1. oder 2. Tag	teilweise erhalten = Fr. (b) Kol. I Z. 1-13
Eingänge am 1. oder 2. Tag	= Fr. (a) Kol. II Z. 1-3
Eingänge am 2. Tag	= Fr. (a) Kol. II Z. 4-7
Eingänge am 3. Tag	= Fr. (a) Kol. II Z. 8-9
Eingänge am 4. Tag	= Fr. (a) Kol. II Z. 10-12
Eingänge am 5. Tag	= Fr. (a) Kol. II Z. 13-25
Eingänge am 6. Tag	= keiner verbucht oder nichts erhalten
Eingänge am 7. Tag	= keiner verbucht oder nichts erhalten
Eingänge am 8. Tag	= keiner verbucht oder nichts erhalten
Eingänge am 9. Tag	= keiner verbucht oder nichts erhalten
Eingänge am 9. bzw. 10. Tag	= Fr. (a) Kol. III Z. 1-9
Eingänge am 11. Tag	= Fr. (a) Kol. III Z. 10-16
Eingänge am 12. Tag	= Fr. (a) Kol. III Z. 17-24
Eingänge am 13. Tag	= Fr. (a) Kol. IV Z. 1-12
Eingänge am 14. Tag	= Fr. (a) Kol. IV Z. 13

Die verbuchten Eingänge betreffen meistens Weizen, aber in einigen Angaben ist auch Gerste überliefert. Die Eintragungen sind in den meisten Fällen κατ' ἄνδρα, d. h. nach Personennamen, eingetragen. Am Ende des jeweiligen Tages wurde die Summe der Angaben, die an einem bestimmten Tag eingeliefert wurden, zusammengerechnet. Danach folgen Auskünfte über die Landkategorie, auf welche die Angaben sich beziehen. So wird z. B. in Fr. (a) Kol. III Z. 16 die Summe des 11. Tages zusammengerechnet und dazu erwähnt, wie viel davon auf Staatsland fällig war. In diesem Fall sind alle Angaben auf Staatsland zu verbuchen: (γίνονται) ἡ(μέρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) υἷζ κδ' δη(μοσίων) αἱ προ(κείμεναι) (πυροῦ ἀρτάβαι). Zusätzlich zum Staatsland (δημοσία γῆ) sind Abgaben für ἱερὰ γῆ (Tempelland), κληρουχικὴ γῆ (Kleruchenland) und anderes ἰδιωτικὴ γῆ (Privatland) im Text erwähnt, mehr über den Privatbesitz und über die gesamte Fläche sämtlichen Ackerlands in Theadelphia Während des 2. Jahrhunderts n. Chr., s. die Einleitung von **Text Nr. 9** S. 106. Von Privatland verlangte die römische Verwaltung eine oder zwei Artabe pro Arure. Bei Staatsland waren die verlangten

Abgaben aber höher, d. h. zwischen vier oder fünf pro Arure. Die Abgaben auf Staatsland fielen an den Fiskus (δημόσιος λόγος und seit Hadrian: διοίκησης), während die Abgaben auf Tempelland an das Tempelressort (ιερατικός λόγος) fielen. In P.Berl. Leihg. 1 5 (Theadelphia, 158-159) sind beide Abgaben (auf Staatsland und Tempelland) für den Fiskus verbucht, vgl. zu Z. 9 in P.Berl. Leihg. I S. 44. Ob im vorliegenden Text dasselbe gilt oder nicht, lässt sich nicht entscheiden. Keine Abgaben für den οὔσιακός λόγος oder ἴδιος λόγος sind im vorliegenden Tagebuch angemerkt. Die Herkunft der einzelnen Personen ist ebenfalls nicht angeführt. Es werden aber drei Dörfer kollektiv in der Liste erwähnt: Theadelphia, Philoteris und Dionysias, s. Fr. (a) Kol. II Z. 6-7. In Fr. (a) Kol. III Z. 5 wird 6640 ½ 1/3 1/24 Artaben Weizen als die aus dem Monat Pauni für sämtliche Dörfer berechnete Summe bezeichnet. Anhand der parallelen Texte kann man in den meisten Fällen mehr über die genannten Familien feststellen, s. dazu je den entsprechenden Zeilenkommentar. Die Abkürzung αρχ(), die vor manchen Abgaben steht, bleibt mir im vorliegenden Text (Fr. (b) Kol. I Z. 5, Fr. (a) Kol. II Z. 20, 24, und Kol. III 23), ebenso wie dem Herausgeber von BGU IX 1896 (Theadelphia, nach 31. Aug. 166), unverständlich. Ebenso rätselhaft ist δι(ὰ) ἡ(μέρας) in Kol. II Z. 6 (zweimal).

Grundlegend für die Sitologen und ihre Amtsführung in römischer Zeit ist Calderini, Θησαυροί; s. ferner Wallace, Taxation, S. 36-38; Z. Aly, Sitologia, S. 289-307; Ders., Upon Sitologia S. 17-22. An Paralleltexten sind aus Theadelphia überliefert: P. Berl. Leihg. I 3 = P. Berl. Thunell 3 = SB III 7195 = CPJ III 489 f (Theadelphia, ca. 164/165); P. Berl. Leihg. 1 4 Verso (Theadelphia, 3. Juli 165); SB XIV 11426 (Arsinoites, Ende I Jh.); BGU IX 1893 (Theadelphia, 23. Aug. 149).

Fr. (b) Kol. I

· Χα[ι]ρήμων Ἡρωῆνος [± 5]
 Τύρ[α]ννος Ἀφροδισίου [± 2] [± 2] [± 1]
 κρ(ιθῆς) (ἀρτάβαι) γ ω προσμ(ετρουμένων) ζ η
 Σαραπιᾶς Φα.ίου κλη(ούχων) (πυροῦ ἀρτάβαι) ε κδ
 5 ἀρχ() (πυροῦ ἀρτάβαι) ζ γ η προσ(μετρουμένων) α
 δι(α)φό(ρου) κληρούχ(ων) δι(ὰ) Θεογίτ(ωνος) (πυροῦ ἀρτάβαι) γ ζ η
 Ἡρων Πανομιέως ἱερα(τικῶν) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρς[± ?]
 Ἐξέρεμπ(ις) [.] . ἄς ἱερα(τικῶν) καθηκόντων [± ?]
 κρι(θῆς) (ἀρτάβαι) δ η προσ(μετρουμένων) ω κδ
 10 ἱερα(τικῶν) ἐν ἐκφο(ρίῳ) (π. ἀρ.) α ζ κδ προσ(μετρούμενα) d (γί.) (π. ἀρ.) α[ζ d κδ]
 Ἑρμογένης ὁ καὶ Παγκρά(της) Ἡρακ(λείδου) κρ(ιθῆς) [(ἀρ.) . προσ(μετρουμένων) .]
 ἀρχ() ἐπιβολ(ῆς) (π. ἀρ.) ωη προσ(μετρουμένων) η κλη(ρούχων) (π. ἀρτάβαι) [± ?]
 προσ(μετρουμένων) ωη δι(α)φό(ρου) ιβ (γίνονται) αἱ π(ροκείμεναι).
 [± ?] . [± ?]

Fr. (a) Kol. I

[± ?]
 [± ?]
 [± ?]
 [± ?]
 5 [± ?] πτολ()

	[± ?]	(π. ἀρτάβαι) ζ ψ
	[± ?]	d
	[± ?]	(γίνονται) α]ϊ π(ροκείμεναι).
	[± ?]]
10	[± ?]	. (π. ἀρ.) δ ζ η
	[± ?]] προς(μετρουμένων) γ κδ (γίνονται) αϊ
	π(ροκείμεναι).			
	[± ?]	. . (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ζ ιβ
	[± ?]]
	[± ?]	. (πυροῦ ἀρτάβαι) α d κδ

Fr. (a) Kol. II

	[± ?]	(πυροῦ ἀρτάβαι) ρη
	[± ?]	. [](πυροῦ ἀρτάβαι) γ
	[ca. ?]	. [3 ±] vac. (πυροῦ ἀρτάβαι) ν
	(γίνονται) ἡ(μέρας) (π. ἀρ.) υζ ω ὦν <Θεα>δελ(φείας) δη(μοσίων) (πυροῦ ἀρτάβαι)			
	ξζ ς			
	κδ καὶ			
5	διὰ κληρού(χων) (π. ἀρτάβαι) ιβ ζ γ (γίνονται) κω(μῶν) (πυροῦ ἀρτάβαι) τοε ζ γ ὦν			
	Θεαδελ(φείας) δη(μοσίων) (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ψ δι(ὰ) ἡ(μέρας) Φιλωτ(ερίδος)			
	κλη(ούχων)			
	(πυροῦ ἀρτάβαι) ς ζ δι(ὰ) ἡ(μέρας)			
	Φιλωτερίδο(ς) (πυροῦ ἀρτάβαι) ια ωη Διονυσιάδο(ς) (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ζ γ			
	γ Ἀγχορύμφορ Ἀγχορύμφεωρ (πυροῦ ἀρτάβαι) ρς ζ			
	(γίνονται) ἡ(μέρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρς ζ δη(μοσίων) (γίνονται) αϊ			
	π(ροκείμεναι)			
10	δ Τεσενούφιρ Ἡρώδου (πυροῦ ἀρτάβαι) ξε ζ			
	Πετεσεῦδρ Πετεσεῦτορ (πυροῦ ἀρτάβαι) ξθ ω			
	(γίνονται) ἡ(μέρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρλε ς δη(μοσίων) (γίνονται) αϊ			
	π(ροκείμεναι)			
	ε Σαμβᾶρ Διοσκόρου (πυροῦ ἀρτάβαι) νγ ω			
	Ἵοννόφριρ Πετεσεῦτορ (πυροῦ ἀρτάβαι) ξβ κδ			
15	Τεσενούφιρ Νεφ[ερῶ]τορ (πυροῦ ἀρτάβαι) νδ ς			
	Θεαγῶρ Εὐδαίμωνο(ς) κρι(θῆρ) (ἀρτάβαι) κ ζ			
	κατ(οίκων) (πυροῦ ἀρτάβαι) κ η προ(σμετρουμένων) γ κδ			
	Νεῖλορ Πετεμίχωνορ κρι(θῆρ) (ἀρτάβαι) γ ζ γ			
	κατ(οίκων) (πυροῦ ἀρτάβαι) γ d κδ προ(σμετρουμένων) ω κδ			
20	Θεανῶ Δημητρίου αρχ() (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ζ γ ιβ			
	κρι(θῆρ) (ἀρτάβαι) δ ς κδ προς(μετρουμένων) (πυροῦ ἀρτάβαι) ω κδ			
	Ἄρποκρατίων Δι[ο]σκόρο(υ) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρς			
	Μύσθηρ Ἀσκλᾶ (πυροῦ ἀρτάβαι) ρμα κδ			
	(γίνονται) ἡ(μέρας) (π. ἀρτάβαι) υηρ ὦν αρχ() δη(μοσίων) (πυροῦ ἀρτάβαι) δ ς η κδ			
25	καὶ δι(ὰ) κλη(ρούχων) (πυροῦ ἀρτάβαι) ι [δ] α d (γίνονται) αϊ π(ροκείμεναι)			

Fr. (a) Kol. III

ι . [± ?]

- ...[± ?] . . . (πυροῦ ἀρτάβαι) . .
 Δεμᾶ[ς] Φου[ών]σῆως (πυροῦ ἀρτάβαι) ρς
 (γίνονται) ἡ(μέρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) σιδ ὠη δη(μοσίων) (πυροῦ ἀρτάβαι) (γίνονται) αἰ
 π(ροκείμεναι) (γίνονται) ἕως τούτων
- 5 (πυροῦ ἀρτάβαι) ἔσχι λ κδ ὦν δι(α)φό(ρου) (πυροῦ ἀρτάβαι) η d αἰ συνλο-
 γισθεῖσαι διὰ μηνιαίου Παῦνι αἰ π(ροκείμεναι)
 (πυροῦ ἀρτάβαι) ἔσχι λ κδ ὦν δη(μοσίων) (πυροῦ ἀρτάβαι) ἔσυν φορέτ(ρων)
 (πυροῦ ἀρτάβαι) ἔσρλε ιβ καὶ δι(ὰ) κλη(ρούχων) (πυροῦ ἀρτάβαι) ρξα γ ιβ (γίνονται)
 κωμ(ῶν)
 (πυροῦ ἀρτάβαι) ἔσρς λ καὶ ὑπ(έρ) ἄλλων κωμῶν (πυροῦ ἀρτάβαι) τμδ γ κδ
 (γίνονται) αἰ π(ροκείμεναι)
- 10 [[β]] ια Φουῶνσις Παουήτεως (πυροῦ ἀρτάβαι) νζ λ ιβ
 Ἦρων Σώσου (πυροῦ ἀρτάβαι) ριε
 Ἦρων Ἀπολλωνίου(υ) σεγκο() (πυροῦ ἀρτάβαι) πγ σ κδ
 Ἦρων (ὁμοίως) τοῦ Ἀρμείως (πυροῦ ἀρτάβαι) ρδ
- 15 Νεφερῶς Πετεσεῦτῆς (πυροῦ ἀρτάβαι) μη d
 Σεράς βουκόλος (πυροῦ ἀρτάβαι) η σ
 (γίνονται) ἡ(μέρας) (πυροῦ ἀρτάβαι) υιζ κδ δη(μοσίων) αἰ
 προκ(είμεναι)
- ιβ Ἦρωσ Ἠρώδου (πυροῦ ἀρτάβαι) ζ ιβ
 Ἄγχορύμφος Ὀρσενο(ύφεως) (πυροῦ ἀρτάβαι) λ δ ιβ
- 20 Νεφερῶς Ψεγπουήρεως (πυροῦ ἀρτάβαι) ξθ ιβ
 Τεσενούφισ Π.[] ο. . εως (πυροῦ ἀρτάβαι) κδ λ γ
 Σαραπίων Δημητρίου (πυροῦ ἀρτάβαι) ξ.[± ?]
 Ἡρακλείδης Τ. αρχ() (πυροῦ ἀρτάβαι) . .
 κρί(θης) (ἀρτάβαι) η γ ιβ προ(σμετρουμένων) (πυροῦ ἀρτάβαι) . .

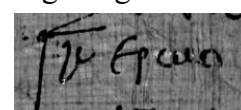
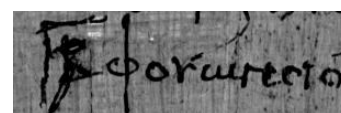
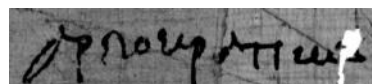
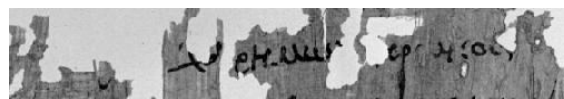
Fr. (a) Kol. IV

ιγ .[
 τ[
 Ι[
 Ε[
 5 Ν[
 .[
 Α[
 Π[
 Δ[
 10 Θ[
 Ι[
 .[
 ιδ [

Fr. (a) Kol. III 5-6 l. συλλογισθεῖσαι

Fr. (b) Kol. I

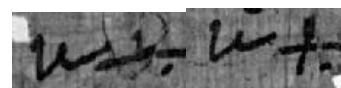
1 Χα[ι]ρήμων Ἡρώγος [± 5]: Zu erwarten wäre an dieser Stelle die Tagesangabe. Da man in Fragment (a) Kol. II Z. 9 den dritten Tag, d. h. γ, liest, ist die Spur, die man im Freiraum gegenüber dem Namen von Chairemon, dem Sohn des Heron, sehen kann, entweder als ein α, d. h. der erste Tag, oder ein β, d. h. der zweite Tag, zu interpretieren, vgl. das Alpha in Fr. (a) Kol. II Z. 22 Ἀρποκρατίων und das Beta in Fr. (a) Kol. III Z. 18 ἰβ. Obgleich der Unterteil des Betas (das in dieser Zahlenangabe zum Alpha korrigiert ist) ein waagerechter Strich ist, ist der Unterteil des Betas in der Tagesangabe in Kol. II Z. 25, d. h. ἰβ, gebogen (kursiv) geschrieben, vgl. die Abschnitte rechts. Paläographisch scheint mir die Spur eher ein Alpha zu sein. Wenn diese Interpretation zutrifft, müsste man annehmen, dass es sich bei diesem Fragment um das erste Blatt der Innenseite der Rolle, d. h. der vorliegenden Seite mit der Abrechnung, und zugleich um das letzte Blatt der wiederverwendeten Außenseite der Rolle, d. h. der Rückseite mit der Liste von κλῆ(ροι), handelt.



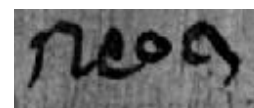
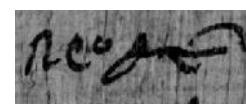
Χα[ι]ρήμων Ἡρώγος ist in den Urkunden Theadelphia viermal zwischen 155-166 n. Chr. bezeugt: P.Col. 5 1 Verso 3 (Theadelphia, nach 28. Nov. 155) Z. 195, P.Berl. Leihg. 2 39 R (Theadelphia, 20. Okt. 160) Z. 174, P.Col. 5 1 Verso 2 (Theadelphia, ca. 160) Z. 254 und BGU 9 1897 a (Theadelphia, ca. 166) Z. 68.

2 Τύρ[α]ννος Ἀφροδισίου: Ein Saatinspektor namens Turannos ist in P.Mich. XI 617 (Theadelphia, 145-146) Z. 11 bezeugt, einer Eingabe von Ptolemaios an den Strategen Theon, in der er sich über die vernachlässigte Bewässerung des Sumpfes, der bei Theadelphia liegt, beschwert. Ob dieser Katasporeus identisch mit dem im vorliegenden Text belegten Turannos, dem Sohn des Aphrodisios, ist oder nicht, lässt sich aber nicht entscheiden.

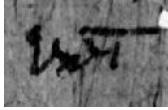
3 κρ(ίθης) (ἀρτάβαι) γ ω προσμ(ετρουμένων) ζ η: Anzunehmen ist, dass das Artabensymbol mit dieser Abkürzung für die Bezeichnung von Gerstenartaben benutzt wurde. Das Kappa am Anfang kann man gut nachvollziehen. Den danach ausgezogenen Strich halte ich für ein ρ. Die Abkürzung kommt im selben Fragment außerdem in Z. 9 vor, s. die beigefügten Ausschnitte rechts.

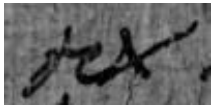


προσμ(ετρουμένων): Dieses Wort ist nach dem My abgekürzt. Indessen kommt es im obigen Text ab und zu vor, dass es schon ab dem o abgekürzt ist, z. B. in Z. 5. In dieser Zeile ist προ(σμετρουμένων) ab dem Omikron abgekürzt und ohne Abkürzungsstrich vor der Zuschlagsangabe α ς zu sehen, s. den beigefügten Ausschnitt rechts. Die προσμετρούμενα sind der Zuschlag bei Getreidelieferungen. Er macht entweder ein Sechstel (für Privatland) oder ein Siebentel (für Staatsland) der Hauptzahlung aus, ausführlich darüber s. P.Berl.Thun. zu Z. 14, S. 59-65. Die Einzahlung hier wurde in Gerste geleistet, s. oben. Das Verhältnis zwischen dieser Zahlung und dem Zuschlag beträgt 4,25:1, was ungefähr den Proportionen der Zuschläge in Gerste zum ἐκφόριον entspricht, die man in P.Berl.Thun. S.



63ff. findet. Sie schwanken zwischen 4,26:1 und 4,29:1, vgl. auch P.Fay. 82 Komm. zu Z. 11. Zu beachten ist, dass das Symbol, das für die Bruchzahl δίμοιρον, d. h. $\frac{2}{3}$, steht, in diesem Text zu sehen ist, vgl. auch Fr. (a) Kol. 2 Z. 4, 11 und 13.

4 Σαραπιὰς Φα.ιου: Schwache Reste sind zwischen dem Alpha und dem Iota erhalten. Es könnte Φανίου oder Φαβίου heißen. Die darauffolgende Abkürzung steht augenscheinlich für κληρ(ούχων), s. den Ausschnitt rechts.  Es wird im Text stets so (κλη) abgekürzt, d. h. es werden die ersten drei Buchstaben des Wortes ausgeschrieben und dann ein Abkürzungsstrich über das Eta, den ich für ein ρ halte, hochgestellt, s. z. B. Z. 11 im selben Fragment.

5 ἀρχ(): Diese Abkürzung lässt sich, wie schon in der Einleitung angegeben, nicht auflösen. Sie kommt im Text stets vor Weizenabgaben vor und könnte daher wie κληρ(ούχων) d.h. Kleruchenland aufgefasst werden.  Diese Überlegung führt aber zu nichts, da keine Landeskategorie im römischen Ägypten bekannt ist, die mit ἀρχ() beginnt. In Z. 12 desselben Fragments steht dieselbe Abkürzung vor ἐπιβολ(ῆς), was die Zwangsanweisung von Staatsland an Bewohner eines Dorfes bedeutet. In Fragment (b) Kol. II Z. 20 kommt sie nochmal vor der Weizenabgabe von Theano, der Tochter des Demetrios, vor. Schließlich steht sie vor der Abgabe von Herakleides im selben Fragment, Kol. III Z. 23. Worauf sich diese Abkürzung bezieht, bleibt unbekannt.

6 διαφό(ρου)? : διαφό(ρου) bedeutet „Ausgleichszahlung“ oder „Abweichung“. Die Auflösung des Wortes hier ist unbefriedigend, vgl. die deutliche Abkürzung für δι(α)φό(ρου) u. in Fr. (b) Kol. I Z. 13. Die Abkürzung für φορέτ(ρων) ist hier ebenfalls anders, s. Fr. (a) Kol. III Z. 7, wo ich φορετ() als φορέτ(ρων) transkribiert habe, und vgl. die Ausschnitte unten.

Fr. (b) Kol. I Z. 6

Fr. (a) Kol. I Z. 13

Fr. (a) Kol. III Z. 5

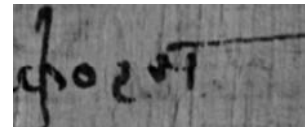
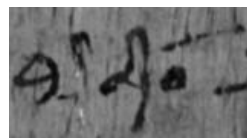
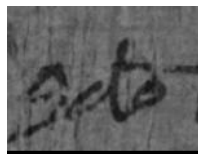
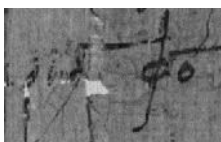
Fr. (a) Kol. III Z. 7

δι(α)φό(ρου) ?

δι(α)φό(ρου)

δι(α)φό(ρου)

|||||



7 ἱερα(τικῶν): Das Tempelland im römischen Ägypten zerfiel in mehrere Subkategorien: ἱερὰ ἐν ἐκφορίῳ, ἱερὰ γῆ ἐπὶ καθήκουσι und ἀνιερωμένη γῆ. Im vorliegenden Text sind Abgaben für zwei von ihnen erwähnt: ἱερα(τικῶν) καθηκόντων und ἱερ(ατικῶν) ἐν ἐκφο(ρίῳ) (s. u. zu Text 10). Wallace erläutert den Unterschied zwischen den beiden in der Einleitung seiner maßgeblichen Arbeit über Steuern im römischen Ägypten, s. Wallace, Taxation S. 4. Καθήκοντα sind im römischen Ägypten feste Abgaben, unabhängig vom Ertrag des Landes, während ἐκφόριον die Pachtzinsen bezeichnet, die nach dem Ertrag berechnet wurden und von Jahr zu Jahr wechselten, vgl. zu Z. 10. Es wird an dieser Stelle nicht präzisiert, ob sich diese Abgabe auf feste Abgaben oder auf Pachtzinsen des Tempellandes bezieht. Dagegen bezieht sich die Abgabe in Z. 10 explizit auf Pachtzinsen des Tempellandes, d. h. ἱερ(ατικῶν) ἐν ἐκφο(ρίῳ).

8 Ἐσέρεμπ(ις): Der Name Eserempis ist nicht in Preisigke, WB, sondern in Foraboschi, Onomasticon II s. v. S. 111 und TM NamID 178 zu finden, vgl. dazu auch Hagedorn, WL 18

s. v. Ἐσερέμφης und Ἐσερέμφης, S. 60.³⁷ Die meisten überlieferten Belege für diesen Namen kommen aus Karanis im Nordosten von Fayum. Mehrere Mütter namens Eserempis aus Syron Kome (Arsinoites) und aus Ptolemais Hormu (Arsinoites) sind aus dem Archiv des Komogrammateus Petaus bekannt: P.Petaus 64, Z. 23 (185 n. Chr.), P.Petaus 65, Z. 63 (186 n. Chr.) und P.Petaus 100, Z. 63 (182-187 n. Chr.). Dies ist der erste Beleg aus Theadelphia.

10 ἱερ(ατικῶν) ἐν ἐκφο(ρίῳ): Γῆ ἱερὰ ἐν ἐκφορίῳ war Tempelland, das, wie anderes staatliches Land, von der römischen Verwaltung verpachtet wurde und von dem Pachtzinsen eingetrieben wurden, s. u. zu Z. 8 und vgl. P.Berl. Leihg. I, S. 44; France, Theadelphia, S. 302 und die Einleitung von P.Dublin 13, S. 75.

11 Ἑρμογένης ὁ καὶ Πανξ(σνέως) Ηρακ(λείδου ?): Beim Auflösen der Abkürzung des Vatersnamens ist auch anderes denkbar. So wäre z. B. Ηρακ(λήου) hier möglich. Der Name ist bisher nicht in der Liste von Doppelnamen im römischen Ägypten (Broux, Double Names) zu finden und daher hiermit hinzuzufügen.

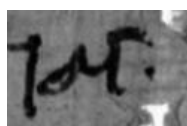
12 ἐπιβολ(ῆς): In diesem Zusammenhang heißt ἐπιβολή „Zwangszuweisung von Staatsacker, Zwangsackerpacht, Zwangserbpacht“, s. Preisigke, FW, s. v. S. 82 und vgl. Preisigke, WB, s. v. Spalte 544 (-6 Steueraufgabe, Zuteilung von Zwangsbebauungspflicht an Ackerland). Es handelt sich um eine Art der Zwangszuweisung von Ackerland an einzelne Bauern bzw. Gemeinden zur Bebauung, ausführlich darüber s. Johnson, ἐπιβολή; über ἐπιμερισμός s. Poethke, Epimerismos, und vgl. Oertel, Liturgie, S. 95-110, Lewis, Services, S. 26 und Wallace, Taxation, S. 20-22.

(γίνονται) αἱ π(ροκείμεναι): diese Abkürzung ist in Fr. (a) Kol. III Z. 10 und Z. 25 belegt. In Z. 6 derselben Kolumne ist eine Abkürzung für αἱ π(ροκείμεναι) zu finden. Darüber hinaus findet man dieselbe Abkürzung in P.Fay. 86 (Theadelphia, II Jh.) in Z. 29. In dieser Urkunde ist die Abkürzung für (γίνονται) ein waagerechter Strich. Im vorliegenden Text in Fr. (a) Kol. III Z. 10 und Z. 25 ist sie ebenfalls waagerecht, s. die Ausschnitte unten. In Fr. (b) Kol. I Z. 13, Fr. (a) Kol. I Z. 10, Kol. II Z. 9 und Z. 12 ist die Abkürzung dagegen ein senkrechter Strich, s. die erste Reihe von Ausschnitten unten.

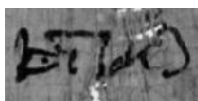
Fr. (b) Kol. I Z. 13



Fr. (a) Kol. I Z. 10



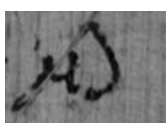
Fr. (a) Kol. II Z. 9



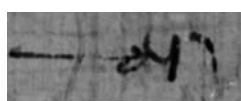
Fr. (a) Kol. II Z. 11
δη() (γίνονται) αἱ



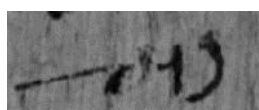
Fr. (a) Kol. III Z.6



Z. 10



Z. 25



P.Fay. 86 Z. 29



³⁷ Inzwischen ist die WL in Form von Datenbanken auf <https://papyri.uni-koeln.de/papyri-woerterlisten/index.html> verfügbar.

Fr. (a) Kol. I

4 ca. ?]. ω κδ: Was vor dieser Bruchzahl steht, könnte die Zahlangabe oder das Symbol für die Maßangabe der ἀρτάβαι sein, z. B. (πυροῦ ἀρτάβαι) oder κρί(θης) (ἀρτάβαι).

5 ± ?] πτολ() könnte auch .στο.() sein: Es handelt sich hier wahrscheinlich nicht um eine Bruchzahl, sondern um ein abgekürztes Wort, das sich nicht entziffern lässt. Um das Wort abzukürzen, setzte der Schreiber einen Buchstaben, und zwar wahrscheinlich das Lambda, über das Omikron hoch.

6 Es ist mir hier nicht klar, ob das, was man vor dem Symbol für (πυροῦ ἀρτάβαι) sieht, ein Rest von irgendeinem Buchstaben oder nur Tinte ist.

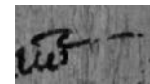
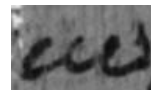
10 Wie oben in Fr. (b) Kol. Z. 13 wich der Schreiber hier von dem üblichen Schrägstrich für (γίνονται) ab und malte stattdessen nur den ersten Senkrechtstrich des Gammas, dazu und zur Lösung der Abkürzung αἱ π(ροκείμενα) s. oben Fr. (b) Kol. I Z. 13.

Fr. (a) Kol. II

4 $\hat{\omega}$ v: Das Wort $\hat{\omega}$ v darf nicht mit dem ziemlich ähnlichen Bruchzahlsymbol für $1/24 = \kappa\delta$ verwechselt werden. Das Entscheidende ist immer der Schrägstrich über der Bruchzahl, der bei $\hat{\omega}$ v naturgemäß fehlt, vgl. u. die beiden Ausschnitte.

 $\hat{\omega}$ v

κδ

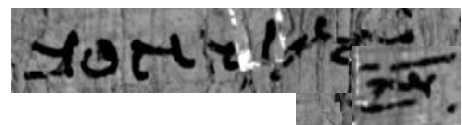
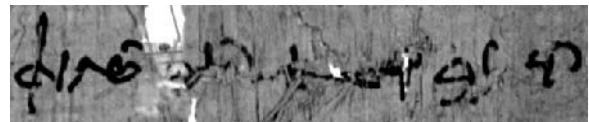


<Θε>αδελ(φείας)?: Es scheint mir, dass hier fälschlicherweise αδελ() statt <Θε>αδελ() geschrieben wurde, vgl. Z. 6, wo es richtig geschrieben ist, d. h. Θεαδελ(). Theadelphia liegt im Nordwesten von Fayum im Themistos-Bezirk in der Nähe von Philoteris und Dionysias, die ebenfalls im obigen Text genannt werden, s. Z. 6 und 7. Ausführlich zu Theadelphia s. France, Theadelphia und vgl. die Bibliographie auf der Trismegistos-Webseite.³⁸

δι(ὰ) ἡ(μέρας): So haben Grenfell und Hunt die Stelle transkribiert, s. o. das Descriptum. δι(α) ist nachvollziehbar, da es im vorliegenden Text mehrmals in anderen Zusammenhängen zu finden ist, s. z. B. καί δι(ὰ) κλη(ρούχων) in Fr. (a) Kol. II Z. 25. Das Eta ähnelt ebenso den Etas in ἡ(μέρας), die ebenfalls mehrmals im Text zu finden sind, s. z. B. u. Fr. (a) Kol. II Z. 13. Das Eta und der Abkürzungsstrich sind nicht völlig erhalten, aber nachvollziehbar. Sie sind im obigen Text gleichfalls in derselben Gestaltung, d. h. η¹ zu sehen, ausführlich s. unten zu Z. 6, wo sie noch einmal vorkommen. Was δι(ὰ) ἡ(μέρας) in diesem Zusammenhang bedeutet, ist jedoch rätselhaft.



6 Φιλωτ(ερίδος) κλη(ρούχων) (πυροῦ ἀρτάβαι) \leq \leq δι(ὰ) ἡ(μέρας): Zu beachten ist hier, dass die Oberfläche des Papyrus an dieser Stelle gekrümmt ist, vgl. Διονυσιάδο(ς) in der Zeile darunter, wo das Sigma zwischen dem Iota und dem zerstörten Alpha kaum sichtbar ist. Grenfell und Hunt



³⁸ TM GeoID 2349, www.trismegistos.org/place/2349. Zu Philoteris s. TM GeoID1780, www.trismegistos.org/place/1780 und zu Dionysias TM GeoID 565, www.trismegistos.org/place/565, beide mit weiterführender Literatur.

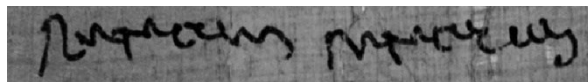
haben die Abkürzung, die nach der Abkürzung von Φίλωτ(ερίδος) steht, als αἰ π(ροκεείμεναι) transkribiert. Dies ist zwar nachzuvollziehen, da ein Alpha, ein Iota und ein Abkürzungsstrich, d. h. αἰ¹, nach der Beschädigung zu sehen sind; allerdings sieht man vor dem angeblichen Alpha Reste eines Buchstabens, die sich mit einem senkrechten Strich, d. h. (γίνονται) nicht vereinbaren lassen, sondern eher mit einem Kappa, vgl. den beigegefügte Ausschnitt aus Fragment (b) Z. 4: κληρ(ούχων). Das Einzige, das gegen meine Auffassung spricht, ist die Tatsache, dass der Abkürzungsstrich, der über dem teilweise erhaltenen Eta zu sehen ist, gebogen ist, d. h. η¹. Dies ist mit den übrigen Abkürzungsstrichen von κλη(ρούχων) im vorliegenden Text nicht vergleichbar. Dieses Detail macht aber m. E. keinen großen Unterschied, da unter den Abkürzungsstrichen von z. B. δη(μοσίων) im obigen Text mal ein gebogener Abkürzungsstrich, d. h. δη¹, (Fr. (b) Z. 9), mal ein gerader, d. h. δη, (Fr. (a) Kol II Z. 4) vorkommt. Ebenfalls für meine Auffassung spricht die Tatsache, dass man zwischen dem Namen des Dorfes Philoteris und den daraus eingetriebenen Abgaben eine Spezifizierung dieser Angaben erwartet. So ist κλη(ρούχων) an dieser Stelle eher als δη(μοσίων) zu lesen. Zu δι(ἀ) ἡ(μέρας) s. o. zu Z. 4.

8 Ἄγχορύμφος Ἄγχορύμφεως: Ἄγχορύμφος wird in Preisigke, NB, s. v. Ἄγχορύμφος Ἄγχιρίμφις mit dem vorliegenden Beleg eingeführt. Die Form Ἄγχορύμφις ist allein in Fraboschi, Onomasticon I und Hagedorn, WL zu finden. Zahlreiche Urkunde aus Theadelphia belegen mehrere Personen mit dem Namen Anchorimphis. Die älteste davon ist eine Zensusdeklaration aus dem Jahr 104/105 n. Chr., P.Lond. 3 1221 (S. 24). In Z. 7-20 dieses Dokuments werden der Name, der Beruf, der Wohnort und die genaue Adresse des Anmelders genannt. Bevor der Papyrus bei Z. 28 abbricht, erfahren wir aus den Zeilen 21-28 zudem den Namen der Frau des Anmelders sowie den Namen ihres gemeinsamen Kindes und sein Alter. Der Vollname des Anmelders lautet Ἄγχορίμφις τοῦ Ἄγχορίμφεως τοῦ Ἀρείου μητρὸς Ταμάρκιος τῆς Πανεσνέως. Es handelt sich um einen vierzigjährigen ἐργάτης, der seiner Anmeldung nach in Theadelphia in einem Haus lebte, das vorher der Claudia Apolinarion gehört hatte, zusammen mit seiner fünfundzwanzigjährigen Frau namens Ἡρακλοῦς Πενεέως und ihrem gemeinsamen sechsjährigen Sohn, der ebenfalls Ἄγχορίμφις hieß. Dieses Kind wird auch in P.Col. 2 1 R 1 a Kol. IV Z. 18 (Theadelphia, nach 8. Nov. 134) als Ἄγχορίμφις [Ἄ]γχορ(ίμφεως) το(ῦ) Ἄγχ(ορίμφεως) μη(τρὸς) Ἡρακλ(οῦτος), zusammen mit seinen Brüdern Σαταβοῦς (Z. 28), Πενεεῦς (Kol. V Z. 1) und Ψενατῶμις (Kol. V Z. 2) erwähnt. Anzunehmen ist, dass der Sohn Anchorimphis Ende 134 ca. 35 Jahre alt war. Die drei Brüder von Anchorimphis sind zudem in BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133), Z. 49-51 und Polo. 2 1 R 1 b (Theadelphia, 134-135) Kol. IV Z. 8-10 belegt. Sein Bruder Satabous ist Ende 129 kopfsteuerpflichtig, d. h. älter als 14 Jahre alt, s. P.Col. 2 1 R 2 (Theadelphia, nach 17. Sept. 129) Kol. III Z. 4. Er wurde demgemäß zwischen 105-115 geboren. Daher muss er 129 zwischen 14 und 24 Jahre alt gewesen sein. Im Jahre 155 war er 39-49 Jahre alt, s. P.Col. 5 1 Verso 3 (Theadelphia, nach 28. Nov. 155), Z. 100. Das letzte Jahr, aus dem Belege über Satabous überliefert sind, ist 160, als er 44-54 Jahre alt war, s. P.Col. 5 1 Verso 2 (Theadelphia, ca. 160), Z. 222. In diesem Jahr war er immer noch fähig zu anstrengender Arbeit, denn diese Urkunde belegt, dass er Weizendarlehen, wahrscheinlich als Saatgut vom Staat, aufnahm.

10 Τεσενούφης Ἡρώδου: Ein gleichnamiger Mann ist in einer Liste von Dorfbeamten belegt, die wahrscheinlich von Hermes, dem Komarchen, d. h. Dorfvorsteher, von der Athenas-Kome und von Anoubias, dem Strategen des Themistes- und Polemon-Bezirk vorgeschlagen wurden. Die Liste, die uns auf P.Oxy. XVII 2121 (Arsinoites, 209-210) überliefert ist, gehört zum Archiv des Strategen Sarapion alias Apollonianos, des zunächst Gymnasiarches von Oxyrhynchos und nachher Strategen von Arsinoites und Hermopolites, ausführlich dazu s. TM Arch ID 210, www.trismegistos.org/archive/210. Der Liste nach sollte Τεσενούφης Ἡρώδου τοῦ ηἰγιαίου, der 35 Jahre alt war, das Amt des ἐπιτρέχων im nahegelegenen Dorf Athena in der Zeitspanne von 209-210 bekleiden, zur Athenas Kome s. TM_geoID 367, www.trismegistos.org/place/367. Das Amt des ἐπιτρέχων, eines Dorfpolizisten, der dem Archephodos unterstellt war, ist von 133 bis 210 belegt. Die Amtszeit dauerte ein ganzes Jahr, das mit Thoth begann. Ein Vermögen in der Höhe von 300 Drachmen ist für diejenigen zu vermuten, die für dieses Amt vorgeschlagen wurden, ausführlich dazu s. Lewis, Services, S. 31; vgl. auch Oertel, Liturgie, S. 277-278 und Preisigke, FW, S. 92.

11 Πετσεῦς Πετσεῦτος: Belegt in BGU IX 1893 (Theadelphia, 149), Z. 508, wo der *ed. pr.* den Namen als Πετεῦς Πετσεῦτος transkribierte. Die verfügbare Abbildung auf <http://berlpap.smb.museum/03190/> zeigt aber deutlich, dass in BGU IX 1893, Z. 508 eher Πετσεῦς Πετσεῦτος zu lesen ist. Man findet denselben Namen zudem im Nominativ in BGU IX 1893 (Theadelphia, 149), Z. 440 und BGU IX 1900 (Theadelphia, 196-198), Z. 118; außerdem zweimal im Genetiv, d. h. Πετσεῦτος: Z. 14 im vorliegenden Text und in BGU IX 1900 Z. 45, vgl. die Abbildungen unten.

Im vorliegenden Text Z. 11



BGU IX 1893, Z. 508



Im vorliegenden Text Z. 14



BGU IX 1893, Z. 440

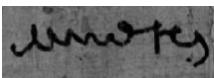


16 Θεανῶς Εὐδαίμων(ς): Vgl. auch Θεανῶ, das ebenfalls im vorliegenden Text belegt ist, s. zu Z. 20. Θεανῶς, bzw. Θεανῶ, mit Omega, ist eine Schreibvariante des häufig belegten weiblichen Namens Θεανούς. Während Θεανῶς nur in Arsinoites bezeugt ist, ist Θεανούς sowohl in Arsinoites als auch in Oxyrynchites, dem Delta (Terenouthis und Leontopolis) und in Antaiopolites belegt, mehr dazu s. www.trismegistos.org/namevariant/35708.

18 Νεῖλος Πετεμίχωνος: Das Iota von Petemichon ist wahrscheinlich als Korrektur über ein Epsilon geschrieben worden. Petemichon ist in den griechischen Papyri zwar niemals belegt,

aber die Lesung ist sicher. Es lässt sich damit bestätigen, dass die Datenbank von Trismegistos People (Stand 12.06.2020) einen Beleg für Πετειχωντης enthält, s. <https://www.trismegistos.org/name/30095>. Der Beleg beruht auf einer einzigen Belegstelle, die in Jean Bingen, Pages d' épigraphie grecque II, S. 104 mit Anm. 14 publiziert ist. Der Name, der im Ägyptischen „P3-dj-Imn-m3j-hntj“ lauten dürfte, bedeutet vermutlich „Der von Ammon, dem Löwen, in der Front gegeben ist“. In Tihna el-Gebel, Griechisch Τήνης ἢ καὶ Ἀκώρεως, welches ebenso Κροκοδίλων πόλις hieß und zu Hermopolites gehörte, wurde ab der 18. Dyn. Amun, „der vorderste Löwe“, und ab der 16. Dyn. Sobek verehrt, ausführlich dazu s. LÄ VI s. v. Tehne S. 304-305; Drew-Bear, Hermopolite, S. 291-296 und vgl. auch TM Place 2309, der unter www.trismegistos.org/place/2309 abrufbar ist, mit weiterführender Literatur. Beide blieben bis in die römische Zeit die Hauptgottheiten von Akoris und hatten dort vermutlich einen sog. Doppeltempel; der vordere war dem Amun und der hintere dem Sobek gewidmet, ausführlich darüber s. jüngst den Ausgrabungsbericht dieser Stätte Kawanishi et al., Akoris, insbesondere S. 25-27. Petemichon stammt vermutlich aus Tihna el-Gebel in Hermopolites und wanderte nach Theadelphia in Arsinoites aus.

11 Θεανώ Δημητρίου: Aus den Belegen geht hervor, dass Θεανώ (mit Omega) sich geographisch auf Arsinoites, mit Ausnahme von SB VI 12756 (Oxyrhynchites, II), die höchstwahrscheinlich auch aus Arsinoites stammt, beschränkt. So ist Θεανώ z. B. in einer Kopie eines staatsnotariellen Testaments bezeugt: BGU VII 1654 (Ptolemais Euergetis, nach 133), Z. 15: ἡ δὲ αὐτὴ Θεανώ. Der Genetiv von Θεανώ ist Θεανῶτος, s. Preisigke, NB.

23 Μύσθης: Das My ist nachvollziehbar. Ebenso zweifellos ist vor der Endung -ης ein Theta zu erkennen. Zu -ης vgl. dieselbe Schreibweise in  Ἡρακλείδης (Fr.(a) Kol. III Z. 23). Zwischen My und Theta sind wellenförmige Züge zu sehen, die sicherlich zwei Buchstaben, nicht einen, repräsentieren: einer ist spitz und der andere nicht. Ich nehme an, dass der spitz repräsentierte Buchstabe ein Ypsilon ist, während der andere ein Sigma darstellt. In den überlieferten Steuerlisten und Abrechnungen aus Theadelphia ist der Name Μύσθης mehrmals belegt. In P.Berl. Leihg I 4 R (Theadelphia, 28. Juli 165) sind z. B. Μύσθης Θέων(ος) (Kol. VI Z. 3) und Μύσθης Μύσθου (V. Kol. I Z. 3; V. Kol. III Z. 14) belegt. Μύσθης Ἀσκλᾶ, der im vorliegenden Bericht bezeugt ist, ist aber nirgendwo anders zu finden.

Fr. (a) Kol. III

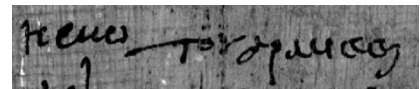
11 Der Schreiber schrieb zuerst fälschlicherweise ιβ, dann korrigierte er es zu ια. Φουῶνσις Παουήτεως ist hier erstmals bezeugt.

12 Σώσος: Sosos ist recht gut belegt, vor allem in der Ptolemäerzeit, dazu s. Σῶσος, TM_namID 5904: www.trismegistos.org/name/5904

13 Ἡρων Ἀπολλωνίου(υ) σεγκο(): Die beiden Namen des Heron und seines Vaters sind völlig nachvollziehbar. Danach steht wahrscheinlich eine abgekürzte Berufsbezeichnung(?) geschrieben, die sich aber nicht entziffern lässt. Heron, der Sohn des Apollonios, ist uns aus zwei Texten aus Theadelphia bekannt: P.Fay. 99 (22. Juli 159), Z. 6; P.Giss. 1 29 (10. Juni 150), Z. 4-5. Diese Texte sind Bescheinigungen über den Empfang des Pachtzinses, die zum kleinen Dossier von Didyme alias Matrona, Tochter des Asklepiades, gehören. In beiden Urkunden steht

Didyme alias Matrona unter der Vormundschaft von Heron. Er vertritt sie in beiden Texten beim Empfangen der Pachtzinsen ihrer Landstücke, die in Theadelphia liegen. Beide beschreiben ihn als Didymes Cousin mütterlicherseits. Die Bescheinigung P.Giss. 1 29 wurde von ihm quittiert, da Didyme βραδέα γραφούση, d. h. ungeübt, schreibt. Ferner gehört zu diesem kleinen Dossier PSI VIII 923 (Theadelphia, 15. Juli 147), ebenso eine Bescheinigung über den Empfang der Pachtzinsen von Didyme, aber quittiert von einem anderen Verwandten der Didyme, nämlich Sarapodoros, Sohn des Theon. Anscheinend ließ Didyme Sarapodoros in der Zeit von 150-159 durch Heron ersetzen. Außerhalb dieses Dossiers kommt Ἡρώων Ἀπολλωνίου, vermutlich als ein professioneller Schreiber, in einem überlieferten εἰρόμενον, d. h. Auszug von staatsnotariellen Verträgen, deren Original in einem Grapheion aufgesetzt und aufbewahrt ist, in P.Dub. 7 (Arsinoites, I-II Jh.), vor, s. den Komm. des Herausgebers zu Z. 4 mit weiteren späteren Belegen des Namens aus Karanis und weiterführender Literatur über die professionellen Schreiber; vgl. auch Youtie, ὑπογραφεύς, 201-221 und jüngst Claytor, Heron, S. 199-202. In BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133), Z. 86 findet sich ein Beleg für einen Mann namens Ἡρώων Ἀπολλω() τοῦ Σαταβ(οὔτος) μη(τρὸς) Θεναῶ(τος). Zudem kommt er auch in P.Ryl. II 98 a Z. 3 (Theadelphia, 154-155) vor, welches ein Angebot über eine Jagdpacht enthält. Dieser Heron ist ein κωνηγός, d. h. Jäger, der seinen Wohnsitz in Kilikon Amphodon im Gau der Hauptstadt Arsinoe hat. Ob es sich in P.Dub. 7, BGU IX 1891 und P.Ryl. II 98 um dieselbe Person handelt, die auch im vorliegenden Text und im Didymes Dossier gemeint ist, lässt sich nicht sagen.

14 Ἡρώων (ὁμοίως) τοῦ Ἀρμείως: Er ist niemals vorher belegt. Ich glaube nicht, dass der Schreiber den Senkrechtstrich vom Tau unnötigerweise verlängerte, sondern dass er markieren wollte, dass Ἀρμείως nicht der Vater, sondern der Großvater des dritten Ἡρώων war. Es war nämlich unüblich, ein τοῦ vor den Vatersnamen zu setzen, man schrieb es normalerweise vor den Namen des Großvaters. Es könnte auch sein, dass dieser lange Senkrechtstrich eigentlich nicht nur einen einzelnen Strich darstellt, sondern zwei Striche, die miteinander verbunden wurden, wobei der eine als (ὁμοίως) gelesen werden könnte und der andere der Senkrechtstrich des Taus wäre.



16 Σεράς βουκόλος: Seras, der Rinderhirte, ist im zweiten Jahrhundert n. Chr. außerhalb dieses Textes nicht zu finden.

18 Ἴερος Ἡρώδου: Nicht vorher belegt.

19 Ἀγχορύμφορ Ὀρσενο(ύφεως): Diese Person ist ebenfalls erstmals in den überlieferten Urkunden aus Theadelphia bezeugt.

20 Ψεγπουήρεως: Die Buchstaben sind durch die Risse und die Beschädigung der Oberfläche verstümmelt, aber die vorgeschlagene Vervollständigung lässt sich mit den Buchstabenresten gut vereinbaren. Νεφερώς Ψεγπουή(ρεως) ist in SB XX 14087 (Unbekannt, 132-133), Z. 40, einer Verwaltungsliste zu privatem Stachelbaumbestand (πορεία ἀκανθῶν), bezeugt. Die Liste dokumentiert, dass er einen Stachelbaum (ἄκανθα α) besaß. Ob die Urkunde aus Arsinoites stammt und ob es sich um dieselbe Person handelt, die auch im vorliegenden Text belegt ist, bleibt offen.

22 Σαραπίων Δημητρίου ist ebenfalls niemals vorher in Theadelphia belegt, vgl. Θεανὼ Δημητρίου oben in Kol. II Z. 20.

23 Die Buchstabenreste, die man nach Ἡρακλείδης sieht, könnten vom abgekürzten Namen des Vaters stammen. Αρχ() ist immer noch rätselhaft.

Übersetzung

Fr. (b) Kol. I

1. bzw. 2. Tag Chairemon, Sohn des Heron [± 5]
 Tyrannos, Sohn des Aphrodisios . [± 2] . [± 2] . [± 1]
 3 $\frac{2}{3}$ Artaben von Gerste, Zuschläge $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{8}$.
 Sarapias, Tochter des Phaios, Kleruchenland 5 $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen
 5 Arch()? $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen, Zuschläge 1 $\frac{1}{8}$.
 Abweichung auf Kleruchenland durch Theogiton 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen.
 Heron, Sohn des Panomieus, Tempelland 96 Artaben Weizen [± ?]
 Eseremp(is), Tochter des ...as, Tempelland mit festen Abgaben [± ?]
 4 $\frac{1}{8}$ Artaben von Gerste, Zuschläge $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{24}$
 10 Tempelland in Pacht 1 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen, Zuschläge $\frac{1}{4}$, macht 1 [$\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{24}$]
 Artaben Weizen.
 Hermogenes, alias Pankra(tes), der Sohn des Herak(leides), [X
 Artaben von Gerste, Zuschläge X Artaben]
 Arch() ? der Zwangszuweisung $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen, Zuschläge $\frac{1}{8}$ Artaben
 Weizen, Kleruchenland X Artaben Weizen ...,
 Zuschläge $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{8}$, Abweichung $\frac{1}{12}$. Das sind die oben erwähnten
 (Gesamtsummen).
 [± ?] . [± ?]

Fr. (a) Kol. I

[± ?] .
 [± ?] .
 [± ?] .
 5 [± ?] . $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{24}$
 [± ?] ?
 [± ?] 7 $\frac{3}{4}$ Artaben Weizen.
 [± ?] . $\frac{1}{4}$.
 [± ?], macht die] oben erwähnten (Summen).
 [± ?] .
 10 [± ?] 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen.
 [± ?] Zuschläge 3 $\frac{1}{24}$. Das macht
 die oben erwähnten (Gesamtsummen)
 [± ?], 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen.
 [± ?] .

[± ?]. 1 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen.
Fr. (a) Kol. II

 [± ?] 108 Artaben Weizen.
 [± ?]. [] 50 Artaben Weizen.
 [± ?]. [3 ±] vac. 50 Artaben Weizen.
 Die Tagessumme beträgt 407 $\frac{2}{3}$ Artaben Weizen, davon von den Staatsbauern von Theadelphia 67 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen und
 5 auf Kleruchenland 12 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Art. Weizen. Das macht von den Dörfer 375 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$, davon von den Staatsbauern von Theadelphia 4 $\frac{3}{4}$ Art. Weizen δι(ὰ) ἡ(μέρας), auf Kleruchenland Philoteris 6 $\frac{1}{2}$ Art. Weizen δι(ὰ) ἡ(μέρας), von Philoteris 11 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{8}$ Art. Weizen, von Dionysias 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Art. Weizen.
 Am 3. Tag. Anchorumphos, der Sohn des Anchorumphos 106 $\frac{1}{2}$ Art. Weizen.
 Die Tagessumme beträgt 106 $\frac{1}{2}$ Art. Weizen. Es macht von den Staatsbauern die obengenannte (Summe).
 10 Am 4. Tag. Tesenouphis, der Sohn des Herodes 65 $\frac{1}{2}$ Artaben Weizen.
 Peteseus, der Sohn des Peteseus 69 $\frac{2}{3}$ Artaben Weizen.
 Die Tagessumme beträgt 135 $\frac{1}{6}$ Artaben Weizen. Es macht die obengenannte (Summe).
 Am 5. Tag. Sambas, der Sohn des Dioskoros 53 $\frac{2}{3}$ Artaben Weizen.
 Onnophris, der Sohn des Petesus 62 $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen.
 Tesenouphis, der Sohn des Nephros 54 $\frac{1}{6}$ Artaben Weizen.
 Thenaos, der Sohn des Eudaimon 20 $\frac{1}{2}$ Artaben Weizen.
 Von den Katoiken 20 $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen, als Zuschläge $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{24}$.
 Neilos, der Sohn des Petemichon 3 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ Gerste Artaben.
 Von den Katoiken 3 $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen, als Zuschläge $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{24}$.
 Theano, die Tochter des Demetrios von den Arch()? 4 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen, 4 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{24}$ Gerste Artaben und als Zuschläge $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen.
 Harpokration, der Sohn des Dioskoros 96 Artaben Weizen.
 Musthes, der Sohn des Asklas 141 $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen.
 Die Tagessumme beträgt 418 $\frac{1}{6}$ Artaben Weizen, davon von den Arch()? der Staatsbauern 4 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen und auf Kleruchenland 11 $\frac{1}{4}$. Das macht die obengenannten.

Fr. (a) Kol. III

 Am 10. Tag. [± ?].
 ... [± ?] ... Artaben Weizen.
 Demas Phouonsis 106 Artaben Weizen.
 Die Tagessumme beträgt 214 $\frac{2}{3}$ $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen. Von den Staatsbauern sind die obengenannten (Summen). Es macht bisher
 6640 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen, davon als Abweichung 8 $\frac{1}{8}$ Artaben Weizen. Die berechneten Summen entsprechend der Monatsabrechnung für Payni sind die obengenannten Summen 6640 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{24}$ Artaben Weizen, davon von den Staatsbauern 6450 Artaben Weizen. Transportkosten 6135 $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen und auf Kleruchenland 161

$\frac{1}{3} \frac{1}{12}$, das macht zusammen von den Dörfern 6296 $\frac{1}{2}$ Artaben Weizen und für andere Dörfer 344 $\frac{1}{3} \frac{1}{24}$.

Die Gesamtsumme beträgt die oben angegebenen.

Am 11. Tag. Phouonsis, der Sohn des Paoueteus	57 $\frac{1}{2} \frac{1}{12}$ Artaben Weizen.
Heron, der Sohn des Sosos	115 Artaben Weizen.
Heron, der Sohn des Apollonios σεγκο()	83 $\frac{2}{3} \frac{1}{24}$ Artaben Weizen.
Heron, der Enkel ? des Harmieus	104 Artaben Weizen.
Nepheros, der Sohn des Peteseus	48 $\frac{1}{4}$ Artaben Weizen.
Seras, der Rinderhirte	8 $\frac{2}{3}$ Artaben Weizen.
Die Tagessumme beträgt 417 $\frac{1}{24}$, davon von den Staatsbauern die oben angegebenen.	
Am 12. Tag. Heros, der Sohn des Herodes	7 $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen.
Anchorumphos, der Sohn des Orsenophueus	34 $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen.
Nepheros, der Sohn des Psenpouereus	69 $\frac{1}{12}$ Artaben Weizen.
Tesenouphis, der Sohn des ...	24 $\frac{1}{2} \frac{1}{3}$ Artaben Weizen.
Sarapion, der Sohn des Demetrios	60 ... Artaben Weizen.
Herakleides, der Sohn des ...	arch() . Artaben Weizen.
8 $\frac{1}{3} \frac{1}{12}$ Gerste Artaben, als Zuschläge Artaben Weizen.	

Kol. IV

Am 13. Tag .[± ?] daran Spuren.

3.7. Aufforderung des *Praepositus pagi* an die Komarchen und Apaitetai von Theadelphia

P.Cair. SR.3049/91 V.?

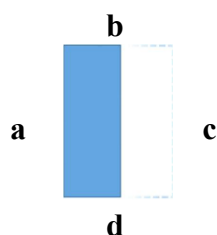
25 × 7 cm
Tafel V

308-365
Arsinoites (Theadelphia)

Die Vorderseite bewahrt die linke Hälfte eines (amtlichen?) Briefes, der in dieser Arbeit nicht aufgenommen ist. Der vorliegende Lieferungsbefehl befindet sich auf der Rückseite des Blattes. Um auf dieser Seite – parallel zu den Fasern – den vorliegenden Text aufschreiben zu können, drehte der Schreiber das Blatt um 90° nach rechts. Schließlich schnitt er die untere Hälfte dieser Seite aus, s. unten. Die folgende Abbildung möge diese Praxis verdeutlichen.

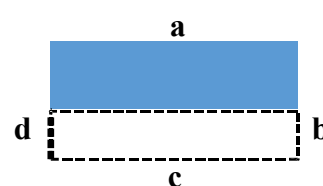
Die Vorderseite

→ (Faserrichtung)



Die um 90° nach rechts gedrehte vorliegende Rückseite

→ (Faserrichtung)



Auf der vorliegenden Seite sind die originalen Ränder oben, rechts und links erhalten. Unten ist das Blatt – wie schon erwähnt – abgeschnitten. Die Freiränder messen oben und unten je etwa 2 cm, die Ränder links und rechts sind dagegen etwas kleiner, d. h. etwa 1,5 cm. Drei waagerechte Falze sowie mindestens drei senkrechte Falze sind sichtbar. Die Oberfläche des Blattes ist durch Risse und Löcher beschädigt und die Tinte ist stellenweise abgerieben. Der Text ist nahezu vollständig erhalten und besteht aus nur vier Zeilen. Es scheint, dass drei verschiedene Hände die Anweisung angefertigt haben. Die erste, die den Haupttext schrieb, ist groß und schwungvoll und vermutlich die Hand der Schreibgehilfe des Praepositus. Paläographisch erkennt man beim Betrachten dieser Hand einige Merkmale der frühbyzantinischen Schrift. So kommen z. B. das in Gestalt eines Bogens hochgesetzte Ypsilon und das an den letzten Strich des vorhergehenden Buchstabens gehängte Rho vor, s. Z. 1 *πραηποσίτου*. Erkennbar ist auch das über die Zeile hinausragende Epsilon, s. Z. 4 *ἐντολάς* und *εἰρήναρχος*. Die zweite Hand, die über Z. 2 „*κόμης Θεαδελφίας*“ kursiver und schneller nachträglich eintrug, ist der ersten ähnlich, aber kleiner (vgl. das *ε*). Es könnte daher sein, dass die beiden Hände demselben Schreiber gehören, da es vorstellbar ist, dass man ggf. klein und groß schreiben kann. Die dritte Hand, welche die Anweisung unterschrieb, s. Z. 4 *σέση(μείωμα)*, ist zwar ebenfalls mit der ersten vergleichbar, aber die Unterschrift stammt naturgemäß aus der Hand des *Praepositus pagi* selbst. Aus dem Schriftbild des Dokuments geht hervor – wie schon oben erwähnt –, dass es sich um einen Text aus dem 4. Jahrhundert handelt. Außerdem weist die Erwähnung des *Praepositus pagi* (Z. 1) darauf hin, dass wir uns zweifellos im 4. Jahrhundert befinden. Der *Praepositus pagi* ist papyrologisch bisher im Zeitraum von 308-365 belegt, mehr dazu s. unten und vgl. zu Z. 1 und 4. Erhalten ist ein Befehl des *Praepositus pagi* an die Komarchen, d. h. die Dorfvorsteher, sowie an die *Apaitetai*, d. h. die Steuereintreiber, von Theadelphia, mehr dazu s. u. und vgl. zu Z. 2. Theadelphia gehörte in dieser Epoche zum 8. *Pagus*; für eine ausführliche Behandlung der arsinaitischen *Pagi* s. Tomasz Derda, *Ἀρσινοίτης νομός*, S. 263-279. Zu Theadelphia s. TM_geoID 2349 mit weiterführender Literatur. Die Anweisung bezieht sich auf die Lieferung von Leinen sowie einer anderen Anforderung oder Ware, welche ich nicht zu entziffern vermag, mehr dazu s. zu Z. 3.

Das vorliegende Blatt ist hauptsächlich wegen seines länglichen, rechteckigen Formats interessant, das dem der Überstellungsbefehle entspricht. Von Interesse ist auch die Tatsache, dass es sich nicht um einen *lege artis* Überstellungsbefehl handelt, obgleich der Eirenarch in die Sache involviert ist, sondern um eine Anweisungsaufforderung bezüglich Leinen, die in Format und Sprache dem Überstellungsbefehl ähnlich ist. Das Format des vorliegenden länglichen rechteckigen Blattes ist – nach Browne – das am häufigsten für Überstellungsbefehle verwendete Format. Nach Auflistung der damals bekannten Haftbefehle oder „orders for arrest“ – wie sie damals hießen – schrieb er: „[M]ost of the orders are long rectangles. Their usual range of width is 15-25.1 cm, whereas the height varies between 4.5 cm and 10 cm“, s. die Einleitung von P.Mich. X 589, S. 50. Es gibt aber geringfügige Abweichungen von diesen Maßen, ausführlich dazu s. ebenda, S. 50; vgl. auch Gagos und Sijpesteijn, *Typology*, S. 81-82 und neulich Schubert, *Warrants*, S. 253-274, besonders die Liste der Urkunde auf S. 273. Aus dem Büro des *Praepositus pagi* sind die unten aufgelisteten Überstellungsbefehle überliefert. Die erste Liste der publizierten Überstellungsbefehle ist in P.Mich. X, S. 47-49 (mit Angaben der Maße der Urkunden in S. 50-51) zu finden. Addenda zu dieser Liste mit Angaben der Höhe, der Breite sowie der Faserrichtung

der Urkunden finden sich in Bülow-Jacobsen, ZPE 66 (1968) S. 95-98 und Gagos und Sijpesteijn, Typology, S. 95-96, Gonis, P.Oxy LXXIV, S. 133-132; vgl. außerdem jüngst die Liste in P.Cair.Preis. 2, S. 17-20 (aber ohne Angaben der Höhe, der Breite oder der Faserrichtung der Belege). Der nach unten zeigende Pfeil neben den Maßen der Papyri bedeutet, dass die Schrift auf der beschrifteten Seite quer zu den Fasern läuft. Die Schrift im bearbeiteten Text läuft parallel zu den Fasern, aber auf einer umgedrehten Rückseite des Blattes, zu Einzelheiten der Beschriftung des vorliegenden Blattes s. o. die Beschreibung.

SB XX 15094	IV	<i>Praepositus p.(?)</i>	Thallos,	Herm.	19×12,4↓
SB XX 15095 Z. 1 - 5	IV	<i>Praepositus p.</i>	Kephalaiotai	Prektis, Herm.	19 × 7,5↓
SB XX 15095 Z. 6-11	IV	<i>Praepositus p.</i>	?/Erenarch	?, Herm.	19 × 7,5↓
P.Cair. Isid. 131	19.06.314	<i>Praepositus p.</i>	<i>Tesserar/Quadrar</i>	Karanis, Ars.	24 × 17↓
P.Oxy. XII 1506	frühes IV	<i>Praepositus p.</i>	Eirenarch	Senokmis, Oxy.	18 × 6.1↓

Die vorliegende Anweisung, die aus dem Büro des *Praepositus pagi* geschickt wurde, entspricht diesen sog. üblichen Maßen und dem Format der Überstellungsbefehle. Sie ist, wie oben beschrieben, von 25 cm Breite und 7 cm Höhe. Die Vorderseite des vorliegenden Blattes enthält die linke Hälfte eines Briefes, s. oben die Beschreibung. Die rechte Hälfte des Briefes ist mit dem ausgeschnittenen rechten Teil des Blattes verlorengegangen. Anzunehmen ist, dass die Rückseite dieser ausgeschnittenen Hälfte des Blattes einen ähnlichen Befehl bzw. eine Anweisung vom *Praepositus pagi*, mit demselben Format und denselben Maßen wie das vorliegende, trägt. Denkbar ist, dass es sich bei diesem verlorengegangenem Befehl um ein und denselben Auftrag handelte, wie wir ihn hier haben, der aber an einen anderen Empfänger geschickt wurde, vgl. Z. 2, wo der Dienstort der Komarchen und Apaitetai, d. h. κώμη Θεαδελφίας, nachträglich hinzugefügt wurde. Eine Bekräftigung dieser Annahme liegt in der wohlbegründeten These von einer „mass-production“ dieser Überstellungsbefehle bzw. Anweisungen, ausführlich dazu s. Gagos und Sijpesteijn, Typology, S. 82-84. Was die Faserrichtung der bisher überlieferten Urkunden dieser Art angeht, so fügte Browne hinzu: „...Besides being relatively standardized in size, the orders for arrest are also characterized by writing which runs across the fibers“, s. die Einleitung von P.Mich. X 589, S. 50. In seinem Nachschlagewerk über Rekto und Verso gab Turner dies abermals wieder. So beschrieb er die Richtung der Schrift im Hinblick auf die Faser folgendermaßen: „[I]t is worth noting in passing that certain set forms of minor documents are usually written across the fibers (whether or not transversa charta I do not know). They include: (a) Orders for arrest ... (b) Invitations...“, s. Turner, The Terms, S. 46-47. Transversa charta ist ein Begriff für eine um 90° gedrehte Rolle oder ein Rollenblatt, wo die Schrift parallel zur Klebung verläuft und senkrecht zu den Streifen auf der Innenseite, d. h. Rekto, der Rolle steht, ausführlich dazu s. Turner, The Terms Recto and Verso, S. 26ff. Die vorliegende Anweisung weicht jedoch von dieser Regel ab: Die Schrift verläuft auf der Rückseite des vorliegenden Blattes, wie oben angegeben, nicht quer zu den Fasern, wie bei den meisten Überstellungsbefehlen, sondern parallel zu den Fasern. Dies ist wohl begründet durch die Tatsache, dass es sich beim vorliegenden Befehl um die Wiederverwendung einer um 90° gedrehten Rückseite eines „recycled“ Papyrusblattes, d. h. eines vorher auf seiner

Vorderseite beschriebenen Papyrusblattes, handelt, s. dazu Turner, a. a. O., S. 47 und vgl. auch Gagos und Sijpesteijn, Typology S. 84-85.

Im Einzelnen geht es um die dringliche (vgl. ἀθωρόν in Z. 1 und ἀλλὰ σήμερον in Z. 3) Anforderung von Leinen bzw. Flachs, dazu s. unten und zu Z. 3. Der Befehl lautet, dass die Empfänger, d. h. die Komarchen und die Apaitetai Theadelphias, sich zum *Praepositus pagi* begeben und dabei sowohl das λινά, d. h. Flachs bzw. Leinen, als auch etwas Weiteres, Unleserliches mitbringen sollten, s. zu Z. 3. Denkbar wäre daher auf ersten Blick, dass es sich um eine *annona militaris* handelt, mehr darüber s. unten. Aus dem letzten Satz des vorliegenden Textes erfahren wir, dass die Anweisung nicht vom *Praepositus pagi* selbst ausgestellt wurde, sondern er bloß einen Befehl weitergab, den ein Dritter, d. h. der Eirenarches, gegeben hatte, s. Z. 4: τοῦτο γὰρ ἐντολὰς ἔσχεν ὁ εἰρήναρχος. Die Eirenarchen betrieben den Polizeidienst im griechisch-römischen Ägypten, darüber s. Sängler, die Eirenarchen, Tyche 20 (2005) S. 143-204 und vgl. die Einleitung von P.Oxy. LXXIV 5001-5012. Die Nennung des Eirenarches erweckt den Verdacht, dass etwas in diesem Zusammenhang schief gegangen ist. Der Eirenarch hatte seinerseits die Direktive nicht selbst ausgegeben, sondern sie erhalten, s. Z. 4: τοῦτο γὰρ ἐντολὰς ἔσχεν ὁ εἰρήναρχος. Dieser Sachverhalt dient meiner Auffassung nach als Erklärung für die Verwendung des imperativischen Infinitives ἀνέρχεσθαι anstatt des bloßen Imperativs der 2. Person Plural, um die Direktive zum Ausdruck zu bringen (s. zu Z. 3). Der vorliegende Text ist folgendermaßen aufgebaut:

- 1- π(αρά) + der Absender (der πραιπόσιτος).
- 2- Die Adressaten (κωμάρχαις καὶ ἀπαιτηταῖς) + Verwaltungsort (Theadelphia).
- 3- Wann die Anweisung zu befolgen sei: sofort (Z. 2 ἀθωρόν und Z. 3 ἀλλὰ σήμερον)
- 4- Die konkrete Anweisung: Z. 3 ἀνέρχεσθαι (l. ἀνέρχεσθε) φέρον- | τες μεθ' ἑαυτῶν.
- 5- Worum es geht: λινά, d. h. Flachs/Leinen, sowie etwas Unleserliches, dazu s. zu Z. 3.
- 6- Wer den Auftrag erhalten soll: Z. 4 τοῦτο γὰρ ἐντολὰς ἔσχεν ὁ εἰρήναρχος.
- 7- Die Unterschrift des Absenders, d. h. des *Praepositus pagi*: Z. 4 σεση(μείωμαι).

1 π(αρά) τοῦ πραιποσίτου

2 κωμάρχαις καὶ ἀπαιτηταῖς π() π() (2. Hand ?) κόμης Θεαδελφίας (1. Hand) ἀθωρόν
ἀνέρχεσθαι φέρον-

3 τες μεθ' ἑαυτῶν τὰ λίνια καὶ τοὺς ἀλλὰ σήμερον.

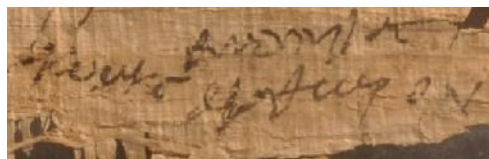
4 τοῦτο γὰρ ἐντολὰς ἔσχεν ὁ εἰρήναρχος. (3. Hand ?) σεση(μείωμαι).

1 π(αρά) τοῦ πραιποσίτου: Die Komarchen und die Apaitetai waren in dieser Epoche dem *Praepositus pagi* (πραιπόσιτος τοῦ πάγου) unterstellt. Sein Amt ist in papyrologischen Urkunden im Zeitraum von 308 bis 365 bezeugt, s. Lewis, Services, s. v. πραιπόσιτος τοῦ πάγου, S. 42. Zu seiner Rolle bei der Steuereintreibung s. Gelzer, S. 57. Der Name des *Praepositus pagi* wird im Text, wie üblich, nicht genannt, s. oben die Liste der Anweisungen; zum Namen des *Praepositus pagi* vgl. auch zu Z. 4 unten.

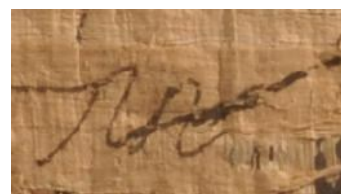
2 κωμάρχαις καὶ ἀπαιτηταῖς: Die Komarchen sowie die Apaitetai von Theadelphia waren für die Eintreibung und die Ablieferung der Naturalien, in diesem Fall Leinen, verantwortlich. Zu

Liturgien sowie der Reform des Steuersystems und damit verbundenen Steuerliturgien im 4. Jahrhundert s. Carsten Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 116) Stuttgart 1997. Was die Komarchen von Theadelphia selbst angeht, so ist eine chronologische Liste aller in Papyri bezeugten Komarchen von Theadelphia in France, Theadelphia, S. 192 und Derda, Ἀρσινοίτης νομός, S. 248-25 zu finden. Der κομάρχης war in der byzantinischen Zeit ein auf Dorf-Ebene tätiger Beamter. Von 248 bis 368 war das Amt eine Liturgie, d. h. eine erzwungene Amtsausübung. Die Mehrzahl der Urkunden bezeugen mehrere Komarchen, d. h. ein Kollegium von Komarchen, wie im vorliegenden Text, an der Spitze der Verwaltung auf dörflicher Ebene. Zu Einzelheiten dieses Amtes s. Lewis, Services, S. 34-35 mit weiterer Literatur. In Bezug auf die Komarchen in Theadelphia im 4. Jahrhundert gilt außerdem die Tatsache, dass das Archiv des Sakaon unsere Hauptquelle der Namen dieser Beamten ist. Von 299 bis zur Aufgabe des Dorfes gegen Ende der 1. Hälfte des 4. Jahrhunderts finden sich in den Urkunden von Sakaon die Komarchen von Theadelphia als Kollegium. Aurelius Sakaon ist die Hauptfigur in diesem Zusammenhang; er war viermal Komarch, nämlich in 303/4, 311/12, 323/4 und 324/5. Die Apaitetai waren, wie oben gesagt, liturgische Beamten, die in der Eintreibung und Ablieferung von Steuern tätig waren; eine ausführliche Behandlung der Amtstätigkeit der Apaitetai von ihrer Einführung im 2. Jahrhundert n. Chr. bis zur Araberherrschaft liegt vor in Palme, ἀπαιτητής (1989). Über das Amt von Diokletian bis 415 wird ebenda in S. 67-96 eingehend diskutiert. Man vergleiche auch Drecoll, Die Liturgien (1997).

κώμης Θεαδελφίας: Nachträglich unmittelbar vor und über ἀθωρόν eingefügt, vgl. den Ausschnitt rechts; ausführlich dazu s. die Beschreibung der Hände oben.



2 π() π(): Es könnte sein, dass der Verfasser in großer Eile niederschrieb, was ihm diktiert wurde, indem er einen hochrangigen Beamten – in diesem Fall den *Praepositus pagi* – nach (statt vor) den Komarchen und den Apaitetai in einer amtlichen Mitteilung erwähnte, was ein formaler Fehler ist. Durch eigene Aufmerksamkeit – oder einen direkten Befehl – korrigierte er sofort seinen Fehler, indem das Geschriebene durchstrich und π(αρά) π(ραιποσίτου) an den oberen Rand ganz oben an den Anfang der Anweisung schrieb, dazu s. u.



ἀνέρχῃσθαι ist zwar abgerieben, aber gut nachzuvollziehen. Die Endung -θαι ist deutlich, s. das verlängerte Iota, das sich bis zur unteren Zeile streckt. Das Verb ἀνέρχομαι bedeutet „nilaufwärts oder landeinwärts reisen“, „herkommen“ usw., s. Preisigke, WB s. v. ἀνέρχομαι.



Adressiert werden die Komarchen und die Apaitetai. ἀνέρχῃσθαι ist ein unabhängiger Infinitiv Präsens, der in der Anweisung anstelle des Imperativs verwendet wird, um einen einmaligen Befehl zum Ausdruck zu bringen (s. Mayser, Gram. Band II 1-2, S. 151). Es könnte auch sein, dass es sich um einen normalen Imperativ der 2. Person Plural handelt und der Schreiber sich nur verschrieb (l. ἀνέρχῃσθε), aber das ist eher unwahrscheinlich. Die Anweisung ist zwar kurz, aber der Schreiber machte sonst keinen Fehler, vgl. den Haftbefehl P.Cair.Isid. 129 (308-309 (?), Theadelphia), in dem der Schreiber zwei Fehler machte: παράδοτε τῷ ἀποσταλέν[τι] ὑπ' ἐμοῦ |

δημοσίῳ Παμοῦν ἐγκαλούμενον ὑπὸ Ζωσίμου ἢ] ἡμῖς (l. ὑμεῖς) αὐτοὶ ἀνέρχεσθαι (l. ἀνέρχεσθε) | ἐξαυτῆς). Hinzu kommt, dass der sogenannte imperativische Infinitiv in den Papyri weitverbreitet ist, für eine ausführliche Behandlung dieses Themas s. Mandilaras, Verb, S. 316-320. Außerdem sprach der *Praepositus pagi* selbst keinen Befehl aus, sondern leitete den Befehl nur weiter, den der Eirenarch erhielt, vgl. Z. 4 τοῦτο γὰρ ἐντολὰς ἔσχεν ὁ εἰρήναρχος.

2-3 φέρον- | τες μεθ' ἑαυτῶν: Die Pronomina ἑαυτῶν, ἑαυτοῦς und ἑαυτοῖς sind die normalen Formen für die Reflexiva in der 2. Person Plural in den Papyri der römischen und byzantinischen Zeit, in Analogie mit dem Gebrauch von ἑαυτοῦ usw. für die Reflexiva der 1. Person, ausführlich dazu s. Gignac, Grammar II, S. 169 mit Belegen. Die zusammengesetzten Formen ὑμῶν αὐτῶν usw. waren aus der Koine seit dem 3., und aus dem Attischen seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. verschwunden, dazu s. Mayser, Grammatik I 2, S. 63-64 mit Belegen für die ptolemäische Zeit.

τὰ λίνια bedeutet „Flachs“ bzw. (der daraus gewonnene) „Faden“, d. h. „Leinen“, s. Preisigke, WB II 24, s. v. λίνιον. Der wissenschaftliche Name des Flachs ist *Linum usitatissimum*. Im Altertum gab es hauptsächlich zwei Arten von Leinen: den Öllein und den Faserlein. Wie ihre Namen schon andeuten, eignet sich der Öllein für Ölgewinnung, der Faserlein hingegen für die Fadenherstellung. Die in der Antike am häufigsten angebaute Flachs-Art ist Faserlein; zu Einzelheiten der Flachs-Arten, Leinenanbau in Ägypten und dem Leinengewinnungsvorgang s. Droß-Krüpe, Wolle – Weber – Wirtschaft, S. 20-22. Aus Theadelphia gibt es einen Beleg, der die Ablieferung von Leinen für das Anabolicum bezeugt. Das Anabolicum ist, MacMullen zufolge, „a tax in kind probably limited to textiles for army use, somehow associated with the ἐσθῆς στρατιωτική (= vestis militaris)“, s. Macmullen, Anabolics S. 198 und s. a. Palme, ἀπαιτητής, S. 64-65 mit weiterer Literatur. Dieser Text befindet sich auf P.Sakaon 22, Z. 16-22 (Theadelphia, 6. Sept. 324). Das Dokument besteht aus fünf Steuerquittungen, die durch verschiedene Hände ausgefertigt sind und die den Komarchen Theadelphias, vertreten durch ihren Amtskollegen Sakaon, ausgehändigt wurden. Die Steuer-quittungen bescheinigen den Komarchen Ablieferungen, Zahlungen und Erfüllung verschiedener Aufgaben. Die dritte Bescheinigung (Kol. iii Z. 16-20) ist für uns hier von Interesse. Die Quittung ist von Ἄννιον καὶ Μακρόβιος, Empfänger des Leinens des kaiserlichen ἀναβολικόν (Z. 16-17: ἀποδέκται λίνου τοῦ ἱεροῦ | ἀναβολικοῦ), quittiert und an Sakaon allein, ohne eine Amtsbezeichnung, adressiert, Z. 17-18. Sakaon wird in der übrigen Quittung so adressiert: Σακαῶνι καὶ τῷ κοινῶν κομάρχαις Θεαδελφίας. Die Empfänger des Leinens bestätigen ihm den Empfang von 50 Pfund Leinen, die für die zwölfte Indiktion fällig waren (s. Z. 20: λίνου λίτρας πεντήκοντα). Sakaon tritt hier, wie oben erklärt, als Vertreter für sein liturgisches Beamtenkollegium, die Komarchen Theadelphias, auf. In diesem Jahr (324) kennen wir noch einen weiteren Beamtenkollegen des Sakaons, nämlich Auoug, Sohn des Melan (s. Derda, Ἀρσινοίτης νομός, S. 250). Die Komarchen sind also diejenigen, die in Theadelphia das Leinen des Anabolicum eintraben. Der vorliegende Text zeigt, dass die Απαιτητα ebenfalls mit dem Leinen in Theadelphia beschäftigt waren, vgl. auch Palme, ἀπαιτητής, S. 65.

καὶ τοὺς . . . : Was nach dem Artikel steht, vermag ich nicht zu erkennen. Der erste Buchstabe ist entweder ein Phi oder ein Psi, dann kann man ein Epsilon und schließlich ein Kappa ziemlich erkennen. Das ergäbe ein



Wort, das bisher in den Papyri unbelegt ist: ψεκ-, d. h. „beschuldigt“, s. LSJ s. v. ψέγω. Das Ergreifen und die Überstellung von Beschuldigten passt inhaltlich zwar sehr gut zum Kontext, aber die Ergänzung ψεκτοῦς (aus dem Singular ψεκτέος) ist äußerst fragwürdig.

ἀλλὰ σήμερον: Vgl. ἀλλ' ὄρα in P.Oxy. I 65,5 (III - frühes IV).

4 τοῦτο: Es scheint, dass der Riss, der sich zwischen το- und -υτο befindet, nicht neu, sondern altertümlich ist, d. h. von Anfang an (zumindest bereits bei der ersten Beschriftung des Blattes) da war, mehr dazu s. unten. Der Riss verläuft auf der vorliegenden Seite horizontal über το-, am Anfang der Zeile dann vertikal vor -



υτο, s. den Ausschnitt rechts oben. Er verläuft auf der Vorderseite des Blattes vertikal durch Z. 1-2, s. den Ausschnitt rechts unten. Man sieht auf dieser Seite deutlich, dass der Schreiber in Z. 1 einen Abstand zwischen κορίω und μου freiließ, um den Riss zu meiden. Am deutlichsten ist jedoch, was er in Z. 2 unternahm: Er schrieb zunächst θεο-, dann ließ er einen Abstand frei, und vervollständigte schließlich nach dem Riss den Namen -δωρος. Es scheint, dass der Riss anfänglich noch nicht so groß war wie jetzt. Wahrscheinlich ist er im Laufe der Zeit größer geworden, da ein kleiner Teil des linken Bereichs des Delta in -δωρος nicht erhalten ist.

εἰρήναρχος: Die Alternativform εἰρηνάρχης kommt in den papyrologischen Urkunden häufiger vor, aber beide sind sinngemäß synonym. Im vorliegenden Text ist lediglich εἰρήναρχος belegt, es kommt aber mitunter auch vor, dass beide Formen in derselben Urkunde verwendet werden, z. B. in P.Sakaon 45 a = P.Thead. 25 (Theadelphia, 7. Dez. 334), Z. 1: εἰρηνάρχη; Z. 13: τὸν εἰρηναρχον. Ausführlich dazu s. Sängler, Die Eirenarchen, S. 146.

σεση(μείωμα): Der Schlussgruß stammt, wie oben besprochen, höchstwahrscheinlich aus der Hand des Absenders, d. h. des *Praepositus pagi*, obgleich man kaum einen Unterschied sieht zwischen dieser Hand und der ersten, die den Haupttext schrieb. Nach dem Gruß folgt kein Datum, s. den Ausschnitt rechts. Der Name dieses *Praepositus pagi* ist im vorliegenden Text nicht erwähnt. Oberhalb des Textes zentriert steht nur π(αρά) τοῦ πραιποσίτου.



Übersetzung

Vom *Praepositus pagi* an die Komarchen und die Apaitetai des Dorfes Theadelphia. Zur gleichen Stunde begeben Sie sich, mitbringend das Leinen/Flachs und ..., aber heute. Das ist nämlich ein Befehl, den der Eirenarch erhielt. Grüße.

3.8. Entwurf eines Ehescheidungsvertrags (Synchoreisis)

P.Cair. SR.2930 & JE 39452
= Berlin Inv. P. 13055 R.

17 x 33,5 cm
Tafel VI

22-21 v. Chr. (?)
Fundort: Abusir el-Melek
Herkunftsort: Alexandria

Die Beschreibung Schubarts der Rückseite des vorliegenden Fragments in BGU IV, S. 72 lautet: „Papyrus. Rückseite. H. 33,5 cm. Br. 17 cm. Aus Papyruscartonnage entwickelt. Abusir elmelek. Cursive; dieselbe Hand wie 1055. 1058. Das Stück besteht aus zwei aneinander geklebten Blättern. Die Vorderseite ist nur bei der ersten der beiden Selides beschrieben.“

Die Rückseite wurde nach der Auflösung aus einer Kartonage in Berlin von Schubart als BGU IV 1053 = M.Ch. 105 (Alexandria, 2. Apr. 13 v. Chr.) ediert, mehr zu dieser Seite s. u. die Einleitung. Es handelt sich beim vorliegenden Text um die Vorderseite dieses Fragments, die bisher unediert geblieben ist, zur Beschreibung s. oben. Ediert in dieser Arbeit ist die Vorderseite, die während der Grabungen von Otto Rubensohn im mittellägyptischen Dorf Abusir El-Melek im Jahre 1904 gefunden wurde. Auf dieser Seite sind stellenweise immer noch Kalkreste zu sehen. Die Kartonage wurde nach Berlin gebracht und aufgelöst. Die dadurch gewonnenen Papyri wurden in Berlin inventarisiert und danach 1907 an das Ägyptische Nationalmuseum in Kairo abgegeben. In Berlin erhielt das vorgestellte Stück eine Berliner Inventarnummer, s. oben. Als das Stück ans Kairoer Museum abgegeben wurde, erhielt es naturgemäß noch eine Inventarnummer, s. ebenfalls oben. Deswegen besitzt dieses Fragment eine Berliner und eine Kairoer Inventarnummer. Diese Seite besteht aus zwei aneinander geklebten, vollständig erhaltenen, hohen, schmalen, hellbraunen Papyrusblättern. Das rechte Blatt ist an den Rand des linken geklebt. Die κόλλησις misst etwa 1,5 cm. Der unten transkribierte Text steht auf dem rechten Blatt, während das linke unbeschrieben blieb. Der obere Abstand zwischen dem Text und dem Rand beträgt 2 cm. Links innerhalb dieses Abstands sind zwei Tintenflecke sichtbar, s. dazu zu Z. 1-2. Der linke Abstand misst ebenfalls 2 cm. Am Ende des Blattes befindet sich ein breiter Freiraum, auf dem keine Schrift steht und der 9,5 cm in der Höhe beträgt. Rechts mitten in diesem Freiraum befindet sich ein großer Tintenfleck, höchstwahrscheinlich die Überreste einer Datumsangabe, s. dazu zu Z. 35. Aus vielen Gründen, die Schubart ausführlich und eingehend erörterte, lässt sich schließen, dass das vorliegende Fragment nicht zu einer zusammengeklebten Rolle gehört haben dürfte, sondern in dieser Form gebrauchsfertig, d. h. als aneinander geklebte Blätter, vom Markt stammte; zu Einzelheiten s. Schubart, Urkunden, S. 42-46 und vgl. auch u. die Einleitung.

Der vorliegende Text, der aus 35 Zeilen besteht, ist ein Entwurf eines Ehescheidungsvertrages, der in Form der alexandrinischen Synchoreisis niedergelegt ist, mehr dazu s. unten. Seine obere Hälfte (Z. 1-17) ist fast vollständig abgerieben. Dadurch lassen diese Spuren sich nicht entziffern. Im Gegensatz dazu ist die untere Hälfte (Z. 18-35) zum größten Teil erhalten. Außerdem lässt sie sich anhand von parallelen Verträgen vervollständigen, s. Z. 18-35. Die Hand, die den Vertrag auf der Rückseite des vorliegenden Blattes anfertigte, ist eine große und oft undeutliche Hand, die ebenfalls, wie oben im Descriptum erwähnt, den Entwurf für den Darlehnsvertrag und für den Mietvertrag einer Amme in BGU IV 1058 = M.Ch. 170 = CPGr I 4 (Alexandria, 30. März 13 v. Chr.) und BGU IV 1055 = M.Ch. 104 (Alexandria, 31. März 13 v. Chr.) aufsetzte. Sie ist eine von vielen ungeschickten Händen, die uns durch diesen Fund bekannt sind, ausführlich dazu s. die Beschreibung dieser ungeschickten Hände

in Schubart, Paläographie, S. 48. Die Hand, welche die vorliegende Vorderseite anfertigte, ist nicht ganz so ungelentk. Sie ist zwar geübt, aber immer noch ungeschickt. Schubart hatte zwei verschiedene alexandrinische geübte Schreibweisen in dieser speziellen Gruppe des Fundes identifiziert und beide ausführlich in seinem Werk über Paläographie beschrieben. Die vorliegende Hand lässt sich eher der ersten Schreibweise als der zweiten zuschreiben, wenngleich beide Schreibweisen recht ähnlich sind, s. dazu Schubart, Paläographie, S. 48-50, besonders Abb. 24 und 25; vgl. auch unten. So ist die Hand, die den Haupttext niederlegte, klein, kursiv, eng und geübt. Die Buchstaben nähern sich der Grundform an (vgl. z. B. das Ny, das Pi und das Delta), aber bisweilen schwach gerundet (vgl. z. B. das My, das doppelbogenförmige Omega und das Chi). Das Epsilon ist aus zwei Zügen gebildet: der erste ist ein Halbkreis, der zweite ein in der Mitte des ersten Strichs gesetzter Querstrich. Das Sigma ist genauso gebildet, aber unterscheidet sich vom Epsilon durch den oben gesetzten Querstrich. Das Kappa und das Beta sind kursiv geschrieben und bisweilen sehr ähnlich, wie ein lateinisches U, aber unterscheiden sich durch die Größe voneinander. So ist das Beta größer als das Kappa, vgl. κύρια in Z. 30 und παραβαίνοντα in Z. 33. Auffällig ist die Korrektur, die sich in Z. 23 befindet. Die Hand, die diese Korrektur durchführte, ist kleiner als die Hand des Haupttextes, zur ersten Hand s. unten. Ob die korrigierende Hand dieselbe Hand ist, die den Haupttext des Vertrages schrieb, oder eine andere, ist nicht klar, s. zu Z. 23. Auffällig ist auch, dass der Infinitiv συναρμόζεσθαι (Z. 27), der von συγχωρεῖ oder συγχωροῦν abhängt, dem Leser besonders ins Auge sticht; als den Gegenstand der Urkunde schrieb der Schreiber ihn langsamer, größer und genauer auf. Der Fundort des Stückes ist – wie bereits erwähnt – Abusir el-Melek oder Βουσίρις, ein mittelägyptisches Dorf, das im Altertum zu Herakleopolites gehörte, heutzutage jedoch administrativ dem Verwaltungsbezirk der Stadt El-Wasta im Gouvernement Beni Suef angehört, s. v. a. BGU IV, S. 161 und s. a. Salmenkivi, Abusir El-Meleg, S. 156-160; vgl. Calderini und Daris, Dizionario II s. v. Βουσίρις (3) und vgl. auch den Datensatz des TM_geoID 471. Der Ort der Beschriftung des Textes ist Alexandria, die Hauptstadt Ägyptens, zu Einzelheiten s. BGU IV, S. 161 und vgl. unten die Einleitung.

Interessant im vorliegenden Vertrag ist die für Alexandria charakteristische Urkundenform selbst, d. h. die Synchoreisis. Noch eigentümlicher ist die Ehescheidung an sich, da bislang nur drei Exemplare davon überliefert sind. Ebenso auffällig sind die Namen des Ehepaares, falls sie richtig gelesen sind. Beide sind sehr seltene Namen im griechischsprachigen Ägypten, die bisher jeweils lediglich ein einziges Mal in Papyri belegt sind. Der vorliegende Text bietet den zweiten Beleg für beide, s. zu Z. 19 und Z. 26-27. Der Text verdient zudem Interesse, weil er ein Entwurf ist, was für die alexandrinischen Papyri im Fund des Abusir El-Melek typisch ist, mehr dazu s. unten.

Die Ehefrau Ailoura und ihr Ehemann Pepaes entschlossen sich, ihre Ehe aufzulösen. Ob einseitig oder einvernehmlich, lässt sich nicht erkennen, da darüber in Ehescheidungsverträgen üblicherweise nicht gesprochen wurde. Die Ehescheidung wird im Text als bereits erfolgt bezeichnet, s. Z. 30-31: καὶ χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι | τὰ συνκεχωρημένα. Um ihre Trennung zu dokumentieren, haben sie wahrscheinlich im 9. Regierungsjahr von Augustus (22-21 v. Chr.) den vorliegenden Ehescheidungsvertrag in Alexandria im Büro eines Rechtsanwaltes niederlegen lassen, s. zu Z. 35. Das vollständig erhaltene Papyrusblatt schildert den Sachverhalt, allerdings unvollständig. So wissen wir z. B., dass Ailoura höchstwahrscheinlich eine unbestimmte Summe von Silberdrachmen in Empfang genommen hat, s. Z. 14: ἀργυρίου

δραχμ(). Zur Ergänzung des vorliegenden Textes sind in erster Linie die Ehescheidungsverträge heranzuziehen, die aus demselben Fund stammen und sicherlich im selben Büro aufgesetzt wurden: BGU IV 1102 (10. März 13 v. Chr., Alexandria), BGU IV 1103 Z. 1-30 (28. März 13 v. Chr., Alexandria) und BGU IV 1104 Z. 1-28 (26. Apr. - 25. Mai 8 v. Chr., Alexandria); vgl. ferner P.Oxy. II 268. Für eine Urkundenliste der Ehescheidungen, s. Montevecchi, *Sociologia II*, S. 20 ff., BGU XII 2203, S. 127 und Arnaoutoglou, *Disputes*, S. 16. Über Heiraten im Allgemeinen s. Yiftach, *Marriage* (2003); Ders., *Divorce* (1998); Ders., *Syngraphe* (1997) und Ders., *Συγγραφή* (1999).

Was den Herkunftsort des vorliegenden Synchoreisvertrags angeht, so ist er – wie schon oben erwähnt – aus einer Mumienkartonage aus Abusir El-Melek ausgelöst, ausführlich zum Fundkontext s. oben. Der Vertrag auf der Rückseite ist ebenfalls in der Form einer Synchoreis niedergelegt. Solche Urkunden, die aus Abusir El-Melek stammen und in der Form der alexandrinischen Synchoreis abgefasst sind, bilden laut Schubart eine gesonderte Gruppe in diesem Fund. Diese alexandrinischen Stücke unterscheiden sich von den anderen Urkunden aus demselben Fund, die örtlich zu Abusir El-Melek in Herkleopolites gehören, durch mehrere Merkmale. Alle diese Verträge sind in der Form der alexandrinischen Synchoreis verbrieft. Vom Format her sind sie hohe, schmale, ausgewählte und gebrauchsfertige Blätter.

Die Gebrauchsfertigkeit des vorgestellten Stückes erkennt man nur am Format, s. o. die Beschreibung. Am Rand einiger Urkunden aus demselben Fund findet man dazu *κολ*, was Schubart zuerst fälschlich als *κολ(λάσθω)*, dann korrekterweise als *κόλ(λημα)* auflöste. *κόλλημα* heißt i. A. das in die Aktenrolle eingeklebte Blatt; aus solchen aneinander geklebten Blättern (*κολλήματα*) bestand die Rolle (*τόμος*). *κόλλημα* bedeutet also „Blatt, Kolumne“, s. Preisigke, *WB*, s. v. *κόλλημα* und vgl. Preisigke, *FW*, s. v. *κόλλημα*. Diese Beschriftung, falls sie vorhanden ist, steht meistens entweder in der Mitte oder auf der linken Seite des oberen Abstandes zwischen dem Rand und dem Text, vgl. den Darlehensvertrag auf der Rückseite BGU IV 1053 (Alexandria, 2. Apr. 13 v. Chr.) Kol. I Z. 1 und Kol. II Z. 1, dessen Abbildung auf Papyri.info abrufbar ist, und s. ferner die parallelen Verträge aus demselben Fund in BGU IV, z. B. BGU IV 1102 (Alexandria, 10. März 13 v. Chr.). Falls diese Beschriftung vorhanden ist, heißt das nicht, dass das so bezeichnete Blatt zu einem *τόμος συγκολλήσιμος*, d. h. zu einer zusammengeklebten Rolle, gehörte. Es gibt vieles in diesem Fund, was dagegenspricht. So befindet sich z. B. nach dieser Abkürzung in keiner Urkunde aus diesem Fund eine Ziffer. Aus diesem und anderen Gründen schloss Schubart: „Der Gedanke, die Blätter etwa später zu einer Rolle zusammenzukleben, muss diesem Bureaubetrieb deswegen fern gelegen haben, weil man erkennt, dass die beiden Seiten des Blattes ganz inkonsequent bald beschrieben, bald leer gelassen, bald gleichzeitig, bald mit einem Jahre langen Abstände benutzt werden. Demnach ist bei dieser ganzen Urkundengruppe weder auf das Vorhandensein noch auf das Fehlen der Überschrift *κολ* das geringste Gewicht zu legen.“ Diejenigen Blätter, die mit *κολ* versehen sind, waren seiner Meinung nach gebrauchsfertig auf dem Markt gekauft. Sie waren also in der Fabrik mit *κολ* beschriftet worden und für amtlichen Gebrauch beabsichtigt, dazu s. Schubart, *Urkunden*, S. 46. Ausführlich zur Herstellung und Beschriftung der Papyri s. die Einleitung von Wilcken, *Grundzüge*, S. XXVIII-XXXIII, bes. S. XXXI und Rupprecht, *Einführung*, S. 19-21 mit weiterführender Literatur.

Hinzu kommt die Tatsache, dass das unbefriedigende Aussehen der Schrift auf der Rückseite sowie die Korrektur auf der Vorderseite des vorliegenden Stückes (Z. 22-23) in diesem Fund nichts Einzigartiges ist. Zusätzlich dazu gibt es im selben Fund eine Gruppe von

sog. „Reinschriften“, die von geübten Händen angefertigt sind. Der Vertrag auf der vorliegenden Seite stammt nicht von derselben Hand, welche den Vertrag auf der Rückseite aufsetzte. Trotzdem ist diese Hand, obgleich sie etwas besser ist, nicht so geschickt. Sie stellt keine Reinschrift der Ehescheidungssynchoresis dar, da der vorliegende Text in Z. 23 eine Korrektur aufweist, man vergleiche die Abbildung in Tafel VI und die Beschreibung der Hand oben. Man nimmt daher an, dass die unten transkribierte Synchoresis ein Entwurf ist und die Schreibstube, wo sie niedergelegt wurde, niemals verlassen hat; über diese Schreibstube s. unten. Sie repräsentiert also den vorletzten Entwurf der Reinschrift, die letztendlich der zuständigen Behörde eingereicht wurde. Sehr stark für diese Annahme spricht die These, welche Schubart, nachdem er alle alexandrinischen Texte aus diesem Fund eingehend analysiert hatte, entwickelte. In seiner ausführlichen Darstellung dieses Fundes berichtet er: „[I]n solcher Auffassung konnten die Urkunden keinesfalls der Behörde eingereicht werden; möglich bliebe es, dass die Behörde selbst solche Abschriften für ihre Akten anfertigen ließ. Hierzu aber will es sich nicht fügen, dass viele Urkunden stark durchkorrigiert sind, oft, aber nicht immer, von einer zweiten Hand.“, s. Schubart, Urkunde, S. 43. Die zahlreichen Korrekturen in diesen Urkunden ließen Schubart schließen, dass es sich hierbei um einen Fund handelt, der nicht aus irgendeinem amtlichen Büro in Alexandria, sondern aus einer Schreibstube stammt. So beobachtet er: „Fast alle Blätter sind auf Rekto und Verso beschrieben. Manchmal wird ein langer Text auf der Rückseite des Blattes fortgesetzt, meistens aber stehen auf beiden Seiten verschieden Urkunden, und zwar häufig von verschiedenen Händen.“, s. ebenda, S. 44. Schließlich fasst er zusammen, dass diese Blätter nicht in Rollen geklebt wurden, sondern jahrelang lose aufbewahrt worden sind. Er schrieb: „Daher können sie nicht aus den Aktenrollen einer Behörde entstammen.“, s. ebenda S. 44 und vgl. oben. Laut Schubart wurden nicht nur sprachliche Fehler korrigiert, sondern auch stilistische. Daher nimmt er an, dass diese Papyri aus dem Büro eines Rechtsanwaltes, der in Alexandria tätig war, stammen. Sowohl der unten transkribierte Text als auch der schon publizierte Text der Rückseite bestätigen diese m. E. überzeugende Hypothese, ausführlich darüber s. Schubart, Urkunden, S. 36-47.

Schließlich könnte man sich die Entstehung der Beschriftung beider Seiten des vorliegenden Stückes folgendermaßen vorstellen: Der Schreiber, der die Ehescheidung zwischen Ailoura und Pepaes im 9. Jahr des Augustus niederzulegen beabsichtigte, wählte die Vorderseiten des vorliegenden Stückes aus, indem er entweder zwei gebrauchsfertige lose Blätter aneinander klebte oder sie so aus einer Rolle herauschnitt. Das rechte Blatt war jedoch mehr als ausreichend für seinen beabsichtigten Text. Die Überprüfung – durch den Rechtsanwalt oder seinen Gehilfen – der Synchoresis zeigte dann aber, dass Z. 23 korrigiert werden sollte, s. zu Z. 22-23. Die vorliegende Synchoresis hat die Schreibstube nicht verlassen, sondern wurde irgendwo im Büro lose aufbewahrt und vernachlässigt. Anzunehmen ist, dass eine Reinschrift dieses Vertrages neu niedergelegt werden sollte. Acht Jahre später, also im 17. Jahr desselben Kaisers, brauchte ein anderer Schreiber zwei Blätter, um einen Entwurf einer Darlehenssynchoresis aufzuschreiben, und wählte die Rückseite des vorgestellten Fragments aus, die für seinen langen Text geeignet war. Die Zeitspanne zwischen der Beschriftung der Vorderseite und der Rückseite des vorliegenden Stückes ist daher sehr lang, aber nicht einzigartig in dieser Gruppe, vgl. z. B. die neunjährige Zeitspanne zwischen BGU IV 1118

(Alexandria, 14. März 22 v. Chr.) und BGU 4 1150 (Alexandria, 7. Apr. 13 v. Chr.) und s. a. andere Beispiele in Schubart, Urkunde, S. 44.

Der Vertrag ist in der Form der sogenannten *συγχώρησις* (Synchoreisis) abgefasst. Das gesamte Urkundenmaterial dieser Vertragsform ist aus dem Zeitraum von der Zeit des Augustus bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts überliefert. Örtlich sollte man dabei unterscheiden zwischen dem Fundort des Materials und dem Herkunftsort, da es nahezu feststeht, dass der Ort der Herstellung aller Synchoreseis Alexandria ist. Außerdem sprechen die Urkunden in den meisten Fällen ausdrücklich vom Katalogeion als der Einrichtungsbehörde der Synchoreisis (nicht aber die vorliegende Synchoreisis, dazu s. oben). Daneben wird auch angenommen, dass mindestens einer der Kontrahenten in Alexandrien ansässig war, dazu s. Wolff, Recht, S. 95. Zu einer Urkundenliste aller Synchoreseis, s. ebenda, S. 93, Anm. 53 und 54; zum Aufbau der Synchoreisis-urkunde s. in erster Linie Wolff, ebenda, S. 91-95 und vgl. auch Schubart, Urkunden, S. 35ff. Für Einzelheiten zur Scheidungsurkunde im Allgemeinen, s. Rupprecht, Quittung, S. 43-56. Zum Aufbau der vorliegenden Synchoreisis s. unten. Die Verträge, die in Form einer Synchoreisis niedergelegt sind, beginnen – wie ein Hypomnema – mit einer Anrede an den Archidikastes im Dativ. Danach folgt die Nennung der Kontrahenten mit *παρὰ τοῦ δέϊνος καὶ παρὰ τοῦ δέϊνος*. Der Inhalt der Vereinbarung wird dann mit dem Prädikat *συγχωρεῖν* eingeleitet. Das Verb *συγχωρεῖν*, welches das gegenseitige Entgegenkommen der Parteien zum Ausdruck bringt, steht in der Synchoreisis bald in objektiv stilisierter Form, d. h. entweder *συγχωρεῖ* oder *συγχωροῦν*, bald in subjektiv stilisierter Form, d. h. entweder *συγχωρῶ* oder *συγχωροῦμεν*. Schließlich folgt am Ende der Urkunde stets das Datum. Die oben erwähnten parallelen Scheidungssynchoreseis sind außerdem folgendermaßen aufgebaut:

1. Anrede im Dativ an den ἀρχιδικαστής (Erzrichter) oder an τῷ ἐπὶ τοῦ κριτηρίου (den Vorsteher des Gerichtes: An dieser Stelle wird mal der Name, mal der Titel, mal beides genannt. Bezeugt sind Ἀρτεμίδωρος, der Oberrichter, Πρώταρχος, der Vorsteher des Gerichtes, und Ἄχαιος, der Vorsteher des Hofgerichts, s. BGU IV, S. 161).
2. Die Nennung der Parteien mit *παρὰ τοῦ δέϊνος καὶ παρὰ τοῦ δέϊνος*: z. B. BGU IV 1103, Z. 3-5: *παρὰ Ζωίδος τῆς Ἡρακλείδου μετὰ κυ- | ρίου τοῦ ἀδελφοῦ Εἰρηναίου τοῦ Ἡρακλείδου | καὶ παρὰ Ἀντιπάτρου [τ]οῦ Ζήνωνος*.
3. Einleitung des sachlichen Inhalts der Vereinbarung: mit einer Form von *συγχωρεῖν*, auf das sich grammatikalisch alle nachfolgenden Erklärungen beziehen, s. Wolff, a. a. O., S. 93; vgl. auch Rupprecht, Quittung, S. 45. und s. z. B. BGU IV 1103, Z. 5: *συ[γχο] | ροῦσιν*.

A) Die Erklärung über die Aufhebung der Ehe, z. B. BGU IV 1103, Z. 5-10: *Ζωὶς καὶ Ἀντίπατρος κεχωρίσ[θ]αι | ἀπ' ἀλλήλων τῆς συστάσης αὐτοῖ[ς συμ-] | βιώσεως κατὰ συγχώρησιν διὰ τοῦ [αὐ-] | τοῦ κριτηρίου τῷ ἐνεστῶτι ιζ (ἔτει) Καίσαρ[ος] | Ἀθύρ.*

B) Die Klausel über den Empfang der Mitgift von der Frau selbst oder von einem Dritten, z. B. BGU IV 1103, Z. 10-14: *ἡ δὲ Ζωὶς ἀπεσηκέναι παρὰ τοῦ | Ἀντιπάτρου διὰ χιρὸς (l. χειρὸς) ἐξ οἴκου ὃ εἶχεν εἰς | φερνάριον ἱματίδια ἐν ἀργυ[ρί]ου δρα[γμαῖς] | ἑκατὸν εἴκοσι καὶ ἐνωτίων [χ]ρυσῶν | ζεῦγος.*

C) ἄκυρος-Erklärung der Eheschlussurkunde, z. B. BGU IV 1103, Z. 14-15: *εἶναι μὲν αὐτόθεν ἄκυρον | τὴν τοῦ γάμου συγχώρησιν.*

D) Nichtangriffsklausel, z. B. BGU IV 1103, Z. 15-22: *μὴ ἐπε- | λεύσεσθαι δὲ τὴν Ζωίδα μηδ' ἄλ- | λον ὑπὲρ αὐτῆς ἐπὶ τὸν Ἀντίπατρον | περὶ ἀπαιτήσεως τοῦ φερναρίου,*

ἀμφοτέρους δὲ ἐπ' ἀλλήλους μήτε περὶ | συνβιώσεως μηδὲ περὶ ἄλλου μηδε- | νὸς ἀπλῶς τῶν ἕως τῆς ἐνεστῶσης ἡμέρας.

E) Die Klausel über die Erlaubnis der anderweitigen Wiederverheiratung, z. B. BGU IV, Z. 22-25: ἀφ' ἧς καὶ ἐξεῖναι τῇ μὲν | Ζωίδι συναρμόζεσθαι ἄλλῳ ἀνδρὶ | καὶ τῷ δὲ Ἀντιπάτρῳ ἄλλη γυναι- | κὶ ἀμφοτέροις ἀνυπευθύνους οὖσι.

F) Strafklausel z. B. hier Z. 31-34: καὶ ἐνέχεσθαι τὸν | παραβαίνοντα τοῖς τε βλάβεσσι (I. βλάβεσι) | καὶ τῷ ὀρισμένῳ προστίμῳ.

4. Das Datum.

Obgleich das vorliegende Stück vollständig erhalten ist, ist auf dem Oberteil des Vertrages die Schrift komplett abgerieben, zu Einzelheiten s. die Beschreibung oben. Aus der oben aufgelisteten Darstellung der vollständig überlieferten Synchorensis über Scheidung ist der Aufbau des unvollständig erhaltenen Texts folgendermaßen vorstellbar:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anrede im Dativ an den ἀρχιδικαστής: | nicht erhalten. |
| 2. Nennung der Parteien mit παρὰ τοῦ δεῖνος καὶ παρὰ τοῦ δεῖνος: | nicht erhalten. |
| 3. Einleitung des Inhalts der Vereinbarung mit συνχωρεῖν: | nicht erhalten. |
| A) Die Erklärung über die Aufhebung der Ehe: | nicht erhalten. |
| B) Die Klausel über den Empfang der Mitgift: | nicht erhalten. |
| C) ἄκυρος-Erklärung: | nicht erhalten. |
| D) Nichtangriffsklausel: Zunächst eine gesonderte Erklärung der Frau, d. h. von Ailoura, dann eine beidseitige Erklärung der Eheleute: | Z. 19-25. |
| E) Klausel zur Gestattung anderweitiger Wiederverheiratung: | Z. 26-30. |
| F) Strafklausel: | Z. 31-34. |
| 4 Das Datum: | Z. 35 (?). |

- 1-17 Spuren
[.]....., καὶ μὴ ἐγκ
 αὐτὴν τὴν Αἰλούρα μηδ' ἄλλ[ον]
- 20 ὕπερ αὐτῆς κατὰ μηδένα
 τρόπον ἐπὶ τὸν Πεπαῆν μηδὲ
 ἕνα αὐτῶν ἀμφοτέρ[ων δὲ] ἐπ'
 ἀλλήλους μήδε `περὶ' συνβιώσεω`ς`
 μηδὲ περὶ ἄλλου μηδενὸς ἀπ(λῶς)
- 25 ἀπὸ τῆς σήμερον ἡμέρας,
 ἀφ' ἧς καὶ ἐξεῖναι τῷ μὲν Πεπ-
 αῆι συναρμόζεσθαι ἑτέρα
 γυναικὶ καὶ τῇ δὲ Αἰλούρα ἐτ[έρω]
 ἀνδρὶ ἀμφοτέροις ἀνυπευθύ-

30 νοι<ς> οὔσι, καὶ χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι
 τὰ συνκεχωρημένα ἔτι καὶ [ἐ-]
 νέχεσθαι τὸν παραβαίνοντα
 τοῖς τε βλάβεσι καὶ τῷ ὀρισμ-
 ἐνῶ προστίμῳι.
 Vac.

35 (ἔτους)? θ Spuren

22-21 v. Chr. (?)

18-19 l. ἐγκαλεῖν

19 l. Αἰλούραν

23 l. ἀλλήλους und συμβίωσις

18-19 Es handelt sich hier um die Nichtangriffsklausel, in der Ailoura erklärt, nicht gegen Pepsaes klagen zu wollen. Das Verb, das nach dem zweifelhaften μὴ zu ergänzen ist, steht sicherlich im Infinitiv, da es von συγχωροῦσιν abhängt. Συγχωροῦσιν ist im vorliegenden Text aber nicht erhalten. Neben ἐγκαλεῖν und ἐπελθεῖν (in ptolemäischer Zeit) sind ἐπελεύσασθαι sowie ἐπιπορευῆσθαι (in römischer Zeit) belegt, s. Rupprecht, Quittung, S. 15ff. Weder ἐπελεύσασθαι noch ἐπιπορευῆσθαι kann an dieser Stelle gestanden haben, da es für beides zu wenig Platz gibt, also sollte hier ἐγκαλεῖν oder ἐπελθεῖν ergänzt werden. Indizien dafür, welches Verb an dieser Stelle einzusetzen ist, sollte man nicht am Ende von Z. 18, das ganz abgerieben ist, suchen, sondern in den Resten der Buchstaben am Anfang von Z. 19. Hier findet sich ein recht klarer Hinweis dafür, welches Nichtangriffsverb hier Verwendung fand: Da kein Θ auszumachen ist, sollte man eher ἐγκαλεῖν rekonstruieren. Am Anfang der Zeile erkennt man ein Alpha mit länglicher Schlaufe, verbunden mit dem nachfolgenden Buchstaben, dessen linker Strich ganz abgerieben ist. Sein rechter Strich danach ist aber nachvollziehbar, es handelt sich hier vermutlich um ein Lambda. Ein gerader Strich, der aber ein wenig nach rechts geneigt ist, ist danach zu erkennen. Schließlich findet sich das zu erwartende Ny, dessen linker Strich allerdings aussieht, als ob es eine von oben offene Schlaufe eines Alphas wäre. Den rechten Strich könnte man mit einem Iota verwechseln, dieses wird aber in dieser Schrift niemals so winzig geschrieben. Es ergibt sich also ἐγκαλεῖν (l. ἐγκαλεῖν) als das Verb, das an dieser Stelle zu lesen ist.

19 Αἰλούραν: Von Ατ- sieht man nur Reste, vgl. aber den Anfang dieses Namens in Z. 28. Er ist meistens als männlicher Name belegt, d. h. entweder Αἰλουρᾶς (Gen. Αἰλουρᾶ), Αἰλούριος, Αἰλουρίων oder Αἴλουρος (Gen. Αἰλούρου), s. Preisigke, NB s. v. Αἰλουρᾶς, Αἰλούριος, Αἰλουρίων und Αἴλουρος, vgl. auch TM-NamID1826. Hier handelt es sich dagegen um den Namen einer Frau. Als weiblicher Name ist er sonst nur in P.Lond. III 604 A, S. 70 (Krokodilopolis [Thinites], 47) bezeugt. In dieser Urkunde werden zwei Töchter des Soters, Kleopatra und Ailoura, erwähnt, s. Z. 60: Κλεοπάτρας καὶ Αἰλούρας ἀμφο(τέρων) Σωτήρο(ς). Die vorhandene Urkunde bietet den zweiten Beleg für Ailoura als weiblicher Name. Αἰλούρα ist abgeleitet von αἴλουρος, d. h. „der Kater“ (Felis domesticus), s. LSJ s. v. αἴλουρος und vgl. auch Pape und Benseler, WB, s. v. Αἰλουρᾶς.

21 τρόπον: Der Zeilenanfang ist verwischt, sodass nur -ov deutlich zu sehen ist.

Πεπαήν: Das Ende der Zeile ist genauso beschädigt wie ihr Anfang, deswegen bleibt Πεπαήν, das ganz abgerieben ist, fragwürdig, aber s. zu Z. 26-27.

23 `περὶ συνβιώσεως': Sowohl περὶ als auch das Schlussigma ist zwischen den Zeilen nachträglich hochgestellt, sicherlich als eine Korrektur des Verbes συνβιώσεω. Dies ist ein Merkmal einiger alexandrinischer Urkunden dieses Funds. Solche Korrekturen, die sowohl den Inhalt als auch den Stil der Urkunden betreffen, befinden sich zwischen den Zeilen oder unter den Urkunden. Schubart berichtet über 20 solche, seines Erachtens, erheblichen Korrekturen, die er zählte. Darüber hinaus bemerkt er: „[B]isweilen steht unter den Urkunden ein mit δ verbundenes ι abgekürztes Wort“; er löste diese Abkürzung entweder als δι(ορθωτέον) oder δι(όρθωται) auf. Dadurch „notiert der Korrektor sich den Text [entweder] als korrekturbedürftig, oder er gibt durch den Vermerk der vollzogenen Korrektur die Erlaubnis zur Reinschrift“, s. Schubart, Urkunde, S. 43. Ob die vorliegende Korrektur aus derselben Hand oder aus einer anderen stammt, ist nicht ohne weiteres festzustellen, da die Korrekturen recht schwach sind. Außerdem weisen die Urkunden desselben Fundes Unregelmäßigkeiten bei diesen Korrekturen auf: Sie stammen mal aus derselben Hand, mal aus einer anderen, ausführlich dazu s. ebenda, S. 43.

24 ἀπ(λως): Der Strich, den man über dem Pi am Ende dieser Zeile sieht, ist m. E. entweder ein Abkürzungsstrich oder der linke Schrägstrich des hochgesetzten Lambdas. Sowieso verfügte der Schreiber am Ende der Zeile über geringen Raum und musste daher das letzte Wort, d. h. ἀπλως, abkürzen, oder bevorzugte es, anstatt es auf zwei Zeilen aufzuteilen.

26-27 Πεπ- | αῆς: Am Anfang des Namens sieht man ziemlich deutlich das Pi und das Epsilon. Die Endung -αῆς ist aus den schwachen Tintenspuren nachvollziehbar, auch wenn man den Oberteil des linken Striches des Etas, der normalerweise über der Zeile zu sehen ist, hier nicht sehen kann, weil er abgerieben ist, vgl. auch den abgeriebenen Oberteil des Etas in μηδενός in Z. 24. Wenn es sich hier um einen kurzen Namen handelt, kann der letzte Buchstabe in Z. 26. also eher ein Pi als ein Ny sein. Pepaes ist allerdings ein sehr seltener Name. Er ist einmalig im 2. Jahrhundert in Hermopolis (?) belegt. Der Genetiv dieses Namens ist in dieser Urkunde als Πεπαῆτος angegeben, s. P.Brem. 23 Kol. II. Z. 42 (Herm. (?), 7. Nov. 116 v. Chr.). Er wird also als ein fremder Eigenname behandelt und dementsprechend wie ein Dentalstamm flektiert, zu Einzelheiten dieser Namen s. Mayser, Grammatik I 2, S. 34, 6. a) und vgl. S. 34, 6. b) für die weiblichen Namen auf -ῆς, -ῆτος. Der Akkusativ ist zwar im vorliegenden Text zum ersten Mal belegt, aber ganz abgerieben, s. Z. 21: τὸν Πεπαήν. Wenn meine Lesung akzeptiert wird, wird dies der zweite Beleg dieses Namens in den Papyri sein, s. NB s. v. Πεπαῆς (Gen. Πεπαῆτος); vgl. auch den Datensatz des Trismegistos über diesen Namen in TM_namID 24270.

28 ἐτ[(έρω): Es handelt sich hier nur um Spuren. Da ἔτερα am Ende der vorigen Zeile nachvollziehbar ist, ist an dieser Stelle eher ἐτ[έρω zu ergänzen, vgl. ἄλλω ἀνδρί und ἄλλη γυναι-|κί in BGU IV 1103, Z. 23-25, welche die gleiche Bedeutung haben. Der Raum ist sehr eng, um das ganze Wort enthalten zu haben. Es scheint mir daher wahrscheinlicher, dass es abgekürzt war, vgl. ἀπ(λως) in Z. 24.

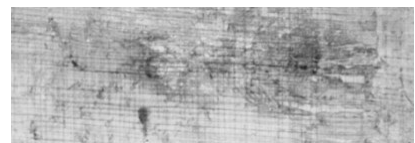
30-31 χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι | τὰ συγκεχωρημένα: Laut Wolff findet sich eine direkte Kyriaklausel nirgends in den Synchoreisurkunden. Die materielle Bedeutungslosigkeit dieser Klausel könnte u. a. der Grund ihrer Abwesenheit sein, zu anderen Gründen s. Wolff, Recht, S. 94. Die vorliegende Klausel, d. h. χωρὶς τοῦ κύρια εἶναι | τὰ συγκεχωρημένα, ist aber ihm zufolge eine ähnliche Klausel, die nur als Vorbehalt *salvo jure*, d. h. unbeschadet des Rechts [eines anderen], in der alexandrinischen Synchoreis erscheint. Seiner Meinung nach ist sie „am besten zu übersetzen mit ‚unbeschadet...‘“, s. Wolff, das Recht, Anm. 59 mit weiterführender Literatur.

31-32 καὶ [ἐ- | νέχεσθαι: Man sieht das Kappa deutlich. Das -αι- ist nur noch aus Resten erkennbar. Das Iota ist wohl nicht der letzte Buchstabe der Zeile gewesen, da man unmittelbar danach einen Platz, der noch für einen weiteren Buchstaben ausreichend wäre, sieht. Außerdem sind an dieser Stelle Tintenspuren zu erkennen. Darüber hinaus reicht der Platz am Anfang von Z. 32. nicht für zwei Buchstaben aus, sondern nur für einen. Um das deutlich zu sehende -εχεσθαι zu vervollständigen, sollte man also annehmen, dass der Schreiber die Silbentrennung nicht beherrschte, was in den Papyri nicht ungewöhnlich ist, vgl. zu Z. 15 in Text Nr. 1.

32 τὸν παραβαίνοντα: Vom ersten Omikron zwischen dem Tau und dem Ny ist zwar nichts zu sehen, aber man könnte annehmen, dass der Schreiber den rechten Strich des Taus als solches intendierte, da er schon vorher ganz winzige Omikrons schrieb, s. z. B. das Omikron von συναρμόζεσθαι in Z. 27. Das zweite Omikron hingegen, das er ein wenig größer schrieb, sowie das -τα am Ende des Wortes sind aus ihren Resten gut nachvollziehbar.

33-34 Vgl. denselben Ausdruck in der Ehescheidungssynchoreis aus demselben Fund in BGU IV 1103 (Alexandria, 2. März 13 v. Chr.) Z. 28-29: τοῖς τε βλάβεσσι (l. βλάβεσι) | καὶ τῷ ὀρισμένῳ προστίμῳ. Die Wörter τοῖς τε βλάβεσι sind hier zwar undeutlich, aber trotzdem sehr gut nachvollziehbar. Das Kappa von καὶ wird zudem durch das Rho von παραβαίνοντα in der Zeile darüber gestört. Der Artikel τῷ danach ist ebenso klar wie das anfängliche Omega des nach-folgenden ὀρισμένῳ. Von -ρισμ- am Ende der Zeile sind aber nur schwache Spuren sichtbar. Ganz abgerieben ist -εῖω am Anfang der Z. 34, was aber anhand der oben erwähnten parallelen Urkunde ergänzt werden kann.

35 Zu erwarten an dieser Stelle ist das Datum, vgl. oben die Vorstellung des Aufbaus solcher Verträge. Tatsächlich sieht man ein Jahreszeichen, das wie ein ungeschicktes lateinisches L aussieht, da sein senkrechter Strich nach links geneigt ist. Das ganze Wort ist nur schwach zu sehen. In den online auf Papyri.info verfügbaren Abbildungen der Urkunden aus diesem Fund gibt es zwar kein anderes Zeichen, das dem vorliegenden ähnelt, aber es ist unmöglich, an dieser Stelle etwas anderes als ein Jahreszeichen auszumachen, man vergleiche die Abbildungen, die auf Papyri.info zu finden sind. Daneben ist ein runder Buchstabe zu sehen. Am klarsten erkennt man seinen linken Bogen. Das älteste Stück dieses Fundes stammt aus dem 6. Jahr des Augustus, das jüngste aus dem 26. Jahr desselben Kaisers, s. Schubart, Urkunden, S. 37. Es ist daher denkbar, hier eine Zahl zwischen 6, d. h. ς, und 16, d. h. ις, zu erwarten. Da wir keinen geraden senkrechten Strich, sondern einen Bogen erkennen, stehen die Zahlen zwischen 10 und 20, d. h. von ι bis ιθ, sowie die Zahlen nach 20, d. h. von κ bis κς, außer Betracht. Es bleiben daher die Zahlen von 6 bis 9 möglich, d. h. entweder ς, ζ, η, oder θ. Letzteres lässt sich paläographisch mit den



Buchstabenreste, d. h. dem sehr schwach erhaltenen linken Bogen, vereinbaren. Das Datum wäre dann das 9. Regierungsjahr des Augustus. Dies wäre in Bezug auf den Fund nicht unmöglich, da er, wie oben erwähnt, zwischen das 6. und 26. Jahr des Augustus datiert wird. Das edierte Stück wäre dann auf das 9. Jahr des Kaisers Augustus zu datieren, was den julianischen Jahren 22-21 v. Chr entspricht. Der Text auf der Rückseite ist auf das 27. Jahr des Augustus datiert, s. Z. 26.: (2. Hand) (ἔτους) ιζ Καίσαρος Φαρμο(ῶθι) ζ. Die Zeitspannung zwischen der Beschriftung der Vorderseite und der Rückseite würde dann 17 Jahre betragen, mehr darüber s. oben die Einleitung. Was die schwachen Spuren daneben angeht, so ist das Wort Καίσαρος, dann eine Monatsangabe plus Tagesangabe zu erwarten, s. z. B. BGU IV 1103, Z. 38. Dies lässt sich aber nicht entziffern, da die Spuren sehr schwach sind.

Übersetzung

[... Ailoura und Pepaes kommen überein, dass]... und dass weder Ailoura noch jemand anderes von ihrer Seite auf keinerlei Weise gegen Pepaes oder gegen jemanden von seiner Seite gerichtlich vorgeht, dass sie beide gegeneinander gerichtlich weder wegen ihrer Lebens-gemeinschaft noch irgendetwas anderem auf keinerlei Weise bis zum gegenwärtigen Tag vorgehen, dass es von demselben Tag an ihnen – dem Papaes mit einer anderen Frau und der Ailoura mit einem anderen Mann – erlaubt ist, in eine Lebensgemeinschaft einzutreten, und beide einander keine Rechenschaft schuldig sind, und unbeschadet dessen, dass die Vereinbarung maßgeblich ist, soll der Übertretende auch sowohl für die Schäden wie auch die festgesetzte Strafe haftbar sein. Im 9. Jahr vom ...

3.9. Entwurf eines Staatsnotariatsvertrages über Landkauf

P.Cair. SR.3049/261 V.

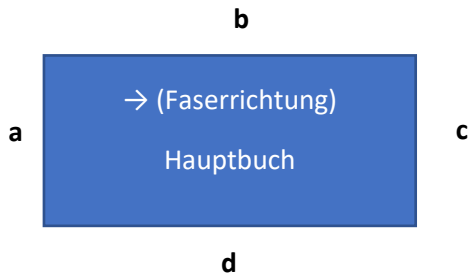
37 × 21 cm
Tafel VII

24. bzw. 25. September 131 - 137?
Arsinoites (Theadelphia)

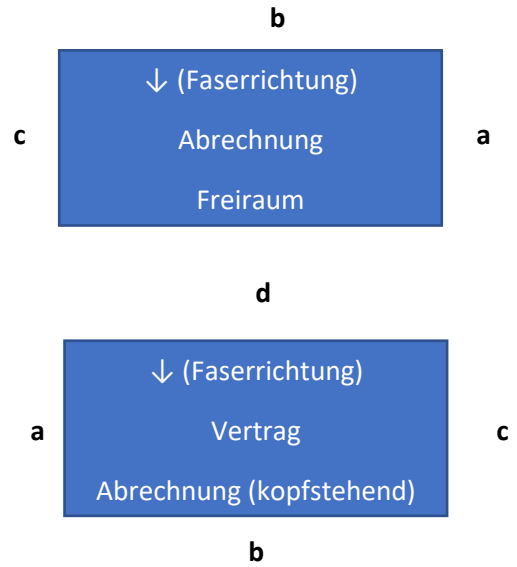
Beide Seiten des vorliegenden hellbraunen Papyrus sind beschriftet. Der unten edierte Text steht auf der Rückseite des Blattes. Die Vorderseite ist ebenfalls in dieser Edition bearbeitet, s. Text Nr. 4 (Theadelphia, nach 27. Nov. - 26. Dez. 130 oder 133). Dieser Text, der eine Steuerliste darstellt, ist ein Teil einer sehr großen Rolle, die in ihrer ursprünglichen Fassung die Namen aller kopfsteuerpflichtigen Bewohner Theadelphias nach 130 beinhaltet, zu Einzelheiten der Beschriftung dieser Vorderseite oder Innenseite der Rolle s. die Beschreibung und Einleitung von Text Nr. 4 oben. Zum zeitlichen Verhältnis zwischen Erstbeschriftung und Wiederverwendung der Papyrusblätter s. P.Louvre I, S. 220-223. Nach der Erstbeschriftung dieser Seite der Rolle wurde die vorliegende Außenseite (Verso) wiederverwendet, um zwei weitere Texte aufzu-zeichnen. Zunächst wurde eine nicht in dieser Arbeit transkribierte Abrechnung in sieben Kolumnen, die sich kopfstehend unter dem hier transkribierten Vertrag befindet, auf die Außenseite des Rollenfragmentes geschrieben. Der Text dieser Abrechnung ist etwa 15 cm hoch. Ein Raum von etwa 6 cm wurde zwischen dem unteren Rand und dem Ende der Kolumnen dieser Abrechnung frei von Schrift gelassen. Anzunehmen ist, dass das

Blatt dann als Schmierpapier im Büro liegen gelassen wurde. Danach wurde es benutzt, um den vorliegenden Entwurf eines Staatsnotariatsvertrages aufzuzeichnen. Das Blatt wurde dafür um 180° nach links gedreht, um den vorliegenden Vertrag auf dem Freiraum auszufertigen. Die folgende Skizze möge den oben geschilderten Vorgang verdeutlichen.

Vorderseite (Innenseite der Rolle)



Rückseite (Außenseite der Rolle)



Die anderen Papyri, die zum selben Archiv gehören, lassen dieselbe Praxis, d. h. die Wiederverwendung der Außenseite von auf der Innenseite bereits beschrifteten Rollen, erkennen. So sind die Rückseiten der parallelen Rollenfragmente, die sich in der Papyrussammlung der Columbia University befinden, ebenfalls auf den Außenseiten beschriftet, zu einer Darstellung der Texte beider Seiten s. die Einleitung von P.Col. II, S. ix-xi. Die Vorderseiten dieser Rollen sind in P.Col. II, die Rückseiten in P.Col. V veröffentlicht. Die Berliner Rollenbruchstücke weisen ebenfalls dieselbe Praxis auf, zu einer Darstellung mit Angaben des Publikationszustandes s. die Einleitung von BGU IX, S. V. Eine dritte Wiederverwendung der Außenseite der Rollen aus diesem Archiv ist, soweit ich weiß, nur im Fall des vorliegenden Textes bezeugt.

Aus dieser Perspektive (umgedreht) ist das Blatt links abgeschnitten. Oben ist der Rand teilweise erhalten. Rechts befindet sich ein breiter Freiraum von etwa 6 cm. Unter dem vorliegenden Entwurf ist, wie oben erwähnt, kopfstehend eine Abrechnung vorhanden. Zehn unvollständig erhaltene Zeilen eines Vertragsentwurfes sind erhalten. Die Schrift ist stellenweise, vor allem in der Mitte des Blattes, abgerieben. Zudem gibt es einen vertikalen Bruch in der Mitte der Z. 3-9. Der Textverlust, der dadurch entstanden ist, ist anhand der Parallelen zum Teil zu vervollständigen. Manche Stellen lassen sich aber nicht ergänzen, s. zu Z. 3-9. Wegen des Bruches ist darüber hinaus ein Großteil des Textes von der linken Seite verloren gegangen. Dieser kann ebenso zum Teil ergänzt werden. Die 9. Zeile, die anhand der Parallelurkunden komplett hergestellt werden konnte, gibt uns einen festen Anhaltspunkt, wie viele Buchstaben auf der verlorenen linken Seite zu ergänzen sind: Es dürften mehr oder weniger 40 Buchstaben sein. Die Zeilenlänge des ursprünglichen Textes dürfte demgemäß ca.

135 Buchstaben betragen haben. Was die Maße des ursprünglichen Blattes angeht, so ist zu vermuten, dass der verlorengegangene Teil von etwa 10 cm Breite war. Dies ergäbe ein ursprüngliches Blatt von 47 cm Breite und 21 cm Höhe, was zu dem Format der Kaufurkunden über Immobilien sehr gut passt, dazu s. Reiter, Vertrag, S. 264, bes. Fußnote 5. Die staatsnotariellen Kaufverträge über Mobilien (z. B. Esel) sind dagegen von schmalem Format, s. die Anmerkung von Clayton, Donkey Sales, Fußnote 8.

Auffällig ist, dass der vorliegende Vertragstext in der Mitte der zehnten Zeile „an zufällig wirkenden Stellen“ – um Hagedorn zu zitieren – endet und somit ein Entwurf gewesen sein muss, mehr dazu s. unten. Der Schreiber des vorliegenden Textes hat sich in der Mitte von Z. 10 abrupt entschieden, den Vertrag nicht fertigzustellen und ihn unvollendet gelassen, vgl. Z. 10. Dies hängt mit drei Tatsachen zusammen, die sich im Text finden oder aus ihm rekonstruieren lassen. Die erste ist, dass er zunächst ein ungeeignetes Blatt Papier auswählte, das für solche Verträge vom Format her nicht passend war. Zweitens ließ er einen großen Freiraum am rechten Rand. Am Ende war er gezwungen, das vor ihm liegende Blatt nur als Schmierblatt zu verwenden und sich auf die Suche nach einem anderen zu machen, das für das Format des beabsichtigten Schreibens passender wäre. Wie oben erwähnt haben die überlieferten Exemplare solcher Verträge ein großes Format, s. o. die Beschreibung und vgl. P.Mich. V 272 (Arsinoites, 45-46), ein Vertrag über einen Palmengartenkauf, von dem nur die Subskriptionen der Parteien unten auf einem großen leeren Blatt (49,6 x 27,5) vorhanden sind. Der große Freiraum oberhalb der Subskriptionen sei für das nachträgliche Verzeichnen des Körpers des Vertrags vorgesehen. Drittens könnten die Korrektur in Z. 2 sowie die falsche Klausel in Z. 8 dazu geführt haben, dass das Aufsetzen des Vertrages wegen des unpassenden Blattes und der fehlerhaften Formulierung unterbrochen werden musste; über diese Korrektur und die Tilgung s. zu Z. 2 und zu Z. 8. Dies ist in dem Archiv, zu dem dieses Fragment gehört, ebenfalls keine Seltenheit. P. Col. V 1 Verso 5 (Theadelphia, 153-162 (?)), welches aus demselben Archiv stammt, weist dieselbe Praxis auf. Der Papyrus enthält zwei Kolonnen, die drei Exzerpte, ohne Angabe der Quellen, aus der Verpachtung von Ländereien (Gartenland) aus dem Staatsbesitz beinhalten. Die skizzenhaften Exzerpte seien, Hagedorns Auffassung nach, als Auszüge für einen privaten Zweck angefertigt worden, die „an zufällig wirkenden Stellen“ enden, ausführlich dazu s. die Einleitung der neuen Edition des Textes von Hagedorn in ZPE 153 (2005), S. 141.

Die vorliegende Hand ist sorgsam, groß, kursiv, und intendierte möglicherweise eine klare und deutliche Schrift. Typisch sind hier das spitze α , das die Grundform einhaltende ν , das auf der Zeile stehende, unten umgebogene ρ , das gerundete große o , sowie das gerundete ω , vgl. dazu Schubart, Paläographie, S. 57-64. Der Text auf den 24. oder 25. September 130-137 zu datieren, ausführlich dazu s. zu Z. 1.

Am auffälligsten im vorhandenen Text ist, wie oben angedeutet, die Art und Weise seiner Beschriftung. Anzunehmen ist, dass der Text im $\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ von Theadelphia auf eine um 180° nach links gedrehte Außenseite eines Rollenfragments geschrieben wurde. Das Fragment enthält auf der Innenseite eine Steuerliste, die aus Theadelphia stammt. Dass ohne beträchtlichen zeitlichen Abstand zwischen der ersten Beschriftung (Text Nr. 4: nach 130 n. Chr.) der Innenseite und der Wiederverwendung der Außenseite (24. oder 25. September 131-137) dasselbe Blatt im $\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ genutzt wurde, dürfte für ein Indiz gehalten werden, dass diese beiden Einrichtungen, d. h. das $\gamma\rho\alpha\phi\epsilon\acute{\iota}\omicron\nu$ und das Büro der Geldsteuereintreiber, nebeneinander

oder zumindest nahe beieinander lagen. Diese Vermutung wird bekräftigt durch den Gesamteindruck, der sich durch die Betrachtung sämtlicher Texte des Archivs ergibt. Sie sind entweder aus dem Büro der *πράκτορες ἀργυρικῶν*, d. h. der Geldsteuereintreiber, oder aus dem Büro der Sitologen, d. h. der Getreideeintreiber, und aus der Bank des Theadelphia. Durch dieses Fragment kommt außerdem noch das *γραφεῖον* des Dorfes in Betrachtung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bankverwaltern und den Geldsteuereintreibern bei der Eintragung der Posten in Text Nr. 4 wurde schon vorher vermutet, s. die Einleitung von Text Nr. 4. Ein Gebäudekomplex, in dem die vier Verwaltungseinrichtungen nebeneinander vorhanden waren, ist daher in Theadelphia zu vermuten.

Interessant ist auch der Zeitraum, dem der Text zuzuordnen ist (24. oder 25. September 131-137), was zeitlich nicht weit entfernt ist von der Erstbeschriftung auf der Innenseite des Rollen-fragmentes, s. zu Z. 1. Informativ ist der Entwurf auch deshalb, weil er das einzige überlieferte – wenn auch unvollendete – Exemplar eines Staatsnotariatsvertrages über Landkauf aus Theadelphia darstellt. Bisher sind keine Kaufverträge über Privatland aus Theadelphia auf uns gekommen. Lediglich zwei Dokumente aus Theadelphia sind in diesem Zusammenhang überliefert. Das erste ist eine Zession von Katökenland oder eine sog. Parachoresis, P.Narm. 6 (Theadelphia oder Narmuthis, 107-108). In Wirklichkeit handelt es sich dabei nicht um einen Kauf, sondern eine Rechtsübertragungsvereinbarung von Besitz an Katökenland. Das andere ist eine fragmentarische staatsnotarielle Quittung über den Empfang von 3500 Silberdrachmen, welche der Herausgeber wegen des Vorkommens von *ἕαυ[τ]ῆς ὑπάρχοντα κλήρου* in Z. 3 als Entgelt gegen die Veräußerung eines wohl großen Besitzes an Ackerland verstanden hat. Ob es sich um Parachoresis oder Kauf handelt, lässt sich wegen des fragmentarischen Zustandes des Dokuments nicht sicher entscheiden, zur Parachoresis s. in erster Linie Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 365-390, Ders., Abtretung, S. 187-193, die Einleitung von P.Dub. 3 und von P.Bingen 60. Der Privatbesitz in Theadelphia bestand hauptsächlich aus Privatbesitz an Katökenland. Die gesamte Fläche sämtlichen Ackerlandes in Theadelphia während des zweiten Jahrhunderts n. Chr. betrug 9400 Aruren. Davon betrug der Privatbesitz an Katökenland (*διὰ κληρούχων*) in dieser Zeit mehr als 2000 Aruren, s. France, Theadelphia, S. 309 und vgl. Monson, Change, S. 103-104, wobei beide Verfasser ihre Daten hauptsächlich aus P.Berl.Leihg. I 5 (Theadelphia, 158/159) extrahierten.

Der vorliegende Entwurf ist ein objektiv stilisierter, staatsnotarieller Vertrag über Landkauf, der standardgemäß aufgebaut ist. So stehen in der 1. Zeile das Datum und der Ausstellungsort. Danach folgt das Soma des Vertrages, dessen Inhalt mit der Form *ὁμολογεῖ Α τῷ Β πεπρακέναι αὐτῷ κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ταύτην* (dann die Beschreibung der Liegenschaft), *καὶ ἀπέχειν τὴν ...τιμὴν ... καὶ βεβαιώσειν...* verbrieft ist. Bevor diese lange *Bebaiosis*-Klausel vollendet wird, hat unser Schreiber in der Mitte von Z. 10, als noch etwa die Hälfte der Zeile zum Schreiben verfügbar war, seine Tätigkeit aufgegeben und den vorliegenden Entwurf unvollendet gelassen. Zur Ergänzung dieses Textes seien P.Mich. X 583, BGU I 350, P.Lond. II 154 (S. 178 = M.Chr. 255) (Staatsnotarielle Verträge über Hauskäufe) herangezogen. Es dürfte nicht überflüssig sein, hier anzumerken, dass der vorliegende Vertrag keine Parachoresis, d. h. entgeltliche Rechtsübertragungsvereinbarung von Besitz an Katökenland, sondern ein Kauf von Privatland ist; zur Parachoresis s. Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 365-390 und Ders., Abtretung, S. 187-193; zu Staatsnotariatsverträgen s. Wolff, Recht, S. 81-91. Wegen des Textverlustes, der teilweise durch Abreibung, teilweise durch Risse und Brüche entstanden ist, bleiben manche Details des Sachverhalts, wie der Name des Veräußerers und die

genaue Größenangabe des veräußerten Objekts, unbekannt. Fraglich ist auch der Name des Käufers (s. zu Z. 2). Feststeht jedoch, dass es sich dabei um einen Landkauf handelte, der ein kleines Grundstück betraf (s. zu Z. 4), der Kauf im γραφεῖον Theadelphia schriftlich niedergelegt wurde (s. Z. 1), es für einhundert Silberdrachmen veräußert wurde, das veräußerte Objekt in Theadelphia (s. zu Z. 3-4) lag, nördlich davon ein unbestimmbares Objekt, das dem Verkäufer gehörte, lag (s. zu Z. 5), westlich davon ein ψιλὸς τόπος (ein unbebautes Landstück, über die Bedeutung s. Drexhage, Preise, S. 138-139 mit weiterer Literatur) lag, und östlich davon ebenfalls ein unbestimmbares Objekt, das vorher einem gewissen Heraklei gehörte (s. zu Z. 6).

Um einen solchen Kaufvertrag über einen Grundstückskauf aufzusetzen, musste der Staatsnotar im γραφεῖον von Theadelphia, der diesen Entwurf aufschreiben ließ, eine Ermächtigung der Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων, d. h. des Besitzarchives (dazu s. oben die Einleitung von Text Nr. 3), haben, sonst musste er eine Buße von 50 Drachmen bezahlen; zu dieser Regelung s. BGU V 1210 (Theadelphia, nach 149) Kol. X Z. 227-228: [ἐάν τινες] χρηματισ[μ]οῦ ὑποθηκῶν ἢ [ο] ὠνῶ[ν] συνάλλ[αγμαγράφων-] | [τ]αι χωρ[ῖς ἐ]πιστάλματος, κατακρίνονται (δραχμὰς) v. Dieses Epistelma oder diese Genehmigung wurde von den Vorstehern der Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων gegebenenfalls erteilt, wenn der Veräußerer mittels eines entsprechenden Schreibens darum bat, eine solche Ermächtigung (bisweilen einem bestimmten γραφεῖον) zu erteilen. Die überlieferten Schriftstücke folgen mehr oder weniger einer festen Form. So beginnt z. B. P.Fay. 31 (Theadelphia, 125-130), welches in der Form eines Hypomnema (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) verfasst ist, mit der Anrede an den βιβλ(ιοφύλαξι) ἐγκτήσεω(ν) Ἀρσι(νοίτου) im Dativ, dann folgt παρὰ + der Name der Antragstellerin, danach ein Hinweis auf die Anmeldung des Objektes ἀφ' οὗ ἔχω ἐν ἀπογραφῇ + dessen Beschreibung, gefolgt von einer Mitteilung über das beabsichtigte Geschäft (βούλομαι ἐξοικονομῆσαι) mit Angaben des zukünftigen Käufers oder Hypothekars und schließlich das Ansuchen, das Notariat von Theadelphia zu beauftragen, den Kaufvertrag aufzuschreiben (Z. 19-22: διὸ προσ- | ἀγγέλλω ὅπως ἐπισταλῆι τῷ τὸ | γραφεῖον Θεαδελφείας συνχρημα- | [τί]ζειν μοι ὡς καθήκει). Am Kopf des angeführten Beispiels dürfte die Ermächtigung der Vorsteher (Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) in Form einer eigenhändigen Unterschrift und das Datum der Ausstellung gestanden haben, vgl. P.Fay. 31, Z. 1. Wenn beim Onoma des Veräußerers auf seinen Diastromata oder dem Übersichtsblatt keine die Verfügung beschränkenden Rechte oder κατοχαί bestanden, konnte ein solches Epistelma erteilt werden, wie im Fall von P.Fay. 31 und wie im vorliegenden Fall vermutlich ebenfalls, dazu vgl. Text Nr. 3; ausführlicher s. Wolff, a. a. O., S. 247-253. Wenn dieses Geschäft abgeschlossen wurde, wurde es ebenfalls bei den Βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων mittels einer sog. Apographe ordnungsgemäß angemeldet, vgl. Text Nr. 1 und s. Wolff, ebenda, S. 226-235. Die grundlegende Arbeit über Landkäufe ist immer noch Montevicchi, I contratti di compravendita, Aegyptus, 23 (1943) 11-89; vgl. im Allg. Pringsheim, GLS, S. 102-111, Taubenschlag, Law2, 317ff.; Seidl, Rechtsgeschichte, S. 181ff.; Rowlandson, Landowners, S. 176-201 (Oxyrhynchites) und Stollwerck, Privatland. Zu den wirtschaftlichen Daten über Landkäufe sei auf s. Drexhage, Preise, S. 127-140 verwiesen.

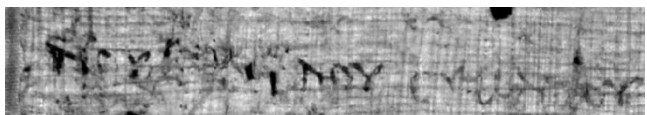
1 ἔτους XX (ausgeschrieben ± 11) Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραι]ανοῦ [Ἄδρια]νοῦ
 Σεβασ[τ]οῦ μην[ὸ]ς Θῶθ ἐβδόμη κα[ὶ] [εἰκάδι] ἐν Θ[ε]αδελ[φ]ει[α] τῆς Θεμίστου
 μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. ὁμολογῆ **24. bzw. 25. September 131-137**

- 2 [NN τοῦ NN ± 30 ὡς ἐτῶν ± 5] κοντα πέντε οὐ[λῆ] ὑπὲρ ὀφθαλμὸν δεξιὸν
 .[±5]. . ὡς ἐτῶν εἴκοσι ὀκτώϊ ἀσήμῳ πεπρα[κ]έναι
- 3 [αὐτῷ τῷ NN κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ἀπὸ τῆς] ἐνεστώσης ἡμέρας ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον
 ἀπὸ τ[οῦ] ὑπάρχοντος [αὐτῷ ?] α[± 4] ἐν [± 2] ἄρ[ου]ρίῳ ἐν [τ]ῆ προκειμένη [κώ-]
- 4 [μη Θεαδελφία (?) ± 30] τετάρτου ἀρούρης ἐκ τοῦ πρὸς
 λί[βα] μέρους τοῦ[τ]ου αρ[± 14]ει[± 2]., λίβα ἐπ' [ἀ]πηλιώτην .[± 2] .[± 2].
- 5 [± 15 ἢ ὅσαι ἐὰν ὦσι, ὧν γείτονες καθὼς ὁ] ἀποδόμενος καὶ ὁ πριάμενος ἐκ
 συμφώνου [ὑπη]γόρευσαν νό[το]υ [βασι]λικ[ῆ] γῆ ca.? ,β[ο]ρρά του ἀποδομένο[υ]
 .[± 2]. ου
- 6 [± 33 , λιβὸς ψιλῶ τοῦ, ἀπηλιώτου πρότερον Ἡρακλεί[δ]ου [± ?]
 . . . δὲ ἐν . . . [.]οι, καὶ ἀπέχιν τὸν ἀποδόμενον .[.] ον
- 7 [± 15 παρὰ τοῦ πριαμένου NN]ου τ[ῆ]ν συνεχωρημένην πρὸς ἀλλήλου[ς
 ± 4]. .[± 4] τιμὴν ἀργ[υρίου] δραχμὰς ἑκατὸν παραχρήμα διὰ
- 8 [χειρὸς ἐξ οἴκου, καὶ βεβαιώσειν ± 15 ?] α ὧν αὐτόν τε τὸν ἀποδόμενον Π .
 ν .[± 10] καὶ τοὺς π[αρ'] αὐτοῦ τῷ πριαμένῳ τὰ κατὰ [τήνδε]
- 9 [τὴν ὁμολογίαν πεπραμένα πάση βεβαιώσει ἐ]πὶ τὸν ἅπαντα χρόνον, καὶ παρέξεσθαι [αὐ]τὰ
 ἀγέπαφα καὶ [ἀνενε]χύραστα καὶ ἀ[ν]επιδάνει[σ]τα καὶ καθαρὰ [ἀ]πὸ παντὸς ὀφει-
- 10 [λήματος δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ καὶ μή]τε προυποκείμενα μηδὲ προεξηλλοτριω[μέ]να
 διὰ μ[δενὸς ἀρχείου] καὶ μηδὲν[α] [ἐ]μποιοῦμενον [Der Text ist nicht zu Ende gebracht].

3 [± 2]. αρ[ου]ρίῳ, προκειμένη παρ. 6 l. ἀπέχειν 7 l. συγκεχωρημένην

1 Τραι]ανοῦ [Ἄδρια]νοῦ Σεβασ[τ]οῦ:

Nach dem Bruch ist ein Punkt vor dem ν sichtbar, dann ist ου nachvollziehbar. Was

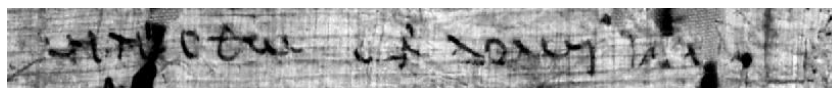


man danach sieht, sind eigentlich eher Schatten als Buchstaben. Vor dem ganz schwachen Σεβασ[τ]οῦ ist ebenfalls -νου zu sehen. Da in der zweiten Hälfte der Zeile ἐν Θ[ε]αδε[λ]φ[ί]α τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἀρσινόιτου νομοῦ ὁμολογεῖ steht, lässt sich wohl sagen, dass der vorliegende Vertrag, wie alle Staatsnotariatsverträge, mit einem Datum beginnt. Von den kaiserlichen Titulaturen lesen wir deutlich nur Σεβασ[τ]οῦ und unmittelbar davor] .νου [. . .]νου. Der vierte Monat des ägyptischen Jahres ist auf der Vorderseite des vorliegenden Papyrus nicht mit dem üblichen Namen Χοιάκ oder Χοιάχ angegeben, sondern als der Ehrenmonat Ἄδριανός. Also war der auf dieser Seite genannte Kaiser entweder Hadrian (11. Aug. 117 - 10. Juli 138) oder einer seiner Nachfolger, dessen Titulatur mit Σεβαστός enden sollte, sodass die Betitelung unmittelbar vor Σεβαστός von mehr oder weniger acht Buchstaben Breite war. Seine drittletzte Titulatur sollte ebenso auf -νου enden. Die belegte Titulatur des Hadrian selbst erfüllt diese Voraussetzungen am besten, die von Antonius Pius (10. Juli 138 - 7. März 161) am zweitbesten. So ist hier sowohl Τραι]ανοῦ [Ἄδρια]νοῦ Σεβασ[τ]οῦ als auch Ἄδρι]ανοῦ [Ἀντωνί]νου denkbar. Entscheidend ist aber die Breite der Lücke, welche zwischen] .νου und

[...]νου steht, da sie nicht mehr als vier Buchstaben enthalten haben kann. Also würde Τραι]ανοῦ [Ἀδρια]νοῦ Σεβασ[τ]οῦ die Lücke hier am besten ausfüllen.

Was die Breite der links stehenden Lücke anbelangt, so beträgt sie mehr oder weniger 40 Buchstaben, vgl. Z. 9. Die Ergänzung ἔτους XX Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τραι]ανοῦ [Ἀδρια]νοῦ Σεβασ[τ]οῦ hat eine Länge von 29 Buchstaben. Um die Lücke richtig auszufüllen, sollte man sich daher vorstellen, dass die Jahresangabe völlig ausgeschrieben war; zur Titulatur vgl. Bureth, *Titulatures*, S. 61 und 73. Da die Vorderseite auf einen Zeitpunkt nach dem Choiak des 15. Regierungsjahrs Hadrians, d. h. nach 27. Nov. - 26. Dez. 130, datiert ist, muss die vorliegende Rückseite zwischen das 16. und das 22. Regierungsjahr des Kaisers Hadrian datiert werden. Der vorliegende Vertrag ist demgemäß am 24. oder 25. September 131-137 verfasst worden.

μην[ὸ]ς Θῶ[θ] ἐβδόμη κα[ὶ] [εἰκάδι]: Das ε und das β von ἐβδόμη sind paläographisch am schwierigsten zu erkennen. Von κα[ὶ] sieht man das Iota überhaupt nicht, aber da κα[vor der Lücke lesbar ist, könnte man wohl κα[ὶ] [εἰκάδι] ergänzen. Der 27. Thoth

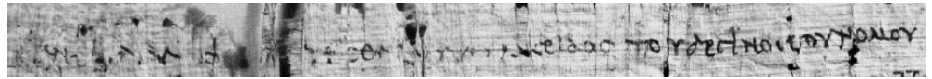


entspricht entweder dem 24. oder dem 25. September. Von einer Doppeldatierung, die stets mit μηνός eingeleitet ist, ist hier nichts zu erkennen, zumal der makedonische Monatsname Δίος als sog. dekorative Datierung oder Doppeldatierung in staatsnotariellen Urkunden aus dem arsinoitischen Gau bisher nicht belegt ist. SB XII 11248 = P.Amst. 41, Z. 1-44 (Ptolemais Euergetis, 20. Sept. 10 v. Chr.) ist die einzige bekannte Ausnahme, wobei der Monatsname Δίος in Z. 2-3 in diesem Text ohne das einleitende μήνος belegt ist (Δε[ίου δευ-] | [τέρα καὶ εἰκάδι Θῶθ] δευτέρα καὶ εἰκάδι ἐν Πτολεμαίδι Εὐεργέτιδι); zur Lesung s. zu Z. 2 (P.Amst. 41), zur Erscheinung der Doppeldatierung in den papyrologischen Quellen s. Hagedorn, U., Monatsname, S. 144-167, bes. S. 150.

Was den römischen Ehrenmonatsnamen Σεβαστός anbelangt, kommentiert U. Hagedorn: „Die Römischen Ehrenmonatsnamen waren im Gegensatz zu den makedonischen amtlich voll gültig, bedurften also keines Äquivalents. Trotzdem kommt es mehrfach vor, dass sie zusätzlich das ägyptische Äquivalent nach sich führen und somit eine rein dekorative Funktion erfüllen, wie sonst nur die makedonischen Monatsnamen.“, s. Hagedorn, U., a. a. O., S. 151. Σεβασ[τ]οῦ ist zwar oben belegt, aber es steht an dieser Stelle vor μῆν[ο]ς und gehört somit zu den Titulaturen des Kaisers, s. oben. Es gibt jedoch Dokumente, in denen die sog. Entwertung der römischen Ehrenmonatsnamen, d. h. Doppeldatierung, stattfindet, bei der ein römischer Ehrenmonatsname von einem ägyptischen Äquivalent präzisiert wird. Diese Erscheinung, beschränkt sich U. Hagedorn zufolge weder auf den arsinoitischen Gau noch auf Staatsnotariatsverträge. Bezeugt ist sie ebenso in Herakleopolites und in Urkunden anderer Typen, s. Hagedorn, U., a. a. O., S. 151-152, bes. Anm. 22 mit Belegen dieser Entwertung der römischen Ehrennamen vor allem in Staats-notariatsverträgen. Unter den Belegen gibt es nur einen Beleg, in dem die Kombination Σεβαστός-θῶθ bezeugt ist: P.IFAO I 11 (Bakchias, 25. Sept. 123). Tatsächlich kommentiert die Verfasserin nach der Auflistung der Belege, sie erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit ihrer Liste; und inzwischen sind mir folgende Belege hinsichtlich der staatsnotariellen Verträge bekannt geworden:

1. P.Fay. 92 (Theadelphia, 13. Sept. 126)
2. P.Flor. III 316 (Philadelphia, 29. bzw. 30. Aug. - 27. bzw. 28. Sept. II)
3. P.Lond. II 308, S. 218 (Herakleia, 13. Sept. 145).
4. P.Oxf. 11 (Hiera Nesos, 24. Sept. 149).
5. PSI VIII 961 A (Ptolemais Euergetis, 21. Sept. 176).
6. PSI XIII 1324 (Ptolemais Euergetis, 27. Sept. 173).
7. P.Strasb. VI 544 (Soknopaiu Nesos, 14. Sept. 144).
8. CPR I 48 (Herakleopolites, 29. (30.) Aug. - 27. (28.) Sept 198-210).
9. CPR I 92 (Herakleopolites, 7. (8.) Sept. 1. Hälfte III).
10. SPP 20 25 (Herakleopolis, 29. Aug. 218).
11. SB I 5659 (Hermopolis (?), 8. Sept. 201).

ἐν Θ[ε]αδε[λ]φ[ε]ία] τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἄρσινοῦ νομοῦ: Zwischen ἐν und Θ[ε]αδε[λ]φ[ε]ία] gibt es im vorliegenden Text



keinen Platz für κώμη. Ebenso heißt die Ortsangabe in den Notariatsurkunden, die im Grapheion von Theadelphia verfasst wurden, nicht ἐν κώμη Θεαδελφία, wie manche Editionen angeben, sondern ἐν Θεαδελφεία; dazu s. Hagedorn, Bemerkungen zu Papyri XIII, Tyche 15 (2000), S. 195; zur Ortsangabe vgl. auch von Soknobiau Nesos Mitthof, Ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσῳ, S. 193-196.

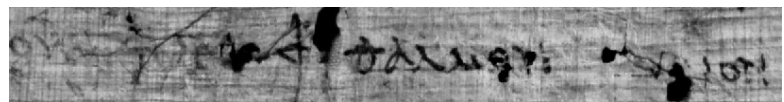
2 [NN τοῦ NN ὡς ἐτῶν ± ?]κοντα πέντε:

Da vor dem zweifelhaften Kappa nichts zu sehen bzw. zu erkennen ist, lässt sich nicht feststellen, ob er τριά]κοντα πέντε (d. h.



fünfunddreißig) oder τεσσαρά]κοντα πέντε (d. h. fünfundvierzig) Jahre alt war, oder sogar mehr als πεντήκοντα (d. h. mehr als fünfzig). Da in der vorigen Zeile ὁμολογεῖ und]κοντα nach der Lücke stehen, ist hier der Name des Veräußerers sowie seines Vaters und eine Angabe seines Alters, von der lediglich]κοντα πέντε erhalten ist, zu erwarten. Obwohl sein Name im Text nochmals (Z. 6 und 8) vorkommt, lässt er sich an diesen Stellen nicht entziffern, da entweder die Buchstaben ganz abgerieben sind oder nur schwache Reste davon vorhanden sind.

οὐ[λῆ] ὑπὲρ ὀφθαλμὸν δεξιόν: Nach ου- sind nur schwache Reste erhalten. Es könnte daher auch die Abkürzung οὐ[(λῆ)] gestanden haben. Die Reste zwischen dem sehr




schwachen π und dem ebenso schwachen ρ könnten sowohl zu einem α als auch zu einem ε passen. So ist auch παρὰ anstelle von ὑπὲρ denkbar. Das einzige Problem damit ist, dass der Platz nach dem ρ und vor dem ὀφθαλμὸν nicht für zwei Buchstaben, d. h. ρ und α, ausreichend sein dürfte. Vor -τον sind die Buchstaben, vor allem das ζ, ganz abgerieben, trotzdem dürfte das δε nachvollziehbar sein.

. [.] . . . : Zu erwarten ist an dieser Stelle der Name des Käufers (im Dativ Singular) sowie der Name seines Vaters (im Genetiv).



Sechs Buchstaben davon sind teilweise erhalten. Dabei ist auffällig, dass sie fetter geschrieben sind als der restliche Text. Ob dies zufälligerweise oder absichtlich so ist, ist schwer zu sagen. Es könnte sich um eine Korrektur handeln. Dies könnte die Frage beantworten, warum der Vertrag nicht beendet wurde. Der Vorname des Käufers kommt noch zweimal im Text vor: Z. 6 und 8. Aus Z. 6 καὶ ἀπέχιν τὸν ἀποδόμενον [. . .] ov geht hervor, dass es sich um einen kurzen Namen handelt, da eine Lücke von nur etwa drei Buchstaben vor der Endung des Akk. Sing. des Namens steht. Da hier unter den erhaltenen Buchstaben ein Omega, d. h. die Endung des Dativ Sing. Mask., steht, dürfte dies die Endung desselben Vornamens darstellen. Danach ist der Vatersname zu erwarten. Dass der Name des Vaters mit einem τ beginnt, ist im damaligen Ägypten nach aktuellem Forschungsstand ausgeschlossen, obgleich der Buchstabe hier wie ein τ aussieht, es ist also eher Π zu lesen. Πάπος oder Πάππος war in Theadelphia im 2. Jahrhundert (besonders in der 2. Hälfte des 2. Jh.) ein beliebter Name und der elfte Name unter den „top twelve“ Namen im Dorf, s. dazu France, Theadelphia and Euhemeria, S. 289 und 294. Also könnte man hier Παπποῦ ergänzen. Andere Alternativen wären ebenso denkbar, da der dritte Buchstabe sich auch als ν eignen würde, sodass auch Παπνούθιος u. a. oder Παπνεβτύνιος u. a. an diese Stelle passen könnten. Letzterer ist zwar eher für Tebtynis typisch als für Theadelphia, der erste würde aber ebenso wenig zu Theadelphia passen.

ὡς ἐτῶν εἴκοσι ὀκτῶι ἀσήμῳ πεπρα[κ]ένα: Schwache Reste von ὡς ἐτῶν, das Ende von ὀκτῶι und der Anfang von ἀσήμῳ sind vorhanden. Der  Infinitiv πεπρα[κ]ένα, der vom vor ihm stehenden ὁμολογεῖ abhängig ist, erweckt den ersten Eindruck, es ginge bei diesem Sachverhalt um einen Verkauf, nicht um eine Parachoresis, d. h. Rechtsübertragung an Besitz. Dieser Eindruck wird verstärkt durch den Ausdruck πριάμενος (Z. 5, und 8), der den Käufer des Landes bezeichnet. In einigen Parachoresis-Verträgen, wo der Sachverhalt mit dem Infinitiv παραχωρηκένα ausgedrückt ist, wird zwar derjenige, der den Besitz überträgt, als πριάμενος bezeichnet, der Veräußerer aber nicht als ἀποδόμενος. In Z. 5 im vorliegenden Text wird der Veräußerer als ὁ πριάμενος bezeichnet. Darüber hinaus wird das Entgelt in solchen Urkunden als παραχωρητικὸν κεφάλαιον bezeichnet, nicht als τιμήν, s. z. B. P.Mich. V 252 (Arsinoites, 25-26) und ihr Duplikat PSI VIII 905. Im vorliegenden Vertrag wird der Sachverhalt dagegen als πεπρα[κ]ένα anerkannt, der Verkäufer als ἀποδόμενος bezeichnet (s. Z. 5 und 8) und das Entgelt als τιμή (Z. 7), nicht als παραχωρητικὸν κεφάλαιον angegeben, vgl. z. B. P.Narm. 2006 6, Z. 7, wo das Entgelt als παραχωρητικὸν κεφάλαιον erwähnt ist. Der Entwurf sollte daher in seinem jetzigen Zustand als ein Kaufvertrag über Privatland, nicht als Parachoresis aufgefasst werden.

3 αὐτῷ τῷ NN κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ἀπὸ τῆς] ἐνεστώσης ἡμέρας: Ergänzt nach P.Lond. II 154 (Karanis, 16. Jan. 68), einem staatsnotariellen Vertrag über einen Haus- oder Hofkauf, Z. 4. Die Breite der Lücke beträgt 38 Buchstaben, was sich an die geschätzte Breite der linken Lücke (mehr oder weniger 40 Buchstaben) annähert. An diese Stelle könnte auch αὐτῷ κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ταύτην ἀπὸ τῆς] – ebenfalls 38 Buchstaben – passen, s. P.Mich. X 583 (Bakchias, 26. Aug. 78), ein staatsnotarieller Kaufvertrag über einen Hausteil, Z. 5. Denkbar ist auch αὐτῷ τὸν ἀποδόμενον κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ἀπὸ τῆς] wie z. B. in P. Ryl. II 161 (Soknopaiu Nesos, 6. März 81), einem staatsnotariellen Kaufvertrag über das Zimmer

eines Priesters, Z. 6-7. Dies ist aber unwahrscheinlich, da die Breite der Lücke so mehr als 40 Buchstaben betragen würde.

ἀπὸ τ[οῦ] ὑπάρχοντος [αὐτῶ?] α[± 4] ἐν [. . .] αρ[ου]ρίῳ: Nach ἀπὸ τ[οῦ] ὑπάρχοντος ist der Text abgerieben. Zu

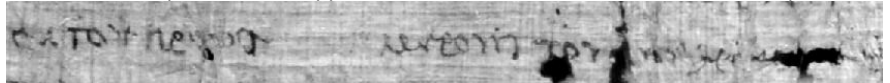


erwarten ist danach αὐτῶ, dann

die Landes-bezeichnung im Genetiv, davon ist aber nur ein Alpha schwach zu sehen. Denkbar ist „Gartenland“, d. h. ἀ[μπε(λῶνος)]. Daneben ist ganz schwach die Präposition ἐν erhalten. Danach ist ein Platz für etwa drei Buchstaben vorhanden. Der Dativ Singular (mit Iota Adscriptum) in αρ[ου]ρίῳ nach ἐν deutet darauf hin, dass an dieser Stelle eine genauere Maßbezeichnung des Kaufobjekts stand. Obwohl nur sehr schwache Reste vorhanden sind, lässt [ἡμ]ιαρ[ου]ρίῳ sich mit den Buchstabenreste und der Lücke ziemlich gut vereinbaren. Die Größe des veräußerten Objektes wäre dann weniger als ein Viertel einer Aroure, vielleicht ein Achtel oder weniger, vgl. τετάρτου ἀρούρης am Anfang von Z. 4, unmittelbar nach dem Bruch.

3-4 ἐν [τ]ῆ προκειμένη [κώ-] | [μη Θεαδελφεία (?) ± 30]: Theadelphia wird schon am Anfang des Dokuments nach dem Datum als Ort der Einrichtung der Urkunde benannt, deswegen ist dieser Name auch hier nach [τ]ῆ προκειμένη zu ergänzen.

4 ἐκ τοῦ πρὸς λί[βα] μέρους τοῦ[τ]ου αρ[± 14]εἰ[± 2]..: Man vergleiche das λ von λί[βα] mit dem λ im obenstehenden ὀφθαλμόν.



Nach τοῦ[τ]ου vermag ich nichts zu entziffern. Der zu veräußernde Teil des Grundstücks wird von der westlichen Seite des Besitzes des Verkäufers verkauft.

5 [± 15 ἢ ὅσαι ἐὰν ὦσι]: Anzunehmen ist, dass diese Klausel hier vorhanden war, da sie bei Maßangaben nicht nur in Pachtverträgen, sondern auch in Kaufurkunden sowie anderen Urkunden belegt ist. Sie war eingefügt zum Schutz des Verkäufers vor unangenehmen Konsequenzen bei nicht der Wirklichkeit entsprechenden Maßangaben, s. July, ἢ ἴσαι ἐὰν ὦσιν, S. 84ff.

ὦν γείτονες καθὼς ὁ ἀποδόμενος καὶ ὁ πριάμενος ἐκ συμφώγου [ὑπη]γόρευσαν: Obgleich der Text teilweise abgerieben ist, ist ἐκ συμφώγου nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Buchstaben in [ὑπη]γόρευσαν, außer -ορε-, nicht erhalten oder sehr verstümmelt sind, vgl. den Abschnitt unten. Die in dieser Fassung vorliegende Wortkombination, d. h. mit ἐκ

συμφώγου und unmittelbar nach ὦν γείτονες o. ä.,

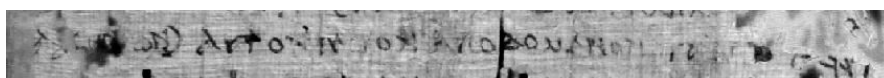


be-schränkt sich geo-graphisch auf den arsinoitischen Gau und zeitlich auf die römische und spätrömische Zeit. Die erste genau datierbare Urkunde, in der dieser Wendung vorkommt, ist P.Mich. III 188 (Bakchias, 17. Aug. 120), Z. 10, die letzte ist SB XVI 12289 Kol. II (Ptolemais Euergetis, 1. Aug. 309). Zahlreiche Urkunden, in denen diese Wendung belegt ist, sind Notariatsurkunden: Meistens handelt es sich um Kaufverträge bzw. genauer gesagt Parachoreseis, manchmal aber auch um hypothekarische Darlehen und Antichrese, d. h. Darlehen, bei denen anstelle von Zinsen dem Darlehensgeber für eine bestimmte Zeit der Gebrauch einer Wohnung überlassen wurde, dazu s. Rupprecht, Einführung, S. 127. Der staatsnotarielle Parachoresis-Vertrag P.Ryl. II 163 (Hermopolites, 1. Jan. 140), Z. 5 ist die einzige Ausnahme, in der diese Wendung auftritt und die von außerhalb des arsinoitischen Gau

stammt. Im vorliegenden Kaufvertrag werden diejenigen Personen, die eine Nachbarschaft zum gekauften Objekt angegeben haben, thematisiert. Sie sind ὁ ἀποδόμενος καὶ ὁ πριάμενος, d. h. der Verkäufer und der Käufer. Es kommt bisweilen vor, dass die Nachbarschaftsangaben von dem Käufer bzw. genauer gesagt dem Rechtsübertragenden allein diktiert werden, vgl. z. B. SPP XX 1 = CPR I 1 = M.Chr. 220 (Ptolemais Euergetis, 83-84), Z. 7: ὧν γείτονες καθὼς ὁ παραχωρούμενος Μάρων ὑπηγόρευσεν. In P. Sakaon 59 = P. Thead. 2 (Theadelphia, 11. März 305) stammt die Angabe hingegen vom Verkäufer selbst, s. Z. 8. In Hermopolis zeigen die überlieferten Texte, dass die Erklärung immer von dem Veräußerer oder dem Darlehensnehmer stammt, s. z. B. das hypothekarische Darlehen P.Strasb. I 52 (Hermopolis, 17.-19. Dez. 151), Z. 5: [ὧ]ν γείτονες, ὡς ἡ δεδανισμένη (l. δεδανεισμένη) ὑπηγόρευσεν. In Herakleopolites, überwiegend ab der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts und im 3. Jahrhundert, kommt die Formel ὧν γείτονες καθὼς αὐτοὶ ὑπηγόρευσαν vor, s. z. B. CPR I 64 = W.Chr. 108 (Peenamis [Herakleopolites], 4. März 227), Z. 13: ὧν γίτονες (l. γείτονες) καθὼς αὐτοὶ ὑπηγόρευ[σαν]. Dieser Beobachtung nach müssten CPR I 89, 103, 227 (Arsinoites oder Herakleopolites, III) nicht aus dem arsinoitischen, sondern aus dem herakleopolitischen Gau stammen. Die Ergänzung [καθὼς αὐτοὶ ὑπηγόρευσαν am Anfang von Z. 9. von P.Diog. 24 (Philadelphia (Arsinoites), 138-161) ist abzulehnen, da der Vertrag sicherlich aus Philadelphia im arsinoitischen Gau stammt, vgl. die ergänzte, aber wohl trotzdem sichere, Stelle ἐν τῇ προκειμένη κώμῃ Φιλαδέλφει in Z. 9. In Syene im 6. Jahrhundert lautete die Formulierung dagegen ἢ οἱ ἐὰν (l. ἂν) ὧσι γείτονες πάντη πάντοθεν ἐκ τετραγώνου | καὶ ἐκ τετραπλεύρου καθὼς καὶ ἐν στόματι ὑπηγορεύσαμεν ἡμεῖς αἱ προγεγραμμένα Τσώνη καὶ Τσεῦρε ἀδελφὴ | αὐτῆς αἱ πεπρακυῖαι καὶ αἱ ἀποδόμεναι ο. ä, s. P.Münch. I 13 (Syene, 18. Jan. 594), Z. 30-33. In Apollonopolis im 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts wird die Erklärung lediglich seitens des Verkäufers und ebenfalls mündlich, d. h. στόματι, aber ohne ἐν ausgedrückt, vgl. z. B. P.Bodl. I 45 (Apollonopolis, ca. 610), Z. 13-14: ἢ οἱ δ' ἂν ὧσι γείτονες πάντη | παντόθεν, κάθως ἡμεῖς οἱ ἀποδόμενοι στόματι ὑπηγορεύσ[α]μεν.

7 τιμὴν ἀργ[υρίου]ν δραχμᾶς ἑκατὸν παραχρῆμα: Im obigen Text ist sicher von weniger als einem Viertel einer Arure die Rede. Mithilfe der Tabelle der Landpreise im 2. Jahrhundert, die man in Drexhage, Preise, S. 129-130 nachschlagen kann, lässt sich keine zuverlässige Aussage über die Größe des veräußerten landwirtschaftlichen Bodens im vorliegenden Text machen, da es große preisliche Schwankungen gab. So betrug der durchschnittliche Preis einer Arure in der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts 337,84 Drachmen. Der niedrigste Preis in der 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts (im Jahr 107) war 92,3 (+ x ?) Drachmen pro Arure, der höchste Preis dagegen (im Jahr 127/8) 774,19 Drachmen pro Arure, s. Drexhage, Preise, S. 129-130.

8 καὶ βεβαιώσῃ
± 15]α ων αὐτόν



τε τὸν ἀποδόμενον Π ν [± 10]: Zwischen dem Verb βεβαιώσῃ, das von ὁμολογεῖ (Z. 1) abhängt, und dem Subjekt αὐτόν τε τὸν ἀποδόμενον sollte eigentlich nichts stehen. Man sieht aber an dieser Stelle nach βεβαιώσῃ ein deutliches α, dann vielleicht noch ein zweites α, und schließlich am Ende ων und einen Strich (?). Da im Namen des Käufers in Z. 2 im Text ebenfalls eine Korrektur vorhanden ist, könnte man diesen Strich als einen Tilgungsstrich auffassen. Nach αὐτόν τε τὸν ἀποδόμενον ist an dieser Stelle der Name des Veräußerers zu erwarten. Er

ist jedoch abgerieben, bis auf ein zweifelhaftes π am Anfang und ein sicheres ν am Ende, vgl. auch zu Z. 6 und 2.

8-9 τὰ κατὰ [τήνδε] | [τὴν ὁμολογίαν πεπραμένα πάση βεβαιώσει ἐπὶ τὸν ἅπαντα χρόνον: Ergänzt nach P.Mich. X 583 (Bakchias, 26. Aug. 78), Z 13-15. Diese Urkunde ist ein staatsnotarieller Kaufvertrag über einen Hausteil, in der in Z. 5-6 πεπρακεῖν αὐτῷ κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν (l. ὁμολογίαν) ταύτην ἀπὸ τῆς ἐνεστώσης ἡμέρας zu lesen ist, in Z. 13-15 jedoch καὶ | βεβαιώσιν (l. βεβαιώσειν) αὐτόν τε τὸν ὁμολογούντα Μάρων[α καὶ] | τοὺς παρ' αὐτοῦ τῷ Ἑρμάτει (l. Ἑρμάτι) καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ τὰ κατὰ τήνδε τὴν πρᾶσιν ταύτην πεπραμένα πάση βεβαιώσει (l. βεβαιώσει) ἐπὶ τὸν ἅπαντ[α] | χρ[ό]νον. In der vorliegenden Ergänzung wurde das Wort πρᾶσιν aus P.Mich. X 583 mit ὁμολογίαν ersetzt, da die Bezeichnung ὁμολογία in den überlieferten Urkunden häufiger ist als der Ausdruck πρᾶσις und der Wechsel zwischen ὁμολογία in Z. 5 und πρᾶσις in Z. 13-15 in P.Mich. X 583 als Versehen seitens des Schreibers betrachtet werden sollte. Ebenfalls als Versehen sollte der Wechsel beurteilt werden in CPR 1 223 (Ptolemais Euergetis, 5. oder 6. Jan. 117-137), einem Kaufvertrag über ein Haus, in dem in Z. 25 ὁμολογία und in Z. 34 πρᾶσις zu lesen ist. Derzeit (Stand 01.09.2015) befinden sich auf Papyri.info 9 Belege für κατὰ τήνδε τὴν πρᾶσιν, während der Ausdruck κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν 58 Belege hat. Problematisch ist auch der Ausdruck κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ταύτην oder κατὰ τήνδε τὴν πρᾶσιν ταύτην, in denen ταύτην auf jeden Fall als überflüssig betrachtet werden sollte, vgl. z. B. in PSI VIII 909 (Tebtynis, 16. Mai 44), Z. 2, wo der Herausgeber {ταύτην} in geschweifte Klammern gesetzt hat. Der Ausdruck befindet sich aber – nicht ergänzt – in mehreren überlieferten Urkunden. So enthält Papyri.info momentan (Stand 01.09.2015) sieben Belege für κατὰ τήνδε τὴν πρᾶσιν ταύτην und zwei für κατὰ τήνδε τὴν ὁμολογίαν ταύτην.

9-10 καὶ παρέξεσθαι [αὐ]τὰ ἀνέπαφα καὶ [ἀνενε]χύραστα καὶ ἀ[ν]επιδάνει[σ]τα καὶ καθαρὰ [ἀ]πὸ παντός ὀφει- | [λήματος δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ καὶ μή]τε προυποκείμενα μηδὲ προεξηλοτριῶ[μέ]να διὰ μη[δέ]νος ἀρχείου καὶ μηδὲν[α] [ἐ]μποιοῦμενον: Zwischen μηδεν- und μποιουμεν ist Platz für zwei Buchstaben, die nichts anderes als Alpha und Epsilon gewesen sein dürften, s. καὶ μηδένα ἐνποιούμενον αὐτῶν μηδὲ μέρους κτλ. im antichretischen Darlehensvertrag P.Mich. XI 605 (Bakchias, 117), Z. 13 und vgl. auch P.Coll. Youtie I 19 (Ptolemais Euergetis, 9. Febr. 44), Z. 22. Um inhaltlich einen Sinn zu ergeben, sollte dann das Wort αὐτῶν, welches sich auf τὰ ---πεπραμένα (Z. 8-9) bezöge, nach [ἐ]μποιοῦμενον an dieser Stelle im obigen Text folgen, s. z. B. P.Mich. XI 605, Z. 13. Danach steht jedoch nichts mehr, nicht weil die Schrift abgerieben ist, sondern weil der Schreiber den langen Satz nicht zu Ende gebracht hat. Diese sehr lange Bebaiosis-Klausel, der man in vielen Varianten begegnet, ist eine spezielle Formulierung in Kaufverträgen aus Arsinoites, ausführlich dazu s. Rupprecht, Bebaiosis, S. 622, Anm. 44. So steht z. B. in P.Mich. X 583, Z. 15-16 δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ zwischen παντός und ὀφειλήματος, d. h. καὶ καθαρὰ ἀ[πὸ] | δημοσίου τε καὶ ἰδιωτικοῦ (l. ἰδιωτικοῦ) ὀφειλήματος (l. ὀφειλήματος). Der Ausdruck μή]τε προυποκείμενα bedeutet „nicht einer älteren Verbindlichkeit unterworfen“, s. Preisigke, WB, s. v. προυπόκειμαι, 2). In römischer Zeit ist er nur in P.Mich. X 583, Z. 16: καὶ μήτε προυποκείμενα μηδὲ προπεπραμένα ἑτέροις μηδὲ μέρος τ[ρό]πῳ]μη- | [δε]νγῆ (l. [μη] | [δε]νῆ) bezeugt, sonst handelt es sich um eine byzantinische Wendung. Nach der Bebaiosis-Klausel sollte die Strafklausel folgen, eingeleitet von εἰν δὲ (wie in P.Lond. II 154, S. 178 [Karanis, 16. Jan. 68], Z. 16) oder von ὅ τι δ' ἂν (wie

in P.Mich. X 583, Z. 22). Zur Strafklausel in Kaufverträgen s. Berger, Wohnungsmiete, S. 124-140. Danach wären noch die Subskriptionen der Kontrahierten, dann das Datum und schließlich der Registrierungsvermerk des Grapheions in der Form ἀναγέγραπται διὰ τοῦ ἐν Ortsname γραφείου oder ἀναγέγραπται διὰ τοῦ πρὸς τῷ γραφείῳι ο. ä. zu erwarten.

Übersetzung

Im x-ten Jahr des Imperators Caesar]Traianus Hadrianus Augustus, am siebenundzwanzigsten des Monats Thoth, in Theadelphia im Themistes-Bezirk im arsinoitischen Gau. Es anerkennt NN, der Sohn des NN, etwa fünfund-[?] Jahre alt, mit Kennzeichen am linken Auge, dem NN [Sohn des NN], etwa achtundzwanzig Jahre alt, ohne Kennzeichen, an, ihm verkauft zu haben ... von jetzt an für alle Zeit von dem ihm gehörenden ... in dem vorher genannten Do[rf Theadelphia] Viertel Aroure aus dem westlichen Teil [Größenangabe] ... vom Süden zum Osten [oder wie viel es sein mag, deren Anlieger nach des] Verkäufers und des Käufers übereinstimmenden Angaben die folgenden sind: im Süden königliches Land ?..., im Norden des Verkäufers, im Osten..... unbebautes Landstück, im Westen früher [ein Grundstück] des Herakleides, derzeit aber von ..., und dass der Verkäufer NN von dem Käufer NN den miteinander vereinbarten Preis von einhundert Silberdrachmen sofort [persönlich in bar ...] erhalten hat, und dass der Verkäufer NN und alle seiner Seite das mittels dieses Vertrages Verkaufte dem Käufer NN mit jeder Garantie für alle Zeiten gewährleisten wird, und dass er es überlassen wird frei von dinglicher und Pfandbelastung, und frei von allen Schulden an die Staatskasse sowie an Private, weder einer älteren Verbindlichkeit unterworfen ist, noch vor einem Notariat bisher anderweitig veräußert, noch irgendein Anspruch [darauf] von jemandem erhoben wird....

3.10. Übertragung von Rechten auf königlichem Land

P.Cair. SR.3049/110 R. & V.

6,2 × 10,4 cm

96-97, 131-132, 152-153 oder 175-176

Tafel VIII und IX

Arsinoites (Theadelphia)

Auf der Rückseite stehen zwei Zeilen, die von der 1. Hand angefertigt sind und eine Inhaltsangabe der auf der Vorderseite erhaltenen Urkunde enthalten. Erhalten ist ein hellbraunes Fragment, das den Unterteil (20 Zeilen) eines staatsnotariellen Vertrags über eine Übertragung von Rechten auf königlichem Land überliefert. Oben ist das Blatt abgebrochen. Unten ist dagegen der originale Rand vorhanden. Der Freiraum zwischen dem Text und dem unteren Rand beträgt 2,5 cm. In der Mitte dieses Freiraums sieht man Tintenspuren, die m. E. eher bloße Flecken als Spuren des staatsnotariellen Registrationsvermerkes sind. Links ist der Rand teilweise erhalten. Es befindet sich ein Abstand von 1,5 cm zwischen dem Text und dem linken Rand. Rechts ist ebenfalls der originale Rand des Papyrus vorhanden. Die Beschriftung mit der Inventar-Nummer dieses Fragments befindet sich oben auf dem Glas an der linken Seite, sodass sie die Lesbarkeit einiger Buchstaben an den Anfängen der ersten drei Zeilen ein wenig

stört. Der Text ist außerdem stellenweise abgerieben. Trotz dieser Störfaktoren ist der Text im Allgemeinen leicht zu vervollständigen. Am Anfang der elften Zeile befindet sich ein horizontaler Strich, der vielleicht als optische Orientierung für den jeweiligen Schreiber oder Leser diente, indem er ihm zeigte, wo das Vertragsoma endet (Z. 1-10) und wo die Unterschriften der Kontrahierten (Z. 11-20) niedergeschrieben waren bzw. werden sollten. Dieselbe Markierung findet sich in mehreren staatsnotariellen Verträgen, die unter derselben Inventar-Nr. *special register* 3049 im ägyptischen Museum in Kairo bewahrt werden und genauso wie das vorliegende Fragment aus Theadelphia stammen, ausführlich dazu s. unten. Dieses Merkmal sowie die belegten Personennamen bestätigen, dass dieses Stück aus Theadelphia stammt, s. zu Z. 2, Z. 11-12 und zu Z. 1 und 2 der Rückseite. Was die Hände angeht, so haben zwei verschiedene Hände den Text angefertigt. Die erste, die das ganze Soma des Vertrags niedergelegt hat (Z. 1-10), ist eine aufrechte, langsame und kursive Hand, die die Buchstaben oft nicht verbindet. Die zweite, die den Vertrag unterschrieb (Z. 11-20), ist eine flüchtige, nach rechts geneigte, kursive Hand, die die Buchstaben so oft wie möglich verbindet (vgl. Z. 17 *σπορὰν καί*). Der Schreiber erreichte seine höchste Geschwindigkeit beim Schreiben im Bereich von *βεβαιώσω* in Z. 18 bis zum Ende des Textes (Z. 20). Diese Zeilen sind dadurch in extremer Verschleifung geschrieben, sodass die angegebene Lesung nicht ohne Zweifel ist, s. zu Z. 18-20. Trotz dieser Flüchtigkeit wurde der Gegenstand der Urkunde, d. h. *τῆς βασιλικῆς γῆς* (Z. 15), etwas größer, langsamer, genauer und deutlicher als der Rest des Textes geschrieben.

Der unten vorgestellte Vertrag verdient in erster Linie wegen der oben erwähnten Erscheinung Interesse, d. h. weil einige Texte, die aus demselben Fund (SR. 3049) und aus Theadelphia stammen, dasselbe Merkmal eines vertikalen oder horizontalen Striches nach dem Vertragskörper aufweisen. So pflegten m. E. die Schreiber des Notariats in Theadelphia am Ende des jeweiligen Vertragskörpers zur Orientierung ein optisches Zeichen in Form eines Striches zu zeichnen, um den Kontrahenten oder ihren Schreibgehilfen zu zeigen, wo sie dann ihre Unterschriften niederlegen sollten. Interessant im vorliegenden Text ist außerdem der Sachverhalt, den er uns vorstellt. Es handelt sich nämlich um eine sog. *Ἐπιχώρησις*, d. h. die Übertragung von Nutzungsrechten auf königlichem Land für einen bestimmten Zeitraum im römischen Ägypten. Diese Praxis ist örtlich lediglich in Arsinoites und zeitlich nur für das 1. und 2. Jahrhundert belegt. Der vorliegende Text bereichert also die geringe Anzahl der Urkunden dieses rechtlichen, landwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Phänomens. Zu guter Letzt ist die Bezeugung von drei Personen aus Theadelphia, die uns bisher sonst nur als Steuerzahler bekannt sind, von prosopographischem Interesse.

Wenden wir uns zuerst dem Inhalt des edierten Textes zu. Es handelt sich, wie bereits erwähnt, um ein Grundstück königlichen Landes im Dorf Theadelphia in Arsinoites. Wie sein Name (*βασιλικὴ γῆ*) besagt, gehörte das Land früher (in Ptolemäerzeit) dem König Ägyptens; in römischer Zeit war das königliche Land *ager publicus* d. h. eine Unterkategorie der *δημόσια γῆ*. Bewirtschaftet wurde das Land in dieser Zeit von sog. *δημόσιοι γεωργοί*, d. h. Staatspächtern, die das Land nach herrschender Meinung langfristig und meistens freiwillig, aber bei Mangel an freiwilligen Pachtlustigen auch zwangsweise pachteten. Aretas der Jüngere, Sohn des Tesenouphis, scheint im vorliegenden Text einer davon zu sein. Er besaß eineinhalb Aruren des königlichen Landes bei Theadelphia. Nun überliefert uns dieses Fragment die

Information, dass er dieses Land für ein Jahr gegen ein vorausbezahltes Entgelt, das nicht beziffert ist (s. Z. 2-5), dem Horas überließ (s. zu Z. 13: ἐπικεχώρηκα). Aretas ist nicht der Eigentümer des Landes, sondern dessen Besitzer. Daher kann er das Land nicht an Horas verpachten, sondern nur sein Recht auf das Land auf Horas übertragen lassen, dementsprechend ist die Bedeutung von ἐπιχωρεῖν im vorliegenden Zusammenhang; zu anderen Bedeutungen dieses vieldeutigen Verbs s. zu Z. 13.

Der Text gibt die explizite Information, dass die Übertragung zweckmäßig und zeitlich begrenzt war. So berechnete die Vereinbarung Horas sowohl zur Bebauung des Landes mit Futterpflanzen, einschließlich deren Schneiden (s. Z. 16-17: εἰς χόρτου | σπορὰν καὶ κοπήν), als auch zur Nutzung des Landes als Weideland für seine Tiere (s. Z. 7-10 und den Kommentar dazu). Die Überlassung ist nicht unbefristet, sondern zeitlich auf ein Jahr begrenzt: Horas erhält das Land allein für das sechzehnte Regierungsjahr eines unbenannten Kaisers (s. Z. 13-14: εἰς τὸ | ἑκκαιδέκατον ἔτος). Rupprecht zufolge beschränken sich diejenigen Urkunden, die ein solches Geschäft überliefern, bislang zeitlich auf das erste und den Anfang des zweiten Jahrhunderts, s. Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 368 sowie die Belege dafür auf S. 373, Anm. 72 und 73. Demgemäß lässt sich einerseits das „sechzehnte Regierungsjahr des Kaisers“ während des 1. und 2. Jahrhunderts julianisch entweder 29-30 (Tiberius), 96-97 (Domitianus), 112-113 (Traianus), 131-132 (Hadrianus), 152-153 (Antonius Pius), oder 175-176 (Marcus Aurelius) eingrenzen. Andererseits ist der Besitzer (Aretas der Jüngere, Sohn des Tesenouphis) im Jahr 133 als steuerpflichtig belegt (s. dazu Z. 11-12). Also war Aretas im Jahre 133 mindestens 14 Jahre alt, denn ab diesem Alter war man im römischen Ägypten steuerpflichtig. Wegen der beträchtlichen Zeitspann (etwa 103 Jahre) zwischen dem sechzehnten Regierungsjahr des Tiberius (29-30 und dem Jahr 133 ist dies als Datierungsmöglichkeit für den vorliegenden Text wohl ausgeschlossen. Es bleiben also noch fünf Datierungsmöglichkeiten, d. h. entweder das Jahr 96-97 (Domitianus), 112-113 (Traianus), 131-132 (Hadrianus), 152-153 (Antonius Pius), oder 175-176 (Marcus Aurelius). Es gibt kein materielles Indiz, um diese Datierung genauer zu bestimmen, deswegen bleiben alle diese fünf Jahre als Datierungsmöglichkeiten des vorliegenden Texts bestehen. Allerdings ist anzunehmen, dass das sechzehnte Jahr des Hadrianus, d. h. 131-132, der Höhepunkt von Aretas' Aktivitäten war.

Die grundlegende Arbeit über die Rechtsübertragung in den Papyri ist in den beiden Aufsätzen von Rupprecht zu finden: Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 365-390 und Ders., Abtretung, S. 187-193.

Die publizierten, vollständig erhaltenen parallelen Ἐπιχώρησις-Verträge sind ausnahmslos staatsnotarielle Verträge, die objektiv stilisiert sind. Die Rechtsübertragung ist im vorliegenden Text mit ἐπιχωρεῖν zum Ausdruck gebracht, s. Z. 13: ἐπικεχώρηκα (l. ἐπικεχώρηκα). Die Ἐπιχώρησις-Vereinbarungen unterscheiden sich zeitlich, örtlich und inhaltlich von anderen Rechtsübertragungen in den griechisch-sprachigen Papyri. So sind sie örtlich außerhalb des arsinoitischen Gaus nicht bezeugt. Zeitlich beschränkt die Ἐπιχώρησις-Vereinbarung sich, wie oben erwähnt, auf das 1. und 2. Jahrhundert. Die Ἐπιχώρησις P. Petrie III 74 (Hiera Nesos, 209-207 v. Chr.) ist die einzige überlieferte Ἐπιχώρησις-Vereinbarung, die

in die ptolemäische Zeit datiert wird. Inhaltlich hat die Ἐπιχώρησις-Vereinbarung vier Besonderheiten. Erstens beschränkt sie sich entweder auf Landbesitz oder die Bebauung öffentlichen Landes. Zweitens wurde das Entgelt, welches in den Verträgen entweder als πρόδομα oder τιμή bezeichnet wird, im Voraus bezahlt. Drittens enthalten die Verträge lediglich die Bebaiosis-Klausel. Viertens ist die Besitzeinräumung oder die Rechtsübertragung je für nur ein Jahr beabsichtigt, zu Einzelheiten s. Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 373; für eine Liste der überlieferten Urkunden s. Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 367, Anm. 72 und 73. Die bisher überlieferten Urkunden sind P.Oslo II 32 (Theadelphia, 23. Aug. 1), BGU II 636 (Karanis, 5. Nov. 20), SB VIII 9830 (Arsinoites, 84-96), P.Soter. 5 (Theadelphia, 94/95), SB XIV 11843 (Tebtynis, 29.09 - 28.10.95), P.Meyer 12 (Theadelphia, 17.02.115), P.Flor. I 20 (Theadelphia, 09.08.127) und P. Petrie III 74 (Hiera Nesos, 209-207 v. Chr.). Zu dieser Liste hinzuzufügen ist der vorliegende Text und P.IFAO I 22 (Arsinoites, 29.09.113).

Der vorliegende Text beginnt mit der Erklärung des Besitzers des Landes, d. h. Aretas, dass er das Entgelt im Voraus empfangen habe. So ist die Gliederung des vorliegenden Ἐκχώρησις-Vertrags folgendermaßen vorzustellen:

1. Das Datum:	nicht erhalten.
2. Der Ort, an dem der Vertrag errichtet wurde: ³⁹	nicht erhalten.
3. ὁμολογεῖ ὁ δεῖνα τῷ δεῖνα ἐπικεχωρηκέναί ... :	nicht erhalten.
4. εἰς (Zeitraum) ἐν (der Ort):	nicht erhalten. ⁴⁰
5. Das übertragene Objekt oder Recht im Akk.:	nicht erhalten. ⁴¹
6. εἰς die Früchte:	nicht erhalten. ⁴²
7. Der Empfang des Entgelts: καὶ ἀπέχειν κτλ.:	teilweise erhalten: Z. 1-5.
8. Die Bebaiosis-Klausel:	Z. 5-6.
9. Die zur Bebaiosis gehörende ἐφ' ᾧ-Klausel:	Z. 7-10.
10. Die Unterschrift der Kontrahenten:	Z. 11-20 (nur des Pächters).
Die Inhaltsangabe auf der Rückseite:	Z. 1-2.

1→ Ἀρητᾶν παρὰ
τοῦ Ἡρᾶ τὴν συμπεφονημέ-
νην πρὸς ἀλλήλους τιμὴν πᾶσαν
ἐκ πλήρο[υς] παραχρήμα διὰ χροῶς
5 ἐξ οἴκου καὶ β[ε]βαιώσι πάση βεβαι-
<ώ>σι ἀπὸ δημοσίωγ καὶ παντὸς εἴ-

³⁹ Z. B. ἐν Θεαδελφείᾳ τῆς Θεμίστου μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ, s. z. B. P.Soter. 5, Z. 5-6.

⁴⁰ Aber vgl. Z. 13-14 für den Zeitraum der Übertragung.

⁴¹ Man vergleiche aber Z. 15-16.

⁴² Vgl. aber Z. 16-17: εἰς χόρτου | σπορᾶν καὶ κοπήν.

- δου ἐφ' ᾧ ποιηθήσεται καὶ
 καταβροθήσεται ὁ χόρτος
 ὑπ{ρ}ὸ βροβάτων τοῦ Ἡρᾶ ἐν τοῖς
 10 δηλουμένοις [ἐ]δάφεσι .
 _____ (2. Hand) [Ἄρ]ητᾶς
 νεώτερος Τεσενούφης
 ἐπικεχόρηκα τῷ Ἡρᾶ εἰς τὸ
 ἑκαταδέκατον ἔτος τὴν 96-97, 131-132, 152-153 oder 175-176 n. Chr
 15 τῆς βασιλικῆς γῆς ἄρου-
 ραν μίαν ἡμισυ εἰς χόρτου
 σπορὰν καὶ κοπὴν καὶ ἀπέχω
 τὴν τιμὴν καὶ βεβαιώσω κα-
 θὼς πρόκειται. ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ -
 20 .] . ς Ὁρίωνος μὴ εἰδότος γράμματα .
 Rückseite
 1 (1. Hand) ὀμ[ο]λο(γία) Ἄρητᾶ(ος)
 2 πρὸ(ς) Ἡρᾶν Ἡρακ(λήου) .

2 ηρα corr. ex ara 2-3 l. συμπεφωνημέ- | νην 4 l. χειρὸς 5 l. βεβαιώσει 5-6 l. βεβαι[ώ]-σει
 6-7 l. εἴ- | δους 7 l. ποιηθήσεται 8 l. καταβροθήσεται 9 l. προβάτων 12 l. τεσενουφίος
 13 l. ἐπικεχόρηκα 14 τὴν corr. ex τον

1 Obwohl die Buchstabenreste kaum zu erkennen sind, muss trotzdem am Ende der Zeile unbedingt παρὰ gelesen werden, vgl. Z. 2 τοῦ Ἡρᾶ. Da der Name Aretas auch an anderen Stellen erhalten ist, ist Ἄρητᾶν mit den Buchstabenresten gut vereinbar. Davor lassen sich die Spuren jedoch kaum erkennen. Am Anfang der Zeile ist entweder καὶ ἀπέχειν τὸν oder [καὶ ἀπέχειν τὸν] | αὐτὸν ὁμολογοῦντα zu erwarten, vgl. P.Soter. 5 (Theadelphia, 94/95), Z. 28-29. Da ich vor dem gut erkennbaren Alpha von Ἄρητᾶν einen unteren Teil einer Schlaufe, d. h. Reste eines Alphas, erkenne, ließe sich αὐτὸν ὁμολογοῦντα eher nachvollziehen als καὶ ἀπέχειν τὸν; beide Lesarten sind aber zweifelhaft.

2 τοῦ Ἡρᾶ: Das Ypsilon ist ziemlich problemlos sichtbar. Gut nachvollziehbar (trotz der Beschriftung) ist auch das Eta. Ein winziger Teil des waagrechten Striches des Taus ist sichtbar. Vom Omikron ist nur ein Pünktchen sichtbar. τοῦ Ἡρᾶ ist zu ergänzen, vgl. ὑπ{ρ}ὸ βροβάτων τοῦ Ἡρᾶ (Z. 9), ἐπικεχόρηκα τῷ Ἡρᾶ (Z. 13), und auf der Rückseite in Z. 2 πρὸ(ς) Ἡρᾶν.

2-3 τὴν συμπεφωνημέ- | νην πρὸς ἀλλήλους τιμὴν: ἀλλήλους ist abgerieben, aber trotzdem gut zu erkennen. Zu den Merkmalen dieser Urkunden gehört auch das unbezifferte, im Voraus bezahlte Entgelt, entweder als πρόδομα oder τιμή, wie im obigen Text, dazu s. Rupprecht,

Rechtsübertragung, S. 373, Anm. 74. Eine zweifelhafte Bezifferung des Kaufpreises ist nur in P.Oslo II 32 (Theadelphia, 23. Aug. des ersten Jahrhunderts), Z. 27-29 belegt: ἀπέχομεν ἐκ πλήλους (l. πλήρους) τ[ή]νδε τιμὴν δραχμ(ὰς) δια-κροσῆας ...χ.υλος . .α .γυ .ων .μειναν.

5 καὶ β[ε]βαιώσι ist schwer beschädigt, teilweise durch die Lücke und teilweise wegen der Abreibung, aber καὶ ist gut mit den Buchstabenresten zu vereinbaren. Vom ersten Beta in β[ε]βαιώσι bloß ein dickes Pünktchen übrig, das Epsilon fehlt gänzlich, die anderen Buchstaben sind zu erkennen. β[ε]βαιώσι könnte entweder als Infinitiv Futur Aktiv, der von ὁμολογεῖ abhängt, d. h. l. β[ε]βαιώσειν, oder einfach unabhängig von ὁμολογεῖ als 3. Person Singular Indikativ Präsens Aktiv, d. h. l. β[ε]βαιώσει, aufgefasst werden. Beides ist hier möglich, da der Anfang des Vertrags fehlt und der Text Itazismus aufweist. Außerdem endet der Infinitiv Futur Aktiv in den Papyri oft auf -ει oder sogar auf -ι, vgl. Gignac, Grammar II, S. 334.

5-6 πάση βεβαι[ώ- | σι: Obwohl das Pi und das Alpha von πάση ziemlich abgerieben sind und das Eta durch die Lücke zerstört ist, kann man πάση auf dem Bild nachvollziehen. Was βεβαι[ώ- | σι angeht, so sehen das Sigma und das Iota am Anfang der 6. Zeile wie Epsilon-Iota aus, aber wenn man das Ende derselben Zeile anschaut, sieht man deutlich den Unterschied zwischen Epsilon-Iota und Sigma-Iota, weil die drei Buchstaben, d. h. σει, nacheinander geschrieben wurden, vgl. auch das Sigma in πάση (Z. 5). Am Ende von Z. 3 ist der rechte senkrechte Strich des ν nicht vollständig erhalten, obgleich nur wenig fehlt. Außerdem ist der waagerechte Strich des σ am Ende von Z. 4 ebenfalls nicht vollständig erhalten, obwohl hier noch weniger fehlt. Dies legt die Vermutung nahe, dass der rechts sichtbare Rand nicht der originale Rand ist. Deshalb könnte man in Bezug auf βεβαι[ώ- | σι annehmen, dass der Schreiber das ω durchaus geschrieben hat, es aber nicht erhalten ist.

6-7 εἶ- | δου ist ein wenig breiter als der restliche Text geschrieben, aber vom Sigma ist nichts zu sehen. Es kommt in den Papyri jedoch vor, dass der Genitiv Singular des Neutrums auf -ου statt auf -ους endet, vgl. F. Gignac, ebenda, S. 43ff.

7 ἐφ' ᾧ: Diese Konstruktion ist gleichbedeutend mit ἐφ' ᾧτε. Nach ἐφ' ᾧτε wäre der Infinitiv zu erwarten, aber nach ἐφ' ᾧ steht, wie es hier der Fall ist, der Indikativ Futur. Beide Konstruktionen bedeuten „unter der Bedingung, dass ...“. Die ἐφ' ᾧ- Konstruktion kommt in den Papyri häufiger vor, vgl. Mayser, Grammatik II.1, S. 214f. und vgl. P.Würzb. 11 (Arsinoites, 99), Z. 18-22: ἐφ' ᾧ κοι[τά]σω τὰ πρόβατα ἐν [τ]οῖς [] ειοσπ .ε .ε () | σπειρομέναις (l. σπειρομένοις) ἐδάφει, ἐφ' ὃν χρ[ό-]νον ν[έ]με[τ]ται ἐν ταῖς προκειμ[έναις] | νομαῖς, ἐὰν[ν] φαίνη(ται) ἐ[π]ιχ(ωρήσαι) ?. Rechtlich gehört die ἐφ' ᾧ-Klausel zur ihr vorausgehenden Bebaiosis-Klausel, s. dazu Rupprecht, Rechtsübertragung, S. 371, Anm. 49 sowie die genannte Literatur, und s. auch Lewis, Parachoresis, S. 311-315.

..... ποιηθήσιτε: Vor ποιηθήσιτε sind schwache Buchstabenreste erkennbar, die sich, außer dem ersten, nicht ohne Weiteres entziffern lassen. Bei diesem handelt es sich höchstwahrscheinlich um ein Theta. Es könnte auch ein Omikron sein, aber die schwachen Reste eines waagerechten Strichs legen die Vermutung nahe, dass eher ein Theta zu lesen ist, vgl. das Theta im nachfolgenden Verb ποιηθήσιτε oder in καταβροθήσεται in der Zeile darunter. Zu erwarten wäre hier entweder νομήν oder κοίτην, aber beides ist nicht mit den Buchstabenresten vereinbar, bes. mit dem ersten Buchstaben. Das Adjektiv θεριν<ήν> (sc. ἐπινομήν) ποιηθήσιτε (l. ποιηθήσ . ε . τ α ι) , d. h. „als sommerliche Weide nutzen“, wäre in diesem Zusammenhang denkbar, aber nicht zufriedenstellend, da es paläographisch – außer dem Theta – nicht zu halten ist. Es ist zudem nicht in Arsinoites, sondern nur in Oxyrhynchites

belegt, vgl. P.Oxy. XIV 1686 (165-166) Z. 10: χόρτω δὲ ἦτοι εἰς βρώσιν ἢ καὶ κοπὴν καὶ θερνὴν ἐπινομὴν | τὸ ἄλλο ἦμισυ.

8 καταβροθήσεται ὁ χόρτος: Der Schreiber hat das Sigma von χόρτος nach rechts ausgezogen, um keinen Raum am Ende von Z. 8 zu lassen. ὁ χόρτος ist Hennig zufolge ein Sammelbegriff für Futterpflanzen, genauso wie auch χλωρά und χορτάσματα, s. Henning, Bodenpacht, S. 43 und vgl. Schnebel, Landwirtschaft, S. 211-218. καταβροθήσεται kommt von καταβιβρώσκω und heißt „aufzehren, auffressen“, s. Preisigke, WB, s. v. καταβιβρώσκω. Der meistgebrauchte Ausdruck in den Papyri war aber εἰς σπορὰν χόρτου καταβρώματος προβάτων καὶ κοιτασμόν, s. z. B. P.Kron. 34 (Tebtynis, 13. Sept. 135), Z. 9-10, oder εἰς κατάβρωμα καὶ κοιτασμόν προβάτων, s. z. B. den Bodenpachtvertrag SB XIV 11279 (Theadelphia, 16. Sept. 44), Z. 27-28: καὶ ἀναπαύσεται κατ' ἔτος τὸ ἦμισυ μέρος τοῦ κλήρου | χόρτωι ἢ ἀράκωι εἰς κατάβρωμα καὶ κοιτασμόν προ- | βάτων.

9 ὑπ{ρ}ὸ βροβάτων: I. προβάτων: Man erkennt hier, dass der Schreiber zunächst das ρ zwischen dem π und dem ο einfügte und dann wieder ein (ein wenig größeres) ο über das vorher geschriebene ο malte. Daneben fügte er ein β hinzu. Dies war aber nicht das Ende seiner Schreibfehler und Irrtümer: Da er das π stimmhaft aussprach, war er abermals verwirrt und dachte, er habe die erste Silbe von βροβάτων noch nicht zu Ende geschrieben, sondern nur den anlautenden Konsonanten, d. h. das β-, aufgeschrieben. Also fügte er -ρο- hinzu, um die Silbe βρο- (I. προ-) zu vervollständigen. Schließlich schrieb er -βάτων. Die Vertauschung der Labiale, d. h. sowohl β statt π als auch π statt β, und die Dittographie (d. h. die Verdopplung einer Silbe) kommen zu allen Zeiten in den Papyri vor; zu Vertauschung von Labialen s. Gignac, Grammar Bd. I, S. 83-86 und Mayser, Grammatik I 1, S. 145; zur Dittographie s. Mayser, a. a. O., S. 219-220. Was den Sinn von πρόβατα an geht, so handelt es sich um ein kollektives Nomen für Kleinvieh. Man verstand darunter hauptsächlich Herden von Schafen oder Ziegen, dazu s. Preisigke, WB, s. v. πρόβατον und vgl. Schnebel, Landwirtschaft, S. 323-328. Im Pachtvertrag über Staatsland P.Lips. II 129 (Kerkeesis [Arsinoites], 6. Mai 8) ist aber im Soma des Vertrags die Rede von εἰς κατάβρωμα (I. κατάβρωμα) προβά(των) (Z. 15-16), während am Ende des Vertrags εἰς κατάβρωμα{ι} (I. κατάβρωμα) βοῶν (Z. 34) steht. Daher stellt sich die Frage, ob es neben Schaf- und Ziegenherden auch – wenn auch ganz wenige – andere große Tiere gab, die ebenso Grünfutterpflanzen fressen können, z. B. Kühen, Eseln o. ä., oder nicht. Da es bis heute noch keine Gesamtdarstellung der Viehhaltung im ptolemäisch-römischen Ägypten – darunter auch die Kleinviehhaltung – gibt, müssen diese und andere Fragen offenbleiben, vgl. jedoch die quantitative Behandlung der uns überlieferten Deklarationen von Kleinvieh im römischen Ägypten in Habermann, Kleinvieh, S. 77-100.

10 [ἐ]δάφει: Die angegebene Lesung ist m. E. aus mehreren Gründen plausibel. Erstens lässt das vorausgehende Adjektiv δηλούμενοις ein Substantiv im Dativ Plural erwarten. Daher kommt γῆ nicht in Frage. Zweitens ist das α auf dem Bild deutlich erkennbar. Die Spuren, die davor zu sehen sind, lassen sich als ein δ auffassen, sind aber zweifelhaft. Drittens lässt der gut nachvollziehbare senkrechte Strich, dessen Reste bis zum obenstehenden υ in Z. 9 hineinreichen, vermuten, dass hier tatsächlich ein φ stand. Zuletzt erkennt man das ε aus seinem oberen Teil, den man über dem Bruch sehen kann. Trotzdem muss man zugeben, dass die Lesung der letzten zwei Buchstaben, d. h. des σ und des ι, nicht zufriedenstellend ist, vor allem weil von dem σ zu wenig zu erkennen ist und weil ein Schluss-Iota sich normalerweise nicht so nach oben biegen, sondern sich im Gegenteil gerade nach unten ziehen sollte. Abgesehen vom

recht deutlich nachvollziehbaren α und ϕ lässt sich daher vermuten, dass es sich an dieser Stelle um eine Abkürzung handelte.

11 Die Paragraphos, die wir in dieser Zeile sehen, ist m. E. ein optisches Zeichen zur Orientierung zwischen dem Vertragskörper und den Unterschriften der Kontrahenten. Es ist zwar ein waagerechter Strich, der aber nicht am linken Rand, sondern erst am Zeilenanfang beginnt und sich bis ungefähr zur Mitte der Zeile zieht. Am Ende der Zeile beginnt N.N., Sohn des Horion, der Schreibvertreter des Besitzers, Aretas des Jüngeren, Sohn des Tesenouphis, die Vereinbarung in subjektiv stilisierter Form zu bestätigen und den Empfang des im Voraus bezahlten Entgelts zu quittieren (Z. 11-20). Dieser Textabschnitt ist nicht eingerückt, wie es bei dem Textabschnitt der Fall ist, der nach der Paragraphos in P.Soter. 5 = P.Cair. SR.3049/15 (Theadelphia, 94/95) zu sehen ist, mehr dazu s. u. Ähnliches finden wir in P.Soter. 2 = P.Cair. SR.3049/8 (Theadelphia, 18. Aug. 71 n. Chr.), einem staatsnotariellen Vertrag. Das graphische Zeichen befindet sich dort ebenfalls vor dem ersten Handwechsel, aber es ist in diesem Fall kein waagerechter, sondern ein kleiner schräger Strich, den wir am Anfang von Z. 39 sehen können, s. Z. 39f.: (2. Hand) Σωτήριχος Λύκου κτλ. Es ist dabei zu beobachten, dass der Textabschnitt von dieser Z. 39 an um drei Buchstaben gegenüber dem obenstehenden Textabschnitt (Z. 1-38) nach rechts eingerückt ist. Die Urkunde ist kein Original, sondern eine Kopie, die aber die Unterschriften der Kontrahenten trug und in Theadelphias Graphieon registriert war, s. Z. 47f.: (4. Hand) ἐ[v]τέτακ(ται) | ἀντί(γραφον) μισθ(ώσεως. Ob P.Soter. 1 = P.Cair. SR. 3049/7 (Theadelphia, 5. Aug. 69) das Original oder eine weitere Ausfertigung davon ist, bleibt jedoch unklar, da sie unten abgebrochen und der untere Bereich des Papyrus beschädigt ist, siehe Z. 36f. In P.Soter. 5 = SR 3049/15 (Theadelphia, 94/95) finden sich beim ersten Handtausch gleichzeitig beide graphischen Zeichen, d. h. nicht nur ein schräger Strich, sondern auch zwei waagrechte Striche oder Paragraphien. Unmittelbar nach dem Vertragskörper (Z. 34) befinden sich also eine Paragraphos und ein schräger Strich, nach dem die Unterschriften beginnen. Hier beginnt Korion, Sohn des Heraklides, der Schreibvertreter des Besitzers, die Vereinbarungsbestätigung niederzulegen. Die Paragraphos befindet sich zwischen Z. 34 und Z. 35, während der schräge Strich, wie es üblich ist, am Anfang von Z. 35 steht. Noch eine Paragraphos, die sich vom linken Rand bis zur Mitte von Z. 39 zieht, setzt höchstwahrscheinlich die Bestätigung der Vereinbarung von der Quittung des Entgeltes ab, vgl. die Anmerkung des Herausgebers zu Z. 39. Dieser Teil des Textes ist ebenfalls um einen Buchstaben weiter nach rechts eingerückt als der darüberstehende Vertragskörper. Eine Paragraphos ist ebenfalls zwischen Z. 26 und 27 des staatsnotariellen Kaufvertrags über einen Besitzanteil an einem Esel, der zu demselben Fund gehört, vorhanden (P.Soter. 27 = P.Cair. SR.3049/6 (Theadelphia, 27. Okt. 126 (?)), aber seine Zugehörigkeit zum Soterichos Archiv ist unsicher, s. die Einleitung des Textes und vgl. die Einführung des Archivs, S. 17-18. Nicht nur die Verträge, sondern auch die Quittungen, die in Theadelphias staatlichem Notariat verfasst wurden, zeigen dasselbe Merkmal. Genauso ist es der Fall bei P. Soter. 6 = P.Cair. SR.3049/10 (Theadelphia, 4. Nov. 88), einer staatsnotariellen Quittung über Pachtzins, wo sich beim Handtausch, zwischen dem Quittungstext (Z. 1-17) und den Unterschriften (Z. 18-29) zwei Paragraphien befinden, eine rechts und die andere links. Ähnliches finden wir in P.Soter. 22 = P.Cair. SR. 3049/16 (Theadelphia, 7. Aug. 103), das eine staatsnotarielle Rückzahlungsquittung eines Darlehens enthält, am linken Freiraum gegenüber Z. 29, wo die Unterschrift des Geldempfängers, des Herodes, Sohn des Leonteios (?), beginnt. Das gleiche Phänomen findet sich in P.Soter. 25 = P.Warr. 9 = SB V 7664 (Theadelphia, 23. Aug. 109), das eine

staatsnotarielle Rückzahlungsquittung über Darlehen enthält, zwischen dem Quittungstext (Z. 1-28) und den Unterschriften der Rückzahlungsempfängerin, Artemeis, Tochter des Apollon u. a. Die Abbildungen all dieser Verträge sind auf Papyri.info abrufbar; für P.Soter. 25 s. außerdem dessen Tafel in Boswinkel und Sijpesteijn, *Greek Papyri*, 18.

11-12 [Ἀρ]ητᾶς | νεώτερος Τεσενούφι<ο>ς: Ἀρητᾶς Τεσεν[ο]ύφεως το(ῦ) Παποντ(ῶτος) μη(τρὸς) Ἡρακλο(ῦτος) ist in BGU IX 1891 (Theadelphia, 3. Dez. 133 n. Chr.), Z. 163 belegt. Der Text ist ein langer Κατ' ἄνδρα-Bericht der πράκτορες ἀργυρικῶν von Theadelphia über die täglichen Eingänge der Kopfsteuer und anderer Abgaben. Er wird außerdem in Z. 547 derselben Urkunde als Ἀρητᾶς ἀδελφὸς μη(τρὸς) τῆς αὐ(τῆς) erwähnt, direkt nach seinem Bruder Ἄρειος πρεσ(βύτερος) Τεσενούφεω(ς) το(ῦ) Πάπο(υ) / [Σωτη()] μη(τρὸς) Ἡρακλο(ῦτος) / [Ἀμμω(). P.Iand. IV Verso, Z.10 ist eine Abrechnung, in der derselbe Ἀρητᾶς νεώ(τερος) Τεσενούφεω(ς) am 10. Ἰθὺρ eines unbekanntes Jahres aus dem 2. Jahrhundert vier Drachmen bezahlte. Der Fundort dieses Papyrus, der am 10.06.1907 von dem Händler Mohammed Abdallah in Eschmunen (Papyruskartell-Kauf Nr. 50) erworben wurde, ist unbekannt, aber man kann vermuten, dass dieses Fragment ebenfalls aus Theadelphia stammt, hierzu vgl. die allgemeine Einleitung der bearbeiteten Texte und die Einleitung von Text Nr. 4.

13 ἐπιχεχώρηκα (l. ἐπιχεχώρηκα): Die Grundbedeutung dieses Verbs ist „to yield, give way to, permit one to do“, s. LSJ s. v. ἐπιχωρέω. Im vorliegenden Text oder Zusammenhang heißt es jedoch „Land oder dessen Bebauung übertragen“, dazu s. Rupprecht, *Rechtsübertragung*, S. 368, Anm. 24 und vgl. die Einleitung des vorliegenden Textes. Das Verb ἐπιχωρεῖν in diesem Sinn ist in Theadelphia in vier anderen Urkunden belegt: P.Oslo II 32, Z. 8 (1), P.Soter. 5, Z. 14 (94/95), P.Meyer 12, Z. 13-14 (115), und P.Flor. I 20, Z. 11 (127); vgl. auch o. die Einleitung für die anderen arsinoitischen Dörfer, wo ἐπιχωρεῖν im selben Sinn belegt ist. Das Verb hat jedoch noch zwei andere Bedeutungen: Es bezeichnet erstens auch den Sachverhalt in Anträgen auf Erteilung einer Konzession, d. h. die behördliche Genehmigung zum Führen eines Geschäftes. Zweitens bedeutet es „einen Antrag bewilligen oder gestatten“. Die erste Bedeutung findet sich z. B. in SB XII 10923 (Ptolemais Euergetis, 13. Okt. 183), einem Antrag auf die Erteilung einer Lizenz zum Verkauf und Pökeln von Fleisch in Theadelphia und Argeias. Dieses subjektiv stilisierte Hypomnema beginnt folgendermaßen (Z. 5-8): βούλομαι ἐπιχω- | ρηθῆναι παρ' ὑμῶν (d. h. Heroninos, Chaireas, und die anderen Inspektoren der Schweinesteuer) κρεο- | πολικὴν (l. κρεο | πολικὴν) καὶ ταριχηρὰν κόμης | Θεαδελφείας καὶ Ἀργειάδος. Das Verb ἐπιχωρεῖν i. S. von „einen Antrag bewilligen“ finden wir z. B. im Mietvertrag über die Hälfte eines Hauses P.Soter. 26 (Theadelphia, 83-96), der in der Form eines subjektiv stilisierten Hypomnema abgefasst ist, in Z. 16-18: ἐ[ἀ]ν | φαίνεται ἐπιχωρήσει τοῖς προκ(ειμένοις) | πάσι., d. h. „wenn du unter allen vorher genannten Bedingungen die Miete bewilligen willst“ oder „wenn es unter allen oben erwähnten Bedingungen gestattet ist“. Der Zusammenhang und der Inhalt des jeweiligen Vertrags bzw. Sachverhaltes spielen aber die entscheidende Rolle bei der Frage, was ἐπιχωρεῖν im jeweiligen Text bedeutet, mehr dazu s. Rupprecht, *Rechtsübertragung*, S. 368, Anm. 24 und vgl. die Einleitung des vorliegenden Textes.

13-14 Das Jahr, in dem das Land oder seine Bebauung übertragen werden sollte, ist mal das aktuelle Jahr, z. B. in P.Meyer 12 (Theadelphia, 17.02.115), Z. 14: τὸ ἐνεστὸς, mal das kommende, z. B. in P.Flor. I 20 (Theadelphia, 09.08.127), Z. 12: τὸ εἰσιὸν. Ob hier das laufende oder das kommende Jahr gemeint ist, bleibt unklar.

16-17 εἰς χορτου | σπορὰν: Die Futterpflanzen dienten sowohl zur Ernährung des Viehs – entweder durch Ernten oder durch Weidenlassen auf dem Land – als auch zur ἀνάπαυσις, d. h. Ausruhen des Landes als Brachfrucht nach oder vor der Körnerfrucht; zu Einzelheiten des Fruchtwechsels s. Schnebel, Landwirtschaft, S. 218-239; zum Abweiden durch die Tiere und zur Stallfütterung s. ebenda, S. 348-352. Zahlreiche Belege dieser Bestimmung εἰς χορτου σπορὰν o. ä., in Bezug auf Bodenpachten, sind vorhanden. Die Belege beschränken sich auf den Gau Arsinoites, nicht nur geographisch, sondern auch zeitlich (nur aus dem 1. Jh. und Beginn des 2. Jh.). Der erste Beleg ist in P.Mert. I 10 (Philadelphia, 28. Juli 21), Z. 39-41 zu finden: τὸ δὲ ἔσχατον ἔτος εἰς φο-|ρὰν (l. σπο | ρὰν) χόρτου (l. χόρτου) εἰς κατάβρωμα καὶ κοιτασ-|μὸν προβάτων; der letzte in P.Tebt. II 377 (Tebtynis, 2. Sept. 210), Z. 13-14: τῷ μὲν | πρώτῳ καὶ τρίτῳ ἔτει εἰς σπορὰν |χόρτου. Außerhalb des Gaues Arsinoites gibt es nur vier Belege für εἰς χορτου σπορὰν, die als Ausnahmen verstanden werden sollten: drei aus Herakleopolis und einen aus Oxyrhynchos. Die herakleopolitischen Belege sind CPR I 40 (11. Okt. 300), Z. 12, CPR I 247 (7. Apr. 335), Z. 10 und SBVIII 9876 (16. Juli 534), Z. 11. Der einzige oxyrhynchitische Beleg ist P.Laur. IV 165 (Oxyrhynchos, 24. Okt. 305), Z. 6. Im Gegensatz dazu wurde ξυλαμῆσαι χόρτῳ oder χλωροῖς in Oxyrhynchites verwendet. εἰς ξυλαμῆν χόρτου ist die bevorzugte Formel in Hermopolites, es findet sich aber auch εἰς κατάθεσιν χόρτου, zu Einzelheiten s. Hennig, Bodenpacht, S. 43-45.

19-20-|.] .ς Ὀρίωνος: Obwohl der Vorname des Schreibvertreters des Aretas fast vollständig erhalten ist, bleibt er mir unleserlich. Was den Vatersnamen angeht, so wäre auch der ganz seltene Name Eudarion, d. h. Εὐ]δαρίωνος, denkbar. Horion ist der drittb Liebteste Name in Theadelphia, s. France, Theadelphia, S. 280. Die Schreibvertretung, eine Sache des Vertrauens, blieb im römischen Ägypten – so weit möglich – im Kreis der Verwandten oder Freunde; wenn das aber nicht möglich war, suchte man sich einen professionellen Schreiber, der möglichst bekannt war, ansonsten auch einen unbekannteren Schreiber, s. Youtie, ὑπογραφεύς, S. 201-221 und vgl. jüngst Claytor, Heron, S. 199-202, der über einen professionellen Schreiber im Grapheion von Karanis berichtet.

Rückseite:

1 Ἀρητᾶ(ος): Auf der Vorderseite (Z. 11-12) ist zu lesen, dass er mit vollständigem Namen Ἀρητᾶς νεώτερος Τεσενούφι<ο>ς hieß, d. h. Aretas der Jüngere, Sohn des Tesenouphis, vgl. dazu die Belege in den zitierten Papyri im Kommentar zu Z. 11-12.

2 Ἡρακ(λήου): Ἡρᾶς Ἡρακ(λήου), vielleicht geht man nicht fehl, diesen Heras entweder als Ἡρᾶς Ἡρακλή(ου) τοῦ Ὠεως μη(τρὸς) Τανούρεω(ς), oder Ἡρᾶς Ἡρακλήου τοῦ Ἡρᾶ μη(τρὸς) Ταῶτος zu identifizieren, die in demselben Κατ' ἄνδρα-Bericht bezeugt sind, in dem Aretas der Besitzer ist. Der erstere wird in BGU IX 1891, Z. 52 und der letztere in Z. 411 genannt.

Übersetzung

... dass Aretas von Heras den miteinander vereinbarten gesamten Preis in voller Höhe, sofort, persönlich und in bar (erhalten habe) und dass er ihm gegenüber die Garantie in jeder Form übernehmen wird, dass es frei von öffentlichen und allen [anderen] Steuern ist, unter der Bedingung, dass die Futterpflanzen von den Schafherden des Heras auf dem vorbezeichneten Ackerland als ...gemacht und abgegrast werden sollen. Ich, Aretas der

Jüngere, Sohn des Tesenouphis, habe dem Heras die eineinhalb Arouren des königlichen Landes zum Bebauen sowie zum Schneiden von Futterpflanzen für das sechzehnte Jahr überlassen, und ich habe die Bezahlung erhalten und werde die Garantie leisten, wie es oben steht. Ich, N.N., Sohn des Horion, unterschrieb, weil er nicht schreiben kann.

Rückseite: Homologie des Aretas an Heras, den Sohn des Herakleios.

3.11. Mietvertrag über einen Keller mit vierteljährlicher Miete

P.Cair. SR.3049/123 R.

6 × 8,1 cm
Tafel X

3. oder Anfang 4. Jhd.
Oxyrhynchites

Die Rückseite ist unbeschrieben. Das vorliegende schmale Papyrusblatt wird im ägyptischen Museum in Kairo unter Glass Nr. 70 aufbewahrt, zusammen mit vier anderen Stücken: 107, 108, 109 und 110. Das hellbraune, verstümmelte und unvollständig erhaltene Blatt ist oben und unten abgebrochen. Bemerkenswert ist, dass die obere Hälfte des Blattes (Z. 1-7) dermaßen schwer beschädigt ist, dass einige Streifen verloren und die erhaltenen Fasern voneinander abgelöst und abgeblättert sind. Außerdem gibt es Löcher im linken Bereich der unteren Hälfte des Blattes. Der linke und der rechte Rand sind teilweise erhalten. Der Freiraum zwischen dem linken Rand und dem Text beträgt 1,5 cm. Die Schrift, die stellenweise abgerieben ist, läuft auf der Vorderseite parallel zu den Fasern. Fünfzehn Zeilen leicht nach rechts geneigter, kursiver Handschrift sind vorhanden, sowie Spuren einer sechzehnten. Die Hand ist schnell und geübt. Sie ist dem Ende des 3. oder Anfang des 4. Jahrhunderts zuzuordnen und der 1. Hand von P.Oxy. LXXIV 4994 (26. Mai oder 24. Juni 254) ähnlich, deren Abbildung auf Papyri.info zugänglich ist. Was die Schreibweise anbelangt, so erkennt man z. B. an -αν, -αρ, -αλ und -αβ in ἐὰν παραλάβω (Z. 14), dass der Schreiber anscheinend dazu neigte, i. d. R. nicht mehr als zwei Buchstaben in einem Zug aufzuschreiben. Die Herkunft des Papyrusblattes ist der Inventarnummer nach Arsinoites, genauer Batn Harit (Theadelphia); aufgrund der Formel des Vertrags kommt der Text jedoch sicherlich aus Oxyrhynchites, zu Einzelheiten s. unten.

Trotz des ungunstigen Erhaltungszustandes des unten edierten Mietvertrags, weckt er Interesse, da er der dritte überlieferte Mietvertrag über einen Kellerraum im griechischsprachigen Ägypten ist. Der Text bezeugt aber erstmals in den Papyri eine vierteljährliche Bezahlung der Miete, vgl. Z. 6-8: ἀποδ[ώ]- | σω τό ἐνοίκι[ον] διὰ τρι- | μήνου τὸ ἥμισυ und den Kommentar zur Stelle. Darüber hinaus ist auffällig, dass die Inventarnummer des Fragments andeutet, dass das Blatt aus Theadelphia (Arsinoites) stamme, obwohl die Form des Vertrags zweifellos zeigt, dass es aus Oxyrhynchites kommt. Dies ist sicher, weil die Klausel βεβαιουμ[ένης] δ'ἔμοι | τῆς ἐπιδοχῆς niemals in Arsinoites verwendet wurde, sondern für Oxyrhynchites charakteristisch ist, mehr dazu s. Z. 5-7. Dafür spricht auch die lediglich in Oxyrhynchites belegte Wendung καθαρὸν ἀπὸ | κοπρίων καὶ δείσης πά- | σης (Z. 12-14). Dass die Schlüssel und die Türen im Akkusativ genannt werden, bekräftigt den oben genannten

Schluss, dass dieser Text, den Museumsangaben zum Trotz, tatsächlich aus Oxyrhynchos stammt, s. Z. 14-15: σὺν αἷς ἐὰν παραλάβω | θύρας καὶ κλ[εῖ]δας mit Komm.

Es handelt sich beim vorgestellten Papyrus um den unteren Bereich eines Mietvertrages über einen Keller, der vermutlich für lediglich sechs Monate vermietet wurde. Der Mietvertrag ist in der Form eines sog. subjektiv stilisierten Hypomnema niedergelegt, dazu s. in erster Linie Wolff, Recht, S. 114-119; zu Einzelheiten der Form des edierten Textes s. die unten angegebene Darstellung. Die obere Hälfte des Blattes ist verlorengegangen. Durch den Verlust am Oberteil des Blattes fehlen das Präskript (τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος) sowie die Mitteilung der Mietübernahme (ἐκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι), die Vertragslaufzeit (ἀπό + Datum) und die erstmalige Nennung und Beschreibung des in Aussicht genommenen Objektes (ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων ὑμῖν/σοι ἐν + Dativ, ἐπί + Genitiv).

Es lässt sich aber möglicherweise aus ἐ]νοικί | ου τῆς ἑξαμήνου in Z. 2-3 verstehen, dass die Vertragslaufzeit sechs Monate betrug, dazu s. Z. 2-4. Außerdem ist das Mietobjekt in Z. 9 abermals im Text bezeugt, daher wissen wir, dass es hier um einen Keller geht, s. Z. 8-10: χρή- | σομαι τῷ αὐτῷ καταγεί- | ω. Interessanterweise ist der vorliegende Vertrag der dritte Mietvertrag über einen Kellerraum im griechisch-sprachigen Ägypten. Der erste uns überlieferte Mietvertrag für einen Keller stammt aus Hermopolites, der zweite aus Oxyrhynchites. P.Rein. 1 43 (Ibion Tatkelmeos [Hermopolites], 15. März 102), stammt vermutlich aus dem Dorf Ἰβίων Τατκελμεως. Dem Text nach wurde der Keller zusammen mit einem ausgewählten Männergemach für drei Jahre vermietet, s. Z. 8-10: ὃ ἔχο (l. ἔχω) | κατάκεον (l. κατάγαιον) καὶ ἐκλεκτὸν ἀντρῶ- | να (l. ἀνδρῶ | να) ἐν κόμη (l. κόμη) Ἰβίوني Τατκελμεως, zum Dorf s. Dizionario III, S. 14; Drew-Bear, Hermopolite, 1979, S. 129-130. Der zweite Vertrag ist P.Oxy. VI 912 (Oxyrhynchos, 30. Aug. 235). Darin wird der Kellerraum zusammen mit einem Raum untervermietet, s. Z. 9-13: ἀφ' ἧς καὶ αὐτὴ ἔχει ἐμ (l. ἐν) μισθώσει ... | οἰκίας τὸ ἐνὸν κατάγειον καὶ τὸν | ἐπάνω τῆς ἐξέδρας τόπον. Der edierte Text ist also der dritte dieser Art. Der Keller ist im vorliegenden Fall vermutlich das einzige Mietobjekt, vgl. Z. 9-10: τῷ αὐτῷ καταγεί- | ω. Kellerräume in Papyri aus Fayum sind selten; es gibt lediglich zwei Belege, die Kellerräume in diesem Gau bezeugen: SPP XX 67 R (II – III) und P.Ross. Georg. V 64 (VII). Die Feuchtigkeit dieses Gaus könnte die Ursache für die geringe Anzahl von Kellern sein, Ähnliches ist auch im Delta zu vermuten. Die zwei bisher belegten und oben erwähnten Urkunden sollten vielmehr als die Ausnahme, welche die Regel bestätigt, nicht als ein Widerspruch betrachtet werden. Beide Belege weisen darauf hin, dass Kellerräume in Arsinoites als Speicher verwendet wurden, was beweist, dass die Feuchtigkeit in diesen Kellern nicht groß war, denn sonst wären sie nicht als Speicher für z. B. Getreide geeignet gewesen, vgl. SPP XX 67 R und P.Ross. Georg. V 64.

Außerhalb von Fayum sind Kellerräume vor allem in Oxyrhynchites, aber auch in Hermopolis, Antinoopolis, Pathyrites, und in Syene bezeugt. Das Wort κατάγειον ist charakteristisch für Oxyrhynchites, während in anderen Gauen κατάγαιον üblich ist, vor allem in Hermopolis und Antinoopolis. Ein τόπος εἰς ὑπόγειος, vermutlich ebenfalls ein Keller, wurde laut PUG I 22 in Oxyrhynchos am 15. Aug. 345 vermietet. Der Wendung οἰκία ὑφ' ἧν κατάγειον begegnet man in Verträgen über Hausmiete oder -verkauf und beschränkt sich geographisch auf den oxyrhynchitischen Gau, während in Hermopolis dafür das Äquivalent οἰκία σὺν καταγαίῳ zu finden ist. Dieselbe Wendung, d. h. οἰκία σὺν καταγαίῳ, ist in zwei Urkunden aus Antinoopolis überliefert: P.Lond. III 1164 (e) (Antinoopolis, 7. Apr. 212), S. 159 und P.Lond. III 1164 (f) (Antinoopolis, 8. Apr. 212), S. 160; zu Kellerräumen s. in erster Linie

Husson, OIKIA, S. 131-133 und vgl. den einzigartigen Hausgrundriss, der in P.Oxy. XXIV 2406 veröffentlicht wurde. Es ist bemerkenswert, dass dieser der einzige aus dem Altertum erhaltene Grundriss eines Wohnhauses ist, dazu s. die Interpretation vom Herausgeber, Turner in a. a. O., S. 142-145, bes. Anm. 3 über θύρα καταγ(αίου), die Interpretation von Maehler in Häuser, S. 136-137 und Husson, OIKIA, S. 308-310. Die Abbildung des Grundrisses ist auf Papyri.info verfügbar.

Der erhaltene Text beginnt mit der Bestimmung der Höhe der Miete. So wird der halbjährlich berechnete Mietzins in einer Höhe von 60 Silberdrachmen festgelegt: ἐ]νοικί | ου τῆς ἑξαμήνου ἀργυρίου | δραχμῶν ἑξήκοντα | [(γίνονται) (δραγμαῖ)] ξ, s. Z. 2-5 und den Kommentar dazu. Die Aufzählung der erwarteten Leistungen und Gegenleistungen in der üblichen subjektiven Formulierung nimmt den Rest des Textes ein (Z. 2-15). Da der Text auch unten abgebrochen ist, fehlen die Praxisklausel, die Kyriaklausel, die Stipulationsklausel sowie das Datum, zu Einzelheiten s. Wolff, Recht, S. 115-116 und vgl. Müller, Misthosis, S. 52-60. P.Oxy. XVII 2109 (Oxyrhynchos, 23. Jan. 261) ist als Parallele heranzuziehen, für weitere Beispiele und die Einzelheiten s. die Zeilenkommentare. Die Gliederung des unten edierten Textes, d. h. eines oxyrhynchitischen Hypomnema, kann folgendermaßen dargestellt werden:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος: | nicht erhalten. |
| 2. Die Mitteilung der Mietübernahme: ἐκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι: | nicht erhalten. |
| 3. Der Vertragsanfang: ἀπό + Datum: | nicht erhalten. |
| 4. Die Beschreibung des Mietobjektes: ἀπὸ τῶν ὑπαρχόντων ὑμῖν/σοι
ἐν + Dativ, ἐπί + Genitiv (verstümmelt): | nicht erhalten.
Z. 1-2 |
| 5. Bestimmung der Höhe der Miete: ἐ]νοικί ου ... κτλ.: | Z. 2-5 |
| 6. Bebaiosis-Klausel: βεβαιουμ[ένης] δ' ἐμοὶ τῆς ἐπιδοχῆς: | Z. 5-6 |
| 7. Zahlungstermin: ἀποδ[ώ] σω τὸ ἐνοίκι[ον] διὰ τρι μήνου τὸ ἥμισυ: | Z. 6-8 |
| 8. Nutzungsbedingungen: κ]αὶ χρή σομαι τῷ αὐτῷ καταγεί φ ἀκωλύτως κτλ.: | Z. 8-11 |
| 9. Rückgabeklausel: μεθ' ὃν παραδῶ σω τοῦτο καθαρὸν ...κτλ.: | Z. 11-15 |
| 10. Praxisklausel: z. B. γινομένης σοι τῆς πράξεως παρὰ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων: | nicht erhalten. |
| 11. Kyriaklausel: z. B. κυρία ἢ ἐπιδοχῆ: | nicht erhalten. |
| 12. Stipulationsklausel: z. B. καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα: | nicht erhalten. |
| 13. Die Unterschrift des Antragstellers: ὁ δεῖνα δεῖνος μεμίσθωμαι [das Mietobjekt] καὶ ἀποδώσω τὸ ἐνοίκιον ὡς πρόκειται. | nicht erhalten. |

Die grundlegende Untersuchung, welche die Miete von Gebäuden im Spiegel der Papyri rechtsgeschichtlich behandelt, ist Müller, Misthōsis. Ebenfalls wertvoll ist die Behandlung des Themas von Berger, Wohnungsmiete. Ausführliche Informationen über die Hauspreise, Mieten, Pachten und Baukosten im römischen Ägypten können Drexhage, Preise, S. 74-128 entnommen werden, vgl. die Promotionsschrift von Gendy, Houses. Eine archäologische und terminologische Behandlung findet sich in der Arbeit Hussons, OIKIA.

Eine Liste der damals publizierten (insgesamt 163) Urkunden sind am Ende der Arbeit Müllers vorhanden (S. 345-361); die Lesungen einiger Texte sind inzwischen verbessert, so

z. B. Nr. 131, P.Oxy. XVI 1965 = SB XXVI 16755 (dessen Entgelt ein Gold-Nomisma ist). Mittlerweise ist eine Ergänzung der Urkundenliste erschienen, s. Nikolaos Gonis, P.Oxy. XVI 1964: A Lease of a Room from Byzantine Oxyrhynchos, ZPE 132, (2000): S. 191-192. Erwähnenswert ist, dass einige dort aufgelistete Texte inzwischen in SB aufgenommen wurden, nämlich CPR XIV 12 R = SB XXVI 16734 R, P.Vindob G 26451 = SB XXIV 15923, P.Oxy. XVI 1963 descr. = SB XXIV 15925, und P.Oxy. XVI 1964 = SB XXVI 16796. Diejenigen Texte, die nicht genauer auf ein Jahrhundert zu datieren sind, und in Müllers und Gonis' Listen unbeachtet blieben, sind in der Edition von P.Vindob. G 21285+25908 zu finden, s. Nico Kruit und Klaas A. Worp, Eine Hausmiete aus der Zeit des Kaisers Mauricius, Tyche 18, (2003), S. 50. Anlässlich seiner Edition von P.Laur. iii 73 + P.Giss. 119, die zusammengehören und denselben Mietvertrag aus Oxyrhynchos enthalten, hat Nikolaos Gonis die Urkundenliste zwar abermals ergänzt, allerdings ohne Angaben über die Form der Urkunden, Mietobjekte, -zinsen, oder -dauer, s. Nikolaos Gonis, P.Laur. iii 73 + P.Giss. 119: Lease of Part of a House, ZPE 141, (2002), S. 169. Deshalb seien diese Urkunden hier erneut gelistet, inklusive derjenigen Angaben, die ebenda fehlen; für P.Wisc I 8 s. nun ZPE 191 (2014), S. 200-201.

Text	Mietobjekte	Mietzinsen und -dauer	Form der Urkunde
P.Worp 20 (154/155, Antinoopolis?) ⁴³	οἰκία, ἐργαστηρία	jährlich (ergänzt) 360 Silberdrachmen, Mietdauer unbestimmt (oder ein Jahr?)	Bankdiagraphie
P.Sijp. 21 a (1. Febr. 186, Euergetis [Kynopolites])	πολιτικὸν τοπάριον	jährlich 8 Drachmen, 5 Jahre	Hypomnema
P.Heid. X 452 (331, Oxy.)	nicht erhalten	nicht erhalten	Hypomnema
SB XVI 16580 (27. Dez. - 25. Jan. 362/363, Herak.)	τόπον, sowie ein Teil einer οἰκία, ἐργαστήριον, καλύβη (Zelt)	3500 kaiserliche Silbertalente, 1 Jahr	Cheirographon
SB XXVI 16684 = P.Ben.Mus. 2 (2. Hälfte des 4. Jh., Herak.)	κέλλα	1 Jahr, jährlich (am Ende des Jahres), 750 Myriades-Denarii	Cheirographon
P.Oxy.LXVIII 4681 (10. (?) August 419, Oxy.)	ὑπερῶος τόπος, d. h. ein im oberen Stockwerk gelegenes Zimmer	nach Belieben d. Vermieters, nicht erhalten (?)	Hypomnema /Hepidoche

⁴³ Zum Text s. a. Thomas Kruse, „Urkundenreferat 2008 (1. Teil)“, APF 56/1 (2010), S. 180.

Text	Mietobjekte	Mietzinsen und -dauer	Form der Urkunde
BGU XIX 2819 (5. Jh. [422 ?], Herm.) ⁴⁴	οἰκία (?)	Tonfässer, nach Belieben des Vermieters	Hypomnema (?)
P.Oxy. LXXI 4832 (12. Januar 436, Oxy.)	συμπόσιον	nach Belieben d. Vermieters, nicht erhalten (?)	Hypomnema /Hepidoche
P.Oxy. LXVIII 4689 (29. Aug. 442, Oxy.)	¾ οἰκία	nach Belieben d. Vermieters, nicht erhalten (?)	Hypomnema /Hepidoche
P.Oxy. LXVIII 4692 (31. Juli 453, Oxy.)	nicht erhalten	nicht erhalten	Hypomnema /Hepidoche
P.CtYBR inv. 1358 (Mitte 5. Jh., Oxy.) ⁴⁵	μονόχωρον	nicht erhalten	Unbekannt
P.Oxy. LXVIII 4693 (27. (?) Feb. 466, Oxy.)	μονόχωρον	nicht erwähnt, aber vermutlich nach Belieben d. Vermieters, 1000+ Silber-Myriaden	Hypomnema /Hepidoche
P.Oxy. LXVIII 4694 (14. Dez. 466, Oxy.)	οἰκία	1 ½ Nomismata, nicht erwähnt, aber vermutlich nach Belieben d. Vermieters	Hypomnema /Hepidoche
P.CtYBR inv. 993 (471/472, Oxy.)	ἐπίπεδος [τόπος (?)] (Zimmer (?) im Erdgeschoss)	nicht erhalten	Hypomnema /Hepidoche
P.Bingen 129 (= P.Lond. V 1797) (10. Juli 501 (?), Oxy.)	nicht erhalten	nicht erhalten, nicht erhalten	Cheirographon (?) ⁴⁶
P.Vindob. G 25873 (2. Januar 555, Herak.) ⁴⁷	δομάτιον (Dachterasse)	nach Belieben d. Vermieters, 10 Goldkeratien, jährlich	Cheirographon
BGU XVII 2684 (20. Sept. 555, Herm.)	¼ οἰκία	9 Goldkeratien, nach Belieben des Vermieters	Hypomnema

⁴⁴ Da der vereinbarte jährliche Mietzins eine nicht im Text erhaltene Anzahl von Tonfässern (κούφον, Z.11) beträgt, handelt es sich hier möglicherweise nicht um ein Haus, sondern um eine Werkstatt, s. die Einleitung des Texts, S. 132.

⁴⁵ S. JJP 32 (2002), S. 38-44.

⁴⁶ Zur Form der Urkunde s. die Fußnote Nr. 9 des Herausgebers.

⁴⁷ S. Tyche 20, S. 106-110.

Text	Mietobjekte	Mietzinsen und -dauer	Form der Urkunde
BGU XIX 2820 (2. Hälfte des 5. Jh., Herm.)	½ οἰκία mit ἀλλή ⁴⁸	monatlich 100 oder 1000 Silbertalente (?) (vgl. Kommentar zu Z. 12)	Hypomnema
BGU XIX 2823 (568/9 (?), Herm.)	irgendein Raum im zweiten Geschoss, leider nicht genauer zu bestimmen, da nicht im Text erhalten, plus χορτοθήκη ⁴⁹	jährlich 4 Goldkeratien, nach Belieben des Vermieters, aber mit der Formel [ἐφ' ὅσον διακατ]έχω χρόν	Hypomnema
P.Vindob. G 2185 + 25908, (25. Juni 587, Ars.) ⁵⁰	μονοικίδιον	jährlich 1,25 Gold-Nomisma minus 7,25 Keratien, die Amtsperiode des Johannes oikonomos, Vertreter des Vermieters	
P.Vindob. G 31523 (5. oder frühes 6. Jh., Herak.) ⁵¹	ἀλλή nebst einem zugehörigen Raum bzw. Schuppen (κελλίον)	nach Belieben d. Vermieters	Cheirographon
BGU XIX 2821(5./6. Jh., Herm.)	ἐξέδρα (Veranda) im Erdgeschoss sowie καυστήριον (Brennofen!) ⁵² und Anteil eines φρέαρ	ohne irgendeine Mietzahlung (δίχα οἰασοῦν (l. οἰουοῦν) [ἐνοικεί]ου τὸ σύνολον !), nach Belieben des Vermieters	Hypomnema

⁴⁸ Es sind noch andere Räume zu mieten, die nicht zu bestimmen sind, vgl. den Kommentar zu Z. 8 und 14-15.

⁴⁹ Zum unbestimmten Mietobjekt s. den Kommentar zu Z. 10. Zur Mietdauer s. den Kommentar zu Z. 8 mit weiterer Literatur.

⁵⁰ S. Tyche 18 (2004), S. 47-53. μονοικίδιον ist der Auffassung der Herausgeber zuzufolge nicht als „Ein-Zimmer-Haus“ zu verstehen, sondern als „ein eigenständiges Haus“. Ihre Auffassung beruht darauf, was in Z. 8. erwähnt wird: ὅσον δ' ἂν ἔστιν μεν[η]μάτων, d. h. „wie viele Räume es auch hat“. Hinzu kommt, dass der Terminus nur im arsinoitischen Gau belegt ist, vgl. den Kommentar zu Z. 7. mit weiterer Literatur.

⁵¹ S. Tyche 20, S. 101-106.

⁵² Zu Einzelheiten der Bedeutung von καυστήριον (Brennofen!) s. die Einleitung des Texts, S. 137.

Text	Mietobjekte	Mietzinsen und -dauer	Form der Urkunde
P.Kramer 15 (Juni 629 oder 644, ⁵³ Herm.)	½ οἰκία ?	4 Keratien	Cheirographon?
SB XVI 16362 (6.-7. Jh., Ars.?) ⁵⁴	κέλλα ἐξέδρα/ καμάρα (?), ἀρτοθέσιον/ χορτοθέσιον (dazu s. den Kommentar zu Z. 14)	nicht erhalten, nach Belieben des Vermieters	Cheirographon
SB XXVIII Nr. ? (2. Hälfte des 6. oder frühes 7. Jh., Herm.)	τόπος (?)	2 Keratien, nach Belieben d. Vermieters	unbekannt
BGU XIX 2824 (6./7. Jh., Herm (?))	τόποι	nicht erhalten	unbekannt
P.Bingen 131 (529?, ⁵⁵ Oxy.)	οἰκία oder ein Teil davon	nicht mehr erhalten	

- 1 → [15 ± ἐπὶ τ]ὸν δρό-
μον ? . . . [4 ± , ἐ]νοικί-
ου τῆς ἐξαμήνου ἀργυρίου
δραχμῶν ἑξήκοντα
- 5 [(γίνεται) (δραχμαῖ)] ξ, βεβαιουμ[ένης] δ' ἔμοι
τῆς ἐπιδοχῆς ἀποδ[ώ]-
σω τὸ ἐνοίκι[ον] διὰ τρι-
μήνου τὸ ἥμισυ [κ]αὶ χρή-
σομαι τῷ αὐτῷ καταγεί-
10 ω ἀκωλύτως ἐπὶ τὸν

⁵³ Zur Datierung s. Dieter Hagedorn, „Zur Datierung Von P.Kramer 15“, ZPE 170, (2009), S. 156.

⁵⁴ In seinem Kommentar zu Z. 13 wundert sich der Herausgeber, wie ein Luftraum gemietet werden könne, weil der Ausdruck [μετὰ τ]οῦ ἐπάνω αὐτῆς ἀέρος, der in seinem Immobilienmietvertrag zum ersten Mal belegt ist, bisher nur in Immobilienkaufverträgen überliefert war. Der Ausdruck ist zwar – wie er annimmt – aus den Kaufverträgen auf die Mietverträge übertragen worden, aber die Bedeutung sollte nicht schwer zu verstehen sein. Es soll nicht heißen, dass der Luftraum konkret vermietet wird, was unmöglich ist, sondern dass das Mietobjekt dans sa totalité, d. h. sämtlich, gemietet wird, vgl. den in einem anderen Mietvertrag belegten und m. E. synonymen Ausdruck σὺν ἀέρος αὐτοῦ ἕως [π]αντὸς ὕψους in AKRUIT und WORP, „Eine Hausmiete“, Z. 10; vgl. auch den Kommentar dazu mit weiterer Literatur.

⁵⁵ Zur Datierung s. James M. S. Cowey und Dieter Hagedorn, „Notes on Texts in P. Bingen“, ZPE 134, (2001), S. 180-181.

χρόνον μεθ' ὃν παραδώ-
σω τοῦτο καθαρὸν ἀπὸ
κοπρίων καὶ δείσης πά-
σης σὺν αἷς ἐὰν παραλάβω

15 θύρας καὶ κλ[εῖ]δας . . [] .

1 [± 15 ἐπὶ τ]ὸν δρό- | μον τ ... : Diejenigen Buchstaben, die in der ersten und zweiten Zeile noch erkennbar sind, lassen sich nicht genauer bestimmen. Es ist aber anzunehmen, dass sie zu der Beschreibung der Lage des Mietobjektes gehören. Wie oben erwähnt, findet sich in diesen Zeilen höchstwahrscheinlich die Bezeichnung des Mietobjekts, die im Akkusativ stehen muss. Nach der Lücke gibt es Spuren eines Buchstaben, die wie ein Omikron aussehen. Dann folgt ein Ny, wobei klar ist, dass es sich um einen Akkusativ handelt. Was nach dem Ny steht, ist ein dreieckiger Buchstabe, wahrscheinlich ein Delta, dann sieht man einen Strich, der bis unter die Zeile reicht, vermutlich ein Rho. Diese beiden Buchstaben sind in Ligatur geschrieben, vgl. das etwas größere -δρ- in δραχμῶν in Z. 4. Der am Rand zu sehende Buchstabe sieht rund aus, vielleicht ein Omikron. So kann an dieser Stelle δρό- | μον, d. h. die Prozessionsstraße, gelesen werden. Es gab in Oxyrhynchos mehrere Stadtteile, die nach Dromoi benannt waren, z. B. Δρόμου Γυμνασίου, Δρόμου Σαράπιδος, und Δρόμου Θεορίδος, dazu s. Dizionario, s. v. Es kann sein, dass das Mietobjekt hier am Dromos lag. In der Lücke könnte ἐπὶ τ]ὸν δρό- | μον ergänzt werden. Ἐπί wurde in Oxyrhynchos allgemein gegenüber εἰς für Himmelsrichtungen bevorzugt, mehr darüber s. Daniel, Orientation, S. 75-78, bes. S. 49, Anm. 10. Außerdem erkennt man nach δρό- | μον eher ein τ. Denkbar ist ein Artikel zum folgenden Götternamen, d. h. τῆς, τοῦ oder τῶν. Die Buchstabenreste lassen diesen aber nicht genauer bestimmen.

2 Vor ἐ]νοικί- | ου gibt es Platz für ca. 4 Buchstaben. Σὺν χρηστηρίοις πάσι wäre inhaltlich denkbar, ist aber für die vorliegende Lücke zu lang.

2-4 ἐ]νοικί- | ου τῆς ἑξαμήνου ἀργυρίου | δραχμῶν ἐξήκοντα: Da es nur Platz für zwei Buchstaben gibt, kann hier weder ἐβδομήκοντα noch ἐνενήκοντα gestanden haben. Daher ist ἐξήκοντα das einzige Wort, das an dieser Stelle passen kann, vgl. außerdem das ξ in der vorangehenden Zeile in ἑξαμήνου (Z. 2). ἐνοίκιον bezeichnet laut Müller „...das Entgelt für die bloße Gebrauchsüberlassung von Räumen oder Gebäuden“, s. Müller a. a. O., S. 196-203, bes. S. 199; vgl. auch v. Bolla-Kotek, Tiermiete, S. 17-27, wo eine ausführliche Erklärung und Übersicht der Unterschiede zwischen ἐνοίκιον, φόρος, ἐκφόριον und μισθός zu finden ist. Der bestimmte Artikel vor ἑξαμήνου könnte darauf hinweisen, dass es sich hier um eine sechsmonatige Mietdauer handelt. Die Miete ist aber in zwei Raten, d. h. vierteljährlich, zu bezahlen, vgl. u. zu Z. 6-8.

6-7 βεβαιουμ[ένης] δ' ἔμοι | τῆς ἐπιδοχῆς: Erhalten von βεβαιουμ[ένης] sind nur Buchstabenreste oder -füße, die sich, außer dem Anfangsbeta, schwer nachvollziehen lassen. Teile von -δεμοι- sind unter einer Papyrusfaser versteckt. Dies, zusammen mit der Beschädigung der Oberfläche an dieser Stelle, erschwert die Erkennung der einzelnen Buchstaben. Immerhin ist μοι trotzdem gut nachvollziehbar. Auch τῆς ἐπιδοχῆς ist ganz sicher gelesen, da die voneinander durch den Bruch getrennten Buchstaben -δοχης sich sehr deutlich erkennen lassen. Da τῆς ἐπιδοχῆς gut zu lesen bzw. zu erkennen ist, sollte βεβαιουμ[ένης]

gelesen werden. Dies ist durch die Tatsache zu erklären, dass die *Bebaiosis*-Klausel in oxyrhynchitischen Mietverträgen regelmäßig im Genitivus absolutus formuliert ist, s. Müller, *Misthōsis*, S. 227-228 und Rupprecht, *Bebaiosis*, S. 624-625. Im vorliegenden Text steht unmittelbar nach der Wendung *βεβαιουμ[ένης] δ' ἔμοι | τῆς ἐπιδοχῆς* die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete (*ἀποδ[ώ]- | σω το ἐνοίκι[ον]*, s. Z. 6-7) und die Gebrauchsüberlassung des Kellers durch *καὶ χρή- | σομαι τῷ αὐτῷ καταγεί- | φ ἀκωλύτως ἐπὶ τὸν | χρόνον*, s. Z. 8-11. Die Wendung, die im Genitivus absolutus formuliert ist, ist nicht als bloße Bestätigung des Miet- oder Pachtangebots, sondern als Voraussetzung für die Bezahlung der Miete sowie die ungestörte Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes zu verstehen; für eine ausführliche Behandlung des Themas s. Müller, *Misthōsis*, S. 227-248. *Ἐπιδοχή* heißt „Bereitwilligkeit zur Übernahme einer Leistung, Angebot“ s. Preisigke, *WB*, s. v. Es ist abgeleitet von *ἐπιδέχομαι*, welches man in der Oxyrhynchitischen *Misthosis* statt dem anderswo verwendeten *βούλομαι* benutzte. So beginnt die Anrede an den Vermieter in *Arsinoites* im Allgemeinen mit der Formulierung *τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος, βούλομαι μισθώσασθαι*, in *Hermopolis* dagegen mit *βούλομαι ἐκουσίως* (später auch *καὶ ἀθαιρέτως*) *μισθώσασθαι*, und in *Oxyrhynchos* mit *ἐκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι*. Die deutsche Übersetzung der oxyrhynchitischen Formulierung *ἐκουσίως ἐπιδέχομαι μισθώσασθαι* lautet nach Müller, a. a. O., S. 54-55 „ich übernehme es zu mieten“ oder „ich nehme es auf mich zu mieten“. *Ἐπιδοχή* ist daher statt *μισθωσις* in der oxyrhynchitischen *Misthosis* zu finden; vor allem in der im vorliegenden Text belegten *Bebaiosis*-Klausel *βεβαιουμένης μοι τῆς ἐπιδοχῆς* und in der in diesem Text nicht erhaltenen *Kyria*-Klausel *κυρία ἢ ἐπιδοχῆ*, vgl. ebenda und s. Wolf, *Recht*, S. 118-119.

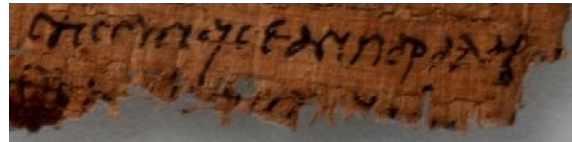
6-8 *ἀποδ[ώ]- | σω το ἐνοίκι[ον] διὰ τρι- | μήνου τὸ ἥμισυ*: Es gibt keinen Platz für *ἐπάναγκες* vor *ἀποδ[ώ]-|σω*, wie es in *P.Oxy. XLVIII 3386*, 20 vom 28. März 338 belegt ist. Der Mietzins war im römischen Ägypten i. d. R. halbjährlich und am Ende des jeweiligen Zeitraumes zu zahlen. Die entsprechende Wendung in den überlieferten Texten lautet *ἀποδώσω τὸ κατ' ἔτος ἐνοίκιον δι' ἑξαμήνου τὸ ἥμισυ*, s. z. B. *SB IV 7444* (*Oxyrhynchos*, 3. Sept. 327), Z. 9-10, oder *ἀποδώσω τὸ ἐνοίκιον δι' ἑξαμήνου τὸ ἥμισυ*, s. z. B. *P.Oxy. XIV 1695* (*Oxyrhynchos*, 19. Dez. 360), Z. 26-27. Jährliche und monatliche Mietraten kommen aber ebenso vor, dazu s. Müller, a. a. O., S. 206-207. Sehr selten sind hingegen die dreijährlichen Raten, die lediglich in einem Text belegt sind, der zum selben Fund wie das vorliegende Mietangebot, nämlich in *SB XVI 13011 = P.Cair. SR.3049/38 V* (25. Juli 144, *Theadelphia*), Z. 15-17: *ἐν προθεσμίαις τρισὶ | διὰ τετραμή[v]ου τὸ αἰ- | ροῦν ἐξ ἴσου*. Hier findet sich zudem der erste Beleg für eine vierteljährliche Bezahlung des Mietzinses: *διὰ τρι- | μήνου τὸ ἥμισυ*. Die Mietdauer im vorliegenden Fall betrug wahrscheinlich sechs Monate, s. zu Z. 2-4 oben.

8-11 *[κ]αὶ χρή- | σομαι τῷ αὐτῷ καταγεί- | φ ἀκωλύτως ἐπὶ τὸν | χρόνον*: Es liegt ein Papyrusstückchen auf dem Eta von *χρή- | σομαι*, ansonsten ist das Verb gut lesbar. *τῷ* ist teilweise erhalten. Das *α* von *αὐτῷ* lässt sich gut mit dem zweiten *α* von *παραδω-* in Z. 12 vergleichen. Vom Ypsilon sieht man nur ein Pünktchen. Außerdem ist vom Tau nur der waagerechte Strich sichtbar. Das Omega ist vollständig erhalten. Vom *καταγεί-|φ* sind *κα-* sowie die Endung *-φ* deutlich, während *-ταγεί-* nur teilweise erhalten ist. Das Tau lässt sich gut mit dem sich unmittelbar darunter befindenden Tau vergleichen, wodurch auch ersichtlich wird, dass die linke Hälfte dieses Taus nicht sichtbar ist. Das Alpha und das Gamma sind verwischt, aber die Ligatur *-ει-* ist deutlich nachvollziehbar, wenn man sie mit derselben Ligatur in *δέισης* (Z. 13) vergleicht. Am leichtesten erkennt man das Iota, das bis zum Ny von *τόν* in Z. 10 reicht.

Darüber hinaus ist aus μεθ' ὃν παραδώ- | σω τοῦτο καθαρὸν (Z. 10-11) erkenntlich, dass es sich um ein Neutrum handelt. So ist καταγεί- | φ hier wohl begründet. Es ist auffällig, dass die Gebrauchsüberlassung zum Ausdruck gebracht wird, denn es wäre eigentlich selbstverständlich, dass dem Mieter die ungestörte Nutzung des Mietobjektes während der Vertragslaufzeit gewährleistet wird. Dieselbe Klausel findet sich ebenfalls in P.Oxy. XVII 2019 (Oxyrhynchos, 23. Jan. 261), Z. 38-41: χρήσομαι τῷ ἔργα-|στηρίῳ σὺν τῇ τρυφῆς εἰσό-|δῳ καὶ ἐξόδῳ ἐπὶ τὸν χρόνον| ἀκωλύτως, in P.Oxy. XIV 1695 (Oxyrhynchos, 19. Dez. 360), Z. 27-29: καὶ χρήσομαι τοῖς τό- | ποις ἐπὶ τὸν χρόνον ἀκωλύτως, μεθ' ὃν | παραδώσω ὡς παρείληφα, und in SB XX 15006 (unbekannt, Ende II - Anfang III), Z. 16-18: καὶ χρήσομαι τοῖς τοῦ ἀγροῦ ὑδρεύμα- | σιν ἀκωλύτως καὶ παραδώσω τὴν γῆν κα- | θαρὰν ἀπὸ[ca.?]. Dies lässt sich dadurch erklären, dass der Pachtwillige in all diesen Pachtangeboten, da es sich um einen Teil eines Ganzen handelt, zum Ausdruck bringt, dass die Bezahlung der Miete die Gewährleistung des Mietobjektes sowie dessen ungestörte Nutzung voraussetzt. Also hängt dieser χρήσομαι-Satz, genauso wie der vorherige ἀποδ[ώ]- | σω τὸ ἐνοίκι[ον]-Satz, von der obengenannten Bebaiosis-Klausel βεβαιουμ[ένης] δ' ἔμοι | τῆς ἐπιδοχῆς ab, s. auch oben zu Z. 6-7.

15-16 σὺν αἷς ἐὰν παραλάβω | θύρας καὶ κλ[εῖ]δας: Erwähnenswert ist, dass in den oxyrhynchitischen Urkunden die Übergabe der Türen und Schlüssel stets im Akkusativ und nicht im Dativ ausgedrückt wird, s. Müller a. a. O., S. 272.

Die Buchstabenreste nach κλ[εῖ]δας lassen sich nicht eindeutig erkennen, s. den beigefügten Ausschnitt rechts. Nach κλ[εῖ]δας wäre zu erwarten: ἢ ἀποτείσω | οὐδ' ἐὰν μὴ [π]αρα[δ]ῶ τὴν ἀξίαν | τιμὴν τῆς πράξεως οὕσης | ὡς καθήκει. κυρία ἢ ἐπιδοχή, περὶ | ἧς ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα ...κτλ., wie z. B. in P.Oxy. XVII 2019 (v. 23. Jan. 261), Z. 47-51, oder ἢ οὐδ' ἐὰν μὴ παραδῶ ἐκ[τ]ίσω τὴν ἀξίαν τιμῆ<v> | κυρία ἢ ἐπιδοχή καὶ ἐπ[ε]ρωτηθ(εὶς) ὡμολόγησα, wie z. B. in P.Oxy. XLVIII 3386 (v. 28. März 338), Z. 20-21. Andere Formulierungen wären auch möglich.



Übersetzung

... an der Prozessionsstraße ? ... , zur sechsmonatigen Miete von sechzig Silberdrachmen, das macht 60 Drachmen. Wenn mir das Mietangebot gewährleistet wird, werde ich dann die Miete zur Hälfte für einen Dreimonatszeitraum bezahlen und denselben Keller ungehindert auf Vertragslaufzeit benutzen, danach übergebe ich ihn frei von Unrat und allem Schlamm mit den Türen und den Schlüsseln, die ich von dir bekommen habe ...

3.12. Anweisung des Syros an Heroninos mit seiner eigenhändigen Unterschrift

P.Cair. SR.3049/108 R

9 × 12,5 cm

199-275

Tafel XI

Arsinoites (Theadelphia)

Die Rückseite ist unbeschrieben. Es handelt sich um ein beiges Papyrusblatt, das oben komplett erhalten ist. Alle anderen Ränder sind nur teilweise erhalten. Sechs senkrechte sowie mindestens drei waagerechte Falze sind auf beiden Seiten des Blattes, am klarsten auf der Rückseite, zu erkennen. Der Freiraum zwischen dem Text und dem oberen Rand misst etwa 1,5 cm. Ebenso beträgt der Abstand zwischen dem Text und dem linken und dem unteren Rand jeweils etwa 1,5 cm. Der Text besteht aus insgesamt zehn Zeilen. Die Zeilenanfänge von Z. 4-7 sind wegen des Papyrusverlusts am linken Rand verlorengegangen. Trotzdem sind sowohl Z. 4 als auch Z. 5 mit voller Sicherheit zu vervollständigen. Dagegen lassen sich Z. 6 und 7 nicht ergänzen. Die Trennung der Wörter in Z. 7. bleibt daher provisorisch und zweifelhaft, da mehrere Möglichkeiten denkbar sind, s. zu Z. 7. Die Schrift, die eine Mischung aus Kanzleischrift und kursiven Formen darstellt, läuft parallel zu den Fasern; für mehr zur Schrift s. unten die Einleitung und zu Z. 2. Ob eine einzige Hand den Haupttext und den Schlussgruß ἔρρωσθαί σε | ἐπεύχομαι φ[ί]λ(τατε) (Z. 8-9) aufzeichnete, oder eine zweite Hand, d. h. die Hand von Syros, den Schlussgruß niedergelegt hat, ist unklar. Beide Hände sind zwar sehr schwer voneinander zu unterscheiden – beide sind kursiv, groß, leicht nach rechts geneigt und recht regelmäßig –, aber es lässt sich aus mehreren Gründen eine zweite Hand vermuten. Die verfügbaren Abbildungen der Anweisungen des Syros weisen dasselbe Phänomen auf, dazu s. unten die Einleitung und vgl. zu Z. 2. Obwohl es Bedenken über die Glaubwürdigkeit der Museumsangaben über die gesamte Gruppe des SR 3049 gibt, ist der Fundort des vorliegenden Fragments sicherlich Theadelphia, da es zum Heroninos-Archiv gehört, mehr darüber s. unten. Die Stelle, an der die Jahresangabe stand, ist leider abgebrochen, s. zu Z. 10. Der Text kann aber entweder nach der allgemeinen Datierung des gesamten Heroninos-Archivs, d. h. zwischen 199-275, oder nach dem spezifischen Dossier des Appianus-Gutes innerhalb des Archivs, d. h. ca. 243-271, datiert werden. Die zweite Datierung könnte sich jedoch durch neue Veröffentlichungen aus dem Dossier erweitern, daher ist die Datierung nach der allgemeinen Datierung des gesamten Archivs zu bevorzugen, s. u.

Ogleich der Text eine kurze und nur unvollständig erhaltene Nachricht darstellt, die uns, im Kontext des gesamten Archivs betrachtet, nichts Neues vermittelt, verdient er trotzdem aus dreierlei Gründen Aufmerksamkeit. Zunächst ist er paläographisch gesehen bedeutsam, indem er uns ein weiteres Zeugnis der Schriftweise, die uns aus dem 3. und 4. Jahrhundert bereits bekannt war, vor Augen führt. Interessant ist diese Schreibweise, da sie am genauesten datierbar und fest lokalisierbar ist, mehr dazu s. unten. Dazu kommt die Tatsache, dass eine Reihe von äußerst ähnlichen Händen in den Anweisungen von Syros zu finden ist, bei denen es sich vermutlich um dieselben Hände handelt, für Einzelheiten s. unten. Schließlich ist das Blatt auch für die Erwerbsgeschichte der Gruppe des SR 3049 interessant, da es das einzige dieser Gruppe ist, das dem Heroninos-Archiv angehört.

Unvollständig erhalten sind auf dem vorliegenden Papyrus, wie oben beschrieben, zehn Zeilen, die eine Anweisung des Syros an Heroninos darstellen. Heroninos ist der wohlbekannte Gutsverwalter des Aurelius-Appianus-Gutes, das im Fayumischen Dorf Theadelphia lag. Die

Papyrusurkunde, welche uns die Güter von Appianus bekannt gemacht haben, werden in papyrologischen Publikationen als das „Heroninos-Archiv“ bezeichnet. Es ist mit mehr als 1000 Texten nach dem Zenon-Archiv das zweitgrößte Archiv des griechisch-römischen Ägyptens. Die meisten publizierten Urkunden des Heroninos-Archivs sind Briefe, die an Heroninos adressiert sind. Es enthält aber auch Abrechnungen sowie literarische Texte. Mehr als die Hälfte der Texte, die als Teil des Archivs identifiziert wurden, ist immer noch nicht publiziert. Die Papyri wurden teils durch systematische Ausgrabungen (1899-1913), teils heimlich durch einheimische Ausgräber, vom Jahre 1900 an in Batn el-Harit, d. h. Theadelphia in Fayum, gefunden; zu Einzelheiten der Erwerbsgeschichte des Archivs s. Rathbone, *Acquisition*, S. 17-19. Die Papyrustexte des Archivs befinden sich – wie bereits erwähnt – nicht nur im ägyptischen Museum in Kairo, sondern in mehr als 20 Sammlungen weltweit. Die Mehrheit der Urkunden liegen in der Nationalbibliothek der tschechischen Republik in Prag und in der Biblioteca Medicea Laurenziana in Florenz; zum Archiv im engeren Sinne s. TM_ArchID 103 und France, *Theadelphia*, S. 154, beides mit Quellenangaben und weiterführender Literatur.

Was die Protagonisten des Archivs angeht, so war Aurelius Appianus (belegt von 231 bis etwa 259) die Hauptfigur und der Gutsbesitzer. Nach seinem Tod erbte seine Tochter Aurelia Appiana Diodora alias Posidonia sein Gut. Am Ende des 3. Jahrhunderts wurde dieses vom Staat übernommen. Aurelius Appianus gehörte zur Oberschicht der Gesellschaft im 3. Jahrhundert n. Chr. Er war ein in Alexandria ansässiger römischer Ritter (*equus*) und Ratsmitglied der alexandrinischen Boule. Er besaß sowohl im arsinoitischen Gau als auch in anderen Gauen Güter. Seine arsinoitischen Güter wurden von Alypios verwaltet, der selbst ein Grundbesitzer in Arsinoites und ein *ducenarius* war. Alypios wohnte und arbeitete in Ptolemais Euergetis, der Hauptstadt des arsinoitischen Gaus. Er war der Hauptverwalter des Guts von Alypios und unter ihm arbeitete eine Schar von Gehilfen, darunter auch ein gewisser Syros, der die vorliegende Anweisung an Heroninos sandte. Diese Verwalter waren selbst ebenfalls Grundbesitzer. Manche von ihnen waren Ratsmitglieder des alexandrinischen Rats, andere Mitglieder des arsinoitischen Rates.

Auf dörflicher Ebene wurde jede Ansiedlung von einem sog. *φροντιστής* beaufsichtigt. Er sorgte sich also um das Gut, das in seinem Dorf lag. Heroninos war der Verwalter des Landgutes, das in Theadelphia lag; Palas der Verwalter des Gutes in Philoteris. Die grundlegende historisch-wirtschaftliche Arbeit über dieses Archiv ist Dominic Rathbone, *Rationalism*. Eine vom Verfasser dieser Arbeit in Zusammenarbeit mit Rosario Pintaudi beabsichtigte Arbeit über das Archiv, der sog. *Guide to Heroninos Archive*, der alle Texte (ein Verzeichnis?), sowohl die publizierten als auch die bisher unpublizierten, enthalten soll, ist in Arbeit, aber m. W. noch nicht erschienen.

Obgleich der Anfang von Z. 6 und 7 des vorliegenden Textes noch nicht zufriedenstellend ergänzt ist, lässt sich erahnen, worum es hier geht: Heroninos soll auf Befehl des Syros vier Esel an Palas, den Verwalter des Guts im Nachbardorf Philoteris, schicken. Palas benötigt die Esel wahrscheinlich für bei ihm anfallende Arbeiten, für Einzelheiten s. zu Z. 6-7. Zahlreiche parallele Anweisungen aus dem Archiv liegen uns vor, mehr dazu s. unten. Da ich in SB XVI (*Theadelphia*, 15. Okt. 257) dieselben Hände zu erkennen meine, bezeichne ich diese Urkunde als Parallele des vorhandenen Textes; zu den Händen in beiden Texten s. unten. Der Aufbau des unten transkribierten Textes ist folgendermaßen vorstellbar:

1. Der Absender im Nominativ an den Adressierten im Dativ: Σύρος Ἡρωίνῳ (Z. 1).
2. Die Begrüßung: τῶ | φιλ(τάτῳ) χαίρειν (Z. 1-2).
3. Das Soma des Briefes, eine kurze Nachricht in fünf Zeilen: Z. 3-7.
4. Der Schlussgruß, in mehreren Briefen mehr oder weniger dieselbe Floskel: ἐρρῶσθαί σε | ἐπεύχομαι φ[ί]λ(τατε) (Z. 8-9).
5. Das Datum in Z. 10 steht nach dem Schlussgruß. Das Datum im parallelen Brief SB XVI steht dagegen vor dem Schlussgruß, s. zu Z. 10.

Was die Schrift des Papyrus im Allgemeinen angeht, so gehört sie grob gesagt zu einer Schreibweise, die uns aus dem 3. und 4. Jahrhundert gut vertraut ist. Diese Schrift ist uns durch eine Menge von Briefen des Heroninos-Archivs und der Libelli aus Theadelphia bezeugt. Sie ist Schubart zufolge in der Geschichte der griechischen Paläographie sehr gut etabliert, vor allem, weil die meisten dieser Texte datierbar sind, auch weil einzigartige Abbildungen (neben der Transkription) davon existieren und verfügbar sind, s. z. B. P.Flor. II 118-277. Die Schrift sei eine Mischung aus der Kanzleischrift des 3. und 4. Jahrhunderts (s. Schubart, Papyrae graecae Berolinenses (PGB) 35 = SB 1 4639 (Alexandria, 27. Dez. 209) und den römischen Kursivschriften des 1. und 2. Jahrhunderts. Große Vorteile dieses Stücks, wie auch anderer Papyri des Heroninos-Archivs und der Libelli, sind also die feste Datierung (ca. 255-265) und Lokalisierung (Theadelphia). Schubart hat die Grundzüge dieser Schrift ebenda, S. 79-81 gestreift. Bisher hat aber keine ausführliche paläographische Studie die Entwicklung dieser Schrift systematisch behandelt.

Was das vorliegende Fragment im Einzelnen angeht, so ist die vorliegende Hand auffällig. Es ist anzunehmen, dass tatsächlich nicht nur eine Hand die Anweisung anfertigte, sondern zwei Hände: die Hand des Schreibers des Syros und die Hand des Syros selbst. Man findet ähnliche Hände in den Abbildungen der publizierten Anweisungen des Syros. Zahlreiche Anweisungen des Syros sind bereits veröffentlicht, einige davon sind glücklicherweise mit Abbildungen ausgestattet. Die verfügbaren Abbildungen der Anweisungen des Syros sind folgendermaßen zu finden:

1. P.Flor. II 244 (Theadelphia, 8. Okt. 252 oder 9. Okt. 255), S. 213.
2. P.Flor. II 245 (Theadelphia, 28. Sept. - 27. Okt. 252 oder 29. Sept. - 28. Okt. 255), S. 214.
3. P.Flor. II 246 (Theadelphia, 27. Nov. 252 oder 28. Nov. 255), S. 215.
4. P.Flor. II 246* = SB XX 14981 (Theadelphia, 7. Jan. 258) ZPE (75) 1988 Tafel V b.
5. P.Flor. II 247 (Theadelphia, 15. Jan. 253 oder 16. Jan. 256), S. 217.
6. P.Flor. II 254 (Theadelphia, 7. Sept. 259), S. 222.
7. P.Prag. I 112 (Theadelphia, 12. Jan. 253 oder 13. Jan. 256) Tav. LXXXVIII.183.
8. P.Prag. I 113 (Theadelphia, 14. Jan. 253 oder 15. Jan. 256) Tav. LXXXIX.
9. P.Prag. I 114 (Theadelphia, 249-268) Tav. XC.
10. P.Prag. II 204 (Theadelphia, 17. Apr. 253 oder 17. Apr. 256) Tav. LXIII.
11. SB XVI 13332 (Theadelphia, 15. Okt. 257) ist auf Papyri.info verfügbar.

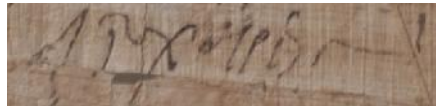
Die Hand von SB XVI 13332 ist dieselbe Hand, die die vorliegende Anweisung niederschrieb. Nicht nur die Buchstabenformen bzw. -züge in beiden Texten sehen äußerst

ähnlich aus, sondern auch das Layout der beiden Briefe ist nahezu dasselbe. Die Abbildung dieser Urkunde, d. h. SB XVI 13332, ist auf Papyri.info zu finden. Sijpesteijn beobachtete in seiner Edition des Papyrus, der in Michigan aufbewahrt wird: „The writer of the Michigan text is certainly the same man who wrote P.Flor. II 241-258 (cf. the specimens of his handwriting accompanying P.Flor. II 244 and 247).“, s. Sijpesteijn, CE 61 (1986), S. 107. Er ist also der Meinung, dass die Anweisungen von einer einzigen Hand komplett aufgeschrieben worden sind, d. h. vom Schreiber des Syros – die verfügbaren Abbildungen widersprechen aber m. E. deutlich. Dagegen kommentiert Rathbone in seiner Einleitung von SB XX 14981 (Theadelphia, 7. Jan. 258), das noch einen anderen Geschäftsbrief des Syros beinhaltet: „[T]he main hand of the text resembles and may be the same as that of P.Flor. II 244 ... and of P.Laur. IV 188 ..., and hence of a number of other letters from Syros. This main hand will have been that of a scribe, while the final greeting in a second hand which close all these letters from Syros was presumably written by Syros himself.“, s. seine Anmerkung in ZPE 75 (1989), S. 159. Wie bereits oben erwähnt bin ich ebenso der Auffassung, dass ἐρρῶσθαί σε | ἐπεύχομαι φ[ί]λ(τατε) im vorliegenden Text aus der Hand des Syros selbst stammt; diese Vermutung wird verstärkt durch die zitierte Aussage von Rathbone. Auch die folgenden Betrachtungen sprechen dafür; vgl. zu Z. 2. Der Schlussgruß ist etwas flüchtiger als der Haupttext der vorliegenden Anweisung. Selbst die Wellenlinie, die man nur wegen des Chi als ἐπεύχομαι entziffern kann, erweckt den Eindruck, als ob es eine Unterschrift gewesen wäre. Außerdem ist der Schlussgruß vom Layout her anders als der Körper der Anweisung positioniert, nämlich unten auf der rechten Seite. Um meine Argumentation möglichst klar zu machen, stelle ich im Folgenden vier Ausschnitte der besprochenen Stellen aus beiden Dokumenten vor:

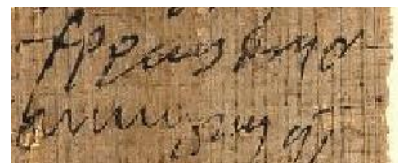
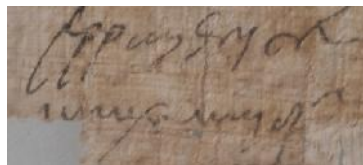
Text Nr. 12

SB XVII 13332

1. Hand, Z. 2



2. Hand, Z. 8-9



Wie auf den Abbildungen zu erkennen ist die Hand, die das Epsilon-Rho von ἐρρῶσθαί im vorliegenden Text schrieb, deutlich anders als die Hand, die das Epsilon-Rho in Φιλωτερ<ιδ>ος (Z. 4) schrieb. In ἐρρῶσθαί begann die zweite Hand oben, den senkrechten Strich des Epsilon zu malen. Dann zog sie ihn tief unter die Zeile aus. An den oberen Teil dieses Striches schloss sie den waagerechten Strich an und malte im selben Zug das komplette nachfolgende Rho. Von der Richtung her ist diese Hand etwas mehr nach rechts geneigt als die erste. Um mehr Eigenart auszudrücken, hat sie zudem ἐπεύχομαι – bis auf das Chi – mit Wellenlinien unterzeichnet, damit der Eindruck entsteht, es handele sich nicht um die erste Hand des Schreibers, sondern um die Hand des Absenders. Im Gegensatz dazu schloss die erste Hand das Epsilon nicht an das nachfolgende Rho in Φιλωτερ<ιδ>ος an. Außerdem malte sie

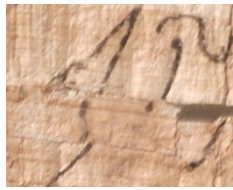
das Epsilon anders: Der senkrechte Strich des Epsilons ist an den verlängerten rechten Strich des vorherigen Taus angeschlossen. Dann schloss sie auch den oberen Bogen daran an, ohne ihn mit dem nachfolgenden Rho zu verbinden. Dies entspricht ihrer Gewohnheit im Gestalten des Epsilons im ganzen Text, vgl. z. B. am klarsten ϵ in $\chi\alpha\acute{\iota}\rho\epsilon\upsilon\upsilon$ (Z. 1), aber auch in $\epsilon\acute{\iota}\varsigma$ (Z. 6). Insgesamt bin ich auf Grund der oben besprochenen Details der Auffassung, dass es sich beim Schlussgruß im vorliegenden Text um die Hand des Syros handelt. Das gleiche lässt sich auch über SB XVII 13332 sagen.

Σύρος Ἡρωνίνῳ τῷ
 φιλ(τάτῳ) χαίρειν.
 παράσχεσ Παλᾶ φρογτι(στῆ)
 [Φι]λωτερ<ίδ>ος κατὰ τὸ ἔθ[ος]
 5 [ῶ]νους δ σὺν τοῖς
 [μανδ]ακίοις εἰς τὰ
 [χωματικ]ὰ ἔργα τῶν ἐπ[οικ](ίων)
 (Hand 2 ?) ἐρρῶσθαί σε
 ἐπεύχομαι φ[ί]λ(τατε).
 10 [(ἔτους) ? Φ]αῶφ(ι) κθ

1 Σύρος: Syros ist der am häufigsten belegte $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\tau\rho\pi\omicron\varsigma$, d. h. Gutsverwalter (s. Preisigke, WB, s. v. $\acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\tau\rho\pi\omicron\varsigma$ 2) im Heroninos-Archiv. Außerdem war er Ratsherr ($\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\upsilon\tau\acute{\eta}\varsigma$) der Arsinoe, ehemaliger Kosmetes und wahrscheinlich Vorsteher des Gaubesitzarchives ($\beta\iota\beta\lambda\iota\omicron\upsilon\lambda\alpha\acute{\zeta}$ $\acute{\epsilon}\gamma\kappa\tau\eta\sigma\acute{\epsilon}\omega\upsilon$) im Jahr 260, dazu s. P.Gen. 1 (2e éd.) 44 = M.Chr. 215 (Arsinoites, 30. Juli 260) zu Z. 4. Syros war ein Gehilfe von Alypius, dem Hauptgutsverwalter von Appianus in Fayum; zu Alypius s. Rathbone, a. a. O., S. 58-60. Der Schriftverkehr zwischen ihm und Heroninos, dem Verwalter des Hauptgutes von Theadelphia, legt die Vermutung nahe, dass Heroninos für das Hauptgut von Theadelphia und die Güter, die nordwestlich davon lagen (z. B. Philoteris und Dionysias) zuständig war, mehr dazu s. Rathbone, a. a. O., S. 63.

2 φιλ(τάτῳ): Der schräge Strich, den man über dem Rho von παράσχεσ in Z. 2 sieht, ist ein ausgezogener Teil des senkrechten Strichs des Phi von φιλ(τάτῳ). Dies ist nicht leicht zu erkennen, da das Stück des Papyrus, auf dem der mittlere Bereich dieses Striches erhalten ist, sich nach links verschoben hat, sodass beide Teile voneinander getrennt sind. Auf demselben Stück ist der untere Teil des Iota ebenfalls von den Resten des Buchstabens getrennt und nach links verschoben. Dasselbe Wort kommt im Text noch einmal vor: Ganz am Ende der vorletzten Zeile (Z. 9) ist φ[ί]λ(τατε) zu lesen. Auf den ersten Blick ist schwer zu sagen, ob beide Wörter aus derselben Hand oder von zwei unterschiedlichen Händen stammen. Bei genauerer Betrachtung erkennt man, dass das Phi in Z. 2 eckiger als das Phi in Z. 9 aussieht. Sie sind also tatsächlich von zwei Händen angefertigt worden, vgl. die unten beigefügten Ausschnitte und s. oben die Einleitung.

Z. 2



Z. 9



Syros und Heroninos arbeiteten lange Zeit miteinander; Heroninos war mehr als 19 Jahre lang als Gutsverwalter in Theadelphia tätig, davor war er mehrere Jahre lang Viehhalter (ἐπικτηνίτης), dazu s. Rathbone, a. a. O., S. 78. Gleichfalls arbeiteten Syros und sein Sohn Heron über mehrere Jahre hinweg in der Hauptverwaltung, dazu s. Rathbone, a. a. O., S. 58-59 (zu Syros und seinem Sohn) und S. 80 (zu Heroninos). Diese lange Beschäftigungsdauer „partly explain[s] the familiarity evident in the dealings between the central administration and the phrontistai. They also help explain the solidarity of the phrontistai who normally addressed each other in their letters as philtatos (‘my dear friends’) or adelphos (‘my brother’), and wrote in a familiar and often jocular tone.”, s. Rathbone, a. a. O., S. 80.

3 Παλαῖ: Er war für mindestens 11 Jahre (von ca. 255-265) der Gutsverwalter des Dorfes Philoteris, zu einer Liste der Urkunden, in denen er bezeugt ist, s. Rathbone, Rationalism, S. 74. Vor ihm war Tryphon im Jahre 250/251 der Verwalter des Gutes in Philoteris; für eine Liste der Belege s. Rathbone, ebenda, S. 75. Da die überlieferten Texte nicht mehr sind als Anweisungen, Aufträge und Abrechnungen, die sich fast immer auf Geschäfte beziehen, wissen wir über die soziale und wirtschaftliche Stellung von Palas wenig; für Allgemeines über die Gutverwalter s. Rathbone, a. a. O., S. 80-82.

4 κατὰ τὸ ἔθος: Das Epsilon und das Theta sind kaum zu sehen. τὸ ἔθος heißt „Brauch, Herkommen“ oder „Sitte“, s. Preisigke s. v. ἔθος. κατὰ τὸ ἔθος bedeutet also „dem Herkommen entsprechend“, d. h. „nach dem geläufigen oder üblichen Verfahren“. Die Wendung κατὰ τὸ ἔθος könnte sich im vorliegenden Fall auf die Ausstattung der Esel mit Gepäckbündeln beziehen, dazu s. zu Z. 6 mit einem zweiten Beleg dafür. Es mag jedoch auch sein, dass es die Absendung von Eseln und ihre Versorgung mit Futter meint. In P.Flor. II 120 (Theadelphia, 250-261), Z. 4-6, das einen Brief des Alypius an Heroninos enthält, kommt derselbe Ausdruck vor: ἀλλὰ καὶ τὴν δαπά- | [v]ην αὐτῷ πᾶσαν παράσχε | κατὰ τὸ ἔθος). Dies scheint auf die üblichen Verfahren in der Verwaltung des Gutes hinzudeuten. In P.Flor. II 120 wird zusätzlich zur Ausgabe von „allem Notwendigen“ auch auf die Ausgabe eines κτην\ύδριον/, d. h. eines Eselchens, hingewiesen. Es ist zu verstehen, dass die Ausgabe der Notwendigkeiten und der Esel im letzten Fall ebenso κατὰ τὸ ἔθος, d. h. landläufig, sind, auch wenn dies nicht explizit gesagt wird. Dies bezeugt die Wendung, die in P.Flor. II 140 R (Theadelphia, vor 4. Nov. 264), Z. 6-10 zu finden ist: τοῖς οὖν ταυρικοῖς | χόρτον παράσχε | τὸν συνήθην καὶ | τοῖς ταυρελάταις | τὴν δαπάνην. Τὸν συνήθην bezieht sich sowohl auf den χόρτος, d. h. die Futterpflanzen, als auch δαπάνη, d. h. den Aufwand. Ähnliche Hinweise findet man in zahlreichen Ausdrücken in den Anweisungen von Alypius, Sarapammon und Syros an Heroninos, wobei mal der Aufwand, mal das Futter der Tiere als herkömmlich bezeichnet wird, s. z. B. P.Flor. II 158 (Theadelphia, ca. 260-268); für eine vollständige Liste der Urkunden und mehr Informationen darüber, s. Rathbone, a. a. O., S. 274-276, Anm. 13.

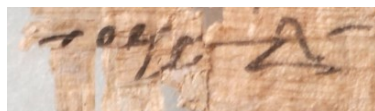
5 [ῶ]νους δ : die Breite der Lücke beträgt bloß zwei Buchstaben und wenn der Schreiber das Omikron groß geschrieben hätte (was durchaus vorstellbar ist, vgl. das große Pi von

παράσχες in Z. 1), wäre die Lücke auch bereits mit einem groß geschriebenen Omikron ausgefüllt. Was vom Ny übrig ist, lässt sich überhaupt nicht mit dem Ny in χαίρειν (Z. 1), das der Grundform entspricht, vergleichen, sondern eher mit dem Ny in der folgenden Präposition σύν, das kursiv ist und sich dem Pi annähert, aber mit einer spitzen Verbindung des waagerechten Strichs mit dem rechten senkrechten Strich. Der Anschluss des waagerechten Strichs mit dem rechten senkrechten Strich des Pi ist runder, vgl. das Pi in Παλῶ (Z. 3) mit dem Ny in σύν. Was -ους- angeht, so werden sie zwar im obigen Text niemals so geschrieben, dieselbe Schreibweise ist aber in P.Flor. II 244 (Theadelphia, 8. Okt. 252 oder 9. Okt. 255), Z. 6 zu finden. Die Abbildung dieser Anweisung des Syros an Heroninos, die m. E. aus derselben Hand stammt, ist in P.Flor. II S. 213. zu finden. Am Ende dieser Zeile schrieb der Syros-Schreiber οἴνου, meiner Auffassung nach in derselben Art und Weise, wie er ὄνους an der vorliegenden Stelle aufzeichnete. Unten zeige ich Ausschnitte beider Stellen, um meine Aussage zu stützen. Aus dem Ausschnitt von P.Flor. II 244 meine ich zu erkennen, dass er -ου- in einem einzigen Zug schrieb. Das Gleiche ist auch für -ου- im vorliegenden Text Nr. 12 nachzuvollziehen, obgleich große Teile des Ny und des Striches, der das Ny mit dem Omikron verbindet, verloren sind. Das Ny scheint mir daher in beiden Ausschnitten identisch zu sein, s. o. zur Beschreibung der Schreibweise. Der Strich, der an der senkrechten Haste des Ny mit dem Omikron schließt, ist in der vorliegenden Urkunde nicht erhalten, durch den Vergleich mit dem Ausschnitt von P.Flor. II 244 aber nachvollziehbar. Die Reste lassen sich miteinander gut vergleichen. Das Omikron ist mit dem Ypsilon verbunden und der Schwanz des Ypsilon ist nach rechts ausgezogen. Das Sigma, das in zwei Strichen angefertigt ist, ist freilich in P.Flor. II 244 nicht zu sehen, da dort οἴνου, nicht ὄνους wie im vorliegenden Text, geschrieben steht.

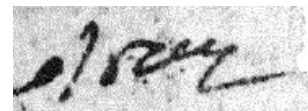
P.Cair. SR.3049/108

P.Flor. II 244

Z. 5: ὄνους δ



Z. 6: οἴνου



6 μανδ]ακίους ist ein Dativ Plural, der von der Präposition σύν abhängt. Höchstwahrscheinlich ist der Buchstabe nach dem Bruch ein Kappa, vgl. das einzige Kappa im Text in Z. 4: κατὰ τὸ ἔθ[ος]. Μανδ]ακίους ist sinnvoll und bietet eine passende Ergänzung der Lücke, vgl. P.Ryl. II 236 (Theadelphia, 10. Jan. 253 oder 11. Jan. 256), Z. 10-12, wo Syros Heroninos dazu auffordert, noch einen Vier-Esel-Zug (s. Z. 2-4: ἄλλην μίαν τετρα- | ονίαν), ausgestattet mit dem alten Sattelgepäck (Z. 10-12: ἐχέτω δὲ | τὰ παλαιότερα μαν- | δάκια), in die Stadt zu schicken. Im vorliegenden Text dürfte ὄνους δ, d. h. „vier Esel“, mit τετραονία, d. h. „Vier-Esel-Zug“, in P.Ryl. II 236 gleichbedeutend sein. Ebenfalls aufschlussreich ist P.Flor. II 198 (Theadelphia, 28. März 259), ein Auftrag von Ischyrión an Heroninos, in dem er Heroninos befiehlt: τὰ παρά σοι κτήνη | ἐξ αὐτῆς ἀνάπεμ- | ψον εἰς τὴν χορτη- | γίαν μετὰ τῶν | μανδακῶν κα- | τὰ τὸ προάγον ἔ- |θος. Die Ausstattung der Lasttiere mit Sattelgepäck, um das Heu zu transportieren, ist also „nach der herrschenden Sitte“, s. Preisigke, WB, s. v. προάγω 5 und vgl. auch zu Z. 4.

6-7: εἰς τὰ | χωματικ]ὰ ? ἔργα ? τῶν ἐπ[οικ](ίων) ?: εἰς + Akkusativ bedeutet in den Abrechnungen des Heroninos, die Tiere betreffen, entweder die Bewegung zu einem Ort, z. B. κζ' ὄνοι δ' εἰς τὴν πόλ(ιν) ὑπὸ οἴνον Ἡραπίω(ν)ι μο(νόχωρα) λβ in P.Bingen 111 (Theadelphia,

250-252(?)) Verso I, Z. 4, oder auf eine Tätigkeit, z. B. in Verso III, Z. 57-58: κδ ὄνοι [η] ζ' μ(ούλος) α εἰς Θεοξ(ενίδα) | εἰς μεταφ(ορὰν) κα(λάμου); vgl. auch SB XX 14197 R (Theadelphia, 26. Mai - 24. Juni 253). Ein ἐποίκιον ist ein Gutshof, s. Preisigke, WB, s. v. 1. Dazu schreibt Rathbone: „Some *epoikia* were apparently independent administrative units, effectively of the same status as villages (komai), and their officially registered inhabitants, whatever their individual socio-economic position, were probably all termed *epoikiotai*, just as those whose origo was a kome were called *kometai*. In origin, however, *epoikia* were estate villages, administratively subordinate to a nearby kome, and where they had not gained administrative independence and were still part of one estate, *epoikiotes* may have denoted not just a resident of an *epoikion*, but a particular type of rural employee.“, s. Rathbone, *Rationalism*, S. 177-183, bes. 180.

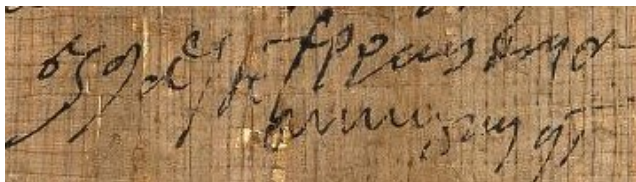
Ich habe alle Wörter in dieser Zeile mit Fragezeichen versehen, da die Lesung und die Worttrennung an dieser Stelle vorläufig und zweifelhaft ist. Die im Text angegebenen Ergänzungen und Worttrennungen erklären sich aus der Stellung der so aufgefassten bestimmten Artikel τὰ in Z. 6 und τῶν in Z. 7. Dadurch könnte man den Inhalt der Lücke am Anfang von Z. 7 als ein Adjektiv in einer attributive Stellung und das Ende von Z. 7 als einen Genetiv der Zugehörigkeit auffassen. εἰς τὰ | [χωματικ]ὰ ? ἔργα ? τῶν ἐπ[οικ](ίων) ? erfüllt diese Bedingungen. Gleichzeitig füllt diese Ergänzung die Lücken ausreichend aus. Sie scheint mir plausibel zu sein, da die Nilüberschwemmung im Phaophi ihren höchsten Punkt oder Stand erreichte und die Deicharbeiten in Philoteris dringend erforderlich waren, s. zu Z. 10 und vgl. Rathbone, *Rationalism*, S. 260. Denkbar ist auch εἰς τὰ | [ἐνταῦθα]ὰ ἔργα τῶν ἐπ[οικ](ίων), vgl. εἰς τὰ | ἔργα τὰ ἐνταῦθα (Z. 4-5) in P.Flor. 2 140 R. (Theadelphia, vor 4. Nov. 264).

8-9: ἐρρῶσθαί σε | ἐπέυχομαι φ[ί]λ(τατε): Der Strich, der zufälligerweise das Epsilon von σε am Ende von Z. 8 fast berührt, stammt aus der Zeile darüber, d. h. aus Z. 7. Er gehört also nicht zu dem römischen Epsilon, s. zu Z. 7 oben.

10 (ἔτους) ? Φ]αῶφ(ι) κθ: Die meisten Briefe im Heroninos-Archiv sind datiert. Das Datum steht am Ende des Briefes; entweder vor der Schlussformel, z. B. im Brief des Syros an Horion bezüglich der Bulle in SB XVII 13332 (Theadelphia, 15. Okt. 257), oder unmittelbar danach, z. B. in der Anweisung desselben an Heroninos zur Ausgabe von Grünfutter (χόρτος χλωρός, s. Z. 4-5) ins Nachbardorf Euhemeria in P.Flor. II 249 (Theadelphia, 29. März 257). Im vorliegenden Auftrag steht das Datum nach dem Schlussgruß in Z. 10. Es ist jedoch unvollständig erhalten. Die Tagesangabe κθ, d. h. der 29. eines ägyptischen Monats ist das Einzige, dass in der Datierung feststeht. Zweifelhaft ist dagegen der Monatsname. Vor der Tagesangabe stehen jedoch einige Buchstabenreste, die uns helfen könnten, den bestehenden Zweifel auszuräumen. Beginnend von rechts nach links sieht man einen senkrechten Strich, der zweifellos ein Teil eines Buchstabens ist, der sich bis unter die Zeile zieht. Denkbar ist daher ein ρ (vgl. sein Rho z. B. in Z. 1 Σύρος), ein ι (vgl. sein Iota z. B. in Ἡρωνίνῳ, ebenso in Z. 1), ein φ (vgl. sein Phi z. B. in φροντ(ιστή), Z. 3), ein τ oder ein γ (vgl. beides in ἐργάτων, Z. 7). Der senkrechte Strich kann nicht zu einem Tau gehört haben, da kein ägyptischer Monat auf Tau endet – auch nicht abgekürzt. Ein Gamma, d. h. Χοιάγ (l. Χοιάκ), kommt ebenfalls nicht in Frage, da es zumindest in diesem Schreiben nicht so tief unter die Zeile ausgezogen wird. Außerdem müsste man für Χοιάγ noch einen senkrechten Strich davor erkennen oder mit den Buchstabenresten vereinbaren können, aber dies ist hier unmöglich. Vom waagerechten Strich des Gammas sieht man auch nichts. Es bleibt daher nur noch, an einen Monatsnamen zu denken, der auf ρ, ι, oder φ endet. Φαῶφι, Ἀθύρ, Τῦβι, Μεχέρ, Φαρμουῦθι, Παῦνι, oder Ἐπίφ kommen

daher in Betracht. Die Oberfläche des Blattes ist an dieser Stelle abgerissen und die Buchstabenreste vor dem Iota oder dem Rho sind sehr gering. Daher könnten alle oben erwähnten Monate damit vereinbart werden, es kann sich um jeden von ihnen gehandelt haben. Eine genauere Betrachtung der Anweisung des Syros in SB XVI, die vermutlich von demselben Schreiber geschrieben wurde, zeigt, dass $\Phi\alpha\omega\phi\iota$ im vorliegenden Text sehr gut möglich wäre.

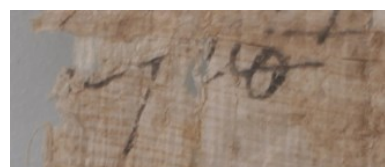
Dieser Befehl des Syros an Horion in SB XVI (Theadelphia, 15. Okt. 257), der vermutlich aus derselben Hand, d. h. von demselben Schreiber niedergelegt wurde, ist auf den Monat $\Phi\alpha\omega\phi\iota$ datiert. Eine Abbildung davon ist auf Papyri.info



verfügbar. Ich zeige hier zuerst einen Ausschnitt (Z. 8-9) aus dem besprochenen Brief des Syros an Horion, der, wie gesagt, vermutlich aus derselben Hand stammt. Der Herausgeber hat diese Zeilen folgendermaßen transkribiert: ϵ (ἔτους) $\Phi\alpha\omega(\phi\iota)$ η . ἔρρωσθαί σε | εὔχομαι φίλ(τατε). Ich lese jedoch: ϵ (ἔτους) $\Phi\alpha\omega(\phi\iota)$ η oder $\Phi\alpha\omega\phi(\iota)$ η . ἔρρωσθαί σε | ἐπέύχομαι φίλ(τατε). Der Herausgeber hat also den Strich über dem Eta vergessen bzw. nicht bemerkt. Er hat außerdem das verschliffene Verb als εὔχομαι transkribiert, obwohl klar ist, dass es sich um mehr als εὔχομαι, nämlich um ἐπέύχομαι, handelt. Was uns hier interessiert, ist die Abkürzung des Monatsnamens sowie die Tagesangabe in SB XVI 13332, Z. 8. Diese könnten meiner Auffassung nach entweder als $\Phi\alpha\omega(\phi\iota)$ η oder auch als $\Phi\alpha\omega\phi(\iota)$ η aufgefasst werden. Ich nehme an, dass der Schreiber zuerst ein abgetrenntes Phi schrieb, dann ein ebenfalls abgetrenntes Alpha und schließlich in einem einzigen Zug eine Ligatur von Omega-Phi oder Omega-Iota. Oberhalb des Alphas begann er rechts, sein flachbogenförmiges Omega zu malen. Dann setzte er in demselben Zug, ohne den Kalamos zu heben, einen Strich nach unten daran. Man könnte die Abkürzung daher entweder als $\Phi\alpha\omega\phi(\iota)$ η oder als $\Phi\alpha\omega(\phi\iota)$ η auflösen.

Hier bilde ich außerdem einen Ausschnitt aus dem vorliegenden Fragment, Z. 10, ab:

((ἔτους) ?] . . . κθ). Auf dem vorliegenden Blatt sind nur Reste des Monatsnamens erhalten, die Tagesangabe ist aber eindeutig, nämlich κθ. Ich meine hier $\Phi\alpha\omega\phi(\iota)$ zu erkennen: ein separat geschriebenes Alpha, von dem nur die untere Schlaufe sowie der verlängerte Schwanz zu sehen sind, dann eine Ligatur von



Omega-Phi, die genauso gemalt wurde wie oben beschrieben. Von dieser sieht man nur einen Teil des Bogens sowie den senkrechten Strich. Man sollte dabei den Schwanz des Alphas von dem hochgesetzten Omega trennen. So gewinnt man den Eindruck, dass es sich an dieser Stelle um eine Abkürzung des Monats $\Phi\alpha\omega\phi(\iota)$ handelt. Diese Vermutung wird stark dadurch gestützt, dass man im vorliegenden Fragment dieselben Züge der Hand erkennt wie in SB XVI 13332.

Übersetzung

Syros seinem lieben Heroninos, Grüße. Gib Palas, dem Phrontistes von Philoteris, gemäß der Sitte vier Esel mit den Bündeln für die Deicharbeit der Gutshöfe (?). Ich wünsche Dir, meinem Lieben, Gesundheit. [Im xten Jahr] am 29. Phaophi (?).

4. LITERATURVERZEICHNIS

Abdelhady, Gad und Hartenstein, Penthemeros Certificates

= Abdelhady, Eman, Usama Gad und Cassandre Hartenstein, Five Penthemeros Certificates from the Cairo Museum, Bulletin of the American Society of Papyrologists (BASP) 54 (2017) SS. 59-82.

Aly, Sitologia

= Zaki Aly, Sitologia in Roman Egypt, JJP 4 (1950) S. 289-307.

Aly, Upon Sitologia

= Zaki Aly, Upon Sitologia in Roman Egypt and the Role of Sitologi in its Financial Administration in: Akten des VIII. Internationalen Kongresses für Papyrologie, Wien 1955 S. 17-22.

Appl, Anazetesis

= Marlies Appl, Anazetesis und parastasis anhand der Dokumentation zu den Nyktostrategen in: Paul Schubert (Hrsg.) Actes du 26e Congrès international de papyrologie. Genève, 16-21 août 2010., Recherches et Rencontres. Publications de la Faculté des Lettres de Genève 30. Bd, Genève 2012 S. 49-54.

Arnaoutoglou, Disputes

= Ilias Arnaoutoglou, Marital Disputes in Greco-Roman Egypt, JJP 25 (1995) S. 11-28.

Berger, Wohnungsmiete

= Adolf Berger, Wohnungsmiete und Verwandtes in den gräko-ägyptischen Papyri, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 29 (1913) S. 321-415.

Bogaert, taxes

= Raymond Bogaert, Listes de taxes et banques dans l'Égypte romaine ZPE 79 (1989) S. 207-226.

Bogaert, Trapezitica

= Raymond Bogaert, Trapezitica Aegyptiaca. Recueil de recherches sur la banque en Égypte gréco-romaine (Pap.Flor. XXV), Firenze 1994.

v. Bolla-Kotek, Tiermiete

= Sibylle von Bolla-Kotek, Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte; 30), München 1940.

Boswinkel und Sijpesteijn, Greek Papyri

= Ernst Boswinkel und Pieter J. Sijpesteijn, Greek papyri, ostraca and mummy labels, Bd. 1., Amsterdam 1968

v. Bothmer, Numbering Systems

= Bernard Wilhelm von Bothmer, Numbering Systems of the Cairo Museum in: *Textes et langages de l'Égypte pharaonique: Hommages à Jean-François Champollion*, Bibliothèque d'Étude 64/3 (Le Caire : Institut français d'archéologie orientale, 1974), S. 111-122.

Broux, Double Names

= Yanne Broux, Double Names in Roman Egypt: A Prosopography. Trismegistos Online Publications (TOP) VIII, Version 1.0 August 2014, Leuven 2015.

Bureth, Titulatures

= Paul Bureth, Les titulatures impériales dans les papyrus, les ostraca et les inscriptions d'Égypte (30 a.C. - 284 p.C.) (Papyrologica Bruxellensia. II), Bruxelles 1964.

Calderini, Θεσσαυροί

= Aristide Calderini, Θεσσαυροί. Ricerche di topografia e di storia della pubblica amministrazione nell'egitto greco-romano, Milano 1924 (Ndr. 1972).

Calderini und Daris, Dizionario

= Aristide Calderini, Sergio Daris, Dizionario dei nomi geografici e topografici dell'Egitto greco-romano, I/1, Cairo 1935; Madrid 1966; II-V, Milano 1973-1987; Suppl. I (1935-1986), Milano 1988; II (1987-1993), Bonn 1996; III (1994-2011), Pisa 2003; IV (2002-2005) Pisa 2007; V (2006-2009), Pisa 2010.

Claytor, Heron

= Graham Claytor, Heron, Son of Satyros: a Scribe in the grapheion of Karanis, ZPE 190 (2014) S. 199-202.

Claytor, Donkey Sales

= Graham Claytor, Donkey Sales from the grapheion of Kerkesoucha, ZPE 194 (2015) S. 201-2011.

Daniel, ΟΙΚΟΠΕΔΑ

= Robert W. Daniel, ΟΙΚΟΠΕΔΑ in Xenophon, Diodorus Siculus and elsewhere, ZPE 159 (2007) S. 61-69.

Daniel, Orientation

= Robert W. Daniel, Architectural Orientation in the Papyri (Papyrologica Coloniensia. XXXIV), Paderborn, 2010.

Delattre und Heilporn, Electronic

= Alain Delattre und Paul Heilporn, Electronic Resources for Graeco- Roman and Christian Egypt: A Review of the State of the Net (March 2014), Bibliotheca Orientalis 71 (2014) S. 307-331.

Dem.NB

= Demotisches Namenbuch hrsg. von Erich Lüddeckens unter Mitarbeit von Wolfgang Brunsch, Heinz.-Josef Thissen, Günther Vittmann, und Karl-Theodor Zauzich, Wiesbaden 1. Bd. S. 1-688 (Wiesbaden 1980) und 2. Bd. S. 689-1384 (Wiesbaden 1991).

Derda, Ἀρσινοίτης νομός

= Tomasz Derda, Ἀρσινοίτης νομός. Administration of the Fayum under the Roman Rule (Journal of Juristic Papyrology Suppl. 7), Warsaw 2006.

Drew-Bear, Hermopolite

= Marie Drew-Bear, Le Nome Hermopolite: Toponymes et Sites (American Studies in Papyrology 21), Missoula 1979.

Drecoll, Liturgien

= Carsten Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 116), Stuttgart 1997.

Drexhage, Preise

= Hans-Joachim Drexhage, Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten bis zum Regierungsantritt Diokletians, St. Katharinen 1991.

Droß-Krüpe, Textil

= Kerstin Droß-Krüpe, Wolle-Weber-Wirtschaft. Die Textilproduktion der Römischen Kaiserzeit im Spiegel der Papyrologischen Überlieferung, (Philippika Marburger altertumskundliche Abhandlungen 46), Wiesbaden 2011.

Elfeky, PhD 2016

= Ibrahim Elfeky, Unpublished Greek Documentary Greek Papyri from the Egyptian Museum, PhD Thesis, Ain Shams University 2016.

Falivene, Herakleopolite

= Maria Rosaria Falivene, The Herakleopolite Nome. A Catalogue of the Toponyms, with Introduction and Commentary (American Studies in Papyrology 37), Atlanta 1998.

France, Theadelphia

= Jacques France, Theadelphia and Euhemereia. Village History in Graeco-Roman Egypt, Leuven 1999 (unpublizierte Doktorarbeit, die in Pdf-Format auf <http://www.trismegistos.org/dl.php?id=11> herunterzuladen ist.).

Gad, Cairo Checklist

= Usama Gad, A Checklist of The Egyptian Museum's Unpublished Greek Papyri, Cairo 2011. Verfügbar auf der Webseite der Internationalen Gesellschaft der Papyrologen hier <https://www2.ulb.ac.be/assoc/aip/cairo.pdf>.

Gad, Sale in Delivery

= Usama Gad, Sale in Delivery for reeds, Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete (AFP) 60/2, S 393-40

Gad, Who was who

= Usama Gad, Who was who in Byzantine Oxyrhynchos in: Derda, Tomasz und Adam Łajtar (hrsgg.) Proceedings of the 27th International Congress of Papyrology, Warsaw 29 July-3 August 2013, (Journal of Juristic Papyrology Supplement XXVIII), Warsaw 2016, Vol. II SS. 1787-1799.

Gagos und Sijpesteijn, Typology

= Traianos Gagos und P.J. Sijpesteijn, Towards an Explanation of the Typology of the So-Called „Orders to Arrest“, BASP 33 (1996) S. 84-85.

Gara, Prosdiagraphomena

= Alessandra Gara, Prosdiagraphomena e circolazione monetaria. Aspetti dell'organizzazione fiscale in rapporto alla politica monetaria dell'Egitto Romano (Testi e Documenti per lo studio dell'Antichità LVI), Mailand 1976.

Geens, Administrative

= Karolien Geens, Administrative archive of Theadelphia, TM ArchID 247. Version 1 (2011), S. 1-6. Abrufbar unter www.trismegistos.org/archive/247.

Geens, Abinnaeus

= Karolien Geens, Flavius Abinnaeus, Prefectus alae, TM ArchID1. Version 2 (2013) S. 1-5. Abrufbar unter www.trismegistos.org/archive/1.

Gelzer, Verwaltung

= Matthias Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Ägyptens (Leipziger historische Abhandlungen 13 (1909)), Aalen 1974.

Gendy, Houses

= Ibrahim Gendy, Economic Aspects of Houses and Housing in Roman Egypt, Diss. London 1990.

Gignac, Grammar

= Francis T. Gignac, A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods. Bd. I. Phonology, Milano 1976; Bd. II. Morphology, Milano 1981.

Habermann, Zeugnisse

= Wolfgang Habermann, Zur chronologischen Verteilung der papyrologischen Zeugnisse, ZPE 122 (1998) S. 144-160.

Habermann, Kleinvieh

= Wolfgang Habermann, Die Deklarationen von Kleinvieh (Schafe und Ziegen) im römischen Ägypten. Quantitative Aspekte in: Peter Herz und Gerhard Waldherr Hgg. Landwirtschaft im Imperium Romanum (Pharos. Studien zur griechisch-römischen Antike. 14), St. Katharinen 2001 S. 77-100.

Hagedorn, Bemerkungen

= Dieter Hagedorn, Bemerkungen zu Urkunden, ZPE 152 (2005) S. 177-182.

Hagedorn, U., Monatsname

= Ursula Hagedorn, Gebrauch und Verbreitung makedonischer Monatsnamen im römischen Ägypten, ZPE 23(1976) S. 144-167.

Hagedorn, χειρισταί

= Dieter Hagedorn, Die Rolle der χειρισταί bei der Steuererhebung im 1./2. Jh. in: Fabian Reiter (Hrsg.) Dokumentarische Texte der Berliner Papyrussammlung aus ptolemäischer und römischer Zeit, Berlin 2014 S. 93-97.

Hagedorn, μετὰ λόγον

= Dieter Hagedorn, Zu den Wendungen μετὰ λόγον und ἀριθμήσεως bzw. εἰς ἀρίθμησιν in: Fabian Reiter (Hrsg.) Dokumentarische Texte der Berliner Papyrus-sammlung aus ptolemäischer und römischer Zeit, Berlin 2014 S. 98-111.

Hagedorn, Aufträge

= Dieter Hagedorn, Zwei Aufträge zur Ausstellung von Kopfsteuerquittungen, BASP 50 (2013) S. 39-47.

Harmon, Property>Returns

= Austin M. Harmon, Egyptian Property>Returns, YClS 4 (1934) S. 133-234.

Homoth-Kuhs, Phylakes

= Clemens Homoth-Kuhs, Phylakes und Phylakon-Steuer im griechisch- römischen Ägypten. Ein Beitrag zur Geschichte des antiken Sicherheitswesens (AFP Beiheft 17), München-Leipzig 2005.

Husson, OIKIA

= Geneviève Husson, OIKIA: Le Vocabulaire de La Maison Privée En Égypte d'après Les Papyrus Grecs Publications de La Sorbonne: Série "Papyrologie"; 2. Paris: Publ. de la Sorbonne, 1983.

Johnson, ἐπιβολή

= Allan Chester Johnson, The ἐπιβολή of Land in Roman Egypt, *Aegyptus*, 32 (1952) 61-72.

Jördens, Private Archive

= Andrea Jördens, Papyri und private Archive. Ein Diskussionsbeitrag zur papyrologischen Terminologie, in: Eva Cantarella und Gerhard Thür (Hrsg.) Symposium 1997. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Altafiumara, 8.-14. September 1997). *Comunicazioni sul diritto greco ed ellenistico* (Altafiumara, 8-14 Settembre 1997), *Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte* 13 (Köln - Weimar-Wien, 2001) S. 253-266

Jördens, Gauarchive

= Andrea Jördens, Reparaturen in arsinoitischen Gauarchiven, in: Paul Schubert (Hrsg.) *Actes du 26e Congrès international de papyrologie*. Genève, 16-21 août 2010., *Recherches et Rencontres*. Publications de la Faculté des Lettres de Genève 30. Bd (Genève, 2012), S. 371-379.

Jördens, Verwaltung

= Andrea Jördens, Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit Studien zum praefectus Aegypti (*Historia Einzelschriften* 175), Stuttgart 2009.

Jörs, Erzrichter (1915)

= Paul Jörs, Erzrichter und Chrematisten, *ZRG* 36 (1915) S. 230-339. Jörs, Erzrichter (1918) = Paul Jörs, Erzrichter und Chrematisten, *ZRG* 39 (1918) S. 52-118. Jörs, Erzrichter (1919) = Paul Jörs, Erzrichter und Chrematisten, *ZRG* 36 (1919) S. 1-97.

July, ἡ ὄσα ἐὰν ὄσιν

= Hanns Helmut July, Die Klauseln hinter den Maßangaben der Papyrusurkunden (insbesondere die Klausel ἡ ὄσα ἐὰν ὄσιν und ihre Synonyme), Diss. Köln 1966.

Kaiser, Fahndung

= Anna Maria Kaiser, Die Fahndung nach Deserteuren im Spätantiken Ägypten in: Paul Schubert (Hrsg.) *Actes du 26e Congrès international de papyrologie*. Genève, 16-21 août 2010, *Recherches et Rencontres*. Publications de la Faculté des Lettres de Genève 30. Bd (Genève, 2012), S. 381-390.

Kawanishi et al., Akoris

= Hiroyuki Kawanishi, Sumiyo Tsujimura und Testu Hanasaka, Preliminary Report Akoris 2017, Nagoya (Japan) 2018. Verfügbar unter <http://akoris.jp/archive/Akoris%20archive%202017.pdf>

Kienast, Kaisertabelle

= Dietmar Kienast, *Römische Kaisertabelle*. Grundzüge der römischen Kaiserchronologie, Darmstadt 2 1996.

Koenen, Papyrology

= Ludwig Koenen, Papyrology in the Federal Republic of Germany and Fieldwork of the International Photographic Archive in Cairo, *Studia Papyrologica* 15 (1976), S. 39-79.

Koenen und Riad, Das photographische Archiv

= Ludwig Koenen and Henri Riad, Das photographische Archiv griechischer Papyri; Mitteilungen über neue Lesungen an Kairoer Papyri., *ZPE* 11 (1973) 201-234 und Taf. VII; VIII a; IX; XVI.

Kortenbeutel, Steuerlisten

= Heinz Kortenbeutel, Steuerlisten römischer Zeit aus Theadelphia, Berlin 1937.

Krüger, Oxyrhynchos

= J. Krüger, Oxyrhynchos in der Kaiserzeit. Studien zur Topographie und Literaturrezeption, Frankfurt am Main - Bern - New York – Paris 1990. (Europäische Hochschulschriften, Bd. 441).

Kruse, Der Königliche Schreiber

= Thomas Kruse, Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. - 245 n. Chr.). Band I; - Band II. (*ArchPF. Beiheft* 11, 1-2.).

Kutzner, Untersuchung

= Edgar Kutzner, Untersuchungen zur Stellung der Frau im römischen Oxyrhynchos, Frankfurt am Main 1989.

Langellotti, The meaning of εἶδη

= Micaela Langellotti, The meaning of εἶδη in tax documents in Roman Egypt in: Paul Schubert (Hrsg.) *Actes du 26e Congrès international de papyrologie. Genève, 16-21 août 2010., Recherches et Rencontres. Publications de la Faculté des Lettres de Genève* 30. Bd, Genève 2012, S. 425-428.

Leclant, Fouilles

= Jean Leclant, Fouilles et travaux en Égypte, 1957-1960 (Première partie), *Orientalia*, 30/1 (1961), S. 91-110.

Lerouxel, les femmes

= François Lerouxel, Les femmes sur le marché du crédit en Egypte romaine (30 avant J.-C. 284 après J.-C.) Une approche néo-institutionnaliste, *Les Cahiers du CRH (Centre de Recherches Historiques)* 37 (2006) S. 121 -198, online seit 20. September 2011, abgerufen am 08. Juni 2020. URL: <http://journals.openedition.org/ccrh/3251>; DOI: <https://doi.org/10.4000/ccrh.3251>.

Lewis, Papyrus

= Naphtali Lewis, Papyrus in Classical Antiquity, Oxford 1974.

Lewis, Parachoresis

= Naphtali Lewis, Why "Parachoresis"? in Gerhard Thür, Symposium 1985: Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Ringberg, 24. - 26. Juli 1985, vol. 6, 1989), S. 311-315.

Lewis, Services

= Naphtali Lewis, Compulsory Public Service of Roman Egypt (Second Edition) ICS3 (Pap. Flor. XXVIII, Firanze 1997).

MacMullen, Anabolicae

= R. MacMullen, the Anabolicae Species, Aegyptus 38 (1958) S. 184-198.

Maehler, Häuser

= Herwig Maehler, Häuser und ihre Bewohner im Fayum in der Kaiserzeit in Das römisch-byzantinische Ägypten. Akten des internationalen Symposions. (AegTrev. II) Trier 26.-30. September 1978 S. 119-137.

Mandilaras, Verb

= Basil G. Mandilaras, The Verb in the Greek Non-Literary Papyri, Athens 1973.

Maresch, Bronze und Silber

= Klaus Maresch, Bronze und Silber. Papyrologische Beiträge zur Geschichte der Währung im ptolemäischen und römischen Ägypten bis zum 2. Jahrhundert n. Chr., Opladen 1996. (Pap.Colon. XXV).

Mayser, Grammatik

= Edwin Mayser, Grammatik der griechischen Papyri aus der Ptolemäerzeit. Mit Einschluss der gleichzeitigen Ostraka und der in Ägypten verfassten Inschriften, Bd. I, Laut und Wortlehre, Leipzig 1906; Bd. I 1, Einleitung und Lautlehre, 2. Aufl. bearbeitet von Hans Schmoll, Berlin 1970; Bd. I 2, Laut- und Wortlehre, II. Teil. Flexionslehre, 2. Aufl. Leipzig 1938; Bd. I 3, Laut- und Wortlehre, III. Teil. Stammbildung, 2. Aufl. Leipzig 1936; Bd. II 1, Satzlehre, Analytischer Teil-1. Hälfte, Berlin-Leipzig 1926; Bd. II 2, Satzlehre, Analytischer Teil-2. Hälfte, Berlin-Leipzig 1934; Bd. II 3, Satzlehre, Synthetischer Teil, Berlin Leipzig 1934.

Meyer, Juristische Papyri

= Paul M. Meyer, Juristische Papyri. Erklärung von Urkunden zur Einführung in die juristische Papyruskunde, Berlin 1920.

Mitteis, Grundzüge

= Ludwig Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Zweiter Band: Juristischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig, Berlin 1912.

Mitthof, Ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσῳ

= Fritz Mitthof, Ἐν τῇ Σοκνοπαίου Νήσῳ. Zur Bezeichnung des Errichtungs- bzw. Registrierungsortes in den Notariatsurkunden aus Soknopaiu Nesos, ZPE 133 (2000) S. 193-196.

Mitthof, Annona Militaris

= Fritz Mitthof, Annona Militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr. [Pap.Flor. XXXII], Florenz 2001.

Monson, Change

= Andrew Monson, From the Ptolemies to the Romans: Political and Economic Change in Egypt, Cambridge, 2012.

Montevecchi, Sociologia II

= Orsolina Montevecchi, Ricerche di sociologia nei documenti dell'greco- romano, Aegyptus 16 (1936) S. 3-83.

Müller, Mithōsis

= Hansgünter Müller, Untersuchungen zur mithōsis von Gebäuden im Recht der gräko-ägyptischen Papyri, Köln ; Berlin ; Bonn ; München 1985.

Nelson, Pescennius Niger

= Carroll A. Nelson, Pescennius Niger: A Third Year?, ZPE 47 (1982) S. 265-274.

Omar, Tomos Synkollesimos

= Sayed Omar, "Part of Tomos Synkollesimos of Hypomnemata, in Proceedings of the Sixteenth International Congress of Papyrology. New York, 24-31 July 1980 S. 231-238.

Omar, Hypomnemata

= Sayed Omar, Eine Rolle mit sieben Hypomnemata aus dem Ägyptischen Museum zu Kairo, ZPE 50 (1983) 73-91.

Omar, Zensus-Eingaben

= Sayed Omar, Sechs Zensus-Eingaben aus Theadelphia, BACPSI 1 (1985) S. 37-50.

Omar, Seven Columns

= Sayed Omar, Seven Columns of a Tax Roll, BACPSI 3 (1986) S.70-80.

Palme, ἀπαιτητής

= Bernhard Palme, Das Amt des ἀπαιτητής in Ägypten (MPER NS XX), Wien 1989.

Pape und Besneler, WB

= Wilhelm Pape and Gustav Eduard Benseler, Wörterbuch der griechischen Eigennamen, I-II, Nachdruck der 3. Auflage (Braunschweig 1911), Graz 1959.

Pernigotti, Antirrhesis

= Carlo Pernigotti, Antirrhesis, cummunicazioni dell'Istituto Papirologico «G. Vitelli» 6 (2005) S. 102-109.

Peust, Toponyme

= Carsten Peust, Die Toponyme vorarabischen Ursprungs im modernen Ägypten (Göttinger Miszellen: Beihefte Nr. 8), Göttingen 2010.

PLRE I

= A.H.M. Jones, J.R. Martindale, und J. Morris, The Prosopography of the Later Roman Empire. I: A.D. 260-395, Cambridge 1971.

Poethke, Epimerismos

= Günter Poethke, Epimerismos. Betrachtungen zur Zwangspacht in Ägypten während der Prinzipatszeit, Bruxelles 1969.

Preisigke, Buchführung

= Friedrich Preisigke, Zur Buchführung der Banken, APF IV (1908) S. 95-114

Preisigke, FW

= Friedrich Preisigke, Fachwörter des öffentlichen Verwaltungsdienstes Ägyptens in den griechischen Papyruskunden der ptolemäisch-römischen Zeit, Göttingen 1915.

Preisigke, Girowesen

= Friedrich Preisigke, Girowesen im griechischen Ägypten enthaltend Korngiro, Geldgiro, Girobanknotariat, mit Einschluss des Archivwesens; ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsdienstes im Altertum, Strassburg im Elsass 1910.

Preisigke, WB

= Friedrich Preisigke, Wörterbuch der griechischen Papyrusurkunden mit Einschluss der griechischen Inschriften, Aufschriften, Ostraka, Mumienschilder usw. aus Ägypten, hrsg. v. Emil Kießling. Bd. I: A-K, Berlin 1925; Bd. II: Λ-Ω, Berlin 1927; Bd. III: Besondere Wörterliste, Berlin 1931; Bd. IV: A-Z, Berlin 1944-Wiesbaden 1993. Suppl. I (1940-1966), hrsg. v. Emil Kießling, bearb. v. W. Rübsam, Amsterdam 1971; Suppl. II (1967-1976), hrsg. v. Hans-Albert Rupprecht, bearb. v. Andrea Jördens, Wiesbaden 1991; Suppl. III hrsg. v. Hans-Albert Rupprecht, bearb. v. Andrea Jördens, Wiesbaden 2000.

Primavesi, Mahnverfahren

= Oliver Primavesi, P. Cair. Inv. 10554 r: Mahnverfahren mit Demosiosis, ZPE 64 (1986) S. 99-114.

Pringsheim, GLS

= Fritz Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950.

Rathbone, Rationalism

= Dominic Rathbone, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A.D. Egypt. The Heroninos Archive and the Appianus Estate*. Cambridge 1991.

Rathbone, Acquisition

= Dominic Rathbone, *The First Acquisition: The Archive of Heroninos in: Guido Bastianini und Angelo Casanova (Hrsg.) 100 anni di istituzioni fiorentine per la papirologia: 1908. Società Italiana per la ricerca dei Papiri, 1928. Istituto Papirologico G. Vitelli. (Atti del Convegno internazionale di studi. Firenze, 12-13 giugno 2008 = Studi e Testi di Papirologia. N.S. 11), Firenze 2009 S. 17-29.*

Reiter, Nomarchen

= Fabian Reiter, *Die Nomarchen des Arsinoites. Ein Beitrag zum Steuerwesen im römischen Ägypten*, Paderborn, München, Wien, Zürich 2004.

Reiter, Vertrag

= Fabian Reiter, P. Bakchias 140+141 = SB XXVI 16541+16542: Vertrag über Landkauf? in: Karl Strobel (Hrsg.) *Von Noricum nach Ägypten: Eine Reise durch die Welt der Antike. Aktuelle Forschungen zu Kultur, Alltag und Recht in der römischen Welt. Beiträge der Tagung "Noricum in vorrömischer und römischer Zeit: Forschungsstand und Neuansätze (Klagenfurt, 3.-4.10.2003) und des Klagenfurter Papyrologentages (29.-30.10.2004) = Altertumswissenschaftliche Studien Klagenfurt. 3, Klagenfurt 2007 S. 263-276.*

Riad und Schwartz, Deux planchettes

= Henry Riad und Jacques Schwartz, *Deux planchettes du Musée Gréco-romain d'Alexandrie.*, CdÉ , 43 (1968) 114-125.

Riad, Goddess Nemesis

= Henry Riad, *The Goddess Nemesis: Her Worship in Alexandria and Other Parts of Egypt*, BSAA, 45 (1993) S. 261-267.

Riad, Tomb Paintings

= Henry Riad, *Tomb Paintings from the Necropolis of Alexandria.*, *Archaeology*, 17 (1964) S. 169-172.

Rowlandson, Landowners

= Jane Rowlandson, *Landowners and tenants in Roman Egypt. The social relations of agriculture in the Oxyrhynchite Nome*, Oxford 1996.

Rupprecht, Bebaiosis

= Hans-Albert Rupprecht, *Die Bebaiosis. Zur Entwicklung und den räumlich-zeitlichen Varianten einer Urkundsklausel in den graeco-ägyptischen Papyri*, in: *Studi in onore die Cesare Sanfilippo III*, Milano 1983, S. 611-626.

Rupprecht, Beiträge

= Hans-Albert Rupprecht, *Beiträge zur Juristischen Papyrologie: kleine Schriften*, hrsg. v. Andrea Jördens, Stuttgart 2017.

Rupprecht, Darlehen

= Hans-Albert Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 51)*, München 1967.

Rupprecht, Einführung

= Hans-Albert Rupprecht, *Kleine Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994.

Rupprecht, Quittung

= Hans-Albert Rupprecht, *Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri. (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte. 57)*, München 1971.

Rupprecht, Rechtsübertragung

= Hans-Albert Rupprecht, *Rechtsübertragung in den Papyri. Zur Entwicklung von Parachoresis und Ekchoresis* Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel, Frankfurt am Main 1984 S. 365-390.

Rupprecht, Abtretung

= Hans-Albert Rupprecht, *Parachoresis und Ekchoresis. Abtretung und Rechtsübertragung in den griechischen Papyri (Symposion 1982. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte (Santander, 1. - 4. September 1982), Köln - Wien, 1989 S. 187-193.*

Salmenkivi, Abusir

= Erja Salmenkivi, *Abusir El-Meleq in den griechischen Urkunden*, ZPE 181 (2012) S. 156-160.

Salmenkivi, Cartonnage

= Erja Salmenkivi, *Cartonnage Papyri in Context. New Ptolemaic Documents from Abu Sir al-Malaq (Comm. Hum. Litt. 119)*, Helsinki 2002.

Samuel, New Editions

= Deborah H. Samuel, New Editions of Two Vienna Papyri, *BASP* 14 (1977) S. 123-143.

Sänger, Eirenarchen

= Patrick Sanger, Die Eirenarchen im romischen und byzantinischen gypten, *Tyche* 20 (2005) S. 143-204.

Schaub, Lebenssituation

= Erhard Schaub, Studien zur Lebenssituation der Bevolkerung gyptens als Ursache der Revolten unter romischer Herrschaft 30 v.Chr. bis 300 n. Chr. (*Pharos Studien zur griechisch-romischen Antike* 31), Leidorf 2014.

Schnebel, Landwirtschaft

= Michael Schnebel, Die Landwirtschaft im hellenistischen gypten. (*Munchener Beitrage zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte* 7), Munchen 1925.

Schubart, Buch

= Wilhelm Schubart, *Das Buch bei den Griechen und Romern*, Heidelberg 1962.

Schubart, Einfuhrung

= Wilhelm Schubart, *Einfuhrung in die Papyruskunde*, Berlin 1918.

Schubart, Urkunden

= Wilhelm Schubart, Alexandrinische Urkunden aus der Zeit des Augustus, *APF* 5 (1913) S. 35-142.

Schubart, Palaographie

= Wilhelm Schubart, *Griechische Palaographie* (HAW I.4.1), Munchen 1925 (Ndr. 1966).

Schubart, Von Wuste

= Frida Schubart, *Von Wuste, Nil und Sonne*, Berlin 1922.

Schubert, Warrants

= Paul Schubert, Warrants: Some Further Considerations on Their Typology, *BASP* 55 (2018) S. 253-274.

Schwarz, Hypothek

= Andreas Bertalan Schwarz, *Hypothek und Hypallagma. Beitrag zum Pfand- und Vollstreckungsrecht der griechischen Papyri*, Leipzig, Berlin 1911.

Scott, Honorific Months

= Kenneth Scott, Greek and Roman Honorific Months, *CJ* 2 (1931) S. 201-278.

Seidl, Rechtsgeschichte

= Erwin Seidl, Rechtsgeschichte Ägyptens als römischer Provinz. Die Behauptung des ägyptischen Rechts neben dem römischen, Sankt Augustin 1973.

Sijpesteijn, ἦτοι

= Pieter Johannes Sijpesteijn, The Meanings of ἦτοι in the Papyri, ZPE 90 (1992) S. 241-250.

Sijpesteijn, Λαογραφία

= P. J. Sijpesteijn, Λαογραφία-Receipts from the Fayum, Aegyptus 71 (1991) S. 25-42.

Stollwerck, Privatland

= Arno Stollwerck, Untersuchungen zum Privatland im ptolemaeischen und roemischen Aegypten, Köln, Univ. jur. Diss. 1971.

Taubenschlag, Law2

= Raphael Taubenschlag, The Law of Greco-Roman Egypt in the Light of the Papyri, 332 B.C.-640 A.D. Second Edition, Revised and Enlarged, Warszawa 1955.

Tenger, Verschuldung

= Bernhard Tenger, Die Verschuldung im römischen Ägypten (1.-2. Jh.) (Pharos Studien zur griechisch-römischen Antike 3), St. Katharinen 1993.

Turner, Recto and Verso

= Eric G. Turner, The Terms Recto and Verso: The Anatomy of the Papyrus Roll (Papyrologica Bruxellensia 16), Bruxelles 1978.

Uebel, Kleruchen

= Fritz Uebel, Die Kleruchen Ägyptens unter den ersten sechs Ptolemäern, Berlin 1968.

Verreth, Toponyms

= Herbert Verreth, A survey of toponyms in Egypt in the Graeco-Roman period, Version 2.0 (July 2013), Trismegistos Online Publications (TOP) II = <http://www.trismegistos.org/dl.php?id=15> , Köln / Leuven 2013.

Verreth und Vanderpe, Heroninos

= Herbert Verreth und Katelijjn Vanderpe, TM ArchID 103, Heroninos: estate manager, www.trismegistos.org/archive/103, Version 1 (2013).

Wallace, Taxation

= Sherman LeRoy Wallace, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, Princeton 1938.

Wehr, Arabisches WB

= Hans Wehr, Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart: Arabisch – Deutsch 5. Auflage, Wiesbaden 1985.

Westermann und Keyes, Tax lists

= William Linn Westermann and Clinton Walker Keys, Tax Lists and Transportation Receipts from Theadelphia (P.Col. II), New York 1932.

Wessely, Topographie

= Topographie des Faijum (Arsinoites Nomus) in griechischer Zeit, Wien 1904 (Ndr. Milano 1975).

Wilcken, Ostraka

= Ulrich Wilcken, Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien. Ein Beitrag zur antiken Wirtschaftsgeschichte. 2 Bde., Leipzig-Berlin 1899 (Neudruck mit Nachträgen von P.J. Sijpesteijn, Amsterdam 1970).

Wilcken, General-Register

= Ulrich Wilcken, General-Register der griechischen und lateinischen Papyrusurkunden aus Ägypten, APF 1 (1901) S. 1-28.

Wilcken, Grundzüge

= Ulrich Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde, Erster Band: Historischer Teil, Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig, Berlin 1912.

Wilcken, Papyrus-Urkunden

= Ulrich Wilcken, Papyrus-Urkunden, APF 4 (1907) S. 534-538.

Wilcken, Urkunden-Referat 1932

= Ulrich Wilcken, Urkunden-Referat, APF 10 (1932) S. 70-98.

v. Woess, Urkundenwesen

= Friedrich von Woess, Untersuchungen über das Urkundenwesen und den Publizitätsschutz im römischen Ägypten (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte VI), München 1924.

Wolff, Recht

= Hans Julius Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats. 2. Band. Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (Handbuch der Altertumswissenschaft. 10. Abteilung, 5. Teil, 2. Band.), München 1978.

Yiftach, Divorce

= Uri Yiftach, Was there a 'Divorce Procedure' among Greeks in Early Roman Egypt?" in: Isabella Andorlini, Guido Bastianini, Manfredo Manfredi, Giovanna Menci (Hrsg.) Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia. Firenze, 23-29 agosto 1998 Bd. II S. 1331-1339.

Yiftach, Marriage

= Uri Yiftach, Marriage and Marital Arrangements. A History of the Greek Marriage Document in Egypt. 4th century BCE-4th century CE (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 93), München 2003.

Yiftach, Syngraphe

= Uri Yiftach, The Role of the Syngraphe "Compiled through the Hierothytai". A Reconsideration of W. Schubart's Theory in Light of a Recently Published Alexandrian Marriage Contract (P. Berol. 25423), ZPE 115 (1997) S. 178-182.

Yiftach, Συγγραφή

= Συγγραφή όμολογίας - συγγραφή συνουκισίου: A Problem Reconsidered, JJP 29 (1999) S. 137-149.

Youtie, τέλος καταλοχισμών

= Louise C. Youtie, Receipt for ΤΕΛΟΣ ΚΑΤΑΛΟΧΙΣΜΩΝ: P.Mich. inv. 6185, ZPE 38 (1980) S. 273-276.

Youtie, ύπογραφεύς

= H. C. Youtie, ύπογραφεύς: The Social Impact of Illiteracy in Graeco- Roman Egypt, ZPE 17 (1975) S. 201-221.

5. LESEVORSCHLÄGE ZU PUBLIZIERTEN POPYRI

- P.Oxy. LXX 4772, Z. 22: κύριον τὸ χειρόγραφον δισσὸν (?) γραφὲν πανταχῆ ἐπιφερόμενον > κύριον τὸ χειρόγραφον ἀπλοῦν (?) γραφὲν πανταχῆ ἐπιφερόμενον κτλ., s. Komm. zu 2, Z.1-2.
- P.Lond. III 1234 (S. 33) (mit Korrektur der BL 8.187) Z. 5-6: ὦν κ(αὶ) | ἀγέδοκ(εν) δημ(όσιον) σύμ(βολον) με[τὰ] χρογρα(). Für Verbesserungen s. Reiter, Nomarchen, S. 176, Anm. 24 und P.Louvre I 37, S. 183 zu Z. 6f. Man sollte zudem χρογρα() als χρογρά(φου) (l. χειρογρά(φου)) auflösen, nicht als χρογρα(φίας) (l. χειρογρα(φίας)). Was με[τὰ] angeht, habe ich keinen befriedigenden Vorschlag, aber es lohnt sich, dies auf dem Original zu revidieren, um eine verbesserte Lesung im Licht der oben geschilderten Behandlung des Themas zu finden, vgl. κομιζο- | μένω τοῦτο τὸ χρογράφο[ν] (l. χειρόγραφον) in P.Oslo III 116 (Arias (Arsinoites), 25.5.144), s. Komm. zu 5, Z. 1.
- P.Fay.49, Z. 3-4: Πτολ(εμαῖος) ἐπικ(αλούμενος) Μ[] | Πτολ(εμαίου) τοῦ Πτολ(εμαίου) μη(τρὸς) Τρυφ(αίνης) > Πτολ(εμαῖος) ἐπικ(αλούμενος) Λ[υκαρίων] | Πτολ(εμαίου) τοῦ Πτολ(εμαίου) μη(τρὸς) Τρυφ(αίνης), s. Komm. zu 5, Z. 3-4.
- BGU IX 1891, Z. 513: Πανομιεῦς Ὡσεως το(ῦ) Παν(ομιέως) μη(τρὸς) Κολλευθ(). Die Abbildung, die auf Papyri.info verfügbar ist, zeigt aber, dass hier eher Κολλαύθ(ιος) zu lesen ist, s. Komm. zu 4, Kol. II, Z. 13.
- P.Col. II 1 Rekto 2 Kol. VI, Z. 1: Τεσενούφης Ὡσεως τ[ο]ῦ Πανομιέως μη[τ]ρὸς Τ[α]κολλαύθιος. Die Abbildung auf Papyri.info zeigt ebenfalls eher μη[τ]ρὸς Κολλαύθιος, s. Komm. zu 4, Kol. II, Z. 13.
- P.Col. II 1 Rekto 1 b Kol. VI, Z. 11: Πάπος Ἡρακλᾶ τοῦ Πνεφ() μη(τρὸς) Ταγοίτος>. Die Abbildung, die auf Papyri.info verfügbar ist, bestätigt jedoch meine aktuelle Lesung des Vatersnamens, d. h. τ[ο]ῦ Πτολ(εμαίου), s. Komm. zu 4, Kol. II, Z. 19.
- P.Col. II 1 Rekto 3 Kol. IX, Z. 28: Μαρρηῆς Μ[αρρ]εῖο(υς) τοῦ Τεφορῶ(τος) [μητ(ρὸς) Θερμ]ουθ() ἱερε(ύς) >[μητ(ρὸς) Θερμ]ουθ(εως), s. Komm. zu 4, Kol. II, Z. 22 (S. 148).
- BGU IX 1893, Z. 508: Πετεῦς Πετεεῦτος > Πετεσεῦς Πετεσεῦτος, s. Komm. zu 6, Fr. (a) Kol. II, Z. 11.

6. INDICES

I Kaiser	153 oder 175-176 n. Chr. 10,14
Commodus	κθ 188/189 n. Chr. 2,12 λ 189/190 n. Chr. 1,11 XX 131-137? n. Chr. 9,1
Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Κόμμοδος Ἄντωνῖνος Εὐσεβῆς Εὐτυχῆς Σεβαστὸς Ἄρμενιακὸς Μηδικὸς Παρθικὸς Σαρματικὸς Γερμανικὸς Μέγιστος Βρενταννικὸς 1,11-13	2. Monate
Αὐρήλιος Κόμμοδος Ἄντωνεῖνος Καίσαρ ὁ κύριος 2.13	Ἄδριανός 4 Kol. II,2.5.[8].11.17.20. 23.26.29 Ἄθύρ 1,13; 2,19; 3,8; 4 Kol. II,2.5.11.14.17.[20].23.26.29
Elagabal	9
Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Μάρκος Αὐρήλιος Ἄντωνῖνος Εὐσεβῆς Εὐτυχῆς Σεβαστὸς 3,22-24	Ἐπεῖφ 4 Kol. II,3.[6].12.15.18.21. 24.27.30 Θῶθ 9,1 Μεσορή 4 Kol. II,3.6.9.12.15.18.21. 24.27.30 Μεχεῖρ 3,25; 4 Kol. II,2.5.8.14.17.20. 23.26.29
Hadrian	Παῶνι 4 Kol. II,3.[6].9.12.15.18.21. 24.30; 6 Fr. (a) Kol. III,6
Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Τραιανὸς Ἄδριανὸς Σεβαστὸς 9,1	Παχῶν 4 Kol. II,3.[6].9.12.14.[18]. 21.24.27.30 Τῶβι 2,22; 4 Kol. II,2.[8].5.11.17. 20.23.26.29
Pescennius Niger	Φαμενώθ 4 Kol. I,5.8; 4 Kol. II, 2.5.8.11.14.18.21.23.26.29 Φαῶφι 3,10; 4 Kol. II,2.[5].8.11.14. 17.20.[23].26.28;12,10 Χοίακ 2,13; 3,1
Γάιος Πεσκέννιος Νίγερ Ἰουστὸς Σεβαστὸς 2, 19-20	
Αὐτοκράτωρ Καίσαρ Γάιος Πεσκέννιος Νίγερ Ἰουστὸς Σεβαστὸς 2,21-22	
II Beamte	
ὁ τοῦ Ὁξυρυγχεῖτου στρατηγός 1,23; 2,8.16	
III Daten	
1. Regierungsjahre	IV Personennamen
β 193/194 n. Chr. 2,19.21	Br. = Bruder
δ 220/221 n. Chr. 3,22	E. = Enkel
ε 221/222 n. Chr. 3,10	Fr. = Frau
θ 22/21 v. Chr. 8,35	G. = Gatte
ἐκκαιδέκατον 96-97, 131-132, 152-	Gv. = Großvater
	M. = Mutter

- S. = Sohn
 T. = Tochter
 V. = Vater
 Δημήτριος 1,13
 Διδύμος 1,16.17
 Ν.Ν. ὁ καί Κολλούθης 1,24-25
 Ἄγχορίμφις V. d. Ἄγχορύμφος 6 Fr.
 (a) Kol. II,8
 Ἄγχορύμφος S. d. Ἄγχορίμφις 6 Fr.
 (a) Kol. II,8
 Ἄγχορύμφος S. d. Ὀρσερνούφις 6
 Fr.
 (a) Kol. III,19
 Αἰλούρα 8,19.28
 Ἄπια alias Ἡραΐς T. des Διο [4±]
 und der M. N.N. 3,2-
 3.12-13
 Ἀπολλώνιος σεγκο() V. d. Ἡρων S
 6
 Fr. (a) Kol. III13
 Ἀρητᾶς S. d. Τεσενούφις 10,1.11,1R
 Ἄρποκρατίων S. d. Διόσκορος 6 Fr.
 (a) Kol. II,22
 Ἄρμιεῦς V. d. Ἡρων 6 Fr. (a) Kol.
 III,14
 Ἀσκλᾶς V d. Μύσθης 6 Fr. (a) Kol.
 (a) II,23
 Ἀφροδίσιος V. d. Τύραννος 6 Kol.
 I,1
 Δεμάς S. d. Φουώνσις 6 Fr. (a) Kol.
 III,3
 Δημήτριος V. d. Θεανώ 6 Fr. (a) Kol.
 II, 20
 Δημήτριος V. d. Σαραπίων 6 Fr. (a)
 Kol. III,22
 Διογένης S. D. Διογένης
 2,6.8.21.22
 Διόσκορος V. d. Σαμβᾶς 6 Fr. (a)
 Kol. II, 13
 Ἐρμίας γραμματεὺς 5,2
 Ἐρμογένης alias Παγκράτης
 S. d. Ἡρακλείδης 6 Fr. (b)
 Kol. I,11
 Ἐρως S. d. Ἡρώδης 6 Fr. (a) Kol.
 III,18
 Εὐδαίμων V. d. Θεανῶς 6 Fr. (a)
 Kol. II,16
 Ἡλεις V. d. Παπος und S. d. Παπος 4
 Kol. II, 25
 Ἡρακλᾶς V. d. Πάπος 4 Kol. II,19
 Ἡρακλείδης 9,6
 Ἡρακλείδης V. d. Ἐρμογένης alias
 Παγκράτης 6 Fr. (b) Kol.
 I,11
 Ἡρακλείδης S. d. T. 6 Fr. (a) Kol.
 III,23
 Ἡράκληος V. d. Ἡρᾶς 10,2R
 Ἡρακλοῦς M. d. Παπος S. d. Eleis 4
 Kol. II, 25
 Ἡρᾶς S. d. Ἡράκληος 10,2.9.13.2R
 Ἡρώδης V. d. Ἡρως 6 Fr. (a) Kol.
 III,18
 Ἡρώδης V. d. Τεσενούφις 6 Fr. (a)
 Kol. II,10
 Ἡρων ? 2,1
 Ἡρων S. d. Ἀπολλώνιος σεγκο() 6
 Fr. (a) Kol. III13
 Ἡρων S. d. Ἄρμιεῦς 6 Fr. (a) Kol.
 III,14
 Ἡρων S. des Ἡρων 2,4-5
 Ἡρων V. des Ἡρων 2,5
 Ἡρων S. d. Πανομιεῦς 6 Fr. (b) Kol.
 I,7
 Ἡρων S. d. Ptolemaios alias
 Lykarion 5,3-4
 Ἡρων S. d. Σῶσος 6 Fr. (a) Kol.
 III,12
 Ἡρων V. d. Χαιρήμων 6 Fr. (b)
 Kol.
 I, 1
 Ἡρωνίνος 12,1
 Θεανώ T. d. Δημήτριος 6 Fr. (a) Kol.
 II, 20
 Θεανῶς S. d. Εὐδαίμων 6 Fr. (a) Kol.
 II,16
 Θενατῦμις M. d. Πανομιεῦς S. d.
 Orsenouphis 4 Kol. II,10
 Θερμοῦθις M. d. Παπος S. d. Marres
 4 Kol. II, 22
 Θεογίτων 6 Fr. (b) Kol. I,6

- Κολλαῦθις M. d. Πανομιεύς S. d.
Osis, E. d. Panomieus 4
Kol. II,13
- Λυκαρίων alias Heron S. d.
Ptolemaios 5,3-4
- Μαρρῆς Gv. d. Patunis und V. d.
Patunis 4 Kol. II, 28
- Μαρρῆς V. d. Papos und S. d.
Tephorsous 4 Kol. II, 22
- Μύσθης S. d. Ἀσκλάς 6 Fr. (a) Kol.
II,23
- Νεῖλος S. d. Πετεμίων 6 Fr. (a) Kol.
II,18
- Νεφερώς S. d. Πετεσεύς 6 Fr. (a).
Kol. III,15
- Νεφερώς S. d. Ψενπουήρις 6 Fr. (a)
Kol. III,20
- Ὀννόφρις S. d. Πετεσεύς 6 Fr. (a)
Kol. II, 14
- Ὀρσερνούφις V. d. Ἀγγορύμφορ 6
Fr.
(a) Kol. III,19
- Ὀρσερνούφις V. d. Πανομιεύς und
S.
d. Πεθεύς 4 Kol. II,10
- Παγκράτης alias Ἐρμογένης S. d.
Ἡρακλείδης 6 Fr. (b) Kol.
I,11
- Παλάς 12,3
- Πάπος ἀπάτωρ der M. Τεφοράς 4
Kol. II,16
- Πάπος Gv. d. Papos S. d. d. Eleis 4
Kol. II, 25
- Πάπος S. d. Eleis E. d. Papos und
der M. Heraklous 4 Kol. II,
25
- Πάπος S. d. Heraklas E. d.
Ptolemaios
und der M. Tapsois 4 Kol.
II,19
- Πάπος S. d. Marres, E. d. Tephorsous
und der M. Thermouthis,
Priester
- Πανομιεύς V. d. Ἴηρων 6 Fr. (b)
Kol.
- I,7
- Πανομιεύς S. d. Orsenouphis, E. des
Petheus, und der M.
Thenatumis, Priester
4 Kol. II,10
- Πανομιεύς S. d. Osis, E. d.
Panomieus, und der M.
Kollauthios 4 Kol. II,13
- Πατῶνις V. d. Patunis S. d. Marres 4
Kol. II, 28
- Πατῶνις S. d. Patunis E. d. Marres
und der M. Toreus 4 Kol.
II, 28
- Παουήτις V. d. S. d 6 Fr. (a)
Kol. III,11
- Παχόις S. des Psenpoueris, Enkel des
Serepis, und der Mutter
Taarphaesis 4 Kol. II,[1]
- Πεπαῆς 8,21.26-27
- Πετεμίων V. d. Νεῖλος 6 Fr. (a)
Kol. II,18
- Πετεσεύς V. d. Νεφερώς 6 Fr. (a).
Kol. III,15
- Πετεσεύς S. d. Πετεσεύς 6 Fr. (a)
Kol. II,11
- Πετεσεύς V. d. Ὀννόφρις 6 Fr. (a)
Kol. II, 14
- Πετεσεύς V. d. Πετεσεύς 6 Fr. (a)
Kol. II,11
- Πεθεύς Gv. d. Πανομιεύς und V. d.
Ὀρσερνούφις 4 Kol. II,10
- Πτολεμαῖος Gv. d. Πάπος 4 Kol.
II,19
- Πτολεμαῖος V. d. Heron alias
Lykarion 5,3-4
- Σαμβᾶς S. d. Διόσκορος 6 Fr. (a)
Kol.
II, 13
- Σαραπίας T. d. Φα.ιος 6 Fr. (b) Kol.
I,4
- Σαραπίων S. d. Δημήτριος 6 Fr. (a)
Kol. III,22
- Σεράς βουκόλος 6 Fr. (a) Kol. III,16
- Σερήπις Gv. d. Pachois 4 Kol. II,1
- Σύρος 12,1

Σῶσος V. d. Ἦρων 6 Fr. (a) Kol.
III,12
 Τααρφαῆσις M. des Pachois S. d.
Psenroueris 4 Kol. II,1
 Τεσενούφις V. d. Ἀρητᾶς 10,12
 Τεσενούφις S. d. Ἡρώδης 6 Fr. (a)
Kol. II,10
 Τεσενούφις S. d. Π[] ο[] εως 6
Fr. (a) Kol. III, 21
 Τεσενούφις S. d. Νεφορώς 6 Fr. (a)
Kol. II, 15
 Τεφορᾶς M d. Πάπος ἀπάτωρ 4
Kol. II,16
 Τεφορσοῦς Gv. d. Papos S. d. Marres
4 Kol. II, 22
 Τεψόις M. d. N.N. 4 Kol. II,7
 Τεψόις M. d. Πάπος 4 Kol. II,19
 Τορεύς M. d. Patunis S. d. Patunis 4
Kol. II, 28
 Τύραννος S. d. Ἀφροδίσιος 6 Fr. (b)
Kol. I, 1
 Φα.ιός V. d. Σαραπιᾶς 6 Fr. (b) Kol.
I,4
 Φουῶνσις S. d. Παουήτις 6 Fr. (a)
Kol. III,11
 Φουῶνσις V. d. Δεμάς 6 Fr. (a) Kol.
III,3
 Ψενπουήρις V. d. Pachois und S. des
Serapis 4 Kol. II,[1]
 Ψενπουήρις V. d. Νεφερώς 6 Fr. (a)
Kol. III,20
 Χαιρήμων S. d. Ἦρων 6 Fr. (b) Kol.
I, 1
 Ὠρείων S. des Ὠρος 1,21
 Ὠρίων V. d. (N. N.) . . . |.] .ς 10,20
 Ὠρος V. des Ὠρείων 1,21
 Ὠσις V. d. Πανομιεύς und S. d.
Panomieus 4 Kol. II,13

Fragmente

N.N. Sohn des N.N. ἀπ[άτωρ] und
der M. Τ[]τος 4 Kol. II,[4]
 Ω[± 5 N.N. 1,13

[N.N. ±20 S. de N.N.] . [± 3] . . . und
der M. Ταυτόιτος 4 Kol. II,[7]
 Π[] . . . ο[] εως V. d. Τεσενούφις 6 Fr.
(a) Kol. III, 21
 Π[] v. 9,8
 Τ[] . ? V. d. Ἡρακλείδης 6 Fr. (a) Kol.
III,23
 |.] .ς S. d. Ὠρίων 10,19-20

V. Geographica

1. Gaue und Bezirke

Ἄρσινοίτης νομός 9,1
 Θεμίστου μερίς 9,1
 Ὀξυρυγχίτης 1,23; 2,8.16 s. auch
Index II

2. Städte und Stadtbewohner

πόλις (Alexandria) 2,2;
 (Oxyrhynchos) 3,3
 Βιθυνῶν (Stadtteil Arsinoe) 5,3

3. Dörfer und Dorfbewohner

Διονυσιάς 6 Fr. (a) Kol. II, 7
 Θεαδελφεία 6 Fr. (a) Kol.
II,4.6;7,2;9,1.[4]
 Φιλωτερίς 6 Fr. (a) Kol. II, 6.7;12,4

4. Andere Ortsbezeichnungen

Ἀδριανή βιβλιοθήκη 1,23; 2,6
 διαλογία 3,16
 Ναναίον 1,23; 2,7

VI. Religion

ἱερέυς 4 Kol. II,10.22
 δρόμος 11,2

VII. Beamten- und Militärtitel

ἀπαιτητής 7,2
 γραμματεὺς πρακτόρων Βιθυνῶν

5,2-3
 εἰρήναρχος 7,4
 κωμάρχης 7,2
 πράκτορες Βιθυνῶν 5,2-3
 πραιπόσιτος 7,1

VIII. Münzen und Maße

1. Münzen

δραχμή 1,15.20; 2,3.11; 3,4; 4 Kol. I,
 5.8.14; 4 Kol. II,2.3.[5].5.6.
 8.9.11.12.14.15.15.17.18.20.
 21.23.24.26.27.29.30; 9,7;
 11,4.5
 δίχαλκον 4 Kol.
 II,2.3.6.8.9.12.15.17.
 18.20.21.23.24.26.27.29.30
 διώβολον 4 Kol. II,3.6.9.12.15.[17].
 18.21.23.24.27.30

2. Maße

ἀρτάβη 6 Fr. (b) Kol. I,3
 ἄρουρα 9,4; 10,15-16
 ἀρούριον 9,3

IX. Abgaben

δεσμοφυλάκων 4 Kol. II,8.[11].14.
 15.18.20.26.29
 διάφορον 6 Fr. (b) Kol. I,13, Fr. (a)
 Kol. III,5
 δημόσια 1,7; 10,6
 ἐπιβολῆς 6 Fr. (b) Kol. I,12
 εἶδος 1,7; 10,6-7
 ἰβ 1,20; 2,4
 ἱερατικῶν ἐν ἐκφορίῳ 6. Kol. I, 10
 κριθῆς ἀρτάβαι 6 Fr. (b) Kol. I,3.1,
 Fr. (b) Kol. II 16, Fr. (a)
 Kol. II,16.17.21, Kol. III,24
 λαογραφία 5.5
 λίνον 7,3
 μαγδωλοφυλάκων 4 Kol. II,3.6.9.12.
 20.21.24.27.29.30
 μερισμός 4 Kol. II,3.6.9.12.15.18.21.

24.27.30
 ποταμοφυλάκων 4 Kol.
 II,8.11.12.23.
 26
 προσμετρουμένων 6 Fr. (b) Kol. I,3.5.
 10.11.12.13; 6 Fr. (a)
 Kol. I,11.17.19.21,
 Kol. III, 24
 πυροῦ ἀρτάβαι 6, Fr. (b) Kol. I,3.5.6.
 10.12; 6 Fr. (a) Kol.
 I,6.10.12.14, Kol. II,
 1.2.3.4.5.6.7.8.9.10.11
 .12.13.14.15.17.19.20.
 21.22.23.24.25, Kol.
 III, 2.3.4.5.7.8.9.10-24
 στατίων 4 Kol. II,8.11.14.20.23.26
 φόρετρον 6 Fr. (a) Kol. III,7
 χωματικόν 4
 Kol. II,3.6.9.12.15.18.21.
 24.27.30

Fragmente

τοὺς . . . (?) 7,3

X. Allgemeines Wörterverzeichnis

ἀρχ() 6 Fr. (b) Kol. I,5.12, Fr. (a) Kol.
 II,20.24
 δ]μοσι[? 1,2
]θαδ[1,5
] . ιας 1,3
]ν 1,10
 πτολ() 6 Fr. (a) Kol. I,5
 ὑπολειψ.[.] 1,8
 Ἄδριανή βιβλιοθήκη s. Index V.4
 αἰρέω 3,11-12
 ἀκόλουθος
 ἀκολούθως 2,17
 ἀκόλῦτος 11,10
 ἀλλά 7,3
 ἀλλήλων 8,23; 9,7; 10,3
 ἄλλος 6 Fr. (a) Kol. III,9; 8,19.24
 ἀμφοτέρως 8,22.29
 ἀνήρ 1,6; 8,29

- ἀναλάβω 1,20; 2,4
 ἀναπέμπω 3,15-16
 ἀνενεχύραστος 9,9
 ἀνέπαφος 9,9
 ἀνεπιδάνειστος 9,9
 ἀνέρχομαι 7,2
 ἀντίγραφον 1,24; 2,7.23; 3,17-18; 5,1
 ἀνυπεύθυνος 8,29-30
 ἀρχεῖον 9,10
 αὐθωρός 7,2
 ἀξιῶ 1,20; 2,4.14.20
 ἀπαιτητής s. Index VII
 ἀπάτωρ 4 Kol. II,4.16
 ἄπας 1,15; 9,3.9
 ἀπέχω 1,14; 9,6; 10,17
 ἀπηλιώτης 9,4.6
 ἀπλοῦς 2,2; 8,24
 ἀπό 1,6.7.18.27; 2,1.3; 3,3.7.16; 8,25.26;
 9,[3].9; 10,6; 11,12
 ἀπογραφή 1,6
 ἀποδίδωμι 11,6-7
 ὁ ἀποδόμενος 9,5.6.8
 ἀπόδοσις 2,11.16.18; 3,8
 ἀργύριον 2,11; 3,4; 9,7; 11,3
 ἀρμόζω 2,12
 ἄρουρα s. Index VIII 9,4
 ἀρούριον s. Index VIII 9,3
 ἄσημος 9,2
 ἀσφάλεια 1,18
 αὐτός, αὐτή, αὐτό 1,10.20.21.22.25.26.27;
 2,4.5.9; 3,3; 8,20.22; 9,[3].8.9;
 10,19; 11,9
 αὐθεντικός 1,22
 ἀφηλιζ 1,25-26; 2,9
 βασιλικός 1,7; 9,5; 10,15
 βέβαιος 1,6
 βεβαιῶ 1,15; 9,[8].[9]; 10,5.18
 βεβαιουμένος 11,5
 βεβαίωσις 1,6.15; 10,5-6
 βιβλιοθήκη 1,23; 2,7.15 s. auch Index V.4
 βλάβος 8,33
 βουκόλος 6 Fr. (a) Kol. III,16
 βούλομαι 1,18
 βουλόμενος, 2,1
 βορέας 9,5
- γάρ 7,4
 γείτων 9,[5]
 γεωργία 1,6-7
 γῆ 1,7; 9,5; 10,15
 γίγνομαι 1,18; 2,2.21; 3,20; 6 Fr. (b)
 Kol. I, 13; 6 Fr. (a) Kol. I,8.11,
 Kol. II 4.5.9.12.24.25, Kol.
 III,4.8.10.16; 11,5
 γράμμα 10,20
 γραμματεὺς 5,2 s. auch. Index VII
 γράφω 1,11.23; 2,16; 10,19
 γυνή 8,28
 δάνεισμα 3,14
 δανείζω 3,3-4
 δέ 1,5.18.25; 2,1.7.8.9.17; 3,9; 8,22.28;
 9,6; 11,5
 δεῖ 3,19
 δεῖσα 11,13
 δεσμοφύλιξ s. Index IX
 δεξιός 9,2
 δηλόω 1,26; 2,10
 δηλουμένος 10,10
 δημόσιος 1,18.27; 2,2; 6 Fr. (a) Kol.
 II,4.6.9.12.24, Kol. III,4.7.16; 9,10
 s. auch Index IX
 δημοσίωσις 1,27; 2,10.15
 διά 1,62.2; 2,8; 3,12; 6 Fr. (b) Kol. I,6; 6
 Fr.
 (a) Kol. II,5.6.25, Kol. III,6.8;
 9,7.10; 10,4; 11,7
 διάθεσις 1,19; 2,3
 διακόσιοι 1,15
 διαλογία s. Index V.4
 διαποστέλλω
 διαπεσταλμένος 1,20; 2,4
 διαστολή 1,19-20; 2,3
 διάφορος s. Index IX
 δίδωμι 1,19; 2,2; 3,11
 δίκαιος 1,27; 3,13
 δισσός 1,11.18; 2,1
 δραχμή s. Index VIII 1
 δραχμιαῖος 3,6
 δρόμος s. Index VI
 δύο 3,5
 ἐάν 1,25; 2,8.9; 11,14

- ἑαυτοῦ 7,3
 ἔβδομος 9,1
 ἐγκαλέω 8,18-19
 ἐγώ
 ἐμοὶ 11,5
 ἐμοῦ 1,20; 2,4; 3,4
 με 2,12
 μοι 1,27; 2,11.18; 3,11
 μου 2,19
 ἔδαφος 10,10
 ἔθος 12,4
 ἔθιμος 3,21
 εἰ 1,25; 2,8
 εἶδος s. Index IX
 εἰκάς 9,1
 εἴκοσι 9,2
 εἰμί 1,21.26; 2,5.9.14.18; 8,30
 εἰρήναρχος s. Index VII
 εἰς 1,23; 2,6.7; 3,8; 10,13.16; 12,6
 εἷς, μιά, ἔν 8,22; 10,16
 εἴσειμι 3,10
 ἐκ 2,15; 9,4.5; 10,4
 ἑκατόν 3,5; 9,7
 ἕκαστος 3,6.7
 ἑκκαιδέκατος 10,14
 ἐκφόριον s. Index IX
 ἐλασσόω 2,19
 ἐν 1,18; 2,2; 6 Fr. (b) Kol. I,10; 9,1.3.6;
 10,9
 ἔνεκα 1,19
 ἐνέχω 8,31-32
 ἐνίστημι
 ἐνεστώσος 9,3
 ἐνοίκιος 11,2-3.7
 ἐντολή 7,4
 ἐξ 9,[8]; 10,5
 ἐξάμηνος 11,3
 ἔξεστι 8,26
 ἐζήκοντα 11,4
 ἐξουσία 3,11
 ἐμποιέω
 ἐμποιούμενος 9,10
 ἐπί 1,15.26; 2,10; 8,21.22;
 9,3.4.9; 10,7; 11,[1].10
 ἐπιδίδωμι 3,18
 ἐπιδοχή 11,6
 ἐποίκιον 12,7
 ἐπιτελέω 2,12
 ἐπίτροπος 1,26; 2,9
 ἐπιφέρω 3,16-17
 ἐπιχωρέω 10,13
 ἔργον 12,7
 ἕτερος 8,26.28
 ἔτι 1,5; 8,31
 ἔτος 9,2; 10,14; 12,[10] s. auch Index II.1
 εὐδοκέω 1,15-16
 ἐπεύχομαι 12,9
 ἔχω 2,3.23; 5,5; 7,4
 ἕως 3,10; 6 Fr. (a) Kol. III,4
 ἦ 2,12.18; 9,[5]
 ἡμέρα 6 Fr. (a) Kol. II,4.6.9.12.24, Kol.
 III,4.16; 8,25; 9,3
 ἡμισυς 10,16; 11,8
 θύρα 11,15
 ἰδιωτικός 1,8; 9,10
 ἰδιόγραφος 1,22; 2,5
 ἱερατικός s. Index IX
 ἱερεὺς s. Index V
 ἵνα 1,26; 2,10
 ἴσος 1,23; 2,7.11; 3,17
 καί 1,5.6.7.8.13.14.15.19.23.25;
 2,3.7.9.10.11.14.20; 6 Fr. (a) Kol.
 II,4.25, Kol. III,8.9;
 8,18.26.27.30.31.33;
 9,1.6.[8].8.9.10; 10,5.17.18; 11,8
 καθαρός 1,6; 9,9; 11,12.13.15
 καθήκω
 ὡς καθήκει 2,19.21; 3,18-19
 καθώς 9,[5]; 10,18-19
 κατά 3,9; 8,20; 9,3.8; 12,4
 καταβιβρώσκω 10,8
 καταγείος 11,9-10
 καταχωρίζω 1,19; 2,3
 κάτοικος 6 Fr. (a) Kol. II,17.19
 κατοχή 1,7; 3,20
 κεφάλαιον 2,18; 3,5-6.9-10
 κόλλημα 4 Kol. I, 4.7; 4 Kol.
 II,1.4.7.10.13.
 19.22.25.28
 κοπή 10,17

- κόπριον 11,13
 κλείς 11,15
 κληρονόμος 1,25; 2.8.10.13
 κληροῦχος 6 Fr. (b) Kol. I,4.6.12; 6 Fr. (a) Kol. II,5.6.25, Kol. III,8
 κριθή 6 Fr. (b) Kol. I,3
 κύριος 1,11; 8,30
 κωμάρχης s. Index VII
 κόμη 6 Fr. (a) Kol. II,5, Kol. III,8.9; 7,2; 9,3
 λαογραφία s. Index IX
 λίνον s. Index IX
 λίψ 9,4.6
 λόγος 4 Kol. II,3.5.6.9.11.12.[14].17.18.20. 21.24.26.27.29
 μαγδωλοφύλιξ s. Index IX
 μανδάκιον 12,6
 μέν 3,9; 8,26
 μένω 1,27
 μερίς 9,1 s. auch. Index V
 μερισμός 4 Kol. II,3
 μέρος 1,13; 9,4
 μετά 4 Kol. II,3.5.6.9.11.12.14.15.17.18.20. 21.24.26.27.29; 7,1; 11,11
 μεταδίδωμι 1,24; 2,7
 μετάδοσις 2,20
 μή, 1,19.25; 2,3.8.19; 3,21; 8,18; 10,20
 μηδέ 8,19.21.23.24; 9,10
 μηδεῖς, μηδεμία, μηδέν 8.20.24; 9,10
 μήν 3,7.8.9; 9,1
 μηνιαῖος 6 Fr. (a) Kol. III,6
 μήτε 9,10
 μήτηρ 3,2; 4 Kol. II,1.4.7.10.13.16 s. auch Index IV
 μοναχός 1,18.19
 μνᾶ 3,6
 Ναναῖον s. Index V.4
 νέος 10,12
 νόμιμος 1,26; 2,9.12
 νομός 9,1 und s. auch Index V.1
 νότος 9,5
 νῦν 2,14
 ὄ, ἦ, τό (Auswahl)
 αἱ περί τῆς διαθέσεως διστολαί, 2,3
 αἱ προκείμεναι 6 Fr. (b) Kol. I,13
 ἡ πράσις 1,11
 οἱ τῆς τιμῆς δραγμαί 1,14-15
 τὰ ὀνόματα 1,26; 2,9-10
 τὰ τῆς ἀποδόσεως 2,16
 ὄδε, ἦδε, τόδε 1,22.24; 2,6; 3,14; 9,8
 οἶδα 1,26-27; 2,10.12.18
 εἰδότης 10,20
 οἶκος 9,[8]; 10,5
 οἰκόπεδον 1,4.14.16.17
 ὀκτώ 9,2
 ὀλοκλήρος 1,16
 ὀμνύω 3,21
 ὀμολογέω 3,1; 9,1
 ὀμολογία 9,[3].[9]; 10,1 R
 ὄνομα 1,26; 2,9-10; 3,13
 ὄνος 12,5
 Ὀξυρυγχίτης s. auch Index II und V
 ὀπότεν 3,11
 ὀρίζω
 ὀρισθεῖσα 1,20; 2,3
 ὀρισμένος 8,33-34
 ὄρκος 3,21
 ὄς, ἦ, ὄ 1,26; 2,9; 3,15; 6 Fr. (a) Kol. II, 4.5.
 24, Kol. III,5; 8,26; 9,[5]; 10,7; 11,11.14
 ὄσος
 ἦ ὄσαι ἐὰν ὦσι 9,[5]
 οὐλή 9,2
 οὗτος, αὕτη, τοῦτο 2,13.20; 6 Fr. (a) Kol. III,4; 7,4; 9,4; 11,12
 οὐσιακός 1,7
 ὀφειλή 1,7
 ὀφείλημα 9,9-10
 ὀφθαλμός 9,2
 παρά 1,20; 2,4; 3,4; 5.5; 7,1; 9,7.8; 10,1
 παραβαίνω 8,32
 παραδίδωμι 11,11-12
 παράθεσις 3,19-20
 παραλαμβάνω 11,14
 παρατίθημι 3,12
 παραχρήμα 9,7; 10,4
 παρέχω 1,5; 9,9; 12,3
 πᾶς 1,6.7.15.17; 9,[9].9; 10,3.5.6; 11,13-14

- πατρικός 1,14
 πέντε 9,2
 περί 1,19.21; 2,3.5.12.19; 8,23.24
 περίεμι 1,25; 2,8
 περιέχω 1,19; 3,15
 περιλαμβάνω 2,14
 πέρνημι 1,13.14.15; 9,2
 πεπραμένος 9,[9]
 πλήρης 10,4
 πόλις 2,2; 3,3 s. auch Index V.2
 ποιέω 2,10.16.17; 10,7
 ποταμοφύλιξ s. Index IX
 πράκτωρ 5,2 s. auch. Index VII
 πραιπόσιτος s. Index VII
 πρᾶξις 2,18
 προάγω 3,7-8
 πρόβατον 10,9
 προγράφω
 ὁ προγεγραμμένος 1,16
 προδηλώω 2,16-17
 πρόκειμαι 1,16; 10,19
 προκειμένος 1,18; 2,18; 6 Fr. (b)
 Kol. I,13; 6 Fr. (a)
 Kol. I,8.11, Kol.
 II,9.12.25, Kol. III,4.6.
 10.16; 9,3
 πρόσ 3,19; 9,4.7; 10,3.2R
 πρόστιμον 8,34
 πρότερος 2,15.17; 9,6
 προϋπόκειμαι
 προϋπόκειμενος 9,10
 προεξαλλοτριώω
 προεξαλλοτριωμένος 9,10
 ῥώννυμι 12,8
 σημειώω 7,4
 σήμερον 7,3; 8,25
 σπορά 10,17
 στατίων s. Index IV
 στρατηγός s. Index II
 σύ
 σε 12,8
 σοί 1,5
 σοῦ 5,5
 ὑμῖν 3,17
 ὑμῶν 3,12
 συγκαταχωρίζω 1,22; 2,6
 συγχωρέω
 τὰ συνκεχωρημένα 8,31
 συνκεχωρημένη 9,7
 συγχώρησις 3,14-15
 συλλογίζομαι 6 Fr. (a) Kol. III, 5-6
 συμβεβαιώω 1,17
 συμβίωσις 8,23
 σύμβολον 5,1
 συμπιπράσκω 1,17
 συμφωνέω
 συμπεφονημένος 10,2-3
 σύμφωνος 9, 5
 σύν 3,17; 11,14; 12,5
 συναπέχω 1,17
 συναρμόζω 8,27
 συνειδοκέω 1,17
 συντάττω 1,23
 συντελέω 2,14
 τε 1,6.7; 2,11; 8,33; 9,8.10
 τέλειος 1,25; 2,9
 τέταρτος 9,4
 τιμή 1,14; 9,7; 10,3.18
 τόκος 2,12.19; 3,6.9
 τόπος 1,26; 2,10; 8,21; 9,6
 τράπεζα 4 Kol. II,2.[5].[8].11.14.17.20.23.
 26.28. Kol. III, 29
 τριάκοντα 3,5
 τρισχίλιοι 2,11
 τρίμηνος 11,7-8
 ὑπάρχω 9,3
 ὑπέρ 4 Kol. II,3.6.8.9.[11].12.14.15.20.21.
 23.24.26.27.29.30; 5,5; 6 Fr. (a)
 Kol. III,9; 8,20; 9,2; 10,19
 ὑπό 1,20.21; 2,4.5; 10,9
 ὑπαγορεύω 9,5
 ὑπογραφή 1,22
 ὑπογράφω
 ὑπογεγραμμένος 2,15
 ὑπόμνημα 1, 22.24; 2,6.7.23; 3,18
 ὑποχειρογραφέω 1,21
 ὑποχειρογραφημένος 1,21; 2,5
 φέρω 7,1
 φίλτατος 12,2.9
 φόρετρον s. Index IX

φροντιστής 12,3
 χαίρω 5,4; 12,2
 χείρ 9,[8]; 10,4
 χειρόγραφον 2,1; 5,1
 χίλιοι 3,5
 χόρτος 10,8.16
 χράω 11,8-9
 χρόνος 1,15; 9,3.9; 11,11
 χρηματισμός 1,27; 2,17; 3,16
 χωματικόν 12,7 s. auch Index IX
 χωρίς 8,30
 ψεύδω 3,21-22
 ψιλός 9,6
 ὠνέομαι
 ὁ πριάμενος 9,5.7.8
 ὦς 1,16.27; 2,16.19.21; 3,14.18; 9,2

Fragmente

αρ[± 14]ει[±2 9,4
 ± 5]κοντα 9,2

XI Sachindex (Auswahl)

Besitzarchiv

Grundbegriffe 7-8

Anträge 8

Übersichtsblatt (διάστρωμα) 8

ὄνομα 8

Verbuchung (παράθεσις) 8

Demosiosisverfahren

Text Nr. 1

Kurze Zusammenfassung des Verfahrens 8, 19

Weiterführende Literatur 19

Aufbau des Antrags von Text Nr. 1 19-20

Bearbeitungsgebühren der Anträge auf Demosiosis

Verpflichtung zur Bezahlung 20

Formulierung der Verpflichtung in den Anträgen 20, 26-27, 35

Zweckbestimmung der Bezahlung(en) 20, 26-27, 35

Bedeutung von διαστολή in diesem Zusammenhang 20

Ekmartyresisverfahren 8

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Text Nr. 2

Kurze Zusammenfassung des Verfahrens 30

Weiterführende Literatur 30

Verfügungssperre (Verfangenschaft)

Text Nr. 3

Frauen als Dahrlehensnehmerinnen 41

Aufbau des Antrags auf ein Äußerungsverbot 43

Die verschiedenen Typen der Verfügungssperre 44

Merkmale der Anträge aus Oxyrhynchites 44, 47, 49-50

Weiterführende Literatur 44-45

Erheberquittungen (χειρόγραφα σύμβολα)

Belege 9-10

Empfänger bzw. Aussteller 10

Aufträge zur Ausstellung 11

Form 11-12

Die eingezogenen Steuerarten 12

Vergleich mit den Staatsquittungen 12-13

Die Praxis in Fayum und Theben 13-14

Zusammenfassung 14

Häuser bzw. Hausstellen

Begriffserklärung (Hausstellen) 17

Kaufverträge über Häuser

Text Nr. 1

Merkmale der Verträge aus Fayum und Oxyrhynchites 24-25

Zustimmungserklärung bzw. -klausel 24-25

Bebaiosis-Klausel 23-24

Weiterführende Literatur 18

Mietverträge über Keller

Text Nr. **11**

Merkmale der Verträge aus Fayum und Oxyrhynchites 122

Aufbau der Mietverträge 122

Die bisher überlieferten Verträge 123

Die Bezeugung von Kellerräumen in den Papyri 123

Aufbau von Text Nr. **11** 123-124

Weiterführende Literatur und Urkundenlisten 124, 125-128

Archive und Dossiers

Familiendossiers aus Theadelphia

Pachois, Sohn des Psenpoueris, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 1

Anchorimphis, S. d. Anchorimphis, Komm. zu **6** Fr. (a) Kol. II, Z. 8

Panomieus und Tesenouphis, S. d. Osis, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 13

Papos, der vaterlose S. d. Tephoras, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 16

Papos, S. d. Heraklas, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 19

Papos und Marres, der Priester, S. d. Marres, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 22

Papos und Sambas, S. d. Eleis, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 25

Patunis, S. d. Patunis, Komm. zu **4** Kol. II, Z. 28

Tesenouphis, S. d. Herodes, Komm. zu **6** Fr. (a) Kol. II, Z. 10

Didyme alias Matrona und ihre Vormünder, Komm. zu **6** Fr. (a) Kol. III, Z. 13

Aretas der Jüngere, S. des Tesenouphis 113, 120

Grapheion von Theadelphia

Schreibweise 113

Optisch orientierendes Zeichen 119-120

Schreibvertretung 121

Synchoresisverträge

Fund 96

Entwürfe aus dem Büro eines Rechtsanwaltes in Alexandria 96-97

Format 96

Gebrauchsfertigkeit Komm. zu **8**, Z. 1

Form und Aufbau der sogenannten συγχώρησις (Synchoresis) 96-97

Aufbau des Text Nr. **8** 96-97

Übertragung von Nutzungsrechten auf königlichem Land

Text Nr. **10**

Gliederung des Ἐκχώρησις-Vertrags 115

Begriffserklärung (Ἐπιχώρησις) 113-114, 120

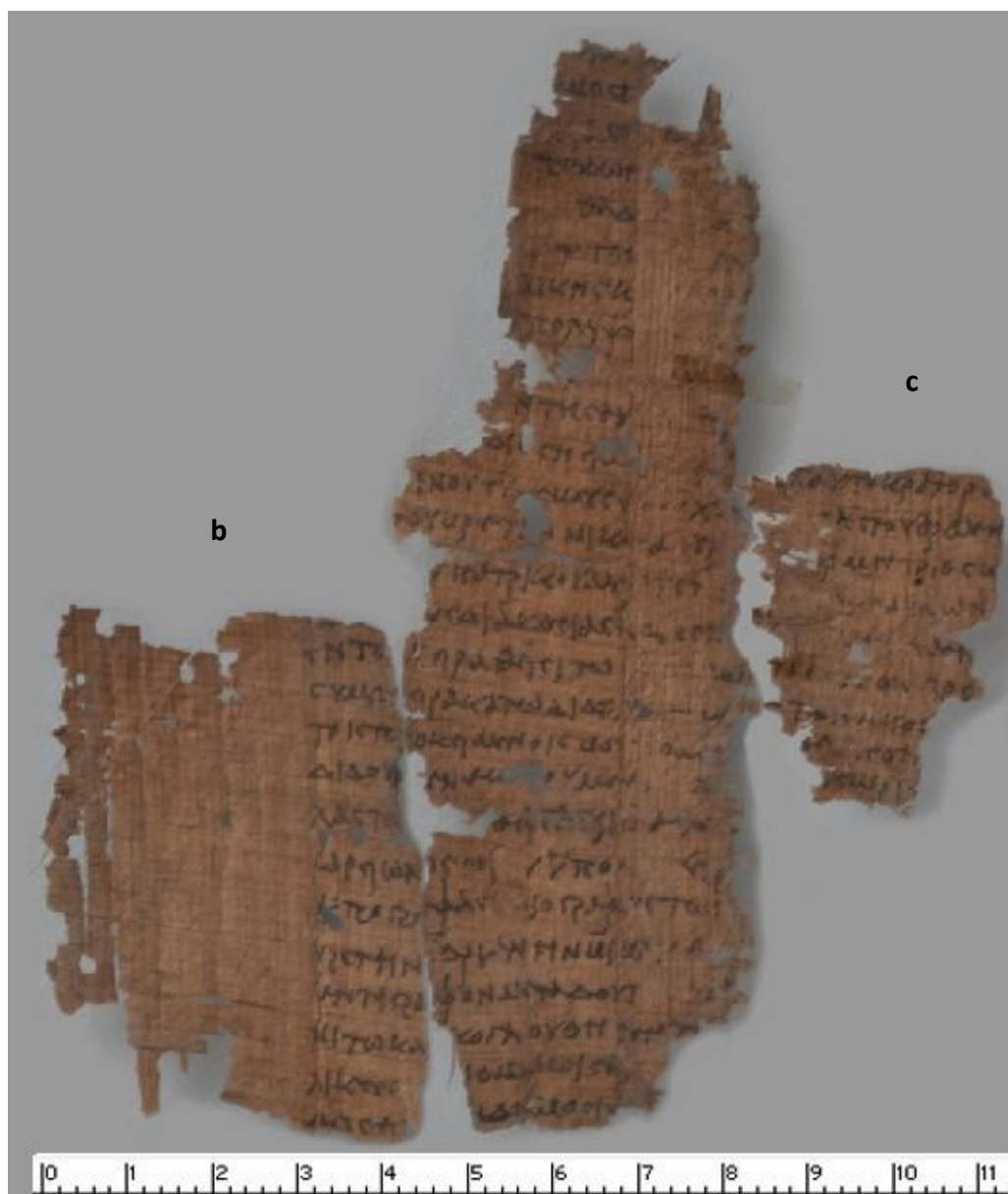
Besonderheiten der Ἐπιχώρησις-Vereinbarung 115

Begriffserklärung von Kleinvieh (πρόβατα) 118

7. TAFELN

Tafel I

a

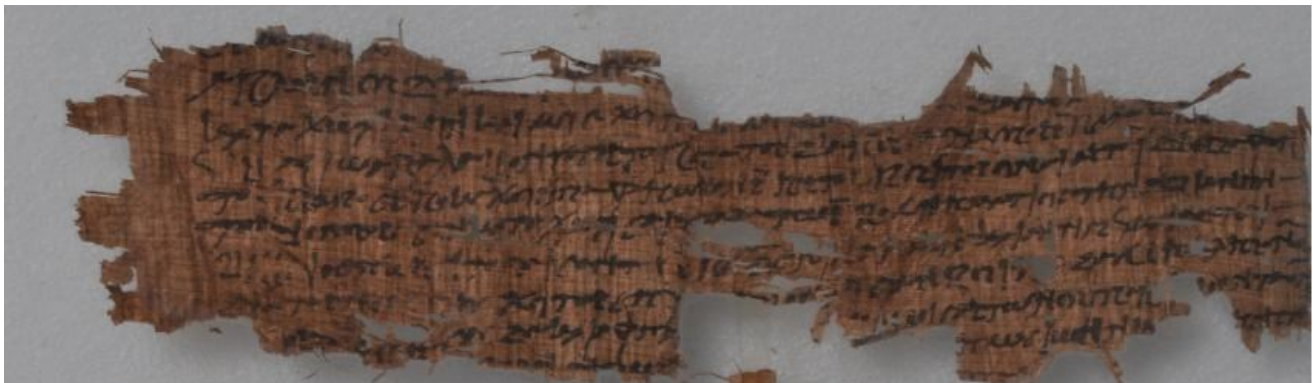


Fotomontage

Nr. 1 SR 3049/65

Tafel II

a

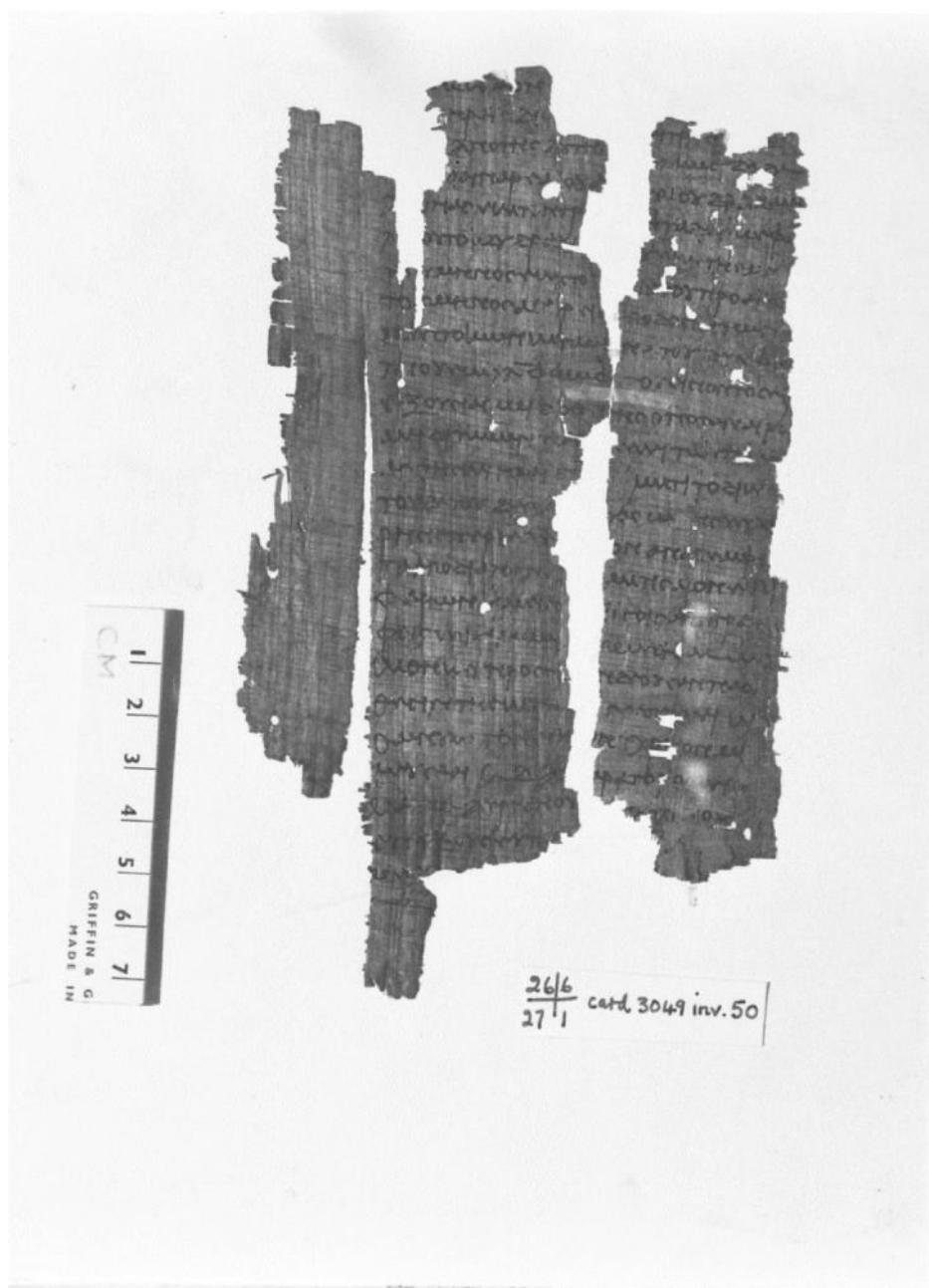


b



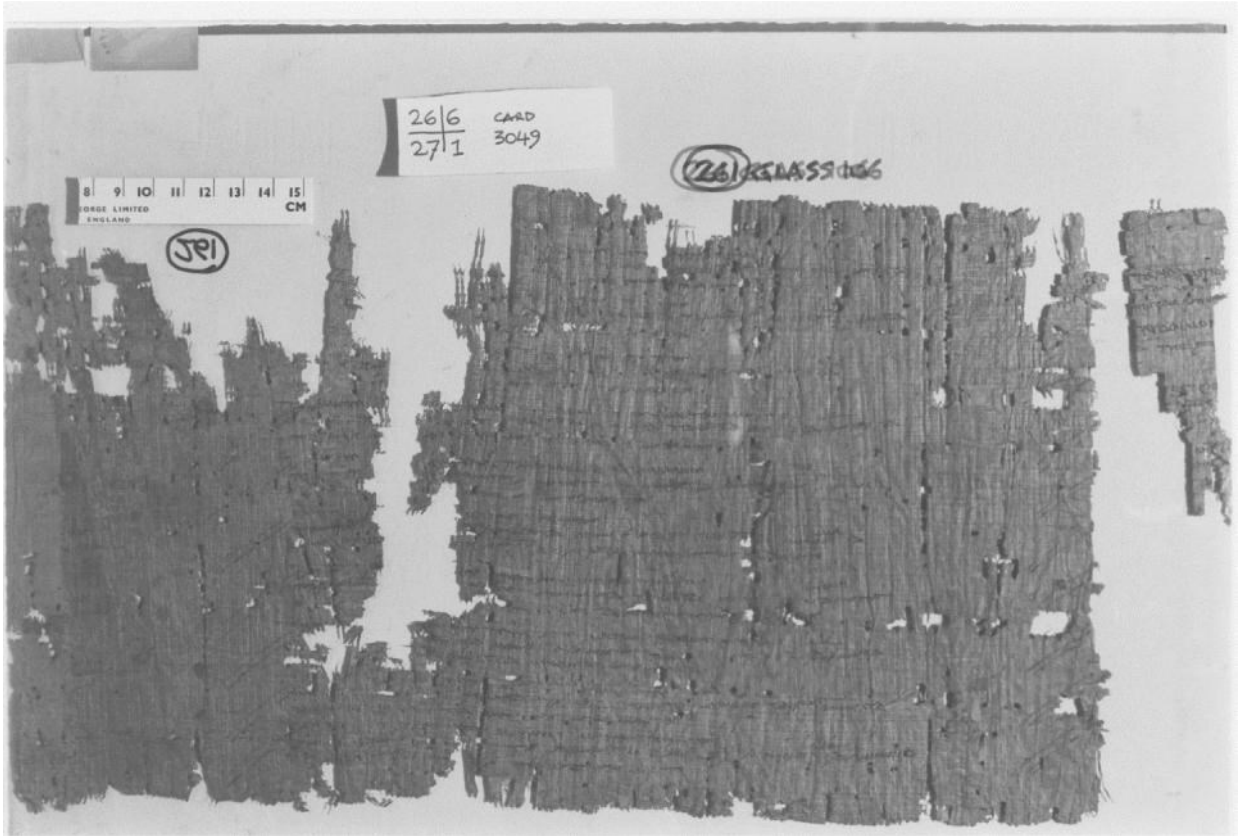
Nr. 2 SR 3049/62

Tafel III



Nr. 3 3049/50

Tafel IV

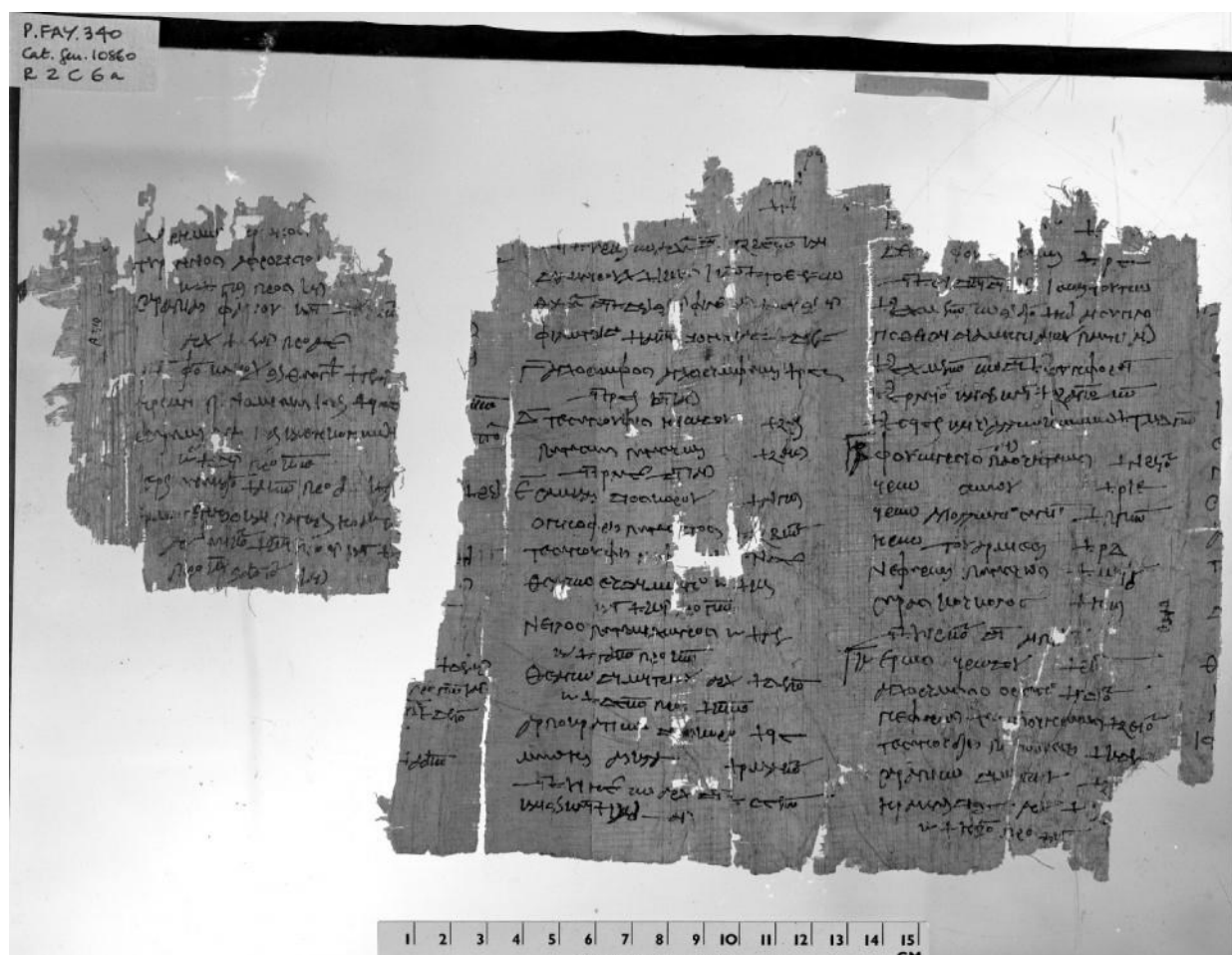


Nr. 4 SR 3049/261

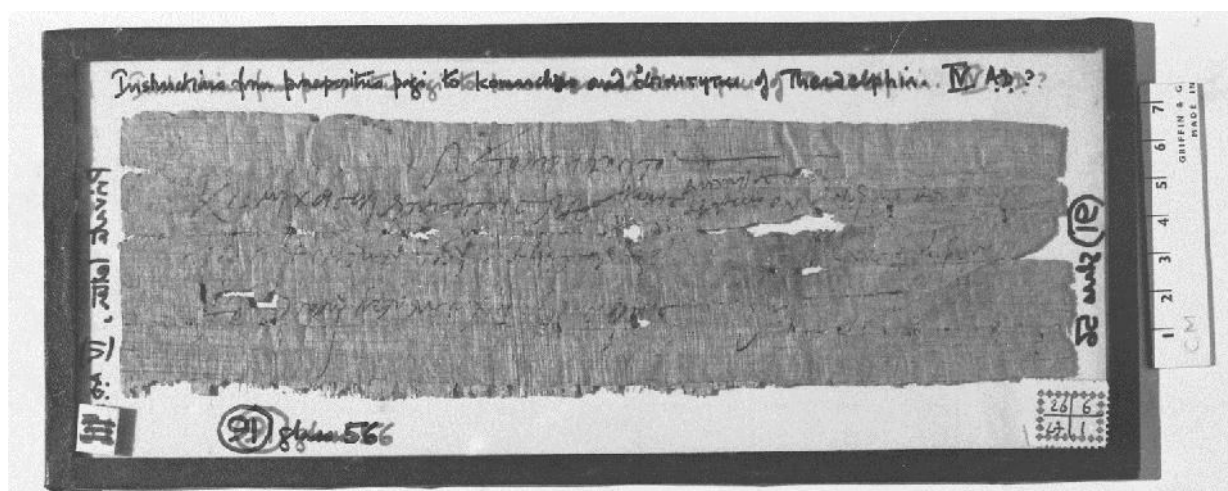


Nr. 5 CG 10844 = JE 34731/303

Tafel V

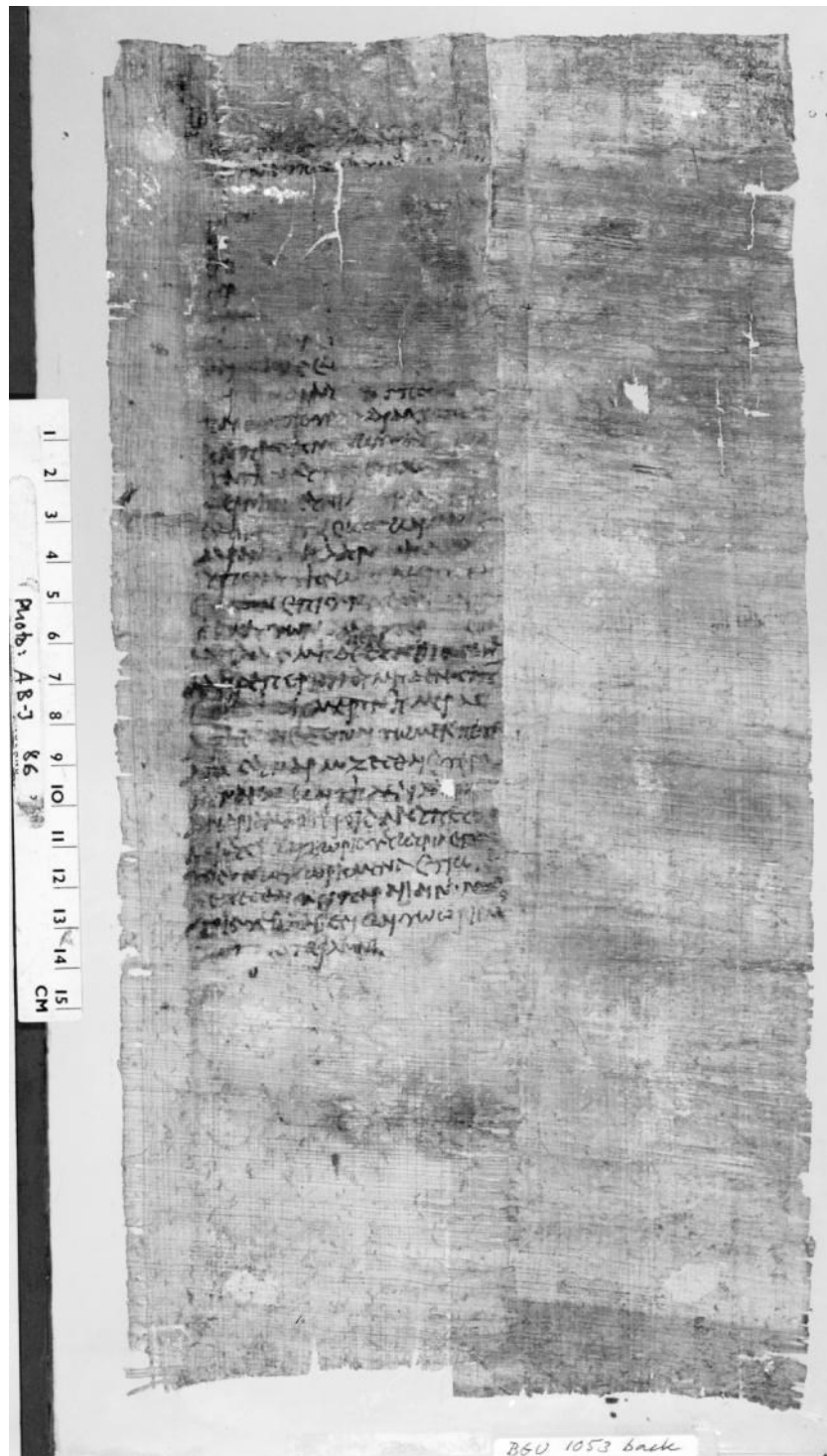


Nr. 6 CG 10860 Verso = P.Fay. 340 descr.



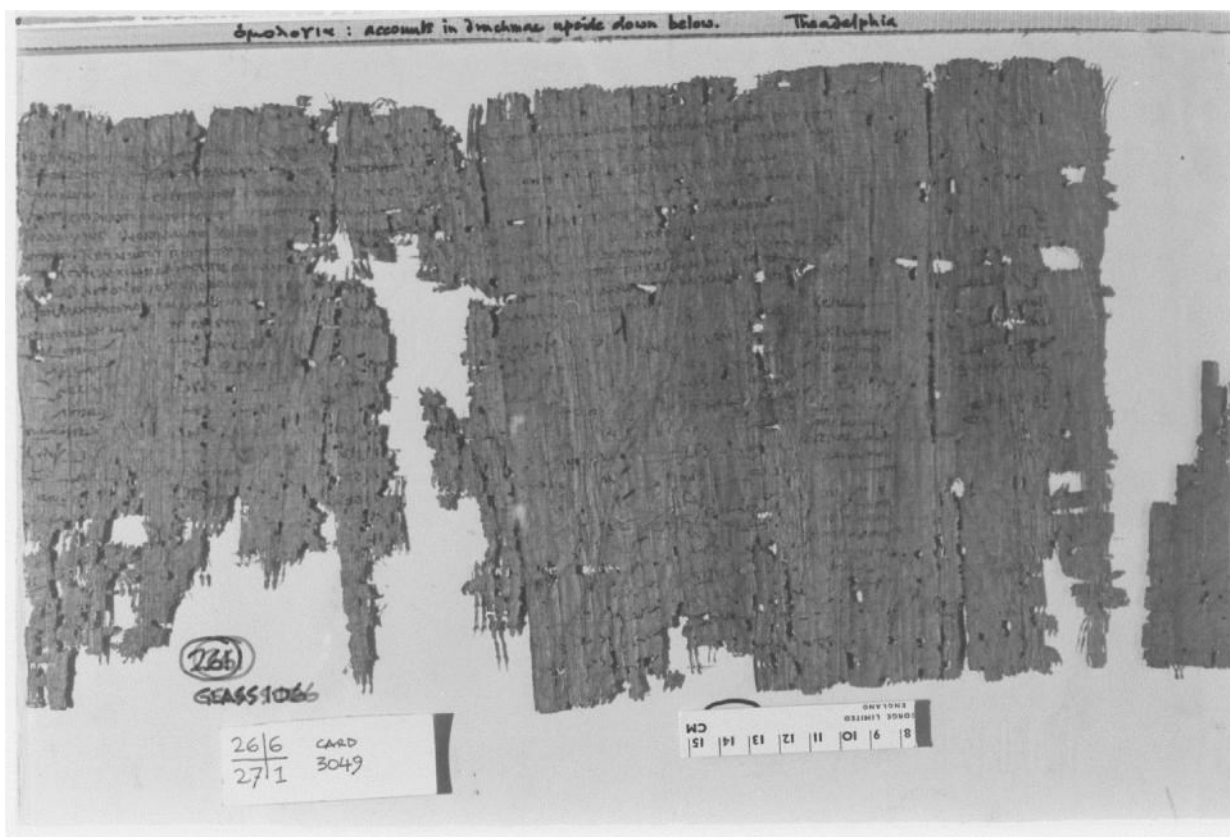
Nr. 7 SR 3049/91 Verso

Tafel VI



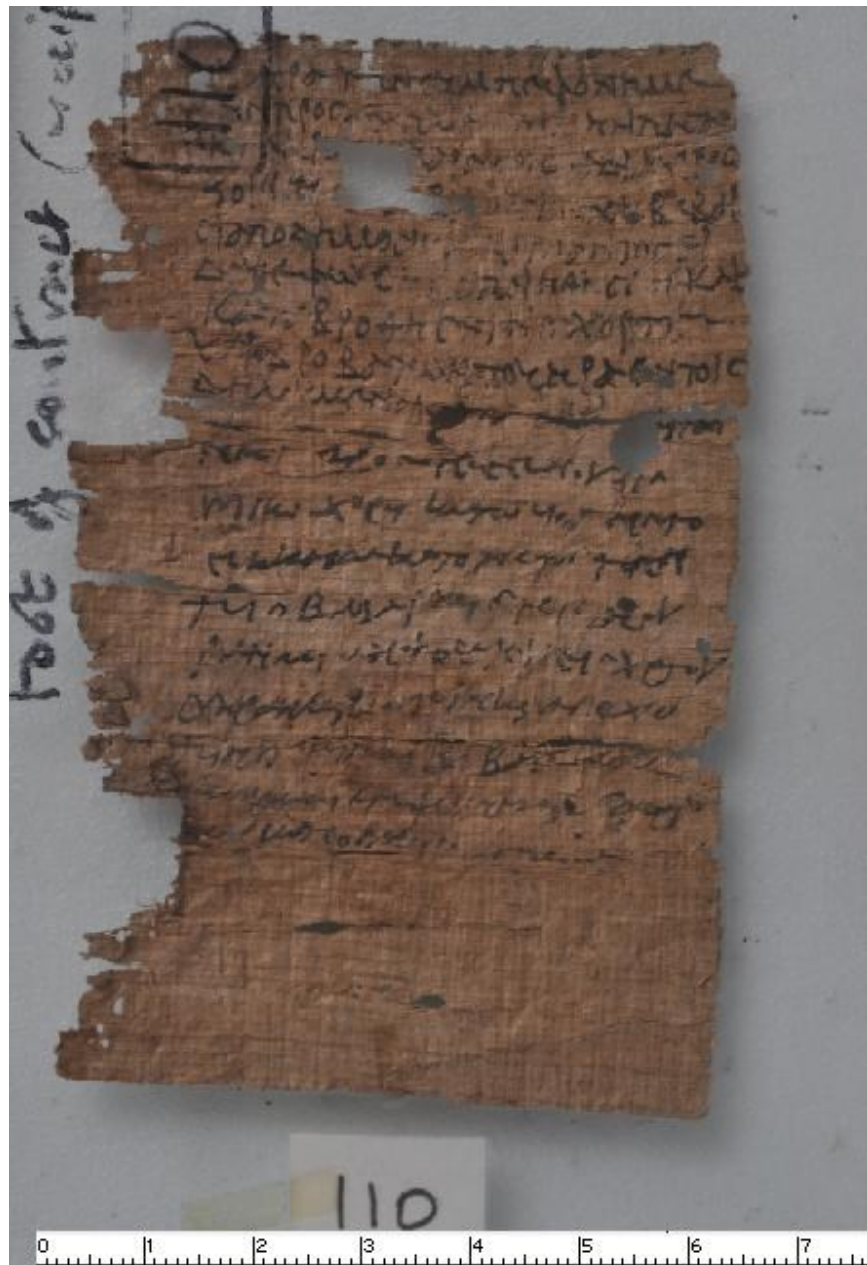
Nr. 8 SR 2930 & JE 39452 = Berlin Inv. P. 13055

Tafel VII



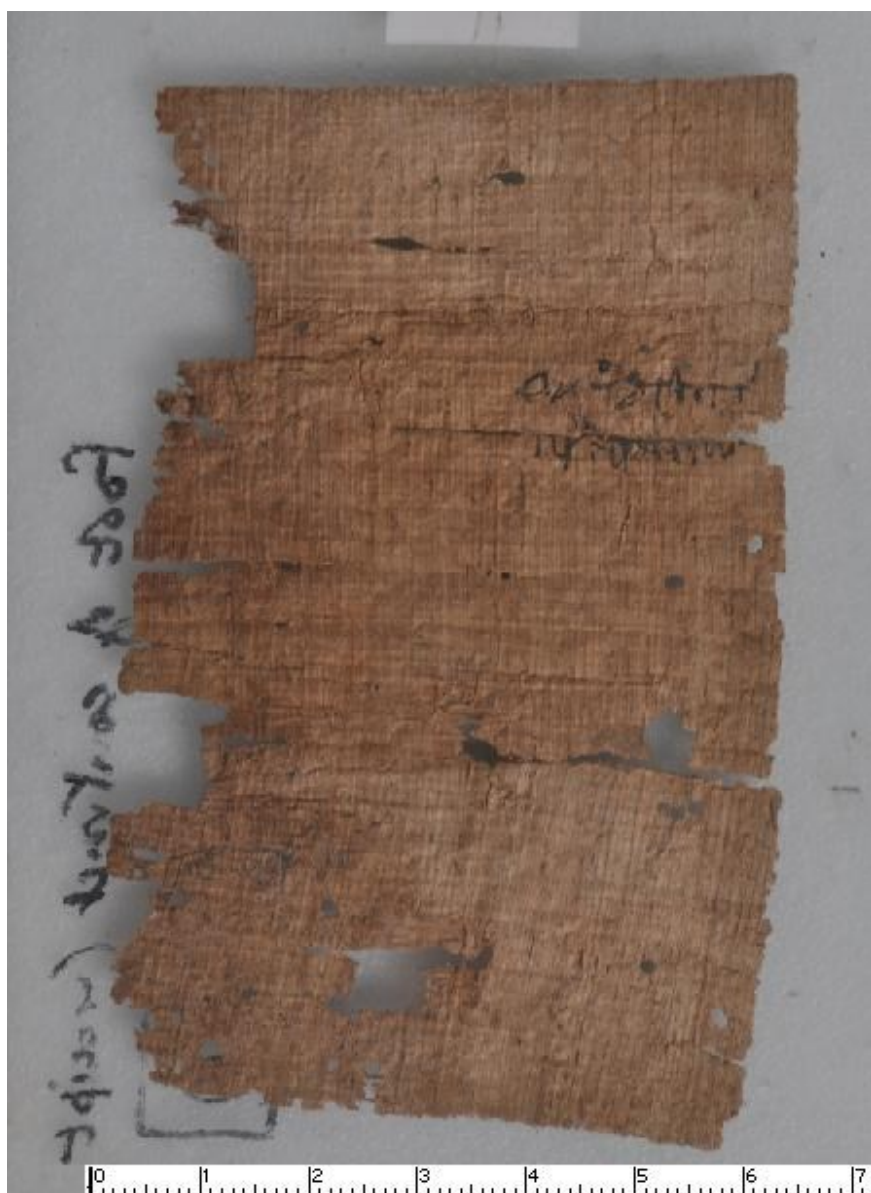
Nr. 9 SR 3049/261 Verso 2

Tafel VIII



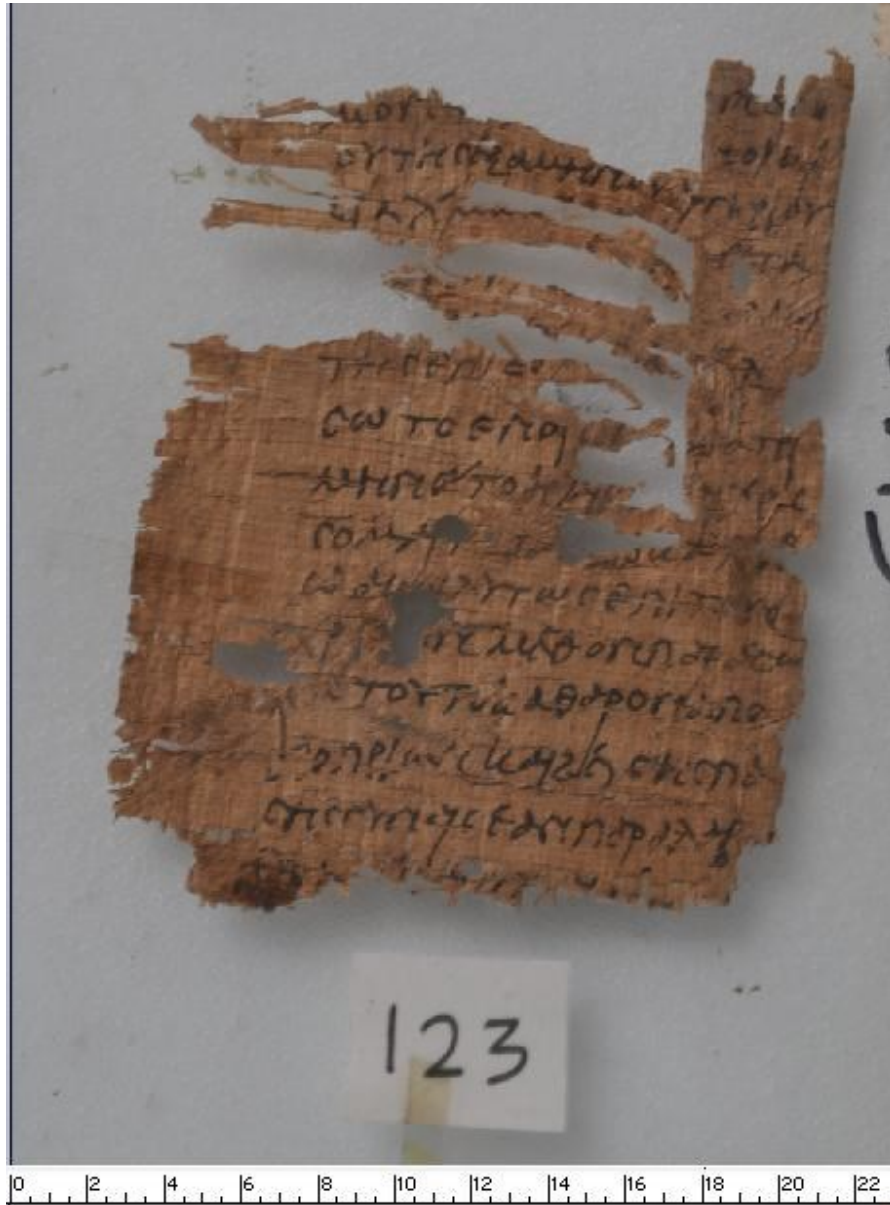
Nr. 10 SR 3049/110 Rekto

Tafel IX



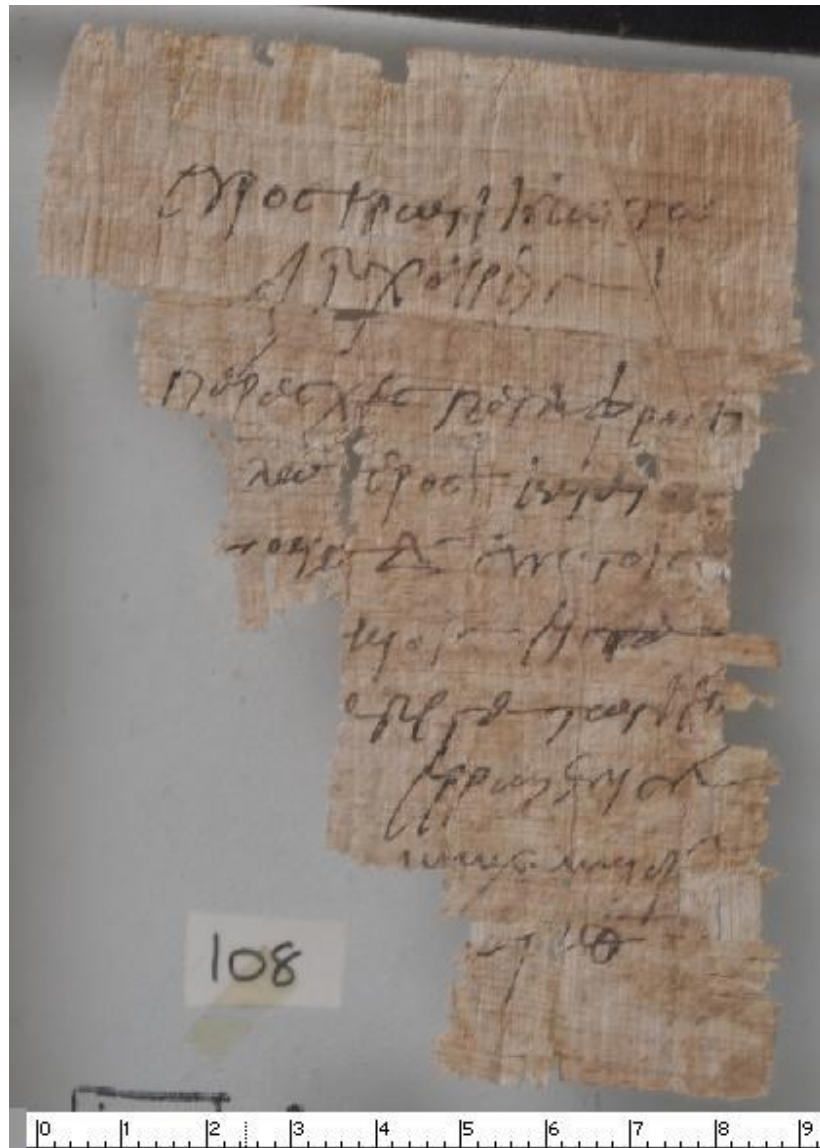
Nr. 10 SR 3049/110 Verso

Tafel X



Nr. 11 SR 3049/123 Rekto

Tafel XI



Nr. 12 SR 3049/108 Rekto